



CODIA00080

(111228) 176

(II 4 (111228) 176)

**Phoenix Kapitaldienst GmbH
Frankfurt am Main**

WPHG, Compliance

VII 7 (111228) 176

Aktienzeichen

Band

Fortsatz der Seite

Band

VIII 2 (111228) 176

2. V. J. 11/4

BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN WERTPAPIERHANDEL

Frankfurt am Main, 07.04.00

Telefon (069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in) Herrn Krause
Durchwahl (069) 95 95 2 - 2 43
Telefax (allgemein) (069) 95 95 2 - 1 23
Telefax (ad hoc Publizität) (069) 95 95 2 - 2 00
E-Mail: Joerg.Krause@bawe.de

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Postfach 500154, 60391 Frankfurt a. M.

**Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71-101**

12203 Berlin

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Poststelle	001
Eing. 10. APR. 2000	
Abt.	Ref. 7
Anl.	

Kurzmitteilung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom :	Mein Zeichen, meine Nachricht vom : (Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben) III.1-W-2736-10(111228)
Betreff: Phoenix Kapitaldienst GmbH Einholung von Kundeninformationen gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WpHG	Anlagen: 1 Termin:.

Die beigelegten Unterlagen erhalten Sie gegen Rückgabe zum Verbleib

- zuständigkeitshalber im Nachgang zum Bezugsschreiben gemäß tel. Rücksprache vom
- auf Ihren Wunsch zur Besprechung am

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme Prüfung Bericht weitere Veranlassung
- Stellungnahme Anruf Übernahme Mitteilung über den Sachstand / das Veranlaßte

Bemerkungen

Im Auftrag
Krause

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

III.1-W 2736 -10(111228)

**Phoenix Kapitaldienst GmbH
Große Friedberger Straße 33-35**

60313 Frankfurt am Main

60391 Frankfurt am Main, 07. April 2000

Postfach	50 01 54
Bearbeiter	Herr Krause
Telefon	(069) 95 95 2 - 243
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 -
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00
E-Mail	Joerg.Krause@bawe.de

KOPIE

Einholung von Kundeninformationen gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WpHG¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Überprüfung des von Ihnen verwendeten Beratungsprotokolls, auf dem unter anderem die Kundenangaben gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WpHG festgehalten werden, hat ergeben, dass das Beratungsprotokoll in der verwendeten Form nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WpHG ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, von seinen Kunden Angaben über die Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen.

Die meinem Schreiben vom 20. Juli 1998 beigelegte Anlage 2 (Hinweise zur Auslegung der Allgemeinen Aufklärungspflichten des § 31 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) und Besondere Verhaltenspflichten des § 32 WpHG) definiert unter Ziffer 2.1 lit. b) folgende Anforderung an die inhaltliche Ausgestaltung der Kundenbefragung:

Kenntnisse oder Erfahrungen:

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat den Kunden darüber zu befragen, in welchen Anlageformen (z. B. Schuldverschreibungen, Aktien, Investmentanteilscheine, Derivate) er über Wissen verfügt oder welche Anlageformen er in der Vergangenheit bereits selbst genutzt hat (Umfang und Häufigkeit der Geschäfte, Zeitraum u.a.).

¹ Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I s. 2708 ff. vom 17. September 1998)

Diesen Anforderungen wird das verwendete Protokoll nicht in vollem Umfang gerecht. Die diesbezüglichen Fragen 2. und 3. erheben lediglich Angaben über die Art der bisher getätigten Anlageformen. Informationen bezüglich Umfang und Häufigkeit der Geschäfte oder des Zeitraumes in dem Geschäfte getätigt wurden, werden nicht verlangt.

Ich bitte Sie, das Beratungsprotokoll entsprechend zu ergänzen und mir dies durch Vorlage des überarbeiteten Protokolls nachzuweisen.

Ich bedanke mich für Ihr Bemühen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krause

117228 - 776 z.V. JB

BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN WERTPAPIERHANDEL

Frankfurt am Main, 27.04.00

Telefon (069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in) Frau Wolter
Durchwahl (069) 95 95 2 - 1 85
Telefax (allgemein) (069) 95 95 2 - 2 95

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Postfach 500154, 60391 Frankfurt a. M.

BAKred
Herrn du Buisson
Referat VII 7

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Poststelle	001
Eing.	05. MAI 2000
Abt.	24 Ref. 7 Anl.

Kurzmitteilung
/R2815

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom :	Mein Zeichen, meine Nachricht vom : (Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)
Betreff: Phoenix Kapitaldienst GmbH; Kopie des Widerspruchs	Anlagen: Termin:

Die beigegeführten Unterlagen erhalten Sie gegen Rückgabe zum Verbleib

- zuständigkeitshalber im Nachgang zum Bezugsschreiben gemäß tel. Rücksprache vom
- auf Ihren Wunsch zur Besprechung am

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme Prüfung Bericht weitere Veranlassung
- Stellungnahme Anruf Übernahme Mitteilung über den Sachstand / das Veranlaßte
-

Bemerkungen

Im Auftrag
Wolter
Wolter

BAW III 1-W-2736-10-111228

00018429

27. April 2000

wa

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

Bundesaufsichtsamt
für den Wertpapierhandel

25. APR. 2000

Abt. Ref. Anl.

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*47294*309332/99

An das
Bundesaufsichtsamt für den
Wertpapierhandel
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt

Fax: 95 95 2 - 123

Unser Zeichen: 309332/99

Dr. Cito Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Beate Christine Müller (LG)
Petra Erbe (LG)
Alexander Zerbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 38

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Frankfurt am Main, 25.04.2000

Ug.
1/Reg III 1: reg.
2/Reg III 1: reg.
3/Reg III 1: reg.

Widerspruch

2/ Fr. Walter bR

el. g
gen. 26/04

Phoenix/BAWe

III 1 - W 2736 (111228)

Bescheid über Anforderungen des § 34a WpHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit legen wir gegen den Bescheid vom 21.03.2000

Widerspruch

ein.

Begründung:

Zu Zf. 1 des Bescheides:

Zur Begründung verweisen wir auf unser Schreiben vom 17.02.2000. In diesem Schreiben haben wir darauf hingewiesen, dass die Auslegung des Amtes nicht haltbar ist, da sie dazu führt, dass Gemeinschaftskonten unter § 34a WpHG nicht möglich wären. Es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er mit dieser Vorschrift Gemeinschaftskonten (im Gegensatz zu Omnibuskonten) unmöglich machen wollte. Hieraus folgt, dass der Begriff Kunde nicht in der vom Amt dekretierten Form atomisiert werden kann.

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG.

Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
RTZ 500 502 01

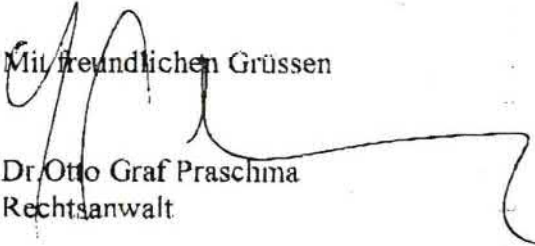
Hilfsweise muss auch darauf verwiesen werden, dass jede Zahlung der Teilnehmer am Managed Account von einer eigenen Identifikationsnummer begleitet wird, die es sowohl dem kontoführenden Kreditinstitut als auch der Mandantin und dem Teilnehmer ermöglicht, die Herkunft der jeweiligen Teilsummen nachzuvollziehen. Da das Treuhandkonto des Phoenix Managed Account nur kreditorisch geführt wird, kann es zu keiner negativen Verrechnung kommen. Da Konten nichts Anderes sind als die Identifikation bestimmter Vermögenswerte, die eine Zuordnung zu einem Vermögensträger erlauben, hat die Mandantin nach unserer Auffassung selbst die Anforderungen des § 34a WpHG erfüllt.

Falls die Auffassung des Amtes sich bei gerichtlicher Prüfung als richtig herausstellen sollte, ist der Standort Deutschland für diese Art der Gemeinschaftsanlage in Frage gestellt. Da, wie ausgeführt, ein Gemeinschaftskonto dieser Art nicht möglich wäre, erzwänge § 34a WpHG eine Änderung, die die Anlageform rechtlich und wirtschaftlich änderte. Eine Gemeinschaftsanlage käme dann nicht mehr in Frage. Da der Gesetzgeber die Form dann nur noch den Einlagenkreditinstituten ermöglichte, können mittelständische Kreditinstitute diese Anlageform in Deutschland nicht mehr anbieten. Nach diesseitiger Auffassung sind diese Überlegungen nicht rechtspolitischer Natur, sondern Auslegungskriterien. Denn die Auffassung des Amtes macht jedes Gemeinschaftskonto, ob gross oder klein, bei einem Finanzkommissionär unmöglich.

Zu 2: Auskunftsbescheid

Der Auskunftsanspruch zur Durchführung hat sich bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch erledigt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschna
Rechtsanwalt

cc: Mandantin

Als „Einschreiben“ eingegangen	
Ausgabeort (Nr.):	Kontroll-Nr.:
2480	17
Bei Weitergabe ohne Registrierung Eingangsstelle unterrichten	

7



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Poststelle	001
Eing. 18. JAN. 2001	
Abt. VII	Ref. 7 Anl.

Kaiser-Friedrich-Promenade 74
61348 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: 06172/138388
Fax: 06172/138390

An das
Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Graurheindorfer Strasse 108
53117 Bonn

1/1
12/1
(EINSCHREIBEN mit RÜCKSCHEIN)

16. Januar 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

111228-176
Z.V.B.

hiermit überreiche ich Ihnen ein Exemplar des

Berichts über die Prüfung
nach § 36 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes
(Zeitraum: 27.06.1999 bis zum 15.11.2000) der
Phoenix Kapitaldienst GmbH,
Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen,
Frankfurt/M.

zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie mich bitte an oder geben Sie mir schriftlichen
Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

BAK 15 e/f
24/01
1/6

Dr. G. Puckler

Anlage: 1e Berichtausfertigung über die Prüfung nach § 36 WpHG

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

III.1-W 2736-10(111228)
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angehen)

60439 Frankfurt am Main, 24. April 2001

Postfach	50 01 54
Bearbeiter	Herr Krause
Telefon	(069) 95 95 2 - 243
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 123
E-Mail	Joerg.Krause@bawe.de

Frankfurter Sparkasse
Herr Dieter Witte

60255 Frankfurt am Main

111 228 - 176

z.V.B.

KOPIE BAKRED

23.5.

Geschäftskonten der Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung
und Vermittlung von Vermögensanlagen
Ihre Bestätigungen vom 27.04.2000

Sehr geehrter Herr Witte,

Ihre o.g. Bestätigungen wurden mir im Rahmen des Berichtes über die Durchführung der Prüfung gemäß § 36 Absatz 1 WpHG bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen vorgelegt.

Im einzelnen bestätigen Sie darin, dass folgende Konten von Ihnen als offene Treuhandkonten geführt werden:

Treuhandkonten für Anleger (1822 Geschäftskonto 210807 und 1822 Fremdwährungskonto 9233056965(USD))

PHMA Treuhandkonten für Anleger (1822 Geschäftskonto 251017, 1822 Fremdwährungskonten 9233040686(USD) und 9233046854 (GBP))

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob es sich jeweils um ein einziges Konto auf dem die Gelder der Kunden in ihrer Gesamtheit verwahrt werden oder um ein sogenanntes System dynamischer Unterkonten, bei dem die Einzahlung jedes Anlegers auf einem separaten Unterkonto verwahrt wird, handelt.

Ich bedanke mich für Ihre Mühe und verbleibe
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krause

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

III.1-W 2736-10(111228)
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

60439 Frankfurt am Main, 24. April 2001

Postfach
Bearbeiter
Telefon
Telefax (allgemein)
E-Mail

50 01 54
Herr Krause
(069) 95 95 2 - 243
(069) 95 95 2 - 123
Joerg.Krause@bawe.de

Dipl.-Hdl. Dr. Godehard Puckler
Kaiser-Friedrich-Promenade 74

61349 Bad Homburg v.d.H.

KOPIE BAKRED

Bericht vom 15.12.2000 über die Durchführung der Prüfung gemäß § 36 Absatz 1 WpHG bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Puckler,

leider konnte ich o.g. Bericht nicht entnehmen, welche Größe die von Ihnen zur Überprüfung der Aufzeichnungspflichten gemäß § 34 Absatz 1 WpHG gezogene Stichprobe hatte. Da diese Angabe nach § 5 Absatz 1 Nr. 7 WpDPV zwingend vorgeschrieben ist, bitte ich Sie, mir diese noch nachzureichen. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie mir auch noch mitzuteilen, ob die von Ihnen gezogene Stichprobe auch die Aufzeichnungspflichtengemäß § 34 Absatz 1 Nr. 4 WpHG (Aufzeichnung der im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung erteilten Aufträge) beinhaltet.

Außerdem bitte ich Sie, mir die in Ihrem Bericht enthaltenen Feststellungen bezüglich der Treuhandkonten näher zu erläutern. Insbesondere bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob es sich um ein einzelnes Konto auf dem jeweils die Gesamtheit der Kundengelder verwahrt wird oder um ein sogenanntes System dynamischer Unterkonten, bei dem die Einzahlung jedes Anlegers auf einem separaten Unterkonto verwahrt wird, handelt.

Ich bedanke mich für Ihre Mühe und verbleibe
mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Krause

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

60439 Frankfurt am Main, 24. April 2001

III.1-W 2736-10(111228)
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Postfach
Bearbeiter
Telefon
Telefax (allgemein)
E-Mail

50 01 54
Herr Krause
(069) 95 95 2 - 243
(069) 95 95 2 - 123
Joerg.Krause@bawe.de

**Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft
für die Durchführung und Vermittlung von
Vermögensanlagen
Vilbeler Str. 29**

60310 Frankfurt am Main

10
KOPIE BAKRED
/ 23.5.

**Bericht vom 15.12.2000 über die Durchführung der Prüfung gemäß § 36 Absatz 1
WpHG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Bericht war als Anlage der Mitarbeiterleitfaden Ihres Unternehmens beigelegt. Eine Durchsicht dieses Mitarbeiterleitfadens hat ergeben, dass dort die Bekanntmachung über Anforderungen an Verhaltensregeln für Mitarbeiter der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte (Mitarbeiterleitsätze)¹ noch nicht erwähnt wird.

Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiterleitsätze Ihren Mitarbeitern bekannt sind und die Überwachung der Einhaltung der dort festgelegten Anforderungen sichergestellt ist.

Ich bedanke mich für Ihre Mühe und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Krause

¹ Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel über Anforderungen an Verhaltensregeln für Mitarbeiter der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte vom 7. Juni 2000 (Bundesanzeiger Nr.131 vom 15. Juli 2000, S.13 790)

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

- Rechtsangelegenheiten -

Frankfurt am Main, 18.12.2001

Bearbeiter/in
Telefon
Telefax (allgemein)

Frau Meschkat
(069) 95 95 2 - 313
(069) 95 95 2 - 119

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Postfach 500154, 60391 Frankfurt a. M.

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Referat VII 7
- Frau RL in Rahmstorf o.V. -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Poststelle	001
Eing 19. DEZ. 2001	
Abt. VII	Ref. 7 Anl.

B 20.12.

Kurzmitteilung
Olun

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom : - 176 111228 - 111228	Mein Zeichen, meine Nachricht vom : (Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben) I 4 - W 1845 - 05/2000
Betreff: Phoenix Kapitaldienst GmbH z.V. B	Anlagen: 1 Termin: ./.

Die beigelegten Unterlagen erhalten Sie gegen Rückgabe zum Verbleib

- zuständigkeithalber im Nachgang zum Bezugsschreiben gemäß Telefonat
 auf Ihren Wunsch zur Besprechung am

Bemerkungen:

Sehr geehrte Frau Rahmstorf,

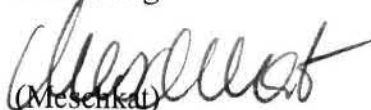
wie vereinbart, übersende ich Ihnen eine Ablichtung des Urteils im Verwaltungsverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland / BAWe vom 12. November 2001.

Das BAWe hat der durch das Gericht zugelassenen Sprungrevision zugestimmt.

Der Abteilungsleiter III (Herr Dr. Birnbaum) hat gegenüber dem Klägervertreter telefonisch angekündigt, dass das BAWe den Sofortvollzug des Urteils beabsichtigt. Der Klägerin soll eine Frist von 2 Monaten für die Umsetzung gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Meschkat)

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 9 E 4788/00(V)

Verkündet am: 12.11.2001

L. S. Rosic

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Phoenix Kapitaldienst GmbH,
Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen,
gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Dieter Breitreuz und Elvira Ruhrauf,
Arcadia Haus, Bad Vilbeler Straße 29, 60313 Frankfurt am Main

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Otto Graf Praschma und Kollegen,
Bockenheimer Landstraße 92, 60323 Frankfurt am Main,
Az.: 309342/00

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel,
Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main,
Az.: I 4 - W 1845-05/2000

Beklagte,

wegen Verwaltung von Kundengeldern

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Vors. Richter am VG Dr. von Roetteken als Vorsitzenden,
Richter am VG Kohde,
Richter am VG Dr. Burkholz,
ehrenamtlichen Richter Herr Hahn und
ehrenamtliche Richterin Frau Heppding

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2001 für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten es übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist im Kostenauspruch vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

TATBESTAND

Die Klägerin betätigt sich auf dem Gebiet des Optionshandels. Als besonderes Angebot für aus ihrer Sicht weniger risikofreudige Anleger unterhält sie einen Bereich, der von ihr als Managed Account bezeichnet und vermarktet wird. Die Klägerin besitzt die Erlaubnis, Finanzkommissionsgeschäfte und Finanzportfolioverwaltungsleistungen zu erbringen, ist jedoch kein Einlagenkreditinstitut. Zwischen den Beteiligten besteht Streit über die Zulässigkeit des als PHOENIX Managed Account betriebenen Geschäftsfeldes.

Für das PHOENIX Managed Account übernimmt die Klägerin die Verwaltung ihr zur Verfügung gestellter Gelder. Dazu beteiligt sich der einzelne Kunde mit einer Einzahlung an einer Kollektivanlage. Der dadurch zustande kommende Finanzpool besteht aus den Einzahlungen mehrerer Kunden der PHOENIX, die miteinander in einem - einzigen - Ausführungskonto vermischt werden. Diese Kollektivanlage wird von der Klägerin als ein Ausführungskonto geführt und für gemeinsame Rechnung aller Kunden (Ein-

zahler) disponiert, wobei allen am PHOENIX Managed Account Beteiligten vergleichbare Verträge zugrunde liegen. Das für das PHOENIX Managed Account verwaltete Vermögen wird gesondert vom übrigen Vermögen der Klägerin und der anderen Kunden gehalten und überwacht. Die Kunden ermächtigen den Verwalter, d. h. die Klägerin, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsbesorgung und Verwaltung nötig sind. Gegenstand der Geschäftsbesorgung ist die Anlage der Geldbeträge der Kunden in Termingeschäften (Futures und Optionen) für gemeinsame Rechnung zu Spekulationszwecken mit Vorrang von Stillhaltergeschäften. Die Geschäftsbesorgung für das PHOENIX Managed Account ist nicht exklusiv, da die Klägerin nach den vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen befugt ist, die Geschäfte von Individualkunden sowie von anderen Kollektivanlagen, die von PHOENIX oder Dritten betrieben werden, als Vermittler, Berater, Disponent oder Kontenführer zu besorgen.

Im Rahmen der Besorgung von Termingeschäften handelt die Klägerin gegenüber Dritten im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden, ein Handeln im Namen des Kunden ist ausgeschlossen. Die Haftung des Kunden begrenzt sich auf die Höhe seiner Einzahlung. Weisungsrechte der Kunden hinsichtlich der Kollektivanlage sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen.

Die Klägerin lässt Einzahlungen der Kundengelder auf Konten der Frankfurter Sparkasse und der Postbank Frankfurt zu. Dort werden die Einzahlungen mit einer Kundenreferenznummer versehen, anhand derer der auf dem jeweiligen Konto ein- und ausgehende Geldfluss dem jeweiligen Kunden zugeordnet werden kann. Zur Ausführung der Termingeschäfte bedient sich die Klägerin ausländischer Broker als ausführende Institute, vor allem der US Broker E.D. & F. Man Ltd. und E.D. & F. Man International. Dort unterhält die Klägerin im eigenen Namen ein Positionskonto. Daneben unterhält der ausländische Broker ein auf die Klägerin lautendes Konto, auf das die in Geld zu leistenden Margins/Sicherheitsleistungen für die abzuschließenden Termingeschäfte bebucht werden. Ferner wird bei den Brokern ein Konto unterhalten, auf das ein Teil der Geldreserven des PHOENIX Managed Account fließt. Alle diese Konten sind als Gemeinschaftstreuhandkonten deklariert und werden getrennt von den Konten der Kunden anderer Geschäftsbereiche der Klägerin wie ihren eigenen Konten gehalten. Kontoinhaberin aller Konten ist die Klägerin.

Die Kunden des PHOENIX Managed Account erhalten am Monatsende eine Übersicht, aus der sich die Entwicklung des ursprünglich eingezahlten Betrages ergibt. Dabei wird ihnen auch ihr individuelles Gewinnbeteiligungslimit vorgerechnet.

Der einzelne Kunde des PHOENIX Managed Account ist zunächst für sechs Monate an den Vertrag gebunden. Im Anschluss daran verlängert sich der Vertrag um jeweils einen weiteren Monat, wenn nicht zuvor mit der Frist von einem Monat gekündigt wird.

Daneben besteht ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Mindesteinlage beträgt 5.000,- DM bzw. 3.000,- US\$.

Nach vorheriger Anhörung ordnete das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel mit Bescheid vom 21. März 2000 (Bl. 15 f. d. A.) gegenüber der Klägerin unter Ziffer 1 an, die Verwendung von Kundengeldern im Rahmen des PHOENIX Managed Account im eigenen Namen für fremde Rechnung einzustellen und künftig zu unterlassen, soweit die Kundengelder nicht unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagegeschäfts befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagegeschäfts befugt ist, verwahrt werden. Weiter wurde der Klägerin unter Ziffer 2 aufgegeben, die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides durch Vorlage geeigneter schriftlicher Unterlagen nachzuweisen. Zur Begründung bezog sich das Bundesaufsichtsamt auf § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG. Der Bescheid wurde der Klägerin am 24. März 2000 zugestellt.

Mit ihrem am 25. April 2000 (Osterdienstag) erhobenen Widerspruch machte die Klägerin geltend, die von der Beklagten vorgenommene Auslegung des § 34 a WpHG sei nicht haltbar, da sie dazu führe, dass Gemeinschaftskonten nicht möglich wären. Aufgrund der für jeden Kunden vergebenen Identifikationsnummer sei es jederzeit möglich, die Herkunft der jeweiligen Teilsummen nachzuvollziehen. Die Auffassung der Beklagten werde es mittelständischen Unternehmen künftig nicht mehr erlauben, die bestandene Anlageform anzubieten. Sie könne dann nur noch von Einlagekreditinstituten angeboten werden. Der Auskunftsanspruch habe sich bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch erledigt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. August 2000 (Bl. 19 – 26 d. A.), zugestellt am 28. August 2000 wies das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel den Widerspruch zurück.

Mit ihrer am 27. September 2000 erhobenen Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Bescheide. Hinsichtlich der Ziffer 2 des Bescheides der Beklagten vom 21. März 2000 haben die Beteiligten übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt, nachdem die Beklagte in der mündlichen Verhandlung insoweit ihren Bescheid aufgehoben hatte.

Unter Vertiefung ihres Vorbringens im Widerspruchsverfahren macht die Klägerin geltend, § 34 a WpHG sei auf Derivateoptionen nicht anwendbar, da es sich nicht um Wertpapiere handle. Es sei wirtschaftlich untragbar, bei jedem einzelnen Zahlungsvorgang das gesamte Vermögen des Managed Account rechnerisch aufzuteilen. Entgegen der Annahme der Beklagten im Widerspruchsbescheid stünden die Kunden des Mana-

ged Account nicht in einer Bruchteilsgemeinschaft, sondern seien einander als Gesellschafter verbunden. Es handele sich um Poolkonto in Treuhandform, für das der Wille der Kunden ausschlaggebend sei, was die Vergemeinschaftung ihrer Gelder angehe. Dies sei auch mit Blick auf die WertpapierdienstleistungsRL zulässig, da sie vorsehe, dass der Parteiwille zwischen Anleger und Institut eine Rolle spiele. Folglich sei ein Poolkonto jedenfalls dann nicht verboten, wenn die Kunden diese Anlageform wünschten. Alles Andere sei eine Überregulierung. So seien in anderen Ländern Regelungen zur Zulässigkeit von Derivatefonds vergleichbar dem streitigen Managed Account erlassen worden, so dass die Auffassung der Beklagten zu einer Benachteiligung deutscher Finanzkommissionäre führe. Es sei keineswegs eindeutig, wer als Kunde im Sinne von § 34 a Abs. 1 WpHG anzusehen sei. Hier sei es das durch den gemeinsamen Parteiwillen verbundene Sondervermögen in Gestalt des Managed Account. Dieses Vermögen sei dem Zugriff Dritter als Treugut entzogen, es sei denn sei besäßen Rechte gegen bzw. aus Geschäftsvorfällen des Managed Account.

Zudem stelle § 34 a WpHG eine über die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen hinausgehende Verschärfung dar und verstoße damit gegen dieses Recht. Es liege eine mittelbare Diskriminierung der Partner der Klägerin innerhalb der EG vor, die mit der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 EG unvereinbar sei. Vor allem treffe die Beschränkung die Broker, bei denen die Gelder angelegt werden und die den Europäischen Pass für Finanzkommissionäre in Großbritannien besitzen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel vom 21. März 2000 (Ziffer 1) und dessen Widerspruchsbescheid vom 23. August 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angefochtenen Bescheide unter Vertiefung ihrer Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Da die Klägerin ein Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 4 WpHG, jedoch kein Einlagenkreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3 d Sa. 1 KWG sei, unterliege sie den besonderen Anforderungen des § 34 a WpHG, hier insbesondere denen aus Abs. 1 S. 1 dieser Bestimmung. Die bloße Trennung der auf den Konten der Klägerin eingehenden Kundengelder nach Referenznummern genüge nicht, um für jeden Kunden ein eigenes Treuhandkonto anzunehmen. Solche für jeden Kunden getrennten Konten müsse die Klägerin jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben einrichten. Kunde im Sinne von § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG sei jeder einzelne Kunde, der Gelder bei Klägerin für das Managed Account einzahle, nicht

aber die Gemeinschaft der Kunden. Es handele bei den gemeinschaftlich verwalteten Geldern auch nicht um ein Sondervermögen entsprechend § 6 KAGG, da dies die Ausgabe von Anteilsscheinen durch die Klägerin voraussetze, diese jedoch keine solchen Anteilsscheine ausbe. Schließlich mängele es an einer echten Einigung der verschiedenen Kunden des Managed Account der Klägerin, da nur eine Vielzahl gleichgerichteter Willenserklärungen, abgegeben allein im Verhältnis zur Klägerin vorliege. Ob § 34 a WpHG auf Derivatepositionen anwendbar sei, spiele keine Rolle, da es hier um die Annahme und Verwaltung von Kundengeldern gehe. Im Übrigen sei es den ausländischen Brokern durchaus möglich, für jeden einzelnen Kunden eigenständige Treuhandkonten zu führen.

Die Beklagte sieht weiter keinen Verstoß gegen die Vorgaben der RL 93/22/EWG, da sie nur Mindestbestimmungen für die Aufsichtsregeln enthalte, die ein Mitgliedstaat erlassen müsse. Es bleibe ihnen daher unbenommen, weitergehende Anforderungen zu stellen. Der Zweck des § 34 a WpHG bestehe unter anderem darin, eine wechselseitige Verrechnung der Positionen verschiedenen Kunden zu verhindern. Die Regelung sichere die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte und sei daher zivilrechtlich nicht abdingbar.

Drei Bände Verwaltungsvorgänge der Beklagten sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Auf ihren Inhalt und den der Gerichtsakte wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Verfahren ist entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, soweit die Beteiligten – im Hinblick auf die in der mündlichen Verhandlung aufgehobene Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides vom 21. März 2000 – übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen ist die Klage zulässig, bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg, da der Bescheid der Beklagten vom 21. März 2000 hinsichtlich seiner aufrechterhaltenen Ziffer 1 in der Fassung des Widerspruchsbescheides rechtmäßig ist und folglich die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der angefochtene Bescheid ist formell rechtmäßig. Die Klägerin wurde entsprechend den Erfordernissen des § 28 Abs. 1 VwVfG vor Erlass der Maßnahme angehört und hatte Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge vor der Entscheidung der Beklagten vorzutragen. Die Anordnung in Ziffer 1 des Bescheides vom 21. März 2000 ist auch hinreichend

bestimmt (§ 37 Abs. 1 VwVfG), da sich aus dem Zusammenhang mit der Begründung wie den späteren Ausführungen im Widerspruchsbescheid klar und eindeutig ergibt, was von der Klägerin verlangt wird. Zwar ist im Ausgangsbescheid in Ziffer 1 von Kundengeldern die Rede, was Zweifel daran aufkommen lassen könnte, wie der Begriff des Kundengeldes und insbesondere der des Kunden zu verstehen ist, was im Hinblick auf den Streit um die Auslegung des entsprechenden Begriffs in § 34 a Abs. 1 WpHG Anlass sein könnte, diese für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebliche Frage als unbeantwortet zu behandeln. Die Beklagte hat jedoch durch die weiteren Ausführungen im Bescheid vom März 2000 wie im Widerspruchsbescheid deutlich gemacht, dass sie unter einem Kunden jedenfalls nicht das von der Klägerin praktizierte Verfahren des Managed Account versteht und dementsprechend die insoweit zustande kommenden Gemeinschaften von Personen und Vermögensteilen nicht als einzelne Kunden ansieht. Genau so hat die Klägerin das ihr durch die Bescheide auferlegte Verhalten auch verstanden; nach dem Inhalt der Bescheide konnte sie es zudem nicht anders verstehen. Mehr ist für eine ausreichende Bestimmtheit einer Unterlassungsverfügung nicht erforderlich.

Die Klägerin unterfällt in vollem Umfang den Bestimmungen des WpHG, da sie, ohne ein Einlagenkreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3 d S. 1 KWG zu sein, Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1, 6 WpHG erbringt und daher nach § 1 Abs. 3d S. 2 KWG ein Wertpapierhandelsunternehmen und nach § 2 Abs. 4 WpHG ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist, das mangels Erfüllung der in § 2 a WpHG genannten Ausnahmen den weiteren Bestimmungen des WpHG unterliegt. Die Anschaffung und Veräußerung von Derivaten wird zudem im § 2 Abs. 3 Nr. 1, 6 WpHG ausdrücklich als Wertpapierdienstleistung definiert. Damit unterliegt die Klägerin der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, dessen Aufgabenzuständigkeit sich aus § 4 Abs. 1 S. 1 WpHG ergibt. Die Befugnis zum Erlass einseitiger Maßnahmen gegenüber den der Aufsicht unterliegenden Wertpapierhandelsunternehmen und damit auch gegenüber der Klägerin ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 3 WpHG. Danach kann das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Missstände, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Wertpapierhandels oder von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapierrendendienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Wertpapierhandel bewirken können (§ 4 Abs. 1 S. 2 WpHG), zu beseitigen oder zu verhindern. Diese Regelung enthält eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die hier gegen die Klägerin getroffene Anordnung zur Beendigung ihres Managed Account.

Die angefochtenen Bescheide beziehen sich insoweit zutreffend auf § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG, um den zu beseitigenden Missstand zu bezeichnen. Die genannte Vorschrift verlangt von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die – wie die Klägerin – kein Einlagenkreditinstitut i. S. d. § 1 Abs. 3 d S. 1 KWG sind, im Zusammenhang mit einer

Wertpapierdienstleistung entgegengenommene Kundengelder, die sie im eigenen Namen und auf der Rechnung der Kunden verwenden, unverzüglich getrennt von den Geldern des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut mit Berechtigung zum Betrieb des Einlagengeschäfts zu verwahren. Die im Zusammenhang mit dem von der Klägerin betriebenen POENIX Managed Account gehandhabte Verfahrensweise genügt diesen zwingenden gesetzlichen Anforderungen nicht, wie die angefochtenen Bescheide richtig ausführen.

Maßgeblich für das Verständnis der gesetzlichen Regelung und ihre Reichweite ist der dort verwendete Begriff des Kundengeldes, innerhalb dessen es wiederum entscheidend auf den Begriff des Kunden ankommt. Es handelt sich um diejenige Person, die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Gelder zur Annahme und weiteren Verwaltung zwecks Wertpapierdienstleistungen zur Verfügung stellt. Es muss sich im Hinblick auf den Schutzcharakter der Bestimmung bei einem Kunden um eine natürliche oder juristische Person handeln, wobei letztlich darauf abzustellen ist, ob eine im Rechts- und Wirtschaftsleben anerkannte Zusammenfassung von mehreren Personen als handlungsfähige wirtschaftliche Einheit im Geschäftsleben auftreten und deshalb als Kunde im Sinne von § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG handeln kann. Anders ausgedrückt, Kunde kann nur sein, wer auch Geschäftspartner des Wertpapierdienstleistungsunternehmens ist. Damit kommt es für die Beurteilung der Kundeneigenschaft letztlich auf Außenbeziehungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zu seinen Vertragspartnern an, nicht dagegen auf die interne Organisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens noch auf die von ihm vorgenommene Strukturierung der bereits von außen hereingenommenen Kundengelder.

Diese Auslegung entspricht auch Sinn und Zweck der Regelung. Mit ihrer Hilfe sollen die Eigentumsrechte der die Gelder hereingebenden Kunden konkretisiert und geschützt werden, wie es die Zielvorgabe der RL 93/22/EWG in Art. 10 Abs. 1, 2. Spiegelstrich zudem ausdrücklich verlangt. Danach treffen die Mitgliedstaaten geeignete Vorkehrungen für die den Anlegern gehörenden Wertpapiere, um deren Eigentumsrechte zu schützen. Die in der RL weiter angeführten Einzelfälle, für die ein Schutz auf jeden Fall sicherzustellen ist, haben erkennbar nur die Funktion von Beispielen und sind nicht abschließender Natur. Folglich überschreitet § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG den durch die RL gezogenen Schutzauftrag nicht, sondern verwirklicht den dort den Mitgliedstaaten aufgetragenen Eigentumsschutz nur für einen weiteren Fall, indem die Trennung der Kundengelder nicht nur vom Vermögen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, sondern auch von anderen Kundengeldern verlangt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder einzelne Kunde, der einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Gelder zur Verfügung stellt, um damit Wertpapierdienstleistungen für ihn als Kunden zu erbringen, einen Anspruch darauf hat, dass die entsprechend bereit gestellten Gelder –

wie auch die nachfolgend erworbenen Wertpapiere – ungeachtet der Verwaltung in einem Treuhandkonto wirtschaftlich nach wie vor in seinem alleinigen Eigentum und in seiner alleinigen Verfügungsgewalt stehen. Ihm, dem einzelnen Kunden, soll die uneingeschränkte Möglichkeit erhalten bleiben, Anweisungen hinsichtlich seiner Gelder oder aus ihnen beschaffter Wertpapiere zu geben (vgl. Koller in Assmann/Uwe H. Schneider, Wertpapierhandelsgesetz, 2. Auflage, 1999, § 34 a Rn. 4, 9). Dieses Ziel kann bei der von der Klägerin im Managed Account angewandten Form der Vermögensverwaltung nicht erreicht werden, was nicht nur einen Verstoß gegen § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG, sondern auch einen Misstand im Sinne von § 4 Abs. 1, S. 2, 3 WpHG darstellt.

Als Kunde kann nicht die ständig wechselnde Zahl der auf das Managed Account einzahlenden Personen angesehen werden. Es handelt sich hier nicht um eine im Rechts- oder Wirtschaftsleben als selbständig handlungsfähig anerkannte Person, Personengemeinschaft oder Ähnliches. Handlungsfähig sind gegenüber der Klägerin nur die jeweiligen individuellen Einzahler, die Kundengelder hereingeben, nicht jedoch die daraus entstehende Zufallszusammenführung dieser die Einzahlungen leistenden Personen. Keiner der Einzahler kann auf die Verwendung der von ihm erbrachten Zahlungen noch auf die Verwaltung dadurch erworbener Optionen, Futures etc. einen unmittelbaren Einfluss nehmen, da insoweit die Verwaltungsbefugnisse allein der Klägerin obliegen, die wiederum nur im Interesse aller Einzahler des Managed Account gemeinsam handeln muss, nicht jedoch im Interesse einzelner Einzahler. Ihnen fehlt für die Dauer der Vertragsbindung an Anfangs sechs Monaten und später für jeweils einen weiteren Monat jede Möglichkeit, Verfügungen hinsichtlich der in Treuhandform anzulegenden Vermögenswerte zutreffen, so dass sie faktisch ihre individuelle Eigentümerstellung verloren haben. Ihre Rechte beschränken sich – insoweit ähnlich einer Gemeinschaft oder Gesellschaft – auf das jeweilige Auseinandersetzungsguthaben, ohne jedoch ähnlich einem Gesellschafter oder dem Angehörigen einer Gemeinschaft irgendwelche nennenswerten Verwaltungsbefugnisse zu besitzen.

Im Übrigen können die verschiedenen Einzahler des Managed Account weder als Angehörige einer Gemeinschaft noch als Gesellschafter im Sinne des Bürgerlichen Rechts eingestuft werden. Es fehlt schon an der wechselseitigen und so auch mit Bezug auf die jeweiligen Einzahler gewollten rechtlichen Zusammengehörigkeit. Die verschiedenen Einzahler schließen vielmehr ausschließlich mit der Klägerin individuelle – parallel laufende - Verträge ab, so dass sich die wechselseitigen Ansprüche auch auf dieses Verhältnis beschränken. Ansprüche unter den Einzählern sind weder vorgesehen noch aufgrund der gewählten Konstruktion des Managed Account denkbar. Schon deshalb fehlt es an allen Voraussetzungen einer Gemeinschaft oder Gesellschaft. Es gibt keine Innenrechtsbeziehungen, wie sie für jede der beiden genannten Formen eines Personenzusammenschlusses typisch sind.

Daraus folgt, dass Kunde im Sinne des § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG nur der jeweilige individuelle Einzahler sein kann, nicht jedoch, wie die Klägerin annimmt, die durch eine unbestimmte Vielzahl von parallel ausgerichteten Vertragsabschlüssen entstehende zufällige Zusammenführung von Personen. Daher kann die Klägerin die auf diese Weise entgegengenommenen Gelder, will sie nicht gegen § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG verstoßen, nur dann korrekt verwalten, wenn sie für jeden Kunden ein eigenes Treuhandkonto anlegt. Genau dies tut sie nicht. Zwar handelt sie insoweit in Übereinstimmung mit den jeweiligen Einzählern, da diese die von der Klägerin gewählte Konstruktion einer Zusammenfassung aller auf dieser Grundlage entgegengenommenen Gelder vertraglich billigen. § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG ist jedoch keine dispositive Vorschrift des Zivilrechts, sondern stellt eine zwingend zu beachtende, öffentlich-rechtliche Regel für Wertpapierdienstleistungsunternehmen und damit auch für die Klägerin auf. Sie sichert die individuelle Eigentumsposition auch im Verhältnis zu solchen Eigentümern, die einander unbekannt sind, und verhindert, dass die der Klägerin im Hinblick auf ihre Treuhänderstellung eingeräumten Möglichkeiten zum Nachteil einiger Anleger und zum Nachteil anderer Anleger des Managed Account ausgenutzt werden können. Die Klägerin wird durch § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG gezwungen, jedem einzelnen Kunden gegenüber individuell dessen konkrete Interessen als Eigentümer zu wahren und insoweit nur zu seinen Gunsten tätig zu werden, ohne Rücksicht auf andere Anleger, d. h. andere Treugeber zu nehmen. Damit dient die Regelung auch dem Verbraucherschutz und vermeidet eine übermäßige Vermischung von Interessen einer unbekannt und womöglich in Zahl und Beteiligungsquote ständig wechselnden Menge von Einzählern, deren Gelder in einem Sammelkonto zusammengeführt und dann nur noch gemeinsam, d. h. mit Blick auf das so entstandene Gesamtvermögen betreut werden.

Ließe man eine Abweichung von § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG nach Maßgabe individueller Parteivereinbarungen zu, würde dies nicht zu einer Ergänzung der gesetzlichen Regelung um eine dort gerade nicht aufgeführte Klausel der Abdingbarkeit führen. Vielmehr wäre die Regelung insgesamt weitgehend überflüssig, da sie jederzeit durch eine vom jeweiligen Wertpapierdienstleistungsunternehmen initiierte Abweichungsvereinbarung ausgehebelt werden und damit zur faktischen Bedeutungslosigkeit verurteilt werden könnte. Der Erlass einer solchen Regelung kann nach Sinn und Zweck des WpHG wie seinem Zuschnitt insgesamt nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben. Ein entsprechender Wille kann deshalb auch nicht als objektiver Regelungsgehalt angenommen werden.

Die von der Klägerin in ihren Schriftsätzen angeführten Belange der im Ausland belegenen Broker, bei denen die über das Managed Account entgegengenommenen Gelder angelegt werden, stehen der Auslegung des § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG nicht entgegen. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt, dass es sich insoweit nicht um ihre eigenen Rechte oder Interessen handelt, sondern um die Dritter. Sie

werden durch die § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG weder unmittelbar noch mittelbar in einer für die Auslegung relevanten Weise berührt. Es bleibt den Kunden der Klägerin unbenommen, ihrerseits eine Gesellschaft oder Ähnliches zu gründen, um mit den eingenommenen Geldern als Kunde gegenüber der Klägerin aufzutreten und mit ihr eine Dienstleistung zu vereinbaren, die sich mit dem Geschäft im Bereich der Optionen und Futures befasst. Es ist aber nicht zulässig, dies in der Weise zu tun, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen in der hier von der Beklagten beanstandeten Weise verfährt. Die Rechtsstellung der Broker als Geschäftspartner der Klägerin bleibt von alledem völlig unberührt, so dass sich die Frage nach angeblichen Diskriminierungen dieser Unternehmer jedenfalls hier überhaupt nicht stellt. Dass die Klägerin diskriminiert wird, hat sie weder angeführt noch ist dies ersichtlich.

Die im Bescheid verfügte Unterlassung von weiteren Verstößen gegen die in § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG enthaltenen Anforderungen ist geeignet und erforderlich, um den aufgetretenen Missständen abzuwehren. Es hätte die Befugnis der Beklagten überschritten, hätte sie der Klägerin Auflagen zur Umstellung ihres bisherigen Geschäftszweiges PHOENIX Managed Account machen wollen. Ob und inwieweit sich die Klägerin dazu entschließt, in Erfüllung des Unterlassungsgebotes den Geschäftszweig aufzugeben oder in einer Weise umzugestalten, dass den Anforderungen des § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG genügt wird, obliegt ihrer freien Entscheidung. Sie hat die Beklagte zu Recht respektiert.

Weitere Ermessensüberlegungen waren nicht anzustellen, da die Regelung des § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG aus der auch vom Gericht für zutreffend erachteten Sichtweise der Beklagten keinen Spielraum lässt, den beanstandeten Geschäftszweig der Klägerin unverändert fortzuführen. Deshalb reicht es hier für § 40 VwVfG, § 114 VwGO aus, dass der Klägerin vor dem Ausspruch des Unterlassungsgebots ausreichend Zeit gegeben wurde, sich mit der Auffassung der Beklagten auseinanderzusetzen und sich auf deren Umsetzung in Gestalt eines Verwaltungsakts einzurichten.

Soweit die Klägerin unterliegt, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Verfahrenskosten zu tragen. Hinsichtlich des in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärten Verfahrensteils entspricht es zwar billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes (§ 161 Abs. 2 VwGO), die Verfahrenskosten der Beklagten aufzuerlegen. Die darauf entfallenden Kosten sind jedoch im Hinblick auf den Gesamtstreitwert so gering, dass sie keine Quotelung der Verfahrenskosten rechtfertigen, so dass es nach § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO bei alleinigen Kostenbelastung der Klägerin bleibt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Auf den in der mündlichen Verhandlung beiderseits gestellten Antrag lässt die Kammer die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, da die hier zu entscheidende Frage der Auslegung des § 34 a Abs. 1 S. 1 WpHG grundsätzliche Bedeutung hat und bislang noch keine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Bestimmung vorliegt (§ 134 Abs. 1, 2, § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Diese Entscheidung kann durch **Revision** an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden, wenn die Gegenseite der Einlegung der Revision schriftlich zustimmt. Die Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 44 - 48
60468 Frankfurt am Main

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Zustimmung der Gegenseite zur Einlegung der Revision ist der Revisionsfrist beizufügen. Sie kann auch innerhalb der Revisionsfrist nachgereicht werden

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht (Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin) einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die verletzte Rechtsnorm angeben.

Wird keine **Revision** eingelegt, gilt folgendes:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstr. 44-48
60486 Frankfurt am Main

zu stellen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts kann er auch von Mitgliedern und Angestellten von Vereinen der Kriegsofoper und Behinderten, in Abgabenangelegenheiten auch von einem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, in den Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten auch von Mitgliedern und Angestellten von Gewerkschaften gestellt werden, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Juristische Person des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. von Roettenken

Kohde

Dr. Burkholz



Ausgefertigt
Frankfurt, den 29. Nov. 2001

Rose

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Als 'Einschreiben' eingegangen

Ausgabek. (Nr.):	Kontroll-Nr.:
0136	2

Bei Weitergabe ohne Registrierung
Eingangsstelle unterrichten

Vu 7 (111225) 176

25



**WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER**

KAISER-FRIEDRICH-PROMENADE 74
61348 BAD HOMBURG v.d.H.
TELEFON: 00 49 (0) 61 72 / 138 388
TELEFAX: 00 49 (0) 61 72 / 138 390
E-MAIL: dr.puckler@t-online.de

DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

Eing. 05. FEB. 2002

Abt. VII Ref. 7 Anl. 1

An das
Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Graurheindorfer Strasse 108
53117 Bonn

Gsn

(EINSCHREIBEN mit RÜCKSCHEIN)

04. Februar 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit überreiche ich Ihnen ein Exemplar des

Berichts über die Prüfung
nach § 36 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes
(Zeitraum: 16.11.2000 bis zum 15.11.2001) der
Phoenix Kapitaldienst GmbH,
Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen,
Frankfurt/M.

zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie mich bitte an oder geben Sie mir schriftlichen
Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature of Dr. G. Puckler]

Dr. G. Puckler

*FALTS 2/1
2 ✓ 1/2 00*

Anlage: 1e Berichtausfertigung über die Prüfung nach § 36 WpHG

VII 7 (11228) 172

PHOENIX

KAPITALDIENST 

26

Als „Einschreiben“ eingegangen	
Ausgabeort (Nr.):	Kontroll-Nr.:
R 0031	5
Bei Weitergabe ohne Registrierung Eingangsetats unterrichtsa	

PHOENIX Kapitaldienst GmbH · Vilbeler Str. 29 · D-60313 Frankfurt/Main

Einschreiben-Rückschein

An das
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen		
Poststelle		001
Eing	20. MRZ 2002	
Abt. VII	Ref. 7	Anl.

02013

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Vilbeler Straße 29
D-60313 Frankfurt/Main
Telefon: 0 69 / 28 02 66 + 30 03 60
Fax: 0 69 / 29 01 80 + 28 41 75
Email: phoenix@phoenix-ffm.de
Internet: www.phoenix-ffm.de

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 799

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19. März 2002

Meldewesen Februar 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie im Nachtrag zu unserem Schreiben vom 8. März 2002 folgende
Meldungen in 1-facher Ausfertigung:

Grundsatz I Februar 2002, mit Anlagen GB 1 und SA 3

In der am 8. März 2002 eingereichten Meldung war die Kapitalerhöhung bereits erfasst. Dies
durfte jedoch laut Auskunft durch die LZB noch nicht erfolgen. Daher erhalten Sie nun die
entsprechende Korrektur.

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH


D. Breitkreuz

Grundsatz I
- Übersichtsbogen Risikoaktiva, Marktrisikopositionen und Eigenmittelausstattung -

Nur für Vermerk der LZB
 Kontrolliert

Stand Ende: Februar 2002 **GB 1**

Institutsnummer 55043475 Prüfnr. 5 Name: Phoenix Kapitaldienst GmbH Ort: Frankfurt am Main

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd DM (DEM) oder Tsd Euro (EUR) EUR (Bitte ISO-Währungsschlüssel angeben)

Grundsatz I - Risikoaktiva

Risikoaktiva	Vordruck-Zeile/Spalte GB 1.1 + 1.2	Beträge	
		01	02
1. Bilanzaktiva	010	010/04 bis 190/04 ./. 015/04	15.688
2. Traditionelle außerbilanzielle Geschäfte	030	200/04 bis 250/04	
3. Derivative Geschäfte	040	260/04 + 270/04	
4. ./. Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen	045	280/04 bis 450/04	
Gewichtete Risikoaktiva insgesamt	050	500/04	15.688

Grundsatz I - Marktrisikopositionen

Marktrisiken	Vordruck-Zeile/Spalte	Anrechnungsbeträge	
		01	02
1. Währungsgesamtposition	100	FW 1: 99001	1.840
2. Rohwarenposition	110	RW: 350/03	
3. Zinsnettoposition	120	ZK: 300/01 + 400/05	
4. Aktiennettoposition	130	AK: 090/07	
5. Adressenausfallrisikopositionen	140	HB: 050/06 bzw. 100/04 + 130/05 + 200/07 + 230/05 + 260/05	
6. Optionen	150	OP: 050/01 + 050/02 bzw. 050/03	
7. Eigene Modelle	160	RI: 190/01	
Anrechnungsbetrag für Marktrisikopositionen	170	Summe	1.840

Grundsatz I - Eigenmittelausstattung

Kennzahlen	Vordruck-Zeile/Spalte	Beträge / Quoten	
		01	02
Summe der anrechnungspflichtigen Positionen	200	(A) + (12,5 x B)	38.688
Haftendes Eigenkapital	210	SA 3: 460	5.369
anrechenbare Eigenmittel (ohne ungenutzte Drittrangmittel)	220	SA 3: 490	5.369
ungenutzte, aber anrechenbare Drittrangmittel	230	SA 3: 488	
Eigenkapitalquote	240	(D x 100 dividiert durch A)	34,2 %¹⁾
Gesamtkennziffer	250	(E x 100 dividiert durch C)	13,9 %¹⁾
nachrichtlich: Kennziffer für ungenutzte Drittrangmittel	260	(F x 100 dividiert durch C)	%¹⁾

¹⁾ Angabe mit einer Dezimalstelle

Für die Richtigkeit der Meldungen (monatlich: GB 1 und SA 3, vierteljährlich: GB 1 bis GB 1.2, SA 1.1 bis SA 3, NE, FW 1, RW, ZK, AK, HB, OP, RI)

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Wilhelmstraße 29
 60313 Frankfurt/Main

Tel. 069/280266 u. 300360

19.03.02
 Datum

Herr Lehmann
 Sachbearbeiter/-in

06196/5904-0
 Telefon

Grundsatz I - Eigenmittel gemäß §§ 10 bzw. 53 KWG

Nur für Vermerk der LZB

Kontrolliert

Stand Ende Februar 2002

Banknummer 55043475

Prüfziffer 5

Name Phoenix Kapitaldienst GmbH

Ort Frankfurt am Main

SA 3

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd DM (DEM) oder Tsd Euro (EUR) EUR (Bitte ISO-Währungsschlüssel angeben)

Sonderangaben zu den Eigenmitteln

400	In der Monatlichen Bilanzstatistik ausgewiesenes Eigenkapital (Pos. HV21 290 + HV21 310 abzügl. Pos. HV11 150 + HV11 160)	400	
	Kernkapital		
401	Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital und Geschäftsguthaben) ohne Vorzugsaktien	401	256
402	Offene Rücklagen	402	5.113
403	Zwischengewinn	403	
404	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	404	
405	Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g des HGB	405	
406	Vom Bundesaufsichtsamt anerkanntes freies Vermögen	406	
	abzüglich:		
407	Eigene Aktien oder Geschäftsanteile	407	/
408	Entnahmen der / Kredite an Gesellschafter, gekündigte Geschäftsguthaben und Geschäftsguthaben ausscheidender Genossen	408	/
409	Bilanzverlust, Zwischenbilanzverlust	409	/
410	Immaterielle Vermögensgegenstände	410	/
411	Überschuß der Aktivposten über die Passivposten (nur für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland)	411	/
415	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3 b KWG	415	/
	Kernkapital 420		5.369
	Ergänzungskapital		
421	Vorsorgereserven nach § 340 f des HGB	421	
422	Vorzugsaktien (abzügl. eigener Vorzugsaktien)	422	
423	Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	423	
424	Nicht realisierte Reserven in notierten Wertpapieren, in Verbundunternehmen und Investmentanteilen	424	
425	Rücklagen nach § 6 b des ESiG aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	425	
426	Genußrechtsverbindlichkeiten	426	
427	Abzug für Marktpflege in verbrieften eigenen Genußrechten	427	/
428	Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten	428	
429	Abzug für Marktpflege in verbrieften längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten	429	/
430	Haftsummenzuschlag	430	
436	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3 b KWG	436	/
438	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 3 KWG (Summe der Positionen 428 bis 430 - unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzüglich der Hälfte des in der Position 420 ausgewiesenen Betrages, sofern Ergebnis größer Null)	438	/
439	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 2 KWG (Summe der Positionen 421 bis 438 - unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzüglich Position 420, sofern Ergebnis größer Null)	439	/
	Ergänzungskapital 440		
	abzüglich (von der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital):		
444	Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG	444	/
445	Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genußrechten sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bis 4 KWG	445	/
448	Beteiligungen, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genußrechten sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 a) bis 5 d) KWG	448	/
	Haftendes Eigenkapital insgesamt 450		5.369
	abzüglich:		
451	Bedeutende Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 KWG	451	/
452	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich	452	/
	Haftendes Eigenkapital bei Anwendung von § 2 Abs. 1 des Grundsatzes I 460		5.369
	Freies Kernkapital nach § 10 Abs. 2 c Satz 2 KWG 461		4.346
	Freies Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2 c Satz 2 KWG 462		
	Drittangemittel		
470	Nettogewinn	470	
471	Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegeposition)	471	
472	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 2 und 3 KWG (Summe der Positionen 438 und 439)	472	
	abzüglich:		
474	Schwer realisierbare Aktiva sowie Verluste von Tochterunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 c Satz 4 KWG	474	/
475	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 c Satz 2 bis 4 KWG (Summe der Positionen 462 + 470 bis 474 - unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzüglich 250 % (bzw. 200 %) der Position 461, sofern Ergebnis größer Null)	475	/
	Drittangemittel insgesamt 480		
	Eigenmittel insgesamt (Pos. 450 und 480) 485		5.369
	abzüglich:		
488	Ungenutzte, aber anrechenbare Drittangemittel	488	/
489	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich	489	/
	Eigenmittel bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Grundsatzes I (Pos. 460 + 480 / 488 / 489) 490		5.369
499	Kontrollsumme der obigen Positionen in Fettschrift für EDV-Zwecke (400 + 420 + 440 + 450 + 460 + 461 + 462 + 480 + 485 + 490)	499	31.191

DA 381 (111228) 1110 24.10.02

PHOENIX

KAPITALDIENST



23

PHOENIX Kapitaldienst GmbH - Vilbeler Str. 29 - D-60313 Frankfurt/Main

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Einschreiben-Rückschein

Anlage "Einschreiben" eingegangen	
Anlagen-Nr.:	Kontroll-Nr.:
R 1732	6

Vilbeler Straße 29
D-60313 Frankfurt / Main
Telefon: 0 69 / 28 02 66 + 30 03 60
Fax: 0 69 / 29 01 80 + 28 41 75
Email: phoenix@phoenix-ffm.de
Internet: www.phoenix-ffm.de

An die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108

Bei Weitergabe ohne Registrierung
Eingangsstempel der Behörde

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Eing.: 09. Okt. 2002

Gesch.-Z.: WAG 3AB

Anl. d. w. unser Zeichen			
--------------------------	--	--	--

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 799

53117 Bonn

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Datum

08. Oktober 2002

**Institutsnummer 55043475; PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Meldewesen September 2002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie folgende Meldungen in 1-facher Ausfertigung:

Grundsatz I mit Anlagen GB1, GB 1.1, GB 1.2, FW 1, SA 1.1, SA 3
Grundsatz II mit Anlagen LI 1 und LI 2.

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH

E. Ruhrauf

30

Grundsatz I
- Übersichtsbogen Risikoaktiva, Marktrisikopositionen und Eigenmittelausstattung -

Nur für Vermerk der LZB
 Kontrolliert

Stand Ende: September 2002 **GB 1**

Institutsnummer 55043475 Prüffziffer 5 Name: Phoenix Kapitaldienst GmbH Ort: Frankfurt am Main

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd Euro

Grundsatz I - Risikoaktiva

Risikoaktiva		Vordruck-Zeile/Spalte		Beträge
		GB 1.1 + 1.2		
		01		02
1. Bilanzaktiva	010	010/04 bis 190/04 ./. 015/04		11.535
2. Außerbilanzielle Geschäfte	030	200/04 bis 250/04		
3. Derivative Geschäfte	040	260/04 + 270/04		
4. ./. Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen	045	280/04 bis 450/04		./.
Gewichtete Risikoaktiva insgesamt	050	500/04	A	11.535

Grundsatz I - Marktrisikopositionen

Marktrisiken		Vordruck-Zeile/Spalte		Anrechnungsbeträge
		01		
				02
1. Währungsgesamtposition	100	FW 1: 99001		573
2. Rohwarenposition	110	RW: 350/03		
3. Zinsnettoposition	120	ZK: 300/01 + 400/05		
4. Aktiennettoposition	130	AK: 090/07		
5. Adressenausfallrisikopositionen	140	HB: 050/06 bzw. 100/04 + 130/05 + 200/07 + 230/05 + 260/05		
6. Optionen	150	OP: 050/01 + 050/02 bzw. 050/03		
7. Eigene Modelle	160	RI: 190/01		
Anrechnungsbetrag für Marktrisikopositionen	170	Summe	B	573

Grundsatz I - Eigenmittelausstattung

Kennzahlen		Vordruck-Zeile/Spalte		Beträge / Quoten
		01		
				02
Summe der anrechnungspflichtigen Positionen	200	(A) + (12,5 x B)	C	18.698
Haftendes Eigenkapital	210	SA 3: 460	D	5.694
anrechenbare Eigenmittel (ohne ungenutzte Drittrangmittel)	220	SA 3: 490	E	5.694
ungenutzte, aber anrechenbare Drittrangmittel	230	SA 3: 488	F	
Eigenkapitalquote	240	(D x 100 dividiert durch A)	Q₁	49,4 % ¹⁾
Gesamtkennziffer	250	(E x 100 dividiert durch C)	Q₂	30,5 % ¹⁾
nachrichtlich: Kennziffer für ungenutzte Drittrangmittel	260	(F x 100 dividiert durch C)	Q₃	% ¹⁾

1) Angabe mit einer Dezimalstelle

Für die Richtigkeit der Meldungen (monatlich: GB 1 und SA 3, vierteljährlich: GB 1 bis GB 1.2, SA 1.1 bis SA 3, NE, FW 1, RW, ZK, AK, HB, OP, RI)

Phoenix Kapitaldienst GmbH

FirmaUnterschrift

08.10.2002
 Datum

Herr Lehmann

Sachbearbeiter/-in

06196/5904-0

Telefon

Grundsatz I - Marktrisikopositionen -

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert

Institutsnummer: 55043475 Prüzfiffer: 5

Name: Phoenix Kapitaldienst GmbH

Stand Ende: September 2002

FW 1

Ort: Frankfurt am Main

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd Euro

Währungsgesamtposition gemäß §§ 14 und 15 des Grundsatzes I

Positionen		Insgesamt (Spalte 02 bis 07)	USD	GBP	CHF	JPY	CAD	Übrige Fremdwährungen	Gold
		01	02	03	04	05	06	07	08
Aktivpositionen									
1	Bilanzielle Vermögensgegenstände einschl. zeitanteiliger Erträge	010	7.160	6.027				1.133	
2.	Liefer- und Zahlungsansprüche aus Kassageschäften	020							
	Termingeschäften	030							
	Ansprüche auf Zahlung von Kapitalbeträgen aus Finanz-Swaps	040							
3	Als Optionsberechtigtem/Stillhalter zustehende Liefer- oder Zahlungsansprüche aus Devisen- oder Goldoptionen	050							
4.	Sonstige eigene Optionsrechte	060							
5.	Sonstige Aktivpositionen	070							
Aktivpositionen insgesamt		100	7.160	6.027				1.133	
Passivpositionen									
1.	Bilanzielle Schulden einschließlich zeitanteiliger Aufwendungen	110							
2.	Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Kassageschäften	120							
	Termingeschäften	130							
	Verpflichtungen zur Zahlung von Kapitalbeträgen aus Finanz-Swaps	140							
3	Als Optionsberechtigter/Stillhalter zu erfüllende Liefer- oder Zahlungsverpfl. aus Devisen- oder Goldoptionen	150							
4.	Sonstige fremde Optionsrechte	160							
5.	Sonstige Passivpositionen	170							
Passivpositionen insgesamt		200							
Offene		210	+	+	+	+	+	+	+
Einzelwährungsposition		220	./	./	./	./	./	./	./
Nettowährungsposition <small>(der größere Betrag - ohne Vorzeichen - der Zeilen 210/01 oder 220/01)</small>		230	7.160						
abzüglich 50 % der ausgeglichenen Währungsposition in eng verbundenen Währungen		240	./						
zuzüglich offene Goldposition <small>(Betrag der Zeile 230 /08)</small>		250	+						
Nettoabgrenzungsbetrag für zeitant. Erträge/Aufwendungen <small>(nur für Institute, bei denen die Abgrenzung nicht pro Fremdwährung verfügbar ist)</small>		260	+						
Währungsgesamtposition <small>(Summe der Zeilen 230 bis 260)</small>		270	7.160						

Offene Goldposition

x 8,0 %

99001

573

Anrechnungsbetrag für Währungsgesamtposition

Grundsatz I

- Berechnungsbogen Risikoaktiva -

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert

Institutsnummer: 55043475 Prüzfiffer: 5

Name: Phoenix Kapitaldienst GmbH

Stand Ende: September 2002 **GB1.1**

Ort: Frankfurt am Main

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd Euro

Grundsatz I – Risikoaktiva

Risikoaktiva (Schuldner)	Vordruck-Zeile/Spalte aus Meldebögen SA 1.1		Beträge	Anrech- nungssatz	Beträge
	01	02	03	04	
Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern, Schuldtitel öff. Stellen, refinanzierbare Wechsel, Forderungen, Leasinggegenstände, Schuldversch. und andere festverzinsl. Wertpapiere: Unternehmen und Privatpersonen, ausländische öff. Haushalte (einschl. Zentralnotenbanken) der Zone B sowie Kreditinstitute der Zone B mit Ursprungslaufzeit der Risikoaktiva von über 1 J.	010	010/06 020/05+06 030/05+06 040/05+06	129	100 %	129
darunter: Bauspardarlehen und Darlehen zur Vor- und Zwischenfinanzierung (nur Bausparkassen)	015	031/05+06		30 %	./.
Staatliche Unternehmen ohne Erwerbscharakter der Zone A, ausländische Regionalregierungen / örtliche Gebietskörperschaften der Zone A, Institute der Zone A sowie Kreditinstitute der Zone B mit Ursprungslaufzeit der Risikoaktiva von bis zu 1 Jahr	020	010/03, 020/02+03, 030/02+03, 040/02+03	32.537	20 %	6.507
Realkredite, grundpfandrechtlich gesicherte Wertpapiere	040	020/04, 030/04, 040/04		50 %	
Schuldverschreibungen gemäß Artikel 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie	060	041/03		10 %	
Im Einzug befindliche Werte	160	090/06		20 %	
Nicht zuzuordnende Rechnungsabgrenzungsposten	170	095/04	5	50 %	3
Aktien, nicht festverzinsliche Wertpapiere, Warenbestand, Beteilig. und Anteile an verb.	180	091/06, 092/06	508	100 %	508
Sachanlagen und sonstige Vermögensgegenstände	190	093/06, 094/06	4.388	100 %	4.388
Abgerechnete eigene Ziehungen i. U., Indossamentsverbindlichkeiten, Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, Verpflichtungen der Bausparkassen, Terminkäufe auf Bilanzaktiva, Platzierung von Termineinlagen, Verkäufe von Bilanzaktiva, Unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren, Unehchte Pensionsgeschäfte Unternehmen und Privatpersonen, ausländische öff. Haushalte (einschl. Zentralnotenbanken) der Zone B sowie Kreditinstitute der Zone B mit Ursprungslaufzeit der Risikoaktiva von über 1 J.	200	100/05+06 101/05+06 102/05+06 103/05+06		100 %	
o.a. grundpfandrechtlich gesicherte Positionen	205	100/04, 101/04, 102/04, 103/04		50 %	
Staatliche Unternehmen ohne Erwerbscharakter der Zone A, ausländische Regionalregierungen / örtliche Gebietskörperschaften der Zone A, Institute der Zone A sowie Kreditinstitute der Zone B mit Ursprungslaufzeit der Risikoaktiva von bis zu 1 Jahr	210	100/02+03, 101/02+03, 102/02+03, 103/02+03		20 %	
Akkreditive, Erfüllungsgarantien, Verpflichtungen aus NIFs und RUFs, Kreditzusagen mit Ursprungslaufzeit von über 1 Jahr Unternehmen und Privatpersonen, ausländische öff. Haushalte (einschl. Zentralnotenbanken) der Zone B sowie Kreditinstitute der Zone B mit Ursprungslaufzeit der Risikoaktiva von über 1 J.	220	104/05+06 105/05+06		50 %	
o.a. grundpfandrechtlich gesicherte Positionen	225	104/04, 105/04		25 %	
Staatliche Unternehmen ohne Erwerbscharakter der Zone A, ausländische Regionalregierungen / örtliche Gebietskörperschaften der Zone A, Institute der Zone A sowie Kreditinstitute der Zone B mit Ursprungslaufzeit der Risikoaktiva von bis zu 1 Jahr	230	104/02+03 105/02+03		10 %	
Dokumentenakkreditive, gesichert durch Wertpapiere: Unternehmen und Privatpersonen, ausländische öff. Haushalte (einschl. Zentralnotenbanken) der Zone B sowie Kreditinstitute der Zone B mit Ursprungslaufzeit der Risikoaktiva von über 1 J.	240	106/05+06		20 %	
Staatliche Unternehmen ohne Erwerbscharakter der Zone A, ausländische Regionalregierungen / örtliche Gebietskörperschaften der Zone A, Institute der Zone A sowie Kreditinstitute der Zone B mit Ursprungslaufzeit der Risikoaktiva von bis zu 1 Jahr	250	106/02+03		4 %	

Grundsatz I

- Berechnungsbogen Risikoaktiva -

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert

Institutsnummer: 55043475 Prüzfiffer: 5

Name: Phoenix Kapitaldienst GmbH

Stand Ende: September 2002 **GB1.2**

Ort: Frankfurt am Main

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd Euro

Grundsatz I – Risikoaktiva

Risikoaktiva (Schuldner)	Vordruck-Zeile/Spalte aus Meldebögen SA 1.2-1.4		Beträge	Anrech- nungssatz	Beträge
	01	02	03	04	
Derivative Geschäfte mit: Unternehmen und Privatpersonen, ausländischen öff. Haushalten (einschl. Zentralnotenbanken) der Zone B sowie Kreditinstituten der Zone B mit Laufzeit der Risikoaktiva von über 1 Jahr	260	140/06+08 + 200/09+12		50 %	
	270	140/02+04 + 200/03+06		20 %	
Risikoaktiva, gewährleistet von bzw. gesichert durch Kreditderivate oder in Form von Wertpapieren der: Zentralregierungen und -notenbanken der Zone A, den Europäischen Gemeinschaften, sonstigen öffentlichen Haushalten in EG-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sowie bei Lokalfinanzierung, gewährleistet von Zentralregierungen und -notenbanken der Zone B	280	210/05+06		100 %	./.
	290	210/04, 220/05+06		50 %	./.
	300	220/04		25 %	./.
	310	210/02+03, 230/05+06		20 %	./.
	320	220/02+03, 230/04		10 %	./.
	330	230/02+03		4 %	./.
Staatlichen Unternehmen ohne Erwerbscharakter der Zone A, ausländischen Regionalregierungen / örtlichen Gebietskörperschaften der Zone A, Instituten der Zone A sowie Kreditinstituten der Zone B mit Ursprungslaufzeit der Risikoaktiva bis zu 1 Jahr	340	212/05+06, 214/05+06		80 %	./.
	350	212/04, 214/04, 222/05+06, 224/05+06		30 %	./.
	360	222/04, 224/04		5 %	./.
Risikoaktiva, gesichert durch Bareinlagen/Einlagenzertifikate u. ä. Papiere, ausgegeben von und hinterlegt bei: Kreditgewährendem Institut	370	240/05+06		100 %	./.
	380	240/04, 250/05+06		50 %	./.
	390	250/04		25 %	./.
	400	240/02+03, 260/05+06		20 %	./.
	410	250/02+03		10 %	./.
	420	260/02+03		4 %	./.
Anderem Institut der Zone A	430	242/05+06		80 %	./.
	440	242/04, 252/05+06		30 %	./.
	450	252/04		5 %	./.
Gewichtete Risikoaktiva insgesamt	500				11.535

Grundsatz I - Risikoaktiva -

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert

Stand Ende: September 2002 **SA 1.1**

Institutsnummer: 55043475 Prüzfiffer: 5

Name: Phoenix Kapitaldienst GmbH

Ort: Frankfurt am Main

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd Euro

Sonderangaben zu den Risikoaktiva gemäß §§ 7 und 8 des Grundsatzes I

Risikoaktiva	Summe (02 bis 06)	Schuldner/Bonitätsgewichtung				
		Staatl. Unternehmen ohne Erwerbscharakter der Zone A sowie ausländ. Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der Zone A	Institute der Zone A (einschl. multilaterale Entwicklungsbanken) und KI der Zone B mit Ursprungslaufzeit der Risikoaktiva bis zu 1 Jahr	grundpfandrechtl. gesicherte Risikoaktiva, nicht zuzuordnende Rechnungsabgrenzungsposten	Kreditinstitute der Zone B mit Ursprungslaufzeit der Risikoaktiva von mehr als 1 Jahr	Unternehmen und Privatpersonen sowie ausländische öffentliche Haushalte der Zone B sowie sonstige Risikoaktiva
		01	02	03	04	05
Bilanzaktiva						
010 Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern	010					
020 Schuldtitel öffentlicher Stellen / refinanzierbare Wechsel	020					
030 Forderungen sowie Gegenstände, über die Leasingverträge abgeschlossen worden	030	32.666		32.537		129
darunter:						
031 Bauspardarlehen und Darlehen zur Vor- und Zwischenfinanzierung (nur Bauspk.)	031					
040 Schuldverschreibungen (ohne 041) und andere festverzinsliche Wertpapiere	040					
041 Schuldverschreibungen gem. Artikel 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie	041					
090 Im Einzug befindliche Werte	090					
091 Aktien, nicht festverzinsliche Wertpapiere und Warenbestand	091					
092 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	092	508				508
093 Sachanlagen	093	799				799
094 Sonstige Vermögensgegenstände	094	3.589				3.589
095 Nicht zuzuordnende Rechnungsabgrenzungsposten	095	5			5	
Außerbilanzielle Geschäfte						
100 Abgerechnete eigene Ziehungen i.U., Indossamentsverbindlichkeiten, Bürgschaften u. Garantien für Bilanzaktiva, Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	100					
101 Unbedingte Verpflichtungen der Bausparkassen zur Ablösung fremder Vorfinanzierungs- und Zwischenkredite (nur Bausparkassen)	101					
102 Terminkäufe auf Bilanzaktiva, Platzierung von Termineinlagen, Verkäufe von Bilanzaktiva mit Rückgriff, Unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertp.	102					
103 Unechte Pensionsgeschäfte	103					
104 Eröffnung und Bestätigung von Akkreditiven, Erfüllungsgarantien und Gewährleistungen sowie Verpflichtungen aus NIFs und RUFs	104					
105 Unwiderrufliche Kreditzusagen (Ursprungslfz. > 1 Jahr), Terminrisiko für Kreditderivate	105					
106 Eröffnung u. Bestätigung v. Dokumentenakkreditiven, gesichert durch Wertpapiere	106					
Kontrollsumme (Zeile 010 bis 106)	110	37.567		32.537	5	5.025

Grundsatz I - Eigenmittel gemäß §§ 10 bzw. 53 KWG

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert _____

 Banknummer 55043475

 Prüfziffer 5

 Name Phoenix Kapitaldienst GmbH

 Stand Ende September 2002

 Ort Frankfurt am Main
SA 3

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd Euro

Sonderangaben zu den Eigenmitteln

400	In der Monatlichen Bilanzstatistik ausgewiesenes Eigenkapital (Pos. HV21 290 + HV21 310 abzügl. Pos. HV11 150 + HV11 160)	400	
	Kernkapital		
401	Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital und Geschäftsguthaben) ohne Vorzugsaktien	401	1.000
402	Offene Rücklagen	402	5.200
403	Zwischengewinn	403	
404	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	404	
405	Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g des HGB	405	
406	Vom Bundesaufsichtsamt anerkanntes freies Vermögen	406	
	abzüglich:		
407	Eigene Aktien oder Geschäftsanteile	407	/
408	Entnahmen der / Kredite an Gesellschafter, gekündigte Geschäftsguthaben und Geschäftsguthaben ausscheidender Genossen	408	506
409	Bilanzverlust, Zwischenbilanzverlust	409	/
410	Immaterielle Vermögensgegenstände	410	/
411	Überschuß der Aktivposten über die Passivposten (nur für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland)	411	/
415	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3 b KWG	415	/
	Kernkapital	420	5.694
	Ergänzungskapital		
421	Vorsorgereserven nach § 340 f des HGB	421	
422	Vorzugsaktien (abzügl. eigener Vorzugsaktien)	422	
423	Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	423	
424	Nicht realisierte Reserven in notierten Wertpapieren, in Verbundunternehmen und Investmentanteilen	424	
425	Rücklagen nach § 6 b des EStG aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	425	
426	Genußrechtsverbindlichkeiten	426	
427	Abzug für Marktpflege in verbrieften eigenen Genußrechten	427	/
428	Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten	428	
429	Abzug für Marktpflege in verbrieften längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten	429	/
430	Haftsummenzuschlag	430	
436	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3 b KWG	436	/
438	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 3 KWG (Summe der Positionen 428 bis 430 - unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzüglich der Hälfte des in der Position 420 ausgewiesenen Betrages, sofern Ergebnis größer Null)	438	/
439	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 2 KWG (Summe der Positionen 421 bis 438 - unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzüglich Position 420, sofern Ergebnis größer Null)	439	/
	Ergänzungskapital	440	
	abzüglich (von der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital):		
444	Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG	444	/
445	Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genußrechten sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bis 4 KWG	445	/
448	Beteiligungen, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genußrechten sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 a) bis 5 d) KWG	448	/
	Haftendes Eigenkapital insgesamt	450	5.694
	abzüglich:		
451	Bedeutende Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 KWG	451	/
452	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich	452	/
	Haftendes Eigenkapital bei Anwendung von § 2 Abs. 1 des Grundsatzes I	460	5.694
	Freies Kernkapital nach § 10 Abs. 2 c Satz 2 KWG	461	4.771
	Freies Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2 c Satz 2 KWG	462	
	Drittangemittel		
470	Nettogewinn	470	
471	Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegeposition)	471	
472	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 2 und 3 KWG (Summe der Positionen 438 und 439)	472	
	abzüglich:		
474	Schwer realisierbare Aktiva sowie Verluste von Tochterunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 c Satz 4 KWG	474	/
475	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2 c Satz 2 bis 4 KWG (Summe der Positionen 462 + 470 bis 474 - unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzüglich 250 % (bzw. 200 %) der Position 461, sofern Ergebnis größer Null)	475	/
	Drittangemittel insgesamt	480	
	Eigenmittel insgesamt (Pos. 450 und 480)	485	5.694
	abzüglich:		
488	Ungenutzte, aber anrechenbare Drittangemittel	488	/
489	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich	489	/
	Eigenmittel bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Grundsatzes I (Pos. 460 + 480 / 488 / 489)	490	5.694
499	Kontrollsumme der obigen Positionen in Fettschrift für EDV-Zwecke (400 + 420 + 440 + 450 + 460 + 461 + 462 + 480 + 485 + 490)	499	33.241

Grundsatz II gemäß § 11 des Gesetzes über das Kreditwesen

Bekanntmachung Nr. 1/69 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen,
zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 25. November 1998

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert

Stand Ende: September 2002

LI 2

Institutsnummer: 55043475

Prüfziffer: 5

Name: Phoenix Kapitaldienst GmbH

Ort: Frankfurt am Main

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd Euro

Sonderregelung für Hypothekendarlehen gem. § 8 des Grundsatzes II

Zahlungsmittel	Bemessungs- grundlage	Gewich- tungs- satz	Anrechnungsbeträge			
			Fristigkeiten : Restlaufzeiten von			
			tätlich fällig bis zu einem Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten
		Laufzeitband I	Laufzeitband II	Laufzeitband III	Laufzeitband IV	
	01	02	03	04	05	06
100 Forderungen an Kreditinstitute aus Hypothekendarlehen						
davon:						
101 planmäßige und außerplanmäßige Tilgungen ¹⁾	101	100 %				
102 Quasitilgungen ²⁾	102	20 %				
Summe: Forderungen an Kreditinstitute aus Hypothekendarlehen (enthalten in LI1 Position 090) (101 + 102)	100					
110 Forderungen an Kreditinstitute aus Kommunaldarlehen						
davon:						
111 planmäßige und außerplanmäßige Tilgungen ¹⁾	111	100 %				
112 Quasitilgungen ²⁾	112	10 %				
Summe: Forderungen an Kreditinstitute aus Kommunaldarlehen (enthalten in LI1 Position 090) (111 + 112)	110					
120 Forderungen an Kunden aus Hypothekendarlehen						
davon:						
121 planmäßige und außerplanmäßige Tilgungen ¹⁾	121	100 %				
122 Quasitilgungen ²⁾	122	20 %				
Summe: Forderungen an Kunden aus Hypothekendarlehen (enthalten in LI1 Position 100) (121 + 122)	120					
130 Forderungen an Kunden aus Kommunaldarlehen						
davon:						
131 planmäßige und außerplanmäßige Tilgungen ¹⁾	131	100 %				
132 Quasitilgungen ²⁾	132	10 %				
Summe: Forderungen an Kunden aus Kommunaldarlehen (enthalten in LI1 Position 100) (131 + 132)	130					

Sonderregelung für Bausparkassen gem. § 9 des Grundsatzes II

Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen	Bemessungs- grundlage	Gewich- tungs- satz	Anrechnungsbeträge			
			Fristigkeiten : Restlaufzeiten von			
			tätlich fällig bis zu einem Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten
	01	02	03	04	05	06
200 Summe der Bauspareinlagen	200	100 %				
210 Summe der gewährten Bauspardarlehen	210	100 %				
220 Unterschiedsbetrag (200 / 210) (Übertrag auf LI1 Position 300)	220	10 %				

Liquiditätskennzahl und Beobachtungskennzahlen

Berechnung der Liquiditätskennzahl und der Beobachtungskennzahlen	Bemessungs- grundlage	Gewich- tungs- satz	Anrechnungsbeträge			
			Fristigkeiten : Restlaufzeiten von			
			tätlich fällig bis zu einem Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten
	01	02	03	04	05	06
A. Summe der Zahlungsmittel (Vordruck LI 1 Zeile 200)	300		30.542	2.136		
B. Summe der Zahlungsverpflichtungen (Vordruck LI 1 Zeile 400)	310		262	0		
C. Fristenkongruenzen (A - B)	320		30.280	2.136		
D. Positive Fristenkongruenzen (A > B)	330		30.280	2.136		
E. Bereinigte Fristenkongruenzen (A zzgl. positive Fristenkongruenzen D. des Vorbandes)	340			28.144		
F. Liquiditätskennzahl (A / B) (Pos. 300/03 / 310/03)	350		116,58			
G. Sonderverhältnisse	360					
H. Beobachtungskennzahlen (E / B) (Pos. 340/04 / 310/04; 340/05 / 310/05; 340/06 / 310/06)	370					

¹⁾ Unter den außerplanmäßigen Tilgungen sind diejenigen Kreditteile aufzuführen, die entgegen vertraglich vereinbarter Fälligkeiten aufgrund einer Vertragsauflösung vorzeitig zurückgezahlt werden oder bei denen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist ein Kündigungsrecht ausgesprochen wird.
²⁾ Hierunter sind alle Darlehen zu verstehen, die im Zusammenhang mit einer Zinsanpassung fällig werden oder fällig werden können.
Da es nur auf die hypothetische Fälligkeit ankommt, fallen hierunter auch Prolongationen.

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -

- Kennzahlen mit zwei Dezimalstellen angeben -

Für die Richtigkeit der Meldungen (LI 1 und LI 2):

Firma / Unterschrift

Sachbearbeiter/-in

Telefon

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Herr Lehmann

06196/5904-0

Grundsatz II gemäß § 11 des Gesetzes über das Kreditwesen

Bekanntmachung Nr. 1/69 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen,
zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 25. November 1998

Nur für Vermerk der LZB
Kontrolliert

Stand Ende September 2002

LI 1

Institutsnummer: 55043475 Prüzfziffer: 5 Name: Phoenix Kapitaldienst GmbH

Ort: Frankfurt am Main

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd Euro

Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen	Bemessungs- grundlage	Gewich- tungs- satz	Anrechnungsbeträge			
			Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
			täglich fällig bis zu einem Monat Laufzeitband I	über 1 Monat bis zu 3 Monaten Laufzeitband II	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten Laufzeitband III	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten Laufzeitband IV
01	02	03	04	05	06	
A. Zahlungsmittel						
010 Kassenbestand	010	12	100 %	12		
020 Guthaben bei Zentralnotenbanken	020		100 %			
030 Inkassopapiere	030		100 %			
040 Erhaltene unwiderrufliche Kreditzusagen	040		100 %			
050 Börsennotierte Wertpapiere	050					
davon:						
051 marktbewertet (052 + 053 + 054)	051					
davon: 052 Schuldverschreibungen u.a. festverzinsliche Wertpapiere	052		100 %			
053 Aktien u.a. nicht festverzinsliche Wertpapiere	053		100 %			
054 Sonstige Geldmarktpapiere	054		100 %			
055 nicht marktbewertet (056 + 057 + 058)	055					
davon: 056 Schuldverschreibungen u.a. festverzinsliche Wertpapiere	056		90 %			
057 Aktien u.a. nicht festverzinsliche Wertpapiere	057		80 %			
058 Sonstige Geldmarktpapiere	058		90 %			
Summe: Börsennotierte Wertpapiere (051 + 055)	050					
060 Gedeckte Schuldverschreibungen (§ 22 Abs. 4 Investmentrichtlinie)	060					
davon:						
061 marktbewertet	061		100 %			
062 nicht marktbewertet	062		90 %			
Summe: Gedeckte Schuldverschreibungen (061 + 062)	060					
070 Anteile an Geldmarkt- und Wertpapierfonds	070		90 %			
080 Forderungen an Zentralnotenbanken	080		100 %			
090 Forderungen an Kreditinstitute	090	32.537	100 %	30.401	2.136	
darunter: 091 Geldforderungen des Pensionsnehmers aus echten Pensionsgeschäften	091		100 %			
100 Forderungen an Kunden	100	129	100 %	129		
darunter: 101 Geldforderungen des Pensionsnehmers aus echten Pensionsgeschäften	101		100 %			
110 Notenbankfähige Wechsel	110		100 %			
120 Andere Anleihen und Schuldverordnungen ¹⁾	120					
davon:						
121 Schuldverschreibungen u.a. festverzinsliche Wertpapiere	121		100 %			
122 Schatzwechsel, unverzinsl. Schatzanweisungen u.ä. Schuldtitel öffentl. Stellen	122		100 %			
123 Sonstige Geldmarktpapiere	123		100 %			
Summe: Andere Anleihen und Schuldverordnungen ¹⁾ (121 + 122 + 123)	120					
130 Sachforderungen des Leihgebers aus Leihgeschäften	130		100 %			
140 Sachforderungen des Pensionsgebers aus echten Pensionsgeschäften	140		100 %			
150 Geldforderungen des Pensionsnehmers aus unechten Pensionsgeschäften	150		100 %			
160 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	160		100 %			
A. Summe der Zahlungsmittel (Summe der Positionen in Fettschrift)	200	32.678		30.542	2.136	
B. Zahlungsverpflichtungen						
210 Verbindlichkeiten gegenüber Zentralnotenbanken	210		100 %			
220 Täglich fällige Verbindlichkeiten (Sichteinlagen)	220					
davon:						
221 gegenüber Kreditinstituten (ohne Zentralnotenbanken)	221		40 %			
222 gegenüber Kunden	222	296	10 %	30		
Summe: Täglich fällige Verbindlichkeiten (Sichteinlagen) (221 + 222)	220	296		30		
230 Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist ggü. Kreditinstituten	230		100 %			
darunter: 231 Geldverbindlichkeiten des Pensionsgebers aus echten Pensionsgeschäften	231		100 %			
240 Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von ²⁾	240					
241 der DGZ ggü. Landesbanken u. von Landesbanken ggü. angeschl. Sparkassen	241		20 %			
darunter: 242 Geldverbindlichk. des Pensionsgebers aus echten Pensionsgeschäften	242		100 %			
243 der Deutschen Genossenschaftsbank ggü. Genossenschaftlichen Zentralbanken u. von genossenschaftlichen Zentralbanken ggü. angeschl. Kreditgenossenschaften	243		20 %			
darunter: 244 Geldverbindlichk. des Pensionsgebers aus echten Pensionsgeschäften	244		100 %			
Summe: Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (241 + 243)	240					
250 Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit o. Kündigungsfrist ggü. Kunden	250		100 %			
darunter: 251 Geldverbindlichkeiten des Pensionsgebers aus echten Pensionsgeschäften	251		100 %			
260 Sachverbindlichkeiten des Leihnehmers aus Leihgeschäften	260		100 %			
270 Sachverbindlichkeiten des Pensionsnehmers aus echten Pensionsgeschäften	270		100 %			
280 Geldverbindlichkeiten des Pensionsgebers aus unechten Pensionsgeschäften	280		100 %			
290 Spareinlagen	290		10 %			
300 Bauspareinlagen: Unterschiedsbetrag gemäß § 9 (Übertrag von LI 2 220/01)	300		10 %			
310 Verbriefte Verbindlichkeiten	310		100 %			
320 Nachrangige Verbindlichkeiten	320		100 %			
330 Genußrechtskapital	330		100 %			
340 Sonstige Verbindlichkeiten	340	232	100 %	232		
350 Abgegebene unwiderrufliche Kreditzusagen	350		20 %			
360 Feste Kreditzusagen in Abrufraten	360					
davon:						
361 Laufzeitband I	361		12 %			
362 Laufzeitband II	362		16 %			
363 Laufzeitband III	363		24 %			
364 Laufzeitband IV	364		48 %			
Summe: Feste Kreditzusagen in Abrufraten (361 + 362 + 363 + 364)	360					
370 Außerbilanzielle Verpflichtungen	370					
davon:						
371 Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	371		5 %			
372 Bürgschafts- und Gewährleistungsverträge	372		5 %			
373 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	373		5 %			
374 Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	374		20 %			
Summe: Außerbilanzielle Verpflichtungen (371 + 372 + 373 + 374)	370					
B. Summe der Zahlungsverpflichtungen (Summe der Positionen in Fettschrift)	400	528		262		

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen -

¹⁾ Hier sind alle nicht börsennotierten Anleihen und Schuldverschreibungen aufzuführen.
²⁾ Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist gegenüber verbandsfremden Kreditinstituten sind in Position 230 aufzuführen. Täglich fällige Verbindlichkeiten (Sichteinlagen) gegenüber zum eigenen Verband gehörigen sowie verbandsfremden Kreditinstituten sind in Position 221 aufzuführen. Geldverbindlichkeiten dieser Institute als Pensionsgeber aus echten Pensionsgeschäften mit verbandseigenen Kreditinstituten sind in voller Höhe des Rücknahmebetrags anzusetzen.



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

11228-176
z. U. 1817 CC

POSTANSCHRIFT BaFin, 60391 Frankfurt am Main, Postfach 50 01 54

HAUSANSCHRIFT 60439 Frankfurt am Main, Lurgiallee 12

REFERAT WA 31

Herrn
Dr. Godehard Puckler
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Kaiser-Friedrich-Promenade 74
61348 Bad Homburg

BEARBEITET VON Herrn Heinz

TELEFON +49 (0)18 88 - 43 6 - 32 39 (oder - 0)

TELEFAX +49 (0)18 88 - 43 6 - 1 23

E-MAIL Norbert.Heinz@bafin.de

INTERNET www.bafin.de

DATUM 14. Juli 2003

GESCHÄFTSZEICHEN **WA 31 - W 2736 - 10(111228)** (BITTE GEBEN SIE DIESES GESCHÄFTSZEICHEN BEI IHRER ANTWORT AN)

Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach § 36 Abs. 1 WpHG für den Zeitraum 16. 11. 2001 bis 09. 12. 2002 bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt am Main

Prüfungsbericht vom 10. 03. 2003

Sehr geehrter Herr Dr. Puckler,

ich nehme Bezug auf den Bericht über die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach § 36 Abs. 1 WpHG bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen, Frankfurt am Main vom 10. 03. 2003.

Nach Auswertung des oben genannten Prüfungsberichtes ergeben sich folgenden Anmerkungen.

Nach den Ausführungen im Prüfungsbericht unter Tz. III, 1.2 (Ablauforganisation) bestehen bei dem Institut Organisationsanweisungen, die nach und nach in Arbeitsablauf- und Stellenbeschreibungen dokumentiert werden. Dem Prüfungsbericht ist der aktuelle Bearbeitungsstand hinsichtlich der bereits dokumentierten Stellenbeschreibungen nicht zu entnehmen. Ich bitte Sie, hierzu ergänzend Stellung zu nehmen.

Unter Tz. III, 4 führen Sie aus, dass seitens des Instituts eine Reihe von Anstrengungen unternommen worden sind um den Bereich der Internen Revision zu verbessern. Als Indikator führen Sie den mehrjährigen Prüfungsplan, der dem Bericht als Anlage 14 beigelegt ist, an. Feststellungen, inwieweit innerhalb des Prüfungszeitraums Prüfungshandlungen durchgeführt und nachvollziehbar dokumentiert wurden, sind dem Prüfungsbericht nicht zu entnehmen. Ich bitte Sie, auch hierzu ergänzend Stellung zu nehmen.

Stichproben wurden nach den Ausführungen in Tz. IV (Prüfungsfeststellungen) und Tz IV, 5. (Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten) für den Bereich der Handelbaren Optionen und das Managed Account getrennt durchgeführt. Hinsichtlich der gezogenen Stichprobe für das Managed Account wurde allerdings lediglich die Art der durchgeführten Stichprobe beschrieben. Die Anzahl der tatsächlich in die Stichprobe einbezogenen Fälle ist dem Bericht nicht zu entnehmen. Ich bitte, in künftige Berichte auch die Stichprobengröße hinsichtlich des Phoenix Managed Account aufzunehmen.

Die Anlage 11 zum Prüfungsbericht enthält eine Kontenaufstellung der Frankfurter Sparkasse in der 20 Konten der Phoenix Kapitaldienst GmbH aufgelistet sind. Die Kontenzusammenstellung des geprüften Instituts beinhaltet aber nur 13 bei der Frankfurter Sparkasse geführte Konten. Darüber hinaus enthält die Aufstellung der Phoenix Kapitaldienst GmbH den Hinweis, dass bei der Frankfurter Sparkasse keine weiteren Konten geführt würden. Dem Prüfungsbericht bzw. den Anlagen sind keine Feststellungen zu der unterschiedlichen Kontenanzahl zu entnehmen. Ich bitte um eine ergänzende Stellungnahme. In der Stellungnahme bitte ich darzulegen, um welche Konten es sich bei den in der Zusammenstellung der Frankfurter Sparkasse zusätzlich aufgeführten sieben Konten handelt und wie es zu den voneinander abweichenden Kontenaufstellungen kommen konnte.

Ihre Stellungnahme erbitte ich bis zum 11. August 2003.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der im Briefkopf genannten Telefonnummer selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihre Mandantin sowie die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Frankfurt am Main, haben je eine Mehrfertigung meines Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten. Ich bitte Sie, bei Ihrem Antwortschreiben in gleicher Weise zu verfahren. Ferner bitte ich Sie, mir Ihr Antwortschreiben in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heinz



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

11228 - 176
Z.V.R.

POSTANSCHRIFT BaFin, 60391 Frankfurt am Main, Postfach 50 01 54

BaFin Bonn
Herrn Du Buisson
WA 38
Haus IX, Zimmer 227

HAUSANSCHRIFT 60439 Frankfurt am Main, Lurgiallee 12

REFERAT WA 31

BEARBEITET VON Susanne Matlok

TELEFON +49 (0)18 88 - 43 6 - 33 20 (oder - 0)

TELEFAX +49 (0)18 88 - 43 6 - 31 23

E-MAIL

INTERNET www.bafin.de

DATUM 14. Juli 2003

Kurzmitteilung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom :	Mein Zeichen, meine Nachricht vom : (Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben) WA 31 - W 2736 - 10 - 10111228
Betreff: Phoenix Kapitaldienst GmbH	Anlagen: 4
	Termin:

Die beigelegten Unterlagen erhalten Sie gegen Rückgabe zum Verbleib

- zuständigkeitshalber
 im Nachgang zum Bezugsschreiben
 gemäß tel. Rücksprache vom
 auf Ihren Wunsch
 zur Besprechung am

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
 Prüfung
 Bericht
 weitere Veranlassung
 Stellungnahme
 Anruf
 Übernahme
 Mitteilung über den Sachstand / das Veranlasste

Bemerkungen

Sehr geehrter Herr du Buisson,

anbei erhalten Sie Unterlagen zum Unternehmen Phoenix Kapitaldienst GmbH zur Kenntnisnahme. Dabei geht es um den Geschäftsbereich des Phoenix Managed Account und die Anforderungen des § 34a WpHG (Trennung der Kundengelder voneinander).

Mit freundlichen Grüßen

S. Matlok
S. Matlok

Dienstszitz: 53117 Bonn, Graurheindorfer Straße 108; 53003 Bonn; Postfach 13 08
60439 Frankfurt am Main, Lurgiallee 12; 60391 Frankfurt am Main; Postfach 50 01 54



U r g
**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

POSTANSCHRIFT BAFin, 60391 Frankfurt am Main, Postfach 50 01 54

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29

60 313 Frankfurt am Main

HAUSANSCHRIFT 60439 Frankfurt am Main, Lurgiallee 12

REFERAT WA 31

BEARBEITET VON Susanne Matlok

TELEFON +49 (0)18 88 - 43 6 - 33 20 (oder - 0)

TELEFAX +49 (0)18 88 - 43 6 - 31 23

E-MAIL

INTERNET www.bafin.de

DATUM 29. Oktober 2002

GESCHÄFTSZEICHEN **WA 31 - W 2736 (111228)** (BITTE GEBEN SIE DIESES GESCHÄFTSZEICHEN BEI IHRER ANTWORT AN)

**Auskunftsersuchen nach § 35 Abs. 1, Satz 1, 1. Alt. WpHG,
§ 34a Abs. 1 WpHG hinsichtlich des Phoenix Managed Account**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom 21.03.2000 wurde der Phoenix Kapitaldienst GmbH gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 i.v.m. § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG aufgegeben, die Verwendung von Kundengeldern im Rahmen des „Phoenix Managed Account“ im eigenen Namen für fremde Rechnung einzustellen und zukünftig zu unterlassen, soweit die Kundengelder nicht unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, verwahrt werden.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat mit Urteil vom 12.11.2001 die Klage der Phoenix Kapitaldienst GmbH gegen den oben genannten Bescheid abgewiesen. Mit Urteil vom 24.04.2002 hat das Bundesverwaltungsgericht die von der Klägerin hiergegen eingelegte Sprungrevision zurückgewiesen.

Ich bitte Sie um Auskunft darüber, welche Maßnahmen Sie inzwischen ergriffen haben, um Ihre Geschäftstätigkeit mit den Anforderungen des § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG in Einklang zu bringen und Verstöße hiergegen auszuschließen.

Des Weiteren fordere ich Sie auf, mir durch Vorlage geeigneter schriftlicher Unterlagen die Umstellung Ihrer Geschäftspraxis in Bezug auf § 34a WpHG nachzuweisen.

Auskunftsverweigerungsrecht

Nach § 35 Abs. 1 WpHG in Verbindung mit § 16 Abs. 6 WpHG können Sie die Auskunft auf solche Frallgen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr.1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Der Rechtsanwaltskanzlei Graf Praschma & Heß habe ich eine Mehrfertigung dieses Anschreibens zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matlok

Abgesandt mit
..... Anlagen am 06. Nov. 2002 *ed*

II. Post: bitte Schreiben zu I. versenden
Dokument ist registriert, zweiter Versuch, da erster Versand an alte Adresse erfolgt ist.

III. Reg. III 1: neue WV.: 27. November 2002-11-06 *✓*

Im Auftrag


Matlok
Matlok

Kopie

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG Frankfurt und an den Landgerichten

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	
	
02060387	18. Nov. 2002
Ref. WA 31	Anlagen: 1

WA 31 - W 2736 - 10 - 10 111228

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*85507*309332/99

An die
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt

Fax: 0228 - 410 8 123

Unser Zeichen: 309332/99

Ihr Zeichen:

Phoenix/BAFin

WA 31 - W 2736 (111 228)

wa 19. Nov. 2002

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG und LG)

Dr. Frank Michael Heß (OLG und LG)

Jens Rottloff (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Frankfurt am Main, 14.11.2002

1. Reg. z. V. < >
"Aufwand zu 34a"
2. Fr. Rottloff
19/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mandantin hat uns gebeten, Ihr Auskunftsersuchen zu beantworten.

Die Mandantin hat folgenden Entwurf für eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts und eine Geschäftsführungs- und Dienstleistungsvereinbarung erarbeitet, die an die Stelle der bisherigen Beziehung der am Phoenix Managed Account Beteiligten und der Mandantin treten soll. Diese Vertragsentwürfe orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur sogenannten Publikums-GbR. Wir bitten Sie zu prüfen, ob die Führung von Treuhandkonten nach § 34a Wertpapierhandelsgesetz für die GbR als „Kunde“ Ihrer Auffassung nach mit den Anforderungen der Urteile in dieser Sache übereinstimmen. Dieser Entwurf wurde in mehreren Sitzungen zwischen der Mandantin, deren steuerlichen Beratern und uns abgestimmt.

Die Mandantin hat jedoch ihrerseits gegenüber der BAFin die Absicht bekundet, einen Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes zu stellen. Zwischenzeitlich hat eine von der BAFin angeordnete Sonderprüfung stattgefunden. Von deren Ergebnis wird es abhängen, ob mit einer zügigen Erteilung der erweiterten Erlaubnis zu rechnen ist oder nicht. Sollte die BAFin eine positive Haltung zum Erweiterungsantrag signalisieren, beabsichtigt die Mandantin, diesen Weg zu gehen, da er den geringsten Eingriff in die Rechtsbeziehungen zu den Beteiligten am Managed Account darstellen würde.

Falls gegen die Lösung über die Erlaubniserweiterung sachliche oder zeitliche Bedenken bestehen, wird die Mandantin nach Ihrer Billigung des GbR Vertragsentwurfes (im Hinblick auf § 34a Wertpapierhandelsgesetz) unverzüglich das System auf die neuen Verträge umstellen.

Steuernummer: 13/357/30246

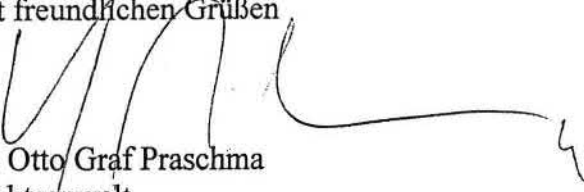
Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,

Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Wir dürfen Sie bitten, sich im Hinblick auf die Absicht der Erlaubniserweiterung mit dem Referat BA 38 abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Anlage: Entwurf GbR-Vertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag

cc: Mandantin

Phoenix Managed Account

I. Gesellschaftsvertrag

1. Rechtsnatur und Bezeichnung

Der Zeichner beteiligt sich an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die die Bezeichnung „Phoenix Managed Account“ trägt.

2. Gesellschaftszweck

Der Zweck der Gesellschaft ist die spekulative Anlage der Gesellschaftereinlagen an den Terminmärkten.

3. Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

4. Geschäftsführung

Als Geschäftsführer der Gesellschaft wird Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt am Main bestimmt. Als operativer Geschäftsführer ist sie zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Der Geschäftsführer kann alle zur Aufnahme neuer Gesellschafter und zum Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlichen Erklärungen abgeben und entgegennehmen. In Fällen, in denen der operative Geschäftsführer an der Erfüllung seiner Verpflichtung verhindert ist, tritt an seine Stelle der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

5. Verwaltungsrat

Die Gesellschaft bildet einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Personen, die für die Dauer von drei Jahren durch Gesellschafterbeschluss bestellt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Solange keine neuen Mitglieder von der Gesellschafterversammlung bestellt wurden, dauert das Mandat der bisherigen Verwaltungsratsmitglieder auch nach Ablauf ihres Beststellungszeitraumes fort.. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, bestellen die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder ein Ersatzmitglied, dessen Mandat bis zur Ersatzbestellung bzw. Neubestellung durch Gesellschafterbeschluss gilt. Die Verwaltungsratsmitglieder fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch das jeweils dienstälteste oder, bei gleichem Dienstalter, älteste verfügbare Mitglied als Stellvertreter vertreten. Im übrigen gibt sich der Verwaltungsrat seine eigene Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und kann bis zur Entscheidung der Gesellschafterversammlung auch über den Abschluss bzw. die Beendigung etwaiger Geschäftsführungs- oder Dienstleistungsverträge entscheiden. Er beschließt die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung der Gesellschaft für steuerliche Zwecke. Im übrigen hat er die ihm indiesem Gesellschaftsvertrag anderweitig zugewiesenen Befugnisse.

6. Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder dem Verwaltungsrat bei Bedarf oder bei einem Antrag von den Gesellschaftern einzuberufen, die 10% der Stimmen der Gesellschaft auf sich vereinen. Der Antrag hat die Tagesordnungspunkte für die einzuberufende Gesellschafterversammlung zu enthalten.

Die Einladung zur Gesellschafterversammlung ist zusammen mit der Tagesordnung einen Monat vor dem Termin der Versammlung bekanntzumachen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 33% aller Stimmen der Gesellschaft vertreten sind. Wird ein Quorum nicht erreicht, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Erreichen des Quorums beschlussfähig ist.

Der Gesellschafterversammlung obliegt die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Beschlussfassung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages über die Auflösung der Gesellschaft und, im Falle eines wichtigen Grunde über Abberufung und Neubestellung Geschäftsführung der Gesellschaft.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Gesellschaft. Je Euro 1000 der jeweiligen Beteiligung gewähren eine Stimme.

Im Falle widersprüchlicher Beschlussfassung durch Verwaltungsrat und Gesellschafterversammlung bei Doppelzuständigkeit hat der Beschluss der Gesellschafterversammlung Vorrang.

Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn die Geschäftsführung eine Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Form verlangt. Die Aufforderung hierzu ist unter Mitteilung sämtlicher Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Beschreibung des Abstimmungsverfahrens sowie der Frist zur Stimmabgabe einschließlich des letzten Abstimmungstages bekanntzumachen. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens einen Monat betragen. Berücksichtigt werden nur Stimmabgaben, die bis zum letzten Abstimmungstag bei der Gesellschaft eingegangen sind. Die Nichtbeantwortung der Stimmabgabe gilt ebenso wie eine verspätet eingegangene Stimmabgabe als Enthaltung.

Die Geschäftsführung ist mit Zustimmung des Verwaltungsrates berechtigt, die Frist zur Abgabe der Stimme im Umlaufverfahren längstens bis zu einem weiteren Monat nach Ablauf der regulären Frist gemäß vorstehendem Absatz zu verlängern, um den fristgerechten Eingang weiterer Stimmabgaben zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass in der ersten Aufforderung auf diese Möglichkeit hingewiesen und die Mitteilung der Fristverlängerung in der gleichen Weise vor Ablauf der Frist bekanntgemacht wird.

Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufverfahren sind nur wirksam, wenn mindestens 33% der Stimmen aller Gesellschaft an der Abstimmung teilnehmen (Quorum).

Über die in einer Gesellschafterversammlung oder im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung eine Niederschrift bekanntzumachen.

Quoren sind nach dem Gesellschafterbestand zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einladung zur Gesellschafterversammlung bzw. der Aufforderung zum Umlaufverfahren zu berechnen.

Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach erstmaliger Bekanntmachung durch Klage geltend gemacht werden.

7. Mindesteinlage

Die Mindesteinlage eines Gesellschafters beträgt Euro 3.000 (ohne Agio).

8. Gesellschafteranteil und Gesellschafterkonto

Der Anteil eines Gesellschafters entspricht dem jeweiligen Verhältnis seines Gesellschafterkontos im Verhältnis zum jeweiligen Gesamtvermögen des Phoenix Managed Account. Das Gesellschafterkonto setzt sich zusammen aus Einzahlungen des Gesellschafters zu- oder abzüglich des Anteils des Gesellschafters am Ergebnis nach Zf. 9 abzüglich etwaiger Auszahlungen an den Gesellschafter. Der Gesellschafter erhält zum Ende eines jeden Monats (Abrechnungsperiode) eine Übersicht über die Entwicklung und den Wert seines Anteils. Der Bewertung des Gesellschaftsvermögens und dem Ausweis der Gesellschafteranteile liegt nicht der Imparitätsgrundsatz, sondern der Equityausweis der kontenführenden Ausführungsinstitute zu Grunde, d.h. im Regelfall die Marktbewertung der offenen Positionen zum Stichtag. Die Übersicht über die Entwicklung seines Anteils erhält der Gesellschafter im Laufe des Folgemonats.

9. Ergebnisbeteiligung

Der Gesellschafter nimmt an dem Ergebnis der jeweiligen Abrechnungsperiode im Verhältnis des jeweiligen Wertes seines Anteils zum jeweiligen gesamten Vermögen des Phoenix Managed Account zu Beginn der Abrechnungsperiode teil.

10. Einsichtsrechte, Informationsrecht

Jeder Gesellschafter hat das Recht, den Bericht des Wirtschaftsprüfers über das Phoenix Managed Account zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Geschäftsführers einzusehen. Der Gesellschafter hat das Recht, auf seine Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer die Geschäftsunterlagen des Phoenix Managed Account in den Räumen des Geschäftsführers während der üblichen Geschäftszeiten einsehen bzw. prüfen zu lassen. Der Einsichtswunsch ist unter Benennung des Prüfers drei Wochen vorher anzukündigen. Die aus der Prüfung gewonnenen Informationen dürfen nur zur Verfolgung berechtigter Interessen verwendet werden. Die individuellen Verhältnisse der übrigen Gesellschafter sind streng vertraulich zu behandeln.

Namen und Adresse oder sonstige Daten eines Gesellschafters dürfen einem anderen Gesellschafter nur mit der Einwilligung des ersteren herausgegeben werden.

11. Abtretung und Belastung der Rechte des Gesellschafters

Abtretung, Veräußerung und Verpfändung der Rechte des Gesellschafters sowie die Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchsbestellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung. Eine Veräußerung der Beteiligung oder von Teilen der Beteiligung ist, vorbehaltlich sonstiger Ablehnungsgründe, nur zulässig, wenn der Rechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt.

12. Tod oder Geschäftsunfähigkeit oder unbekannter Aufenthalt des Gesellschafters

Im Fall des Todes des Gesellschafters treten wenn nicht anders vereinbart, der Erbe oder die Erben in seine Rechtsstellung ein. Die Erbfolge ist durch Erbschein nachzuweisen. Mehrere Erben haben sich gegenüber der Gesellschaft durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte hat dem Geschäftsführer seine Vertretungsbefugnis auf Verlangen durch notariell beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Bei Nichtvorlage eines Erbscheins oder Nichtbestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist die Geschäftsführung berechtigt, den Erben zum Ende der nächsten Abrechnungsperiode zu kündigen und das Guthaben auf einem gesonderten Treuhandkonto oder bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Im Fall der Geschäftsunfähigkeit oder des unbekanntes Aufenthaltes des Gesellschafters gilt bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters oder Pflegers des Gesellschafters der vorige Satz entsprechend.

13. Beitritt

Der Beitritt zur Gesellschaft wird mit Beginn der auf den Eingang der Zahlung des Zeichners auf dem Zeichnungskonto der Gesellschaft und des unterzeichneten Gesellschaftsvertrages bei der Geschäftsführung folgenden Abrechnungsperiode wirksam, es sei denn, die Geschäftsführung hätte die Zeichnung dem Zeichner gegenüber zuvor abgelehnt. Die Geschäftsführung kann Beitrittserklärung mit Wirkung für die übrigen Gesellschafter annehmen.

Die Gesellschaft ist für den Zeitraum von sechs vollen Abrechnungsperioden seit Wirksamkeit des Beitritts nicht ordentlich kündbar. Danach kann sie mit einer Frist von einem Monat auf ein Monatsende (Ende einer Abrechnungsperiode) gekündigt werden. Eine Teilkündigung ist für Beträge von mindestens EURO 500 zulässig. Jedoch hat die Gesellschaft das Recht die Teilkündigung als Gesamtkündigung zu behandeln, wenn durch die Teilkündigung der Anteil des Gesellschafters auf einen Betrag unter EURO 500 sinkt.

Die Gesellschaft kann den Vertrag ihrerseits aus wichtigen Grund kündigen.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere

- der Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters

- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Rechte des Gesellschafters, wenn diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben werden,
- in den Fällen der Zf. 11 Satz 5 und 6.

Kündigungen können mit Wirkung für die übrigen Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung erklärt und von der Geschäftsführung ausgesprochen werden.

Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sie besteht unter den verbleibenden Gesellschaftern fort.

14. Auszahlungsguthaben

Bei Ausscheiden erhält der Gesellschafter sein Guthaben gemäß der Anteilsbewertung zum Abrechnungsstichtag seines Ausscheidens oder zum nächstfolgenden Abrechnungsstichtag ausbezahlt, wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mit einem Abrechnungsstichtag zusammenfällt. Das Guthaben ist innerhalb eines Monats nach dem maßgebenden Abrechnungsstichtag (Ende der Abrechnungsperiode) zur Zahlung fällig.

15. Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen auf der Webseite der Gesellschaft. Hierbei ist in der Bekanntmachung der Tag anzugeben, an dem die Bekanntmachung erstmals in die Webseite eingestellt wurde. Sie ist dort mindestens für den Zeitraum zugänglich zu halten, der die Wahrnehmung der von der Bekanntmachung betroffenen Rechte oder Pflichten der Gesellschafter ermöglicht, insbesondere

- die Einladung zur Gesellschafterversammlung bis zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung,
- die Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren bis zur Beendigung des Umlaufverfahrens,
- die Mitteilung der Niederschrift von Gesellschafterbeschlüssen bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist von einem Monat.

Die Unterbrechung des Zugangs zur Webseite der Gesellschaft von bis zu 24 Stunden ist hierbei unschädlich.

Die Webadresse der Gesellschaft lautet: ?. Sie kann von der Geschäftsführung durch Bekanntmachung geändert werden.

Die schriftliche Bekanntmachung auf dem Postwege oder durch Facsimile-Übertragung ist zulässig. Hierbei gilt als Beginn der Bekanntmachung der Tag der Absendung der Bekanntmachung.

16. Schlussbestimmungen

Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt Deutschem Recht. Für Streitigkeiten über diesen, aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der Geschäftsführung der Gesellschaft zuständig. Teilnichtigkeit bewirkt nicht Gesamtnichtigkeit. Etwaige unwirksame oder fehlende Regelungen sind nach dem finanziellen und wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Phoenix Managed Account und Phoenix Kapitaldienst GmbH

1. Phoenix besorgt die Geschäfte des PHOENIX Managed Account. Die Geschäftsbesorgung umfasst

die Geschäftsführung des PHOENIX Managed Account
gegebenenfalls die treuhänderische Führung der Konten des PHOENIX Managed Account in eigenem Namen
die Disposition des Vermögens des PHOENIX Managed Account
(Finanzportfoliomanagement)
gegebenenfalls den kommissionsweisen Ankauf- und Verkauf von Derivaten
(Finanzkommissionsgeschäft)

2. Die Geschäftsführung umfasst

- Werbung neuer Gesellschafter
- die Verwaltung der Gesellschafter des PHOENIX Managed Account (Eintritt, Austritt, - Anteilsberechnung, Einzahlungen, Auszahlungen)
- Führung der Bücher der Gesellschaft, Erstellung der Abrechnung des PHOENIX Managed Account für die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung,
- Bestellung rechtlicher und steuerlicher Vertretung für das PHOENIX Managed Account
- Organisation von Gesellschafterversammlungen, Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen sowie die Durchführung sämtlicher für die Gesellschaft notwendiger oder nützlicher Maßnahmen soweit die Zuständigkeit durch den Gesellschaftsvertrag nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Verwaltungsrat zugewiesen wurde.

3. Treuhänderische Kontenführung

Soweit das Geldvermögen des PHOENIX Managed Account nicht von der Gesellschaft auf Konten in eigenem Namen gehalten wird, ist es von Phoenix im eigenen Namen auf Konten bei geeigneten Kreditinstituten zu halten, die zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt sind. Diese Konten sind gegenüber dem kontoführenden Institut als Kundentreuhandkonten auszuweisen. Auf diesem Konto dürfen keine Eigengelder der Phoenix oder Gelder anderer Kunden von Phoenix als die PHOENIX Managed Account gehalten werden.

Die Ausführungsgeschäfte und Positionskonten sind über Broker abzuwickeln, die einer gesetzlich begründeten Institutsaufsicht unterliegen. Soweit die dort geführten Positionskonten nicht von der Gesellschaft in eigenem Namen gehalten werden, sind sie von Phoenix in eigenem Namen auf Rechnung des PHOENIX Managed Account zu halten und ebenfalls als Treuhandkonten auszuweisen, über die keine anderen Geschäfte als die des PHOENIX Managed Account abgewickelt werden dürfen.

4. Vermögensdisposition

Für die Disposition der Geschäfte des PHOENIX Managed Account gelten folgende Anlagerichtlinien: s. Anlage . Futures-Geschäfte sind zur Sicherung vorhandener Positionen bzw. in geringem Umfang auch ohne direkten Sicherungszweck erlaubt. Kassa- oder Spotgeschäfte sind grundsätzlich nicht zulässig. In Notsituationen ist Phoenix jedoch befugt, zur Sicherung des Vermögens bzw. zur Minimierung von Verlusten "Exchange for Physical" - Geschäfte abzuschließen. Derartige physische Positionen sind jedoch sobald vertretbar wieder aufzulösen. Phoenix disponiert die Geschäfte des PHOENIX Managed Account innerhalb der Anlagerichtlinien nach eigenem Ermessen.

5. Kommissionsweiser An- und Verkauf

Phoenix handelt bei dem Erwerb und der Veräußerung von Positionen für das PHOENIX Managed Account als Kommissionär, wenn die Aufträge nicht in offenerer Stellvertretung für die Gesellschaft gegeben werden.

6. Keine Ausschließlichkeit

Phoenix ist nicht ausschließlich für das PHOENIX Managed Account tätig. Phoenix ist befugt, die Geschäfte anderer Kunden zu besorgen. Hierbei sind jedoch Interessenkonflikte gemäß den Vorschriften des wertpapierhandelsgesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien zu vermeiden bzw. zu minimieren.

7. Stellvertretung, Haftungsbeschränkung

Phoenix hat bei jedem Auftrag eindeutig zu erklären, ob es im eigenen Namen für Rechnung des PHOENIX Managed Account oder als dessen offener Stellvertreter handelt. Die Gesellschaft und die Gesellschafter haften nur bis zur Höhe des Gesellschaftsvermögens bzw. dem Wert des jeweiligen Anteils. Eine weitergehende Haftung für die Vergütung und den Auslagenersatz der Phoenix ist ausgeschlossen.

Bei dem Abschluss von Verträgen mit Dritten für Rechnung des PHOENIX Managed Account hat Phoenix sicherzustellen, dass das PHOENIX Managed Account bzw. dessen Gesellschafter den Gläubigern nur mit dem Gesellschaftsvermögen haften. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der Gesellschafter ist auszuschließen.

Phoenix haftet der Gesellschaft gegenüber für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Erfüllung wesentlicher Leistungspflichten auch für einfache Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung für fahrlässiges Handeln ausgeschlossen.

8. Auslagerung

Phoenix ist befugt, Teile der Geschäftsbesorgung an Dritte auszulagern. Diese sind nach bestem Wissen und Gewissen auszuwählen.

9. Informationsrecht

Phoenix gewährleistet, dass die im Gesellschaftsvertrag des PHOENIX Managed Account

vorgesehenen Informationsrechte, von den Gesellschaftern ausgeübt werden können. Die nach dem Gesetz etwa zusätzlich vorgesehenen Informations- und Kontrollrechte der Gesellschaft als Auftraggeber werden durch den Verwaltungsrat ausgeübt.

10. Vergütung

Phoenix erhält folgende Vergütung:

- Agio auf Einlagen

(Bitte Staffeln eintragen)

- Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,5% pro Monat von dem jeweiligen Stand des Vermögens des PHOENIX Managed Account am Ende der Abrechnungsperiode vor Abzug einer etwaigen Gewinnbeteiligung der Phoenix.

- Beteiligung an den Transaktionskosten

Die vom Ausführungsbroker belasteten Provisionen (commissions) betragen US\$? pro Kontrakt roundturn. Hiervon erhält Phoenix ?

- Die Zinsen auf das Geldvermögen des PHOENIX Managed Account stehen Phoenix zu. Sie fließen nicht in das Vermögen des PHOENIX Managed Account .

- Phoenix erhält vom Vermögenszuwachs des PHOENIX Managed Account pro Abrechnungsperiode einen Anteil von 30%. Etwaige Verluste des PHOENIX Managed Account werden vorgetragen

11. Einstellung des Handels für das PHOENIX Managed Account

Sinkt der Wert des Vermögens des PHOENIX Managed Account an einem Abrechnungsstichtag auf 65% oder weniger des höchsten zuvor an einem Abrechnungsstichtag erreichten Vermögens, wird Phoenix den Handel für das PHOENIX Managed Account auf die Glatstellung etwa noch bestehender Positionen beschränken. Bei der Berechnung sind Vermögenszugänge und Vermögensabgänge durch Einlagen und Auszahlungen nach Anteilsrücknahme nicht zu berücksichtigen, sondern zu neutralisieren. Dem Verwaltungsrat bzw. den Gesellschaftern ist Gelegenheit zu geben, über die Fortdauer des Besorgungsvertrages zu entscheiden.

12. Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens

Phoenix ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

13. Dauer des Vertrages

Der Geschäftsbesorgungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Gründungsgesellschafter in Kraft.

Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Parteien aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtige Grund gilt

- die Auflösung der Gesellschaft
- der Wegfall einer für die Tätigkeit notwendigen Erlaubnis
- der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des PHOENIX Managed Account oder der Phoenix.
- die Einstellung des Handels nach Zf. 11.

14. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung unterliegt Deutschem Recht. Die Ausführung der Geschäftsbesorgung unterliegt teilweise Verträgen, Börsenordnungen, Usancen und gesetzlichen Vorschriften nach ausländischem Recht.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser, über diese und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Schriftform wird durch Brief, Telegramm, Telefax und elektronische Post gewahrt.

Teilnichtigkeit bewirkt nicht Gesamtnichtigkeit. Etwaige unwirksame oder fehlende Regelungen sind nach dem finanziellen und wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages zu ersetzen bzw. zu ergänzen

E: 8/4 > =

Vfg.

Über RL WA 31

AL WA 3

AL WA 1

Referat WA 12 mit der Bitte um Stellungnahme

Ne 16/6 z. beiliegender
Vermerk 3014103
WA 12-W 1803-34a-1/2003

**Phoenix Kapitaldienst GmbH,
Geschäftsbereich Phoenix Managed Account, § 34a WpHG,
Umstellung des Phoenix Managed Account auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts**

1. Vermerk

Mit Auskunftsersuchen vom 29. Oktober 2002 wurde die Phoenix Kapitaldienst GmbH gebeten zu erläutern, welche Maßnahmen sie nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts¹ ergriffen hat, um Ihre Geschäftstätigkeit mit den Anforderungen des § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG in Einklang zu bringen. Das Unternehmen beabsichtigt, die Kunden des Phoenix Managed Account in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu organisieren. Geschäftsführerin der Gesellschaft soll die Phoenix Kapitaldienst GmbH sein. Hierzu hat das Unternehmen, vertreten durch Herrn RA Dr. Graf Praschma, den Entwurf eines Vertrages zur Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der zukünftigen ‚Phoenix Managed Account GbR‘ und der Phoenix Kapitaldienst GmbH vorgelegt. Nach Auskunft von Herrn Du Buisson von der Bankenaufsicht werde das Finanzdienstleistungsinstitut gegebenenfalls eine Off-Shore Gesellschaft gründen, deren Anteile in Deutschland vertrieben würden. Hilfsweise wird erwogen, die Zulassung zum Betreiben des Einlagengeschäftes zu beantragen.

Nach dem Prüfungsbericht für das Jahr 2002 nahmen 17.370 aktive Kunden am Phoenix Managed Account teil. Das Transaktionsvolumen betrug gut 244 Mio. Euro, die Treuhandverbindlichkeiten beliefen sich Ende 2002 auf 472 Mio. Euro.

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Kunden des Phoenix Managed Account durch Errichtung einer GbR als ‚ein Kunde‘ im Sinne des § 34a WpHG anzusehen sind, so dass die Gelder der Kunden des Phoenix Managed Account bzw. der zukünftigen Gesellschafter der Phoenix Managed Account GbR nicht voneinander getrennt verwahrt werden müssen.

¹ BVerwG vom 24.04.2002 in ZIP 2002, 1569

Zusammenfassung des Ergebnisses

Nach meiner Auffassung ist der Argumentation, durch die vorbezeichneten Verträge entstehe eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die als Kundin im Sinne des § 34a WpHG zu betrachten sei, wenig entgegenzusetzen. Der Bundesgerichtshof hat die Einrichtung der BGB-Gesellschaft in ständiger Rechtsprechung so ausgeweitet, dass sich nahezu jedes Gebilde darunter subsumieren lässt, sofern ein gemeinsamer Zweck verfolgt und gefördert wird. Der Charakter der BGB-Gesellschaft wird dabei außer Acht gelassen. Insbesondere hat der BGH Massengesellschaften mit körperschaftlicher Struktur als Gesellschaft bürgerlichen Rechts anerkannt. Des Weiteren hat der BGH den für Personengesellschaften geltenden Grundsatz der Selbstorganschaft weitestgehend ausgehöhlt. Im vorliegenden Fall ließe sich ggf. eine Verletzung des Grundsatzes der Selbstorganschaft begründen. Doch selbst eine Verletzung des Grundsatzes der Selbstorganschaft machte die Gesellschaft nach den Grundsätzen des BGH nicht nichtig. Die der BGB-Gesellschaft durch den Bundesgerichtshof nunmehr zuerkannte Rechtsfähigkeit führt dazu, dass die Gesellschaft Rechtspositionen einnehmen und somit Kundin sein kann. Im Hinblick auf den zu gewährleistenden Kundenschutz könnte zwar argumentiert werden, dass trotz des Vorliegens einer rechtsfähigen GbR wegen der Besonderheiten des Falles nicht die Gesellschaft als Kundin im Sinne des § 34a WpHG anzusehen sei, sondern deren Gesellschafter. Jedoch setzte dies voraus, dass gegenüber den Gesellschaftern eine Wertpapierdienstleistung vorliegt, so dass diesen gegenüber § 34a WpHG zur Anwendung kommt. Das ist nur dann der Fall, wenn die Gesellschafter Inhaber des Gesellschaftsvermögens werden und nicht lediglich einen Gesellschaftsanteil erlangen. Meines Erachtens ist von Letzterem auszugehen, wie dies auch für die OHG und die KG angenommen wird.

Vorliegen einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts

Voraussetzung dafür, dass nun nicht mehr die Teilnehmer am Phoenix Managed Account als Kunden im Sinne des § 34a WpHG der Phoenix Kapitaldienst GmbH anzusehen sind, sondern die Phoenix Managed Account GbR, ist das Zustandekommen der Personengesellschaft.

Abschluss des Gesellschaftsvertrages

Das von der Phoenix Kapitaldienst GmbH vorgesehene Verfahren, den ausgearbeiteten Gesellschaftsvertrag von den Teilnehmern des Phoenix Managed Accounts unterzeichnen und an die Phoenix Kapitaldienst GmbH zurücksenden zu lassen, ist im Hinblick auf den wirksamen Zugang der Beitrittserklärungen problematisch. Grundsätzlich sind die Beitrittserklärungen von den einzelnen Gesellschaftern entgegenzunehmen, es sei denn, es wurde ein Zugangsbevollmächtigter bestellt.²

Die Bestellung der Phoenix Kapitaldienst GmbH zur Geschäftsführerin der Phoenix Managed Account GbR wirkt erst für die bestehende GbR, so dass die Geschäftsführerin nicht aufgrund ihrer Geschäftsführungsbefugnis durch Entgegennahme der Beitrittserklärungen an der Entstehung der Gesellschaft mitwirken kann. (Nach dem Münchner Kommentar³ kommt der Vertrag im Übrigen erst dann zustande, wenn die entsprechenden Beitrittserklärungen sämtlicher als Gesellschafter gewollten Personen vorliegen.)

² Ulmer in Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl., 1997, § 705 Rdnr.18; vgl. auch BGH Urteil vom 16.11.1981 in WM 1982 S. 40 – 43

³ Ulmer in Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl., 1997, § 705 Rdnr.18

Nach Nummer 4 des Gesellschaftsvertrages kann der Geschäftsführer alle zur Aufnahme neuer Gesellschafter erforderlichen Erklärungen entgegennehmen. Der BGH⁴ hat eine inhaltsgleiche Formulierung als Zugangsbevollmächtigung zur Entgegennahme von Beitrittserklärungen angesehen. Allerdings fand dort der Beitritt wohl zu einer bereits bestehenden Gesellschaft statt. Die oben genannte Formulierung bevollmächtigt m.E. nur zur Entgegennahme von Erklärungen zum Beitritt zu einer bestehenden Gesellschaft, da die Formulierung auf den „Geschäftsführer“ Bezug nimmt und von der Aufnahme „neuer“ Gesellschafter spricht, so dass eine wirksame Zugangsbevollmächtigung nicht vorliegt. Diese Hürde wäre durch eine entsprechende Ergänzung des Gesellschaftsvertrages zu überwinden.

Gemeinsamer Zweck

Die bedeutendste Voraussetzung für das Vorliegen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist ein gemeinsamer Zweck, der durch die Gesellschafter zu fördern ist. Zweck ist hier die spekulative Anlage von Geldern an Terminmärkten. Eine Diskussion darüber, ob der vorgenannte Zweck ein gemeinsamer Zweck im Sinne des § 705 BGB sein kann, erübrigt sich aufgrund § 105 Abs. 2 HGB. Danach können auch Gesellschaften, die eigenes Vermögen verwalten, bei Eintrag in das Handelsregister Handelsgesellschaft (OHG) sein.⁵ (Nach BGH⁶ kann das Halten und Verwalten von beweglichen und unbeweglichen Sachen zulässiger Gesellschaftszweck sein.)

Wesen der BGB-Gesellschaft

An dem Phoenix Managed Account nahmen nach dem Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2002 17.370 Personen teil. Diese hohe Anzahl an zukünftigen Gesellschaftern steht im Widerspruch zum Wesen der BGB-Gesellschaft, vermag aber nicht die Entstehung einer BGB-Gesellschaft zu verhindern.

Wesentliches Merkmal der Personengesellschaft ist eine enge Bindung des einzelnen Gesellschafters an die Mitgesellschafter. Je größer die Zahl der Mitglieder ist, desto mehr löst sich der Zusammenschluss von der Person der einzelnen Mitglieder. Nach der Idee des Gesetzgebers spielt bei Personengesellschaften der persönliche Einsatz der Gesellschafter eine wichtige Rolle. Die Existenz der Gesellschaft hängt von der fortgesetzten Zugehörigkeit ihrer Mitglieder ab. Eine hohe Gesellschafterzahl in Verbindung mit einer möglicherweise größeren Fluktuation steht dem Charakter einer Personengesellschaft entgegen und lässt eher auf eine körperschaftliche Verfassung schließen.

Dennoch: Eine gesetzliche Höchstzahl der an einer GbR Beteiligten gibt es nicht. Das Phänomen der Publikumsgesellschaften in der Rechtsform der GbR ist in der Praxis weit verbreitet (u.a. Aktienclubs, geschlossene Immobilienfonds). Die sog. „Publikums-Personengesellschaft“ wurde vom Bundesgerichtshof in einer Vielzahl von Entscheidungen⁷ akzeptiert.

⁴ BGH Urteil vom 16.11.1981 in WM 1982 S. 40 - 43

⁵ Vgl. hierzu auch Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 50. Aufl. 2000, § 705 Rdnr. 6, 20

⁶ BGH NJW 1982, 170 (171), Ulmer in MK zum BGB, § 705 Rdnr. 112

⁷ BGH vom 02.07.2001 in WM 2001, 1464; BGH vom 29.05.2000 in WM 2000, 1503; BGH vom 05.02.1990 in NJW 1990, 2684; BGH vom 21.09.1987 in WM 1987, 1336; BGH vom 30.03.1987 in WM 1987, 811; BGH vom 09.11.1987 in WM 1988, 23; BGH vom 15.11.1985 in NJW 1985, 974; BGH vom 19.11.1984 in NJW 1985, 972; BGH vom 16.11.1981 in WM 1982, 40

Der BGH spricht in diesem Zusammenhang von Gesellschaften, die nicht dem gesetzlichen Regeltyp entsprechen,⁸ bzw. von körperschaftlich strukturierten Publikumsgesellschaften.⁹ Er führt weiter aus, dass die Konstruktion der GbR im bürgerlichen Gesetzbuch nur rudimentär geblieben ist und der Gesetzgeber die genauere dogmatische Durchdringung bewusst der Rechtsprechung und Lehre überlassen habe.¹⁰ Auch durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs¹¹ vom 29.01.2001 zur Rechts- und Parteifähigkeit der GbR haben die vielen existierenden Publikums-BGB-Gesellschaften eine rechtliche Anerkennung erfahren.

In den zitierten Urteilen hatten die Gesellschaften zwar bei weitem nicht den hier vorliegenden Umfang erreicht. Da der Bundesgerichtshof jedoch die Existenz von „Publikums-Personengesellschaften“ anerkannt hat, so kann das Vorliegen einer Personengesellschaft nicht mehr von der Anzahl der Gesellschafter abhängen. Es macht keinen Unterschied, ob die Gesellschaft aus ein paar hundert oder ein paar tausend Mitgliedern besteht, da das Wesenhafte der BGB-Gesellschaft in keinem der beiden Fälle mehr gewahrt ist. Konsequenterweise hat der BGH in seinen Entscheidungen¹² vom 21.09.1987 und vom 16.11.1981 erklärt, dass Personengesellschaften auf eine „unbestimmte Vielzahl von Kapitalanlegern“ ausgelegt sein können. Bei diesen „Massengesellschaften“ stünden die Gesellschafter untereinander in keinerlei persönlicher Beziehung und seien nur durch das gemeinsame Kapitalanlageinteresse verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, das Vorliegen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts wegen der hohen Anzahl der Gesellschafter zu verneinen.

Der Gesellschaftsvertrag enthält in Nr. 10, letzter Satz, eine Bestimmung, die im Widerspruch zum Wesen der Personengesellschaft steht. Danach darf ein Gesellschafter die Namen (!), die Adressen oder sonstige Daten von weiteren Gesellschaftern, von denen er im Rahmen seiner Informationsrechte Kenntnis erlangt, einem anderen Gesellschafter nur mit Einwilligung der Betroffenen offenbaren. Diese Bestimmung soll die wechselseitige Anonymität der einzelnen Gesellschafter sicherstellen. Die Personengesellschaft baut jedoch gerade auf der Beziehung der Gesellschafter zueinander auf. Die Identität der Gesellschafter ist grundsätzlich Teil des Gesellschaftsvertrages. Es ist daher anzuregen, diese Regelung zu streichen. Ein Beibehalten der Regelung machte den Gesellschaftsvertrag jedoch nicht nichtig, da der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung zur GbR deren Wesensmerkmale nahezu aufgegeben hat.

Grundsatz der Selbstorganschaft

Nach dem Gesetz stehen Geschäftsführung und Vertretungsmacht den Gesellschaftern zu. Wer Gesellschafter einer GbR ist, ist allein durch diese Eigenschaft auch Geschäftsführer (§ 709 Abs. 1 BGB). Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschafter ist untrennbar mit der Gesellschafterstellung verbunden. Dahinter steht der Gedanke, dass derjenige, der haftet, auch über seine Geschicke mitbestimmen können soll. Nach dem Grundsatz der Selbstorganschaft sind Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis daher regelmäßig nicht auf Dritte übertragbar. Der Bundesgerichtshof hat den Grundsatz der Selbstorganschaft jedoch weitestgehend ausgehöhlt.¹³ Danach ist es mit dem Grundsatz der

⁸ BGH vom 16.11.1981 in WM 1982, 40

⁹ BGH vom 09.11.1987 in WM 1988, 23

¹⁰ BGH vom 29.01.2001 in NJW 2001, 1056

¹¹ BGH vom 29.01.2001 in NJW 2001, 1056

¹² BGH vom 21.09.1987 in WM 1987, 1336 – 1338; BGH vom 16.11.1981 in WM 1982, 40, vgl. auch BGH vom 30.03.1987 in WM 1987, 811

¹³ BGH vom 20.09.1993 in WM 1994, 237; BGH vom 16.11.1981 in WM 1982, 40; BGH vom 05.11.1981 in WM 1982, 394; BGHZ 36, 293 vom 22.01.1962 und BGHZ 33, 105 vom 11. Juli 1960; vgl. hierzu auch OLG

Selbstorganschaft vereinbar, dass die Gesellschafter einen Dritten in weitem Umfang mit Geschäftsführungsaufgaben betrauen und mit einer umfassenden Vollmacht ausstatten, sofern nicht alle Gesellschafter von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen werden. Entscheidend dabei ist, dass der Dritte lediglich „ein von den Rechten der Gesellschafter abgeleitetes Geschäftsführungs- und Vertretungsrecht erlangt und die Befugnisse nicht kraft eigenen Rechts hat“.

Ob nach dieser Rechtsprechung und der konkreten Vertragsgestaltung im vorliegenden Fall der Grundsatz der Selbstorganschaft noch gewahrt ist, ist zu bezweifeln. Eine Darstellung im Einzelnen ist nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstorganschaft den Gesellschaftsvertrag nicht nichtig machte.¹⁴

Bestimmtheitsgrundsatz

Es liegt kein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vor. Nach dem Bestimmtheitsgrundsatz¹⁵ ist eine Änderung *wesentlicher* Inhalte des Gesellschaftsvertrages per Mehrheitsbeschluss nur dann möglich, wenn für jeden einzelnen Punkt deutlich wird, dass gerade hierfür das Einstimmigkeitsprinzip nicht gelten soll. Zwar enthält der Gesellschaftsvertrag Anhaltspunkte dafür, dass der Bestimmtheitsgrundsatz nicht gewahrt sein könnte, da Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst werden. Lediglich die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft sind im Hinblick auf den Mehrheitsbeschluss gesondert erwähnt. Der BGH hat jedoch den Bestimmtheitsgrundsatz für das Recht der Publikumsgesellschaften aufgegeben.¹⁶ Seine Anwendung würde bei den Publikumsgesellschaften dazu führen, „dass eine Fortentwicklung des Unternehmens unmöglich sein würde und selbst an krisenhaften Zuständen nichts geändert werden könnte“.

Kernbereich

Soweit vertragsändernde Mehrheitsentscheidungen in den Kernbereich von Rechten eines Gesellschafters eingreifen, sind sie ohne dessen Zustimmung auch bei Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes nicht zulässig. Den Gesellschaftern steht ein unverfügbarer Kernbereich von Rechten zu. Zu diesem Kernbereich gehören insbesondere das Stimm-, Gewinn-, Informationsrecht und das Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös,¹⁷ sowie das Geschäftsführungsrecht und, außerhalb von Publikumsgesellschaften, die Zusammensetzung der Gesellschafter. Der Gesellschaftsvertrag regelt Rechte, die zum Kernbereich gehören, so z.B. die Informationsrechte, das Stimmrecht, das Gewinnrecht und das Geschäftsführungsrecht. Da der Gesellschaftsvertrag mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen geändert werden kann, ist im Falle einer Beschlussfassung in Bezug auf die vorgenannten Rechte der Kernbereich der Rechte der nicht zustimmenden Gesellschafter verletzt. Dieser Umstand hat allerdings keine Auswirkung auf das Bestehen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Eine Verletzung des Kernbereichs der Rechte der Gesellschafter ist im

Köln in NZG 1999, 769 und in OLGR Köln 1993, 159; OLG Hamm in NZG 1999, 110 und KG Berlin in BauR 2000, 114

¹⁴ BGH vom 16.11.1981 in WM 1982, 40

¹⁵ BGHZ 48, 251 (OHG), 66, 82 (KG), BGH NJW 87, 411 (KG),

¹⁶ BGH NJW 85, 972; BGH NJW 78, 1382

¹⁷ BGH NJW 95, 194; Sprau in Palandt, Kommentar zum BGB, 61. Aufl, 2002, § 705, Rdnr. 16a; BGH WM 66, 707

Falle der Beschlussfassung zu rügen. Zum anderen wird diese Problematik hier wohl keine praktische Relevanz erlangen.

Exklusivität des Kapitalanlagegesetzes

Die Geschäftstätigkeit der Phoenix Managed Account GbR verstößt nicht gegen das Kapitalanlagegesetz, denn das KAGG enthält kein Verbot von investmentähnlichen Einrichtungen. Der Geschäftsbereich des Phoenix Managed Account bzw. die Geschäftstätigkeit der Phoenix Managed Account GbR besteht in der Anlage der Kundengelder in Terminkontrakten. Das Kapitalanlagegesetz sieht eine Anlage in Finanzderivate nicht vor. Das Gesetz beschränkt sich jedoch darauf, die in seinen sachlichen Geltungsbereich fallenden Arten von Sondervermögen zu regeln.¹⁸ Die vorliegende Regelungslücke wird mit der Umsetzung der neuen OGAW-Richtlinie¹⁹ geschlossen werden. Neben den im KAGG vorgesehenen Organismen für gemeinsame Anlagen sollen dann keine weiteren investmentähnlichen Einrichtungen mehr zulässig sein. Im Gegenzug wird der Kreis der geregelten Organismen für gemeinsame Anlagen erweitert werden.

Ergebnis

Aus den vorgenannten Gründen entsteht mit der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages durch die Teilnehmer am Phoenix Managed Account eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Rechtsfähigkeit besitzt.

Kundenbegriff des § 34a WpHG

Da die Phoenix Managed Account GbR als rechtsfähige Personengesellschaft Vertragspartnerin sein kann, ist grundsätzlich die Gesellschaft als Kundin im Sinne des § 34a WpHG anzusehen. Hiergegen könnte eingewandt werden, dass es die besonderen Umstände des Falles gebieten – trotz der Existenz der GbR – nicht die Gesellschaft, sondern die Gesellschafter als Kunden im Sinne des § 34a WpHG zu betrachten, mit der Folge, dass deren Gelder voneinander zu trennen sind. Dies setzte voraus, dass § 34a WpHG in Bezug auf die einzelnen Gesellschafter überhaupt Anwendung findet, d.h., dass diesen gegenüber Wertpapierdienstleistungen erbracht werden.

Anwendungsbereich des § 34a WpHG

§ 34a WpHG kann in Bezug auf die Gesellschafter nur dann Anwendung finden, wenn die Phoenix Kapitaldienst GmbH diesen gegenüber Wertpapierdienstleistungen erbringt. Das wiederum hängt davon ab, ob die Gesellschafter Inhaber des Gesellschaftsvermögens (Derivate) werden, oder ob sie lediglich einen Gesellschaftsanteil (kein Wertpapier) erwerben. Nach meiner Auffassung erwerben die Gesellschafter lediglich die Mitgliedschaft in der

¹⁸ Beckmann zu § 1 KAGG in Beckmann/Scholtz, Investment, Kommentar zum KAGG, Erg.-Lfg. 9/02,

¹⁹ Richtlinie des Rates vom 20.12.1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (85/11/EWG) in der am 04.12.2001 verabschiedeten Fassung der Änderungsrichtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG vom 21. Januar 2001, veröffentlichte im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Februar 2002 auf S. 20 ff.

Gesellschaft, so dass gegenüber den Gesellschaftern keine Wertpapierdienstleistung vorliegt und § 34a WpHG den Gesellschaftern gegenüber nicht zur Anwendung kommt.

Nach dem Urteil des BGH²⁰ zur Rechts- und Parteifähigkeit der GbR wird in der Literatur²¹ davon ausgegangen, dass der Gesellschafter keinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen erwirbt. Dies gehöre ausschließlich der Gesellschaft. Der Gesellschaftsanteil des einzelnen Gesellschafters habe keine dingliche Berechtigung am Gesellschaftsvermögen zum Inhalt. Er sei, bezogen auf das Gesellschaftsvermögen, lediglich Wertanteil, dessen Höhe durch das Verhältnis der Kapitalanteile bestimmt werde, die gar keine Anteile, sondern nur Rechnungsgrößen seien. Das subjektive Recht, das als Gesellschaftsanteil bezeichnet wird, sei deshalb nichts als die Mitgliedschaft in dem mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Verband Personengesellschaft. Hierzu wird auf die Ausführungen des BGH in seinem vorgenannten Urteil verwiesen, wonach „ein Wechsel im Mitgliederbestand keinen Einfluss auf den Fortbestand der mit der Gesellschaft bestehenden Rechtsverhältnisse hat.“ Das sei nur deshalb möglich, weil diese eben nicht Rechtsverhältnisse der Gesellschafter, sondern solche der als Rechtsträgerin unberührt bleibenden Gesellschaft seien. Nach Sprau in Palandt²² hingegen sind die Gesellschafter „in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit in Wahrheit die Inhaber des Gesellschaftsvermögens, auch wenn die Außengesellschaft nunmehr rechtsfähig ist und nach außen als Zuordnungsobjekt des Gesellschaftsvermögens auftritt“. Eine Begründung hierfür wird nicht genannt.

Für die Auffassung der Literatur spricht, dass bei der OHG und der KG wegen deren Rechtsfähigkeit davon ausgegangen wird, dass die Gesellschaft Inhaberin des Gesellschaftsvermögens ist und dass die Gesellschafter einen Gesellschaftsanteil und nicht einen Anteil am Gesellschaftsvermögen erwerben. Die Vermittlung von Anteilen an Kommanditgesellschaften etwa, die ihr Vermögen in Wertpapieren anlegen, wird daher nicht als Wertpapierdienstleistung angesehen. Die GbR ist, da sie nun Rechtsfähigkeit erlangt hat, wie die anderen rechtsfähigen Personengesellschaften zu behandeln. Das gilt umso mehr, als die hier vorliegende GbR allein durch Eintragung in das Handelsregister zur OHG wird.²³ Für eine Ungleichbehandlung besteht kein sachlicher Grund. (Die bei der GbR fehlende Registerpublizität kann sich im Zusammenhang mit dieser Frage nicht als Differenzierungsgrund auswirken.)

Folgte man der Auffassung von Sprau in Palandt²⁴, müsste hinterfragt werden, ob die bisherige Praxis hinsichtlich OHG und KG beibehalten werden kann. Konsequenterweise müssten dann alle Gesellschafter rechtsfähiger Personengesellschaften einen Anteil am Gesellschaftsvermögen erwerben. Das hätte erhebliche Auswirkungen auf die Praxis der BaFin, da dann alle OHGs und KGs, die das Gesellschaftsvermögen in Wertpapieren oder Derivaten anlegen, Wertpapierdienstleistungen erbrächten.

Für die im Palandt vertretene Auffassung scheint § 718 BGB zu sprechen, wonach die Beiträge und durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände „gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen)“ werden. Hier ist jedoch anzumerken, dass die vorgenannten Vorschriften durch Verweis in §§ 105 Abs. 3, 161 Abs. 2 HGB auch auf die OHG und die KG angewandt wurden, ohne dass dies zu der Annahme geführt hätte, die Gesellschafter der OHG oder KG hätten Anteile am

²⁰ BGH vom 29.01.2001 in WM 2001, 408

²¹ Schmidt, Karsten, Die BGB Außengesellschaft: rechts- und parteifähig, NJW 2001, S. 993, m.w.N.

²² Palandt, Kommentar zum BGB, 61. Aufl., 2002, Sprau zu § 718 Rdnr. 1

²³ vgl. § 105 Abs. 2 HGB, danach können auch Gesellschaften, die eigenes Vermögen verwalten, bei Eintrag in das Handelsregister Handelsgesellschaft (OHG) sein

²⁴ Palandt, Kommentar zum BGB, 61. Aufl., 2002, Sprau zu § 718 Rdnr. 1

Gesellschaftsvermögen erworben. Demnach führt § 718 BGB nicht zwingend dazu, dass der einzelne Gesellschafter als Inhaber des Gesellschaftsvermögens anzusehen ist. Das Gesellschaftsvermögen stellt ein dinglich gebundenes Sondervermögen dar. Träger dieser Rechte ist nach § 718 BGB die Gemeinschaft als solche, und nicht die Summe der einzelnen Gesellschafter. Die Gesamthand ist mehr als die Summe der Gesellschafter. Sie macht aus den Gesellschaftern eine Einheit. Das Vermögen steht dieser Einheit zu. An diesem Gebilde hat der einzelne Gesellschafter einen Anteil, zumal das Gebilde nun auch Rechtsfähigkeit besitzt. Wenn auch der Gesellschafter *wirtschaftlichen* Anteil am Gesellschaftsvermögen hat, so hat der einzelne Gesellschafter keine dingliche Berechtigung an dem Vermögen. Ein Gesellschafter kann im Zweifel nicht Teilung des Gesellschaftsvermögens fordern (§ 719 BGB). Das gilt sogar nach Auflösung der Gesellschaft. Dann wird mangels anderer Vereinbarung liquidiert und der Liquidationserlös geteilt, nicht aber das bei Auflösung vorhandene Gesellschaftsvermögen.

Die hier vertretene Auffassung hat zur Folge, dass § 34a WpHG in Bezug auf die Gesellschafter keine Anwendung findet. Für den Fall, dass der im Palandt vertretenen Auffassung gefolgt werden soll, wird hilfsweise weiter untersucht, ob es sich bei der Phoenix Managed Account GbR um „einen Kunden“ im Sinne des § 34a WpHG handelt, oder ob die einzelnen Gesellschafter als Kunden im Sinne der vorgenannten Vorschrift anzusehen sind.

„Ein Kunde“ im Sinne des § 34a WpHG

Meines Erachtens ist die Tatsache, dass eine Personengesellschaft entstanden ist, die Rechtsfähigkeit besitzt und somit Vertragspartner sein kann, für die Frage, wer Kunde im Sinne des § 34a WpHG ist, entscheidend. Den Kundenbegriff in § 34a WpHG hiervon abweichend zu fassen, halte ich nicht für sachgerecht.

Mit der Trennung von privatem und öffentlichem Recht kann insofern nicht stichhaltig argumentiert werden, als der Begriff des Kunden, auch nach dem Urteil des BVerwG, jedenfalls auf den Vertragspartner zu beziehen ist und insoweit auf das Zivilrecht zurückgegriffen wird. Dass jemand, der zivilrechtlich Vertragspartner ist, nicht Kunde im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift sein soll, ist schwer zu begründen. Insbesondere wäre plausibel zu differenzieren, wann Massengesellschaften dieser Art, oder Gesellschaften überhaupt, Kunden im Sinne der Vorschrift sind und wann nicht. Sowohl das Verwaltungsgericht Frankfurt als auch das Bundesverwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass die Frage der Einhaltung des § 34a WpHG anders zu beurteilen ist, wenn eine Gesellschaft bzw. ein rechtsfähiger Organismus vorliegt. Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat in dieser Rechtsangelegenheit festgestellt, dass die einzelnen Kunden des Phoenix Managed Account eine Gesellschaft oder Ähnliches gründen könnten, um als solche mit den eingezahlten Geldern als Kunde gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufzutreten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil in dieser Sache erklärt, dass derjenige, der dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Auftrag zur Erbringung der Dienstleistung erteilt, eine natürliche oder juristische Person oder ein nach der Rechtsordnung sonst rechtsfähiger Organismus sein kann.

Gegen die Kundeneigenschaft der GbR könnte allein mit dem durch § 34a WpHG zu gewährleistenden Kundenschutz in Verbindung mit der Art des Zustandekommens der Gesellschaft argumentiert werden. Die Trennung der Kundengelder voneinander in § 34a WpHG bezweckt den Schutz des Kundengeldes vor nicht rechtsgeschäftlich begründetem

Verlust, insbesondere durch den Zugriff von Gläubigern anderer Anleger auf das gemeinschaftliche Treuhandvermögen. Ein Verlust kann auch durch das Vermischen werthaltiger Kundenpositionen mit Verlusten anderer Kunden eintreten. Beide Gefahren sind im Falle der Existenz einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschaftsvermögen angelegt wird, nicht gegeben. Der Gläubiger eines Gesellschafters kann nach § 859 Abs. 1 ZPO im Rahmen der Zwangsvollstreckung nur den (wirtschaftlichen) „Anteil“ des entsprechenden Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen pfänden lassen. Ein Zugriff auf das gesamte Gesellschaftsvermögen oder auf Anteile an einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens ist ihm nicht möglich. Gesellschafterrechte stehen ihm nicht zu. Insofern besteht die Gefahr nicht, dass Gläubiger von einzelnen Gesellschaftern in Vermögensrechte vollstrecken, die anderen Gesellschaftern zustehen. Da im vorliegenden Fall für alle „Anleger“ dieselben Geschäfte getätigt werden, ist eine gegensätzliche Wertentwicklung verschiedener Anlegerpositionen nicht möglich, so dass ein nicht vorgesehener Ausgleich von werthaltigen und debitorischen Positionen nicht zu befürchten ist. Daher besteht für den Schutz der Kundengelder, wie er in § 34a WpHG vorgesehen ist, kein Bedürfnis, wenn die Kunden des Phoenix Managed Account in einer Gesellschaft zusammengefasst sind.²⁵

Die Wirkung der Anwendung des § 34a WpHG auf die Gesellschafter würde sich darin erschöpfen, die vorliegende investmentähnliche Einrichtung zu verhindern. Dies aber ist nicht die Zielrichtung des § 34a WpHG. Die Frage der Behandlung investmentähnlicher Einrichtungen gehört zur Regelungsmaterie des KAGG. Dementsprechend hat sich die Europäische Union in ihrer neuen OGAW-Richtlinie²⁶ der Frage der Regelung bzw. des Verbots von investmentähnlichen Einrichtungen angenommen.

Es bleibt festzuhalten, dass nach der Entstehung der rechtsfähigen Personengesellschaft ein Bedürfnis nach dem Schutz der Gelder der einzelnen Gesellschafter, wie er in § 34a WpHG vorgesehen ist, nicht besteht, und damit bereits der Anlass entfällt, die Kundeneigenschaft der GbR in Frage zu stellen. Auf die Art des Zustandekommens der Gesellschaft und die hier vorliegenden Besonderheiten kommt es gar nicht mehr an, solange diese Umstände die Existenz der Gesellschaft unberührt lassen.

Im Auftrag

S. Matlok

Matlok

²⁵Zwar kann das Poolen von Kundengeldern in dieser Art einen Bedarf nach speziellen Kundenschutzregelungen erzeugen. Der Schutz, den § 34a WpHG bieten kann, ist hier jedoch nicht passend. Insofern wären spezielle Regelungen für investmentähnliche Einrichtungen gefragt. Dies aber gehört zur Regelungsmaterie des KAGG.

²⁶Richtlinie des Rates vom 20.12.1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (85/11/EWG) in der am 04.12.2001 verabschiedeten Fassung der Änderungsrichtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG vom 21. Januar 2001, veröffentlichte im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Februar 2002 auf S. 20 ff.

Referat WA 31 *Lu 24/6*

60391 Frankfurt am Main, 30. April 2003

über

AL WA 3

43 34/6

BEARBEITER(IN)
DURCHWAHL
GESCHÄFTSZEICHEN

Frau Meschkat
33 13
WA 12 - W 1803 - 34a - 1/2003

über

AL in WA 1 *Lu 23/6*

über

RL in WA 12 *Dr. Tre 16/6*

Vermerk

**Schreiben Dr. Graf Praschma vom 14. November 2002 in Sachen Phoenix Kapitaldienst GmbH (Gz.: WA 31- W 2736- 10 (111228))
Vermerk von Referat WA 31 (Frau Matlok) vom 12. Februar 2003**

Gegenstand des Vermerkes von WA 31 vom 12. Februar 2003, hier eingegangen am 8. April 2003, ist die rechtliche Bewertung der Frage, ob eine Publikums-GbR „Kunde“ i.S.d. § 34a WpHG sein kann.

Hintergrund ist zum einen das am 24. April 2002 ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 24.04.2002, 6 C 2.02), mit dem der Phoenix Kapitaldienst GmbH u. a. untersagt wurde, Kundengelder im Rahmen des „Phoenix Managed Account“ nicht voneinander getrennt zu verwahren, da dies den Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG widerspricht. Hinzu kommt zum anderen die Übersendung von Entwürfen eines Gesellschaftsvertrages und eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch den anwaltlichen Vertreter der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Dr. Graf Praschma. Die Verträge sollen an die Stelle der bisherigen Beziehung der „am Phoenix Managed Account Beteiligten“ und der Phoenix Kapitaldienst GmbH treten. Der Rechtsanwalt bittet die BaFin zu prüfen, ob die Führung von Treuhandkonten nach § 34a WpHG für die GbR als „Kunde“ mit den Anforderungen der Urteile in dieser Sache übereinstimmen.

Die BaFin möge die Verträge im Hinblick auf § 34a Abs. 1 WpHG billigen.

Zudem stellt sich m. E. für die BaFin die Frage, ob bei einem derartigen Konstrukt, wie die Phoenix GmbH es plant, nicht eine Untersagung der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen aus anderen Gründen angezeigt ist.

- I. Nach der Rechtsprechung des BGH kann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Teilnehmerin am Rechtsverkehr grundsätzlich jede Rechtsposition einnehmen kann, es sei denn, es stünden spezielle rechtliche Gesichtspunkte entgegen, d. h. besondere Rechtsvorschriften und die Eigenart des zu beurteilenden Rechtsverhältnisses (BGHZ 116, 86; 136, 254; 146, 341, BGH NJW 2002, 271). Soweit die GbR in diesem Rahmen eigene Rechte und

Pflichten begründet, ist sie (ohne juristische Person zu sein) rechtsfähig. Wenn die GbR Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann, könnte sie auch Vertragspartnerin und somit „Kunde“ eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens sein, es sei denn die Eigenart des zu beurteilenden Rechtsverhältnisses spräche dagegen.

In den einschlägigen BGH-Urteilen zur Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt es sich stets um eine „typische“ GbR.

Die seitens der Phoenix Kapitaldienst GmbH (im folgenden Phoenix GmbH) eingereichten Verträge zielen aber auf die Errichtung einer sog. „Publikums-GbR“.

Es fragt sich, ob die vom BGH entwickelten Grundsätze zur Rechtsfähigkeit der GbR auch für die sog. Publikums-BGB-Gesellschaft gelten und ob sich aus dieser Gestaltungsform eine besondere Eigenart des zu beurteilenden Rechtsverhältnisses ergibt, die dazu führt, der GbR die Rechtsfähigkeit abzusprechen.

1. In anderen Urteilen hat der BGH bestätigt, dass die sog. Publikums-BGB-Gesellschaften zwar nicht dem gesetzlichen Regeltyp der Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsprechen, da sie auf die Mitgliedschaft einer Vielzahl erst noch zuwerbender Gesellschafter angelegt sind, die sich nur kapitalistisch beteiligen und mehr oder weniger zufällig zusammengeführt werden (BGH WM 1988, 23; WM 1982, 40). Derartige Gesellschaften sind aber trotzdem als rechtswirksame GbR anzusehen (vgl. BGH WM 1988, 23). Mithin muss wohl davon ausgegangen werden, dass sich die Rechtsprechung des BGH zur Rechtsfähigkeit einer GbR auch auf die Publikums-GbR bezieht.
2. Ob die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Einhaltung der §§ 31 ff WpHG, insbesondere des § 34a WpHG, spezielle rechtliche Gesichtspunkte darstellen, die wegen ihrer Eigenart dazu führen, dass die GbR - und somit auch die Publikums-GbR - kein „Kunde“ sein kann und der GbR damit die Rechtsfähigkeit diesbezüglich abgesprochen werden muss, ist fraglich.
 - a) Zunächst müsste die Rechtsprechung des BGH auf die öffentlich-rechtlichen Regelungen des WpHG anwendbar sein.

Zwar betont der BGH (BGH, NJW 2002, 1207) ausdrücklich, dass sich seine Rechtsprechung nur auf das Zivilrecht bezieht. Jedoch hat auch das BVerwG sowohl in einem Urteil (BVerwG, DVBl 1993, 271) die Frage bejaht, ob mehrere Inhaber von Fahrschulerlaubnissen eine Fahrschule in Rechtsform einer GbR betreiben können als auch in der mündlichen Verhandlung am 24. April 2002 in der Sache Phoenix GmbH zum Ausdruck gebracht, dass im

vorliegenden Fall die Rechtsprechung des BGH zur GbR Berücksichtigung finden müsste, wenn ein rechtsfähiger Organismus vorläge, was damals jedoch nicht der Fall war.

Mit Frau Matlok stimme ich daher überein, dass eine Trennung von Zivilrecht und öffentlichem Recht nicht als Argument dafür dienen kann, die GbR im WpHG für nicht rechtsfähig zu erklären.

Dies wird auch in dem diesem Sachverhalt zugrunde liegenden Urteil (BVerwG, 24.04.2002, 6 C 2.02) deutlich. Danach sind Kunden die einzelnen Anleger. Dem Wortlaut nach ist Kunde ein Nachfrager auf Märkten. Dies können Einzelpersonen oder Institutionen sein, die sich als Vertragspartner gegenüberstehen. Aus dem Regelungsgefüge des WpHG ergibt sich, dass § 34a WpHG keinen anderen als den allgemeinen Begriff des Kunden verwendet. Danach ist Kunde derjenige, der dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Auftrag zur Erbringung der Wertpapierdienstleistung erteilt.

Die Definition des Begriffs „Kunde“ bezieht sich mithin auch auf alle Vorschriften des 6. Abschnitts.

Die Zivilrechtsprechung des BGH zur GbR findet also Anwendung auf die öffentlich-rechtlichen Regelungen des 6. Abschnitts des WpHG.

- b) Fraglich ist, ob sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach dem WpHG Eigenarten ergeben, die dazu führen könnten, der GbR die Rechtsfähigkeit abzuerkennen. Im Gegensatz zum Sachverhalt, der dem Urteil zugrunde lag, soll nunmehr eine grundsätzlich rechtsfähige Publikums-GbR gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Vertragspartner auftreten.

Im Urteil (BVerwG, 24.04.2002, 6 C 2.02, S. 14) wird ausgeführt, dass als Kunde derjenige angesehen wird, der als vom Unternehmen unabhängige rechtsfähige Person oder Personengruppe mit dem Unternehmen zur Anlage von Geld einen Vertrag abschließt und bestimmte Informationen über sich zu geben in der Lage ist, die das Unternehmen nicht hat. Dies entspricht der Verwaltungspraxis der BaFin, wonach in Anlehnung an das Zivilrecht oHG, KG, GmbH oder AG als Personenhandelsgesellschaften bzw. juristische Personen Vertragspartner und somit Kunde eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens sein können. Diesbezüglich bestehen also keine Besonderheiten im Rechtsverhältnis, die dazu führen, diese Gesellschaften nicht als Kunden anzuerkennen.

Besonderheiten, die im Vergleich zu den vorgenannten Gesellschaftsformen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gegenüber Gesellschaften bürgerlichen Rechts auftreten und die dazu führen könnten, der GbR die Rechtsfähigkeit abzuerkennen, sind nicht ersichtlich. Zu diesem Schluss kommt auch Frau Matlok in ihrem Vermerk.

Dann stellt sich aber konsequenterweise die Frage, wer bei einer GbR - die „Kunde“ ist - im Rahmen der §§ 31 ff. WpHG aufzuklären ist. Da die GbR als solche nicht aufgeklärt und hinsichtlich ihrer Erfahrungen im Wertpapiergeschäft befragt werden kann, ist – wie auch bei den oben aufgezählten Gesellschaften – auf den gesetzlichen Vertreter abzustellen. Dies wären bei einer typischen GbR, alle oder der geschäftsführende Gesellschafter. Bei der Publikums-GbR wäre dies der Geschäftsführer. Diese Organe sind aufzuklären.

Dies widerspricht aber der bisherigen Handhabung der BaFin für sog. Investment-Clubs (ebenfalls Publikums-GbR), wonach trotz Kundeneigenschaft der GbR die Aufklärung sämtlicher Gesellschafter verlangt wird, obwohl diese durch einen Geschäftsführer vertreten wird.

Nach obiger Argumentation und als Ergebnis von Frau Matlok sind aber nicht die einzelnen Gesellschafter Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, sondern die GbR selbst, so dass auch nur diese durch ihre gesetzlichen Vertreter aufklärungsbedürftig wäre.

Es könnte daran gedacht werden, dass „Kunde“ zwar die GbR, KG, AG etc. ist. Da aber diese Gesellschaften selbst nicht aufgeklärt werden können, könnte auf alle theoretisch denkbaren Vertreter und deren Kenntnisse und Erfahrungen abgestellt werden. Für die GbR wären das theoretisch alle Gesellschafter. Dann müssten aber auch alle Komplementäre einer KG und alle Vorstandsmitglieder einer AG aufgeklärt werden. Dies wird seitens der BaFin jedoch nicht verlangt. Außerdem erscheint der Rückgriff auf die theoretisch denkbaren Vertreter willkürlich.

Es stellt allerdings hinsichtlich der Publikums-GbR – welche grundsätzlich darauf gerichtet ist, eine nicht abschließende Zahl weiterer Gesellschafter zwecks Kapitalanlage aufzunehmen – aufsichtsrechtlich ein unbefriedigendes Ergebnis dar, wenn statt zahlreicher Gesellschafter nur der Geschäftsführer aufgeklärt wird.

Man könnte daher an eine unterschiedliche Auslegung des Kundenbegriffs für die GbR und die Publikums-GbR denken. Ich teile aber die Bedenken von Frau Matlok, dass es bislang nicht möglich ist, plausibel zu argumentieren, wann und ab welcher Größe Massengesellschaften und wann „typische“ GbR vorliegen und wann nicht.

Trotz der bislang widersprechenden Verwaltungspraxis zu den Investment-Clubs sind m. E. dennoch keine rechtlichen Gesichtspunkte ersichtlich, die dazu führen der GbR und der Publikums-GbR die Rechtsfähigkeit in Bezug auf die §§ 31 ff WpHG – und damit auch § 34a WpHG - abzusprechen.

Hinsichtlich der Konsequenzen betreffend die Aufklärung nach §§ 31 ff. WpHG sollte gegebenenfalls WA 31 seine bisherige Verwaltungspraxis überprüfen. Zudem sollte die BA-Säule über diese Auslegung informiert werden. Meiner Kenntnis nach wird der GbR dort die Kon-

tenfähigkeit abgesprochen. Möglicherweise ergibt sich die Notwendigkeit einer Abstimmung mit diesem Bereich.

Keinesfalls sollten diese abstrakten Ausführungen gegenüber Dr. Graf Praschma kundgetan werden.

II. Hinsichtlich der Anfrage des Dr. Graf Praschma und den eingereichten Verträgen ist zu bemerken, dass der Sachverhalt zum Teil unklar bleibt, gegen den Grundsatz der Selbstorganschaft verstoßen wird und zum Teil irreführende Formulierungen gewählt werden.

1. Offen ist beispielsweise, wer Vertragspartner der jeweiligen Verträge sein soll, wie die Befreiung von § 181 BGB wirksam erfolgen und wie die Gesellschaft gegründet werden soll.

a) Im Geschäftsbesorgungsvertrag wird auf Gründungsgesellschafter verwiesen (Pkt. 13). Mit Unterzeichnung durch die Gründungsgesellschafter soll der Geschäftsbesorgungsvertrag in Gang gesetzt werden. Es fragt sich, wie die Gründungsgesellschafter den Geschäftsbesorgungsvertrag überhaupt abschließen können, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung und die Vertretung der GbR nach außen allein durch die Phoenix GmbH erfolgt. Die Gründungsgesellschafter sind nach den vorliegenden Entwürfen gar nicht vertretungsberechtigt. Eine sog. Vorgesellschaft, deren Vertreter die Gründungsgesellschafter sein könnten, gibt es bei einer GbR aber nicht. Besteht noch gar keine Gesellschaft, kann auch kein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen ihr und der Phoenix GmbH abgeschlossen werden.

b) Besteht schon eine GbR, wären die Gründungsgesellschafter nicht vertretungsberechtigt, sondern die Phoenix GmbH. Diese wäre dann aber – mangels Geschäftsbesorgungsvertrags - noch gar nicht befugt, den Geschäftsbesorgungsvertrag mit sich selbst abzuschließen, denn die Befreiung von § 181 BGB erfolgt erst im Geschäftsbesorgungsvertrag selbst.

c) Ebenso unklar ist die Regelung im Gesellschaftsvertrag (Pkt. 4), wonach die Phoenix GmbH alle zur Aufnahme neuer Gesellschafter ... erforderlichen Erklärungen abgeben und entgegennehmen darf. Diese Formulierung lässt den Rückschluss zu, dass tatsächlich wenige Gründungsgesellschafter den Gesellschaftsvertrag überhaupt erst einmal in Kraft setzen. Die Gründung könnte nicht durch Abgabe der Willenserklärungen von > 17.300 Gesellschafter gegenüber der Phoenix GmbH erfolgen, da die Phoenix GmbH die Erklärungen mangels Vertrag und Befugnis zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht entgegen nehmen könnte. Eine Bevollmächtigung der Phoenix GmbH käme mangels Auftrags auch nicht in Betracht.

d) Interessant für die weitere Beurteilung der Publikums-GbR – insbesondere im Zusammenhang damit, wie die Stimmen in der Gesellschafterversammlung verteilt wären und wie die

tatsächlichen Machtverhältnisse ausgestaltet sind – ist die Frage, wer die Gründungsgesellschafter sein werden. Sollte die Phoenix GmbH zugleich auch Gründungsgesellschafterin mit erheblicher Einlage und Geschäftsführerin der GbR sein, hätte dies insbesondere zur Folge, dass sämtliche Geschicke der GbR von der Phoenix GmbH von Beginn an bestimmt werden würden. Dies verstieße gegebenenfalls unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH zur Publikums-GbR, wonach die Gesellschaftsverträge der Inhaltskontrolle unterliegen, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Der Gesellschaftsvertrag wäre nichtig. Ähnliches könnte wegen der gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit auch dann gelten, wenn beispielsweise die Geschäftsführer der Phoenix GmbH, Dieter Breitzkreuz und Elvira Ruhrauf, Gründungsgesellschafter wären. Es kommt unter diesem Aspekt aber auf die jeweilige Ausgestaltung der Gesellschaftsgründung an.

○ Fraglich ist, ob der Gesellschaftsvertrag gegen die Grundsätze der Selbstorganschaft verstößt. Zu Recht weist Frau Matlok in ihrem Vermerk darauf hin, dass der BGH die Anforderungen an die Selbstorganschaft in Bezug auf die Publikums-GbR weitestgehend ausgehöhlt hat. Der Rechtsgrundsatz der Selbstorganschaft verbietet nur, dass sämtliche Gesellschafter der GbR von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen und diese auf Dritte übertragen werden. Damit vereinbar ist jedoch, dass die Gesellschafter einen Dritten im weiten Umfang mit Geschäftsführungsaufgaben betrauen und mit einer umfassenden Vollmacht ausstatten (BGH WM 1982, 40; BGHZ 36, 292); der Dritte das Geschäftsführungs- und Vertretungsrecht also abgeleitet erlangt und nicht kraft eigenen Rechts.

○ Es ist vorliegend zweifelhaft, ob die gesellschaftliche Geschäftsführung und Vertretung bei der Gesamtheit der Gesellschafter geblieben ist. Selbst wenn die Phoenix GmbH als Nicht-Gesellschafterin Geschäftsführerin wird, sprächen der Inhalt des Gesellschafts- sowie der Inhalt des Geschäftsführungsvertrages in der Zusammenschau wohl gegen die Rechtsgrundsätze der Selbstorganschaft.

Zum einen wird die Phoenix GmbH nicht als Geschäftsführerin gewählt, sondern ist von den „neuen“ Gesellschaftern zu akzeptieren.

Zum anderen ist die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung, dem Verwaltungsrat bei Bedarf oder bei Antrag von Gesellschafter, die 10% der Stimmen der Gesellschaft auf sich vereinigen, einzuberufen.

Bereits hier stellt sich die Frage, was „bei Bedarf“ heißt. Unklar ist auch, wann und wie festgestellt wird, dass und wer 10% der Stimmen der Gesellschaft hat. Dieses Wissen liegt allein bei der Geschäftsführung. Zudem ist angesichts der Mitgliederstruktur (> 17.300 Gesellschafter, € 472 Mio. Treuhandverbindlichkeiten) und der Tatsache, dass sich die Gesellschafter untereinander nicht kennen, faktisch ausgeschlossen, dass eine Gesellschafterver-

58

sammlung seitens der Gesellschafter einberufen werden kann. Zudem obliegt es dann wiederum der Geschäftsführung zu entscheiden, ob eine Gesellschafterversammlung abgehalten wird oder ob ein Umlaufverfahren in elektronischer Form gewählt wird. Wann es zu welcher Form kommt, liegt wieder im Ermessen der Geschäftsführung. Der Gesellschafterversammlung ist es mithin faktisch nicht möglich, die Geschäftsführung aus wichtigem Grund abzuüberufen.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass auch der Verwaltungsrat, der durch Gesellschafterbeschluss bestellt wird, bis zur Entscheidung der Gesellschafterversammlung auch über den Abschluss bzw. die Beendigung etwaiger Geschäftsführungs- oder Dienstleistungsverträge entscheiden kann. Die Beendigung von Geschäftsführungsverträgen ist nicht gleichbedeutend mit der Kündigung der Geschäftsführung aufgrund des Gesellschaftsvertrages. Die Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich, aber faktisch nicht durchsetzbar.

Unklar bleibt im Übrigen auch, wann und aufgrund welchen Procederes der Verwaltungsrat durch Gesellschafterbeschluss gewählt werden soll und was passiert, wenn kein Verwaltungsrat gewählt wird.

Den Gesellschaftern ist es ebenso wenig möglich, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.

In der Zusammenschau lässt sich m. E. herleiten, dass die Gesamtheit der Gesellschafter als Trägerin aller Recht und Pflichten keine umfassende Entscheidungsbefugnis mehr hat und somit gegen den Grundsatz der Selbstorganschaft verstoßen wird. Dann wäre der Gesellschaftsvertrag aber nichtig (vgl. BGH WM 1982, 40 – 43).

3. Auffällig ist zudem die (vermutlich absichtliche) Bezeichnung der Phoenix Managed Account GbR als „das Phoenix Managed Account“. Nach Pkt. 10 Gesellschaftsvertrag hat „Jeder Gesellschafter ... das Recht, den Bericht des Wirtschaftsprüfers über das Phoenix Managed Account, die Geschäftsunterlagen des Phoenix Managed Account.... einzusehen“. Besonders augenscheinlich ist die Falschbezeichnung im Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der GbR Phoenix Managed Account und der Phoenix GmbH. „Phoenix besorgt die Geschäfte des Phoenix Managed Account. Die Geschäftsbesorgung umfasst die Geschäftsführung des Phoenix Managed Account, gegebenenfalls die treuhänderische Führung der Konten des Phoenix Managed Account etc.“ Die Geschäftsführung erstellt u. a. die Abrechnung des Phoenix Managed Account. So wird dem Anleger, also dem Gesellschafter, suggeriert, bei „dem“ Phoenix Managed Account handele es sich um etwas Fondsähnliches, indem das Gesellschaftsvermögen ebenfalls als Phoenix Managed Account bezeichnet wird. Dann kann der Gesellschafter aber nicht mehr unterscheiden, was für die Gesellschaft gilt und was für

ihr Vermögen gilt. Die Falschbezeichnung macht den Gesellschaftsvertrag nicht nichtig, kann aber in die Zusammenschau miteinbezogen werden.

4. Auf weitere Einzelheiten der Verträge ist jedoch nicht weiter einzugehen, da es nicht die Aufgabe der BaFin sein kann, zivilrechtliche Verträge daraufhin zu prüfen, ob diese rechtmäßig erstellt und gültig sind. Ob die von Dr. Graf Praschma vorgelegten Verträge die Anforderungen an eine Publikums-GbR erfüllen, ist m. E. sehr zweifelhaft, aber nicht zu entscheiden und schon gar nicht - insbesondere wegen des unklaren Sachverhaltes - zu billigen.

III. Bewertet man die eingereichten Verträge in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG (24.04.2002, 6 C 2.02) zum Kundenbegriff des § 34a WpHG, könnte die geplante Publikums-GbR trotz obiger abstrakter Ausführungen nicht den „Kunden“-Begriff des WpHG erfüllen.

1. Dem Wortlaut nach ist Kunde derjenige, der dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Auftrag zur Erbringung der Wertpapierdienstleistung erteilt. Wie bereits unter II 1 a) ausgeführt, wird der Geschäftsbesorgungsvertrag von den Gründungsgesellschaftern in Gang gesetzt. Diese sind nach vorliegendem Sachverhalt aber nicht für die GbR vertretungsbe-rechtigt. Die Phoenix GmbH ist noch nicht abschlussberechtigt, da die Befreiung von der Selbstkontrahierung erst im Geschäftsbesorgungsvertrag erfolgt. Fraglich ist mithin, inwie- weit die GbR überhaupt einen Auftrag gegenüber der Phoenix GmbH zur Erbringung der Wertpapierdienstleistungen erteilen kann.

2. Auch spricht die Systematik der Wohlverhaltensregeln dagegen, dass die zu gründende Publikums-GbR, die durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Geschäftsführer vertreten wird, das zugleich unter Befreiung von § 181 BGB die Wertpapierdienstleistung gegenüber der GbR erbringt, „Kunde“ i.S.d. WpHG sein kann.

Gründet sich eine GbR in der vorliegenden Form, dass der rechtsgeschäftliche Vertreter zugleich unter Befreiung von § 181 BGB als Wertpapierdienstleister auftritt, ergibt sich unter systematischen Aspekten, dass unter den Kundenbegriff keine Konstruktionen fallen, bei denen der Wertpapierdienstleister sich selbst beauftragt und zugleich sich selbst gegenüber die Wertpapierdienstleistung erbringt, also auf beiden Seiten des Geschäftes tätig wird.

Denn dann kommt es wegen dieses Konfliktes zum dauerhaften Verstoß gegen die Wohl- verhaltensrichtlinien, die dazu dienen verhaltensbedingte Risiken zu Lasten von Anlegern – hier der GbR – zu vermeiden. Dies entspricht jedoch nicht der Systematik der Wohlverhal- tensregeln.

59

a) So müsste beispielsweise die Aufklärung der Phoenix-Publikums-GbR derart erfolgen, dass die Aufklärung des rechtsgeschäftlichen Vertreters, hier der Geschäftsführerin Phoenix GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, zu erfolgen hat. Hier stellt sich aber das Problem, dass derjenige, der als Wertpapierdienstleistungsunternehmen die GbR aufzuklären hat – die Phoenix GmbH durch ihren Geschäftsführer -, personengleich mit demjenigen ist, der aufgeklärt werden soll – die Phoenix GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer als Geschäftsführerin der GbR. Dieser Widerspruch kann aufgrund der Sachverhaltsgestaltung nie gelöst werden, denn hinsichtlich der Einholung von Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen in den einzelnen Geschäftsarten sowie für die Erforderlichkeit der Mitteilung zweckdienlicher Informationen ist auf den Vertreter abzustellen. Die Phoenix GmbH – jeweils vertreten durch den Geschäftsführer - kann sich aber selbst nicht befragen. Dies kann nicht zur Folge haben, dass auf die Aufklärung verzichtet wird, vielmehr stellt es einen andauernden Verstoß gegen § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WpHG dar.

b) In dieser Sachverhaltskonstellation ist ein weiterer andauernder Verstoß gegen § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WpHG zu erblicken. So ist es bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen eines In-Sich-Geschäfts nicht möglich, dass das Unternehmen, wenn es mit sich selbst kontrahiert, zugleich auch die Interessen des Kunden, hier der GbR, berücksichtigt. Denn es ist auf die Interessen der GbR, vertreten durch die Phoenix GmbH, abzustellen. Was das Interesse der GbR ist, wird allerdings auch von der Phoenix GmbH deren Vertreterin festgelegt.

Das Interesse der Phoenix GmbH als Wertpapierdienstleistungsunternehmen besteht darin, möglichst viel Gewinn bei der Erbringung der Dienstleistung zu erwirtschaften. Das Interesse der GbR besteht ebenfalls darin, möglichst viel Gewinn zu erwirtschaften. Dies kann die GbR aber nur, wenn sie z. B. möglichst wenig Provisionen bei Umschichtungen bezahlt, nur dann erzielt sie eine gute Rendite. Gerade die Provisionen sind es aber, die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Gewinn bringen. Dieser bei jeder Erbringung der Wertpapierdienstleistung bestehende Interessenkonflikt kann nicht befriedigend gelöst werden.

c) Dieser Interessenkonflikt bewirkt auch, dass ein andauernder Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Nr. 2 WpHG vorliegt. Da die Entscheidungen stets in einer Person getroffen werden, die sich stets widersprechende Interessen zu vertreten hat, kann auch keine Organisation so beschaffen sein, dass die Interessenkonflikte zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kunden möglichst gering gehalten werden können, denn die Konflikte sind stets gegenwärtig.

3. Auch Sinn und Zweck des 6. Abschnittes des WpHG sprechen dagegen, das konkret vorliegende Konstrukt einer Publikums-GbR als „Kunde“ anzusehen.

Grundgedanke des § 181 BGB ist, dass die Mitwirkung derselben Person auf beiden Seiten des Rechtsgeschäfts die Gefahr eines Interessenkonfliktes und damit die Schädigung eines Teils in sich birgt (Palandt, § 181, Rn 29). Derselbe Gedanke liegt den §§ 31 ff. WpHG zugrunde.

Aus dem Urteil des BVerwG zu § 34a WpHG folgt daher, dass Kunde kein von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung selbst geschaffenes Gebilde, sondern eine natürliche oder juristische Person oder ein nach der Rechtsordnung sonst rechtsfähiger Organismus ist, der mit dem Unternehmen kontrahiert (BVerwG, 24.04.2002, 6 C 2.02, S. 13 f.). Als Kunde wird derjenige angesehen, der als vom Unternehmen unabhängige rechtsfähige Person oder Personengruppe mit dem Unternehmen zur Anlage von Geld einen Vertrag abschließt und bestimmte Informationen über sich zu geben in der Lage ist, die das Unternehmen nicht hat (BVerwG, 34.04.2003, 6 C 2.02, S. 14).

Wie oben bereits aufgezeigt, wird die GbR von Phoenix GmbH selbst ins Leben gerufen. Ist die GmbH zugleich auch Geschäftsführerin der GbR, ist es der GbR nicht möglich, bestimmte Informationen über sich selbst zu geben, die die GmbH noch nicht besitzt, denn es kommt auf die eigenen Informationen der GmbH an.

Im Gegensatz zum Zivilrecht ist es aber wegen der öffentlich-rechtlichen Pflichten nach dem WpHG, die seitens der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht abdingbar sind, nicht möglich, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen dauerhaft auf beiden Seiten des Geschäftes tätig wird, denn dies führt – wie die vorliegende Konstellation zeigt – dazu, dass die Regelungen des WpHG nicht mehr eingehalten werden können. Sie werden umgangen.

Der Anlegerschutz – hier in Form des Schutzes der Interessen der GbR – ist dann nicht gewährleistet, wenn der Anleger vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen ins Leben gerufen wird, vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach außen vertreten wird, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch die maßgeblichen Entscheidungen innerhalb des „Anlegers“, der GbR, trifft und auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Anlageziele des Wertpapierdienstleistungsunternehmens abgestellt wird. Diese mit der Schaffung einer Publikums-GbR beabsichtigte Umgehung der Wohlverhaltensregeln, insbesondere des § 34a WpHG, führt dazu, dass die konkrete Ausgestaltung der Publikums-GbR „Phoenix Managed Account GbR“, die unter Abbedingung des § 181 BGB tätig wird, nicht „Kunde“ i.S.d. WpHG sein kann.

Nach Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck fällt die „Phoenix Managed Account GbR“ daher nicht unter den Kundenbegriff des 6. Abschnitts WpHG.

60

IV. Folgte man dieser Auslegung nicht, so stellt jedenfalls die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch die Phoenix GmbH in dieser Form einen dauernden Verstoß gegen das WpHG dar. Dann käme aber eine Verfügung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 33 Abs. 1 Nr. 2 WpHG sowie nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 WpHG in Betracht.

1. Zu den Verstößen gegen § 31 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 33 Abs. 1 Nr. 2 WpHG wurde oben bereits ausgeführt. Diese andauernden Verstöße gegen zwingende gesetzliche Vorschriften des WpHG stellen einen Missstand bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung dar, aufgrund dessen die BaFin Anordnungen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 WpHG treffen kann.

2. Aufgrund des vorliegenden Entwurfes eines Geschäftsbesorgungsvertrages ist offen, in welchem Umfang die Phoenix GmbH als Wertpapierdienstleistungsunternehmen überhaupt von der GbR zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beauftragt wird. Jedenfalls soll sie konkret zur Finanzportfolioverwaltung beauftragt werden; daneben aber - gegebenenfalls - zur Erbringung der Finanzkommission und zur treuhänderischen Führung von Konten der GbR in eigenem Namen. Fraglich ist, in welchen Fällen auch eine Beauftragung zur Finanzkommission erfolgen soll und wer darüber entscheidet. Es entscheidet die Phoenix GmbH, fraglich ist, in welcher Funktion. Denn nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag gehört diese Entscheidung nicht zur Geschäftsführung, sondern ist Bestandteil der Geschäftsbesorgung durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Die Frage, ob jemand gegebenenfalls zur Finanzkommission beauftragt wird, kann aber nicht vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst getroffen werden und bedürfte eines gesonderten Auftrags. Jedenfalls erfüllt der vorliegende Geschäftsbesorgungsvertrag nicht die Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 WpHG in Bezug auf die Wertpapierdienstleistung Finanzkommission.

V. Zusammenfassung:

1. Nach der Rechtsprechung des BGH und des BVerwG ist eine GbR und somit auch eine Publikums-GbR rechtsfähig und kann Vertragspartner eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, also auch Kunde nach §§ 31 ff WpHG, § 34a WpHG, sein.

2. Die eingereichten Entwürfe des Gesellschafts- und Geschäftsbesorgungsvertrags sind unverständlich. Zum einen ist der Sachverhalt unklar, zum anderen sind die getroffenen Re-

gelungen nicht abschließend, irreführend und widersprüchlich. M.E. verstößt der Gesellschaftsvertrag in dieser Form auch gegen den Grundsatz der Selbstorganschaft, was zur Nichtigkeit führte. Eine abschließende, umfangreiche zivil- und gesellschaftsrechtliche Bewertung der Entwürfe erfolgt jedoch nicht. Dies gehört nicht zur Aufgabe der BaFin, sondern ist originäre Aufgabe des beratenden Rechtsanwaltes. Keinesfalls können daher die eingereichten Vertragsentwürfe seitens der BaFin gebilligt werden.

3. Die Auslegung des Begriffs „Kunde“ i.S.d. §§ 31 ff WpHG in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG führt dazu, dass die beabsichtigte konkrete Ausgestaltung der Publikums-GbR „Phoenix Managed Account GbR“ nicht dem Kundenbegriff entspricht, da wegen der Befreiung von § 181 BGB das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stets auf beiden Seiten tätig wird.
4. Wählt die Phoenix GmbH eine derartige Konstruktion stellt die Erbringung der Wertpapierdienstleistung einen andauernden Verstoß gegen § 31 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 33 Abs. 1 Nr. 2 WpHG sowie nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 WpHG dar. Aufgrund dessen kann die BaFin eine Anordnung gegenüber der GmbH erlassen, die im Endeffekt dazu führt, dass die geplante Publikums-GbR in dieser Form nicht den Anforderungen des WpHG entspricht.

VI. Ausschau:

1. Hinsichtlich der festgestellten Konsequenzen, die sich aus die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR und damit auch der Publikums-GbR aufsichtsrechtlich ergeben, müsste WA 31 die Verwaltungspraxis überprüfen und sich gegebenenfalls mit der BA-Säule abstimmen.
2. Gegenüber Dr. Graf Praschma sollte die BaFin mitteilen, dass die Entwürfe des Gesellschafts- und Geschäftsbesorgungsvertrags im Hinblick auf § 34a WpHG geprüft wurden und bereits erhebliche Zweifel hinsichtlich der Frage bestehen, ob der Gesellschaftsvertrag in dieser Form wirksam würde. Dies zivil- und gesellschaftsrechtlich zu bewerten, ist jedoch nicht Aufgabe der BaFin. Sollte eine Publikums-GbR jedoch in dieser Konstellation rechtswirksam gegründet werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Phoenix Kapitaldienst GmbH bei Erbringung ihrer Wertpapierdienstleistungen gegenüber der GbR wegen der Tätigkeit auf

beiden Seiten des Geschäfts stets gegen die Vorschriften des 6. Abschnittes WpHG verstie-
ße, was wiederum Anlass für weitere Untersagungen wäre.

Im Auftrag


(Meschkat)

Vfg.

über RL WA 31

an AL WA 3 mit der Bitte um Entscheidung

cc WA 12

*Schutzbanker bei § 34a erlaubt
keine Ablehnung, ausser bei § 33 -
hier Interessenkonfliktmanagement
möglich und dazu beraten. W 14/7
+ sicherstellen, dass Einzelver-
träge nicht aufgelöst werden.*

**Phoenix Kapitaldienst GmbH,
Geschäftsbereich Phoenix Managed Account im Hinblick auf § 34a WpHG,
Umstellung des Phoenix Managed Account auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts**

*BR
W 3*

1. Vermerk

Sachverhalt

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix GmbH) betreibt u. a. den Geschäftsbereich des Phoenix Managed Account. Dabei tätigen die Kunden Einzahlungen in einen „Pool“, mit denen im Wege des Kommissionsgeschäfts Termingeschäfte getätigt werden. Der Geschäftsbereich des Phoenix Managed Account hat ein erhebliches Ausmaß erreicht. Im Jahr 2002 nahmen 17.370 Kunden am Phoenix Managed Account teil, das Transaktionsvolumen betrug über 244 Mio. Euro. In den vergangenen Jahren war ein jährlicher Kundenzuwachs von mehr als 20 % zu verzeichnen. Die „Beteiligungen“ am Phoenix Managed Account werden von zahlreichen Finanzdienstleistungsunternehmen vertrieben. Es existieren Finanzdienstleistungsunternehmen, die nur dieses „Produkt“ vermitteln.

Im März 2000 wurde der Phoenix Kapitaldienst GmbH im Hinblick auf § 34a WpHG aufgegeben, die Verwendung von Kundengeldern im Rahmen des „Phoenix Managed Account“ einzustellen, soweit die Kundengelder nicht unverzüglich getrennt voneinander verwahrt werden.

Ein Rechtsstreit um den vorgenannten Verwaltungsakt endete im April 2002 mit einem Urteil des BVerwG, das die Rechtsauffassung des damaligen BAWe bestätigte. Um dem Unternehmen die Gelegenheit zu geben, seine Geschäftspraxis – wie angekündigt - umzustellen, wurde zunächst zugewartet. Im Oktober 2002 wurde an das Institut ein Auskunftersuchen gestellt, um zu erfahren, welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergriffen wurden. Daraufhin erklärte das Unternehmen, es beabsichtige, die Kunden des Phoenix Managed Account in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu organisieren. Geschäftsführerin der GbR solle die Phoenix GmbH sein. Hierzu hat das Unternehmen einen Gesellschaftsvertrag sowie einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Bitte um Billigung eingereicht.

Vorschlag

Ich schlage vor, das konkrete Konzept unter Berufung auf die Mängel in der Vertragsgestaltung, die dem Zustandekommen der GbR bzw. des Geschäftsbesorgungsvertrages entgegenstehen, abzulehnen. Diese Mängel können allerdings vom Institut behoben werden.

Ich bitte um Entscheidung der Frage, ob die eingereichte gesellschaftsrechtliche Konstruktion auch aufgrund der Konflikte mit dem WpHG, insbesondere der Interessenkonflikte, abgelehnt werden soll.

Argumentation

WA 31 prüfte die Rechtsfrage und kam zu dem Schluss, dass der Argumentation, durch die Verträge entstehe eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die als Kundin im Sinne des § 34a WpHG zu betrachten ist, wenig entgegenzusetzen sei. Die Vertragsgestaltung enthalte zwar Ungereimtheiten, diese aber verhinderten entweder nicht das Zustandekommen der GbR oder könnten durch geänderte Vertragsformulierungen behoben werden. Insbesondere hindere nicht die hohe Anzahl der Gesellschafter oder ein möglicher Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstorganschaft das Entstehen der Gesellschaft. Die GbR ist vom BGH im Januar 2001 grundsätzlich als rechts- und parteifähig angesehen worden, und kann daher grundsätzlich Kundin im Sinne des Zivilrechts sein.

Die Frage, ob der Begriff des Kunden in § 34a WpHG aus Gründen des Kundenschutzes abweichend vom zivilrechtlichen Kundenbegriff gefasst werden kann, und somit die Gesellschafter als Kunden anzusehen sind, war zu verneinen. Zunächst ist zweifelhaft, ob § 34a WpHG nach der Entstehung der Gesellschaft *im Verhältnis zu den Gesellschaftern* überhaupt Anwendung findet, da diese möglicherweise nur Gesellschaftsanteile und keine Anteile an dem Gesellschaftsvermögen in Derivaten erhalten, so dass diesen gegenüber keine Wertpapierdienstleistung vorläge. Jedenfalls aber kann nicht mit dem in § 34a WpHG verfolgten Kundenschutz argumentiert werden: Die Gefahr, dass Gläubiger von Anlegern in das Vermögen anderer Anleger vollstrecken ist nicht gegeben, da der Gläubiger eines Gesellschafters nur den wirtschaftlichen Anteil des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen pfänden lassen kann. Da für alle Anleger dieselben Geschäfte getätigt werden, ist auch eine gegensätzliche Wertentwicklung verschiedener Anlegerpositionen nicht möglich, so dass ein nicht vorgesehener Ausgleich von werthaltigen und debitorischen Positionen nicht zu befürchten ist. Daher besteht für den Schutz der Kundengelder, wie er in § 34a WpHG vorgesehen ist, kein Bedürfnis, wenn die Kunden des Phoenix Managed Account in einer Gesellschaft zusammengefasst sind. Die Anwendung des § 34a WpHG auf diesen Fall würde sich dann darin erschöpfen, investmentähnliche Einrichtungen zu verhindern. Dies aber ist nicht dessen Zielrichtung und gehört der Regelungsmaterie des KAGG an. Die EU hat sich des Problems der investmentähnlichen Einrichtungen in der neuen OGAW-Richtlinie angenommen.

Das Referat WA 12, das das Urteil des BVerwG erstritten hat, wurde um Stellungnahme zu dieser Einschätzung gebeten. Dieses stimmt in den wichtigen Punkten mit dem Referat WA 31 überein. Es ist jedoch der Auffassung, dass die vorgelegten Verträge aus anderen Gründen als den oben genannten nicht zu billigen sind:

Die Argumentation von WA 12 hat zwei Zielrichtungen.

1. Zum einen wird auf die Ungereimtheiten im Gesellschafts- und Geschäftsbesorgungsvertrag abgestellt.

2. Zum anderen wird davon ausgegangen, dass die konkrete Konstruktion, wonach das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zugleich die Geschäftsführerin ihrer Kundin (der GbR) ist, aufgrund der durch die Personalunion entstehenden Interessenkonflikte mit dem 6. Abschnitt des WpHG nicht vereinbar ist. Die GbR könne daher nicht als Kundin im Sinne des WpHG angesehen werden.

Zu 1.

a) Auch das Referat WA 31 hat erkannt, dass der Abschluss des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf den wirksamen Zugang der Beitrittserklärungen problematisch ist. Die Beitrittserklärungen sind von den einzelnen Gesellschaftern entgegenzunehmen, es sei denn, es wurde ein Zugangsbevollmächtigter bestellt. Zwar wird die Phoenix GmbH als Geschäftsführerin der GbR im Gesellschaftsvertrag dazu ermächtigt, Erklärungen zur Aufnahme und zum Ausscheiden von Gesellschaftern abzugeben und entgegenzunehmen. Diese Ermächtigung wirkt jedoch erst für die bereits existierende Gesellschaft, da die Ermächtigung durch den Gesellschaftsvertrag erfolgt. Wenn die Konstruktion im Sinne des Instituts Erfolg haben soll, ist dieses Problem vom Unternehmen zu beheben, da sonst ein Gesellschaftsvertrag nicht zustande kommt. So könnten die zukünftigen Gesellschafter der Phoenix Kapitaldienst GmbH oder einer anderen Person vor der Gründung der Gesellschaft eine Zugangsbevollmächtigung erteilen oder auf den Zugang der Beitrittserklärungen verzichten.

b) Nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag soll dieser durch die Unterzeichnung der Gründungsgesellschafter wirksam werden. Zum einen ist unklar, wer die Gründungsgesellschafter sind, (nach dem Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch kommt der Vertrag erst zustande, wenn die entsprechenden Beitrittserklärungen sämtlicher als Gesellschafter gewollter Personen vorliegen). Zum anderen können eventuelle Gründungsgesellschafter den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Phoenix Kapitaldienst GmbH nicht abschließen, da nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung und Vertretung der GbR auf die Phoenix GmbH übertragen wurde. Diese jedoch kann den Geschäftsbesorgungsvertrag mit sich selbst wegen des Verbots des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB nicht abschließen. Die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens ist noch nicht wirksam, da sie erst im Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbart wird. Auch dieses Problem wäre vom Institut zu lösen, da sonst der Geschäftsbesorgungsvertrag nicht wirksam wird.

c) Sollte die Phoenix GmbH zugleich Gründungsgesellschafterin mit erheblicher Einlage sowie Geschäftsführerin der GbR sein, würde sie sämtliche Geschicke der GbR von Beginn an bestimmen. (1.000 € Beteiligung gewähren eine Stimme.) Dies widerspräche nach der Auffassung des Rechtsreferats dem Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB. Ähnliches gelte auch, wenn die Geschäftsführer der Phoenix GmbH Gründungsgesellschafter wären. Nach der Rspr. des BGH unterliegen Gesellschaftsverträge, die für eine Vielzahl von Gesellschaftern vorformuliert sind, gemäß §§ 157, 242 BGB einer ähnlichen objektiven Auslegung und Inhaltskontrolle wie Allgemeine Geschäftsbedingungen. Ob die Phoenix GmbH oder deren Geschäftsführer Gesellschafter der GbR sind, ist unbekannt. Da eine Mindestbeteiligung in Höhe von 3.000 € erforderlich ist, müsste die Phoenix GmbH als mögliche Gesellschafterin mit einem großen Betrag beteiligt sein, um bei 17.370 Kunden Einfluss in der Gesellschafterversammlung auszuüben. Des Weiteren sind die Gesellschafterversammlungen im Hinblick auf die Geschicke der GbR von geringer Bedeutung. Einen Rückgriff auf die Generalklausel des § 242 BGB halte ich in diesem Zusammenhang für schwierig, zumal keine einschlägige Rechtsprechung hierzu vorhanden ist. Eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben machte nicht den Gesellschaftsvertrag, sondern die einzelnen Bestimmungen nichtig.

d) Das Referat WA 12 hat Zweifel, ob die Grundsätze der Selbstorganschaft gewahrt sind. Dies ist eine Wertungsfrage. Bei Zugrundelegung der Rspr. des BGH ist eine Verletzung des Grundsatzes der Selbstorganschaft nicht auszuschließen, aber auch nicht eindeutig zu bestätigen. Die Zweifel an der Einhaltung des Grundsatzes der Selbstorganschaft beruhen weniger auf der Vertragsgestaltung als darauf, dass die Gesellschafter faktisch ihre Rechte kaum wahrnehmen können. Da die Verletzung des Grundsatzes der Selbstorganschaft einen Gesellschaftsvertrag nach der Rspr. des BGH nicht nichtig macht, verhinderte dieser Mangel nicht die Entstehung der Gesellschaft. (Die einander insoweit widersprechenden Aussagen in den Vermerken der Referate WA 12 und WA 31 wurde zwischen den Referaten geklärt.)

e) Das Referat WA 12 kritisiert des Weiteren die Bezeichnung der GbR als „das Phoenix Managed Account“ in den Verträgen. Dem Anleger werde so suggeriert, es handle sich um eine fondsähnliche Einrichtung. Diese Falschbezeichnung wäre vom Institut zu korrigieren. Sie kann jedoch nicht zur Ablehnung der gesamten Konstruktion führen.

Zu 2.

Nach Auffassung des Referats WA 12 erfüllt die Konstruktion der geplanten Publikums-GbR nicht den Kundenbegriff des Wertpapierhandelsgesetzes. Diese Argumentation bereitet bereits deshalb Schwierigkeiten, weil die einzelnen Gesellschafter nur dann als Kunden angesehen werden könnten, wenn diesen gegenüber Wertpapierdienstleistungen erbracht werden. Dies hängt wiederum davon ab, ob die Gesellschafter einen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen (in Derivaten) oder lediglich einen Gesellschaftsanteil erwerben. Bei Letzterem handelt es sich nicht um ein Wertpapier. Diese Frage scheint nach dem Urteil des BGH zur Rechts- und Parteifähigkeit der GbR im Jahr 2001 nicht geklärt worden zu sein. Entscheidet man sich für den Erwerb eines Anteils am Gesellschaftsvermögen und somit den Derivaten, was Voraussetzung für die oben genannte Argumentation ist, ergeben sich nicht zu rechtfertigende Diskrepanzen im Verhältnis zur Behandlung der OHG und KG, die wiederum Auswirkungen auf die Praxis der Aufsicht hinsichtlich dieser Gesellschaften hätten. (Bei der OHG und KG erwerben die Gesellschafter anerkanntermaßen Gesellschaftsanteile.)

a) Kunde sei derjenige, der den Auftrag erteile. Aus den unter 1.b. genannten Gründen (Wirksamwerden des Geschäftsbesorgungsvertrages) sei fraglich, ob die GbR durch die Phoenix GmbH der Phoenix GmbH einen Auftrag zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erteilen kann. Voraussetzung für die Anerkennung der Konstruktion ist jedoch, dass das unter 1.b. genannte Problem vom Institut gelöst wird. Dann aber ist das vorgenannte Argument ausgeräumt.

b) Wichtiger ist die Argumentation, die Systematik der Wohlverhaltensregeln spreche dagegen, dass die GbR Kundin im Sinne des WpHG ist, solange das beauftragte Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit der Geschäftsführerin der GbR identisch ist. Die Vorschriften des WpHG würden durch die Konstruktion umgangen:

aa) Zum einen führte dies dazu, dass die Phoenix GmbH (als WpdU) gegenüber sich selbst (als Geschäftsführerin der GbR) die Risikoauflklärung vornehmen müsste, mithin eine Risikoauflklärung nicht stattfände. Dies stelle nach Referat WA 12 einen andauernden Verstoß gegen § 31 WpHG dar. Meines Erachtens bedeutet diese Argumentation eine Verkehrung von Ursache und Folge. Die Einholung der Kundenangaben sowie die Risikoauflklärung folgen aus der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Wird die Wertpapierdienstleistung gegenüber einer Gesellschaft erbracht, so ist der Vertreter der Gesellschaft aufzuklären, sofern dieser der

Aufklärung bedarf. Andernfalls entfällt die Aufklärung. Aus dem Umstand, dass die Risiko- aufklärung entfällt, kann meines Erachtens nicht umgekehrt auf die Unzulässigkeit der ge- sellschaftsrechtlichen Konstruktion geschlossen werden. Das Entfallen der Risikoaufklärung ist folgerichtig und wäre auch akzeptabel, da der Vertreter der Gesellschaft aufgeklärt werden oder kundig sein muss, stünde hier nicht der Verdacht im Raum, die Phoenix GmbH könnte die GbR wegen ihrer Doppelstellung (zugleich FDI) nicht angemessen vertreten. Diese Be- fürchtung gehört jedoch in den Bereich der Interessenkonflikte und ist von der Frage der Risi- koaufklärung zu trennen. Nach konsequenter Anwendung des WpHG entfällt auch bei den Investmentclubs die Risikoaufklärung der einzelnen Gesellschafter, da das Wertpapierdienst- leistungsunternehmen nur den Geschäftsführer des Clubs (in der Regel eine GbR) aufklären muss. Die hier diskutierte Argumentation hätte daher Auswirkungen auf die Beurteilung der Investmentclubs, denn für eine Ungleichbehandlung der Phoenix Managed Account GbR und der Investmentclubs besteht insoweit kein sachlicher Grund. Bei den Investmentclubs ent- spricht es im Übrigen jedoch üblicher Praxis, die einzelnen Gesellschafter aufzuklären.

Fraglich ist auch, ob mit der Umgehung der Vorschriften des WpHG argumentiert werden kann. Dies dürfte jedenfalls dann nicht gelingen, wenn die Phoenix GmbH die Risikoauflä- rung der einzelnen Anleger, dann Gesellschafter, weiterhin vornimmt. Verschiedene Gesetze, die dem Kundenschutz dienen, enthalten eigens Vorschriften zur Umgehung (§ 7 AGBG, § 22 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, § 18 VerbrKrG). Eine vergleichbare Vorschrift fehlt im WpHG. ✓

bb) Zum anderen widerspreche die vorliegende Konstruktion dem Sinn und Zweck des 6. Abschnitts des WpHG, dem der Gedanke der Vermeidung von Interessenkonflikten zugrunde liege. Die Sachverhaltskonstellation lasse nicht zu, dass das Unternehmen die Interessen der GbR angemessen berücksichtige. Da keine Organisation denkbar sei, die solchermaßen wi- dersprechende Interessenkonflikte dauerhaft löse, werde andauernd gegen § 33 WpHG ver- stoßen. Meines Erachtens ist der Kern des Problems in der Tat der durch die Doppelstellung der Phoenix GmbH entstehende Interessenkonflikt. Sofern deswegen die vorgeschlagene Konstruktion abgelehnt werden soll, sollte dies jedoch nicht am Kundenbegriff im 6. Ab- schnitt des WpHG festgemacht werden. Hier könnte man sich auf § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG berufen, wonach ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet ist, sich um die Ver- meidung von Interessenkonflikten zu bemühen. Dieser Anforderung wird ein Institut nicht gerecht, wenn es durch die Ausübung der Geschäftsführertätigkeit für seinen Kunden Interes- senkonflikte schafft.

Hier ist genau zu prüfen, wo Interessenkonflikte durch die Personalunion geschaffenen wer- den und welche Bedeutung diese Konflikte haben. Ein Interessenkonflikt besteht hinsichtlich der Vereinbarung der Konditionen, zu denen die Phoenix GmbH als Wertpapierdienstlei- stungsunternehmen das Kommissionsgeschäft für die GbR ausübt. Dies betrifft vor allem die Provisionszahlungen. Hier hätte die Phoenix GmbH für die beiden Gesellschaften (GbR und WpdU) konträre Interessen zu vertreten. Dieser Konflikt könnte allerdings durch eine andere Konstruktion des Vertrages gelöst werden, etwa indem die Modalitäten des Kommissionsver- hältnisses der GbR zum WpdU nicht von der Phoenix GmbH im Wege des In-Sich-Geschäfts geregelt werden. /

Ein weiterer Konflikt könnte darin bestehen, dass die Phoenix GmbH als Geschäftsführerin der GbR für diese nachteilige Optionsgeschäfte tätig, um als das Wertpapierdienstleistungs- unternehmen Phoenix GmbH die Gegenseite der Geschäfte einzunehmen. Möglicherweise besteht auch ein Konflikt zwischen dem Interesse des Kunden bei der Ausübung der Portfo- lioverwaltung (die Phoenix GmbH betreibt als Geschäftsführerin der GbR für diese die Port-

folioverwaltung) und dem Interesse des Wertpapierdienstleistungsunternehmens etwa am Generieren von Provisionszahlungen. Ein weiterer Konflikt könnte darin liegen, dass sich die Phoenix GmbH als Geschäftsführerin der GbR hinsichtlich der korrekten Ausführung der Orders selbst kontrolliert. Alle vorgenannten Konflikte bestehen allerdings gleichermaßen innerhalb eines jeden Kreditinstituts, das die Portfolioverwaltung betreibt und die Geschäfte zugleich ausführt. Dabei ist anzumerken, dass innerhalb eines Kreditinstituts jedoch interne Kontrollverfahren existieren, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäfte im Hinblick auf diese Konflikte überprüfen.

c) Das Referat WA 12 bezieht sich auf das Urteil des BVerwG, wonach der Kunde „... nicht ein von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung erst geschaffenes Gebilde ist, sondern eine natürliche oder juristische Person oder ein nach der Rechtsordnung sonst rechtsfähiger Organismus, der mit dem Unternehmen kontrahiert.“ Zur Begründung verweist das BVerwG auf die Pflicht zur Einholung der Kundenangaben. Dies zeige, dass als Kunde derjenige angesehen werde, der als vom Unternehmen unabhängige rechtsfähige Person oder Personengruppe mit dem Unternehmen zur Anlage von Geld einen Vertrag abschließt und bestimmte Informationen über sich zu geben in der Lage ist, die das Unternehmen nicht hat. Dies treffe auf ein Gebilde wie das von der Klägerin geschaffene Phoenix Managed Account nicht zu. Meines Erachtens wollte das BVerwG damit zum Ausdruck bringen, dass die Kundeneigenschaft einer Summe von Anlegern nicht allein durch die Geschäftstätigkeit der Phoenix Kapitaldienst GmbH entsteht, sondern weitere Umstände hinzukommen müssen, beispielsweise ein Gesellschaftsvertrag. (Dieser lag derzeit nicht vor.) Dies ergibt sich aus der Formulierung „... im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung erst geschaffenes Gebilde ...“. Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat in dieser Sache festgestellt, dass die einzelnen Kunden des Phoenix Managed Account eine Gesellschaft oder Ähnliches gründen könnten, um als solche mit den eingezahlten Geldern als Kunde aufzutreten. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil erklärt, dass derjenige, der den Auftrag erteilt, ein nach der Rechtsordnung sonst rechtsfähiger Organismus sein kann.

Ich beziehe mich auf meinen oben gemachten Vorschlag und bitte um Entscheidung darüber, wie in dieser Angelegenheit verfahren werden soll.

- Fr. Matlok:
2. RS, TK, AK, Kopie für WA 12 *erl. Ma 14.7.*
 3. RL WA 31 z. Ktn. *(4. 11. 12)*
 4. *z.d.A. Wv Fr. Matlok*

Im Auftrag

Matlok
Susanne Matlok

Kopie für BA 30



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

KAISER-FRIEDRICH-PROMENADE 74
61348 BAD HOMBURG v.d.H.
TELEFON: 00 49 (0) 61 72 / 138 388
TELEFAX: 00 49 (0) 61 72 / 138 390

An die BaFin
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
WA 31
zu Hd. Herrn Heinz
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt/Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht				
Eing.: 04. Aug. 2003				
Gesch.-Z.: 31				
Anl.	/			

1. August 2003

~~WA 31 - W 2736 - 10 (111228)~~
Ihr Schreiben vom 14. Juli 2003

Sehr geehrter Herr Heinz,

hiermit beantworte ich Ihre Anmerkungen zum Prüfungsbericht vom 10.3.2003 wie folgt:

1. Ablauforganisation

Im Prüfungsbericht wurde auf die Berichterstattung über den aktuellen Bearbeitungsstand der bereits dokumentierten Stellenbeschreibungen verzichtet, da die anderweitige Befassung mit der Vielzahl der Ihnen bekannten Themen einen breiten Raum einnahm. Ferner waren die Prüfer von E&Y nach § 44 KWG damit befasst, zu den einzelnen organisatorischen Fragen innerhalb ihres Prüfungsauftrages Stellung zu nehmen.

Bei dieser Prüferintensität war im übrigen die Mandantin – denn meine Jahresabschlussprüfung schloss sich nahtlos an diese vorstehenden Prüfungen an – bei der Ihnen bekannten vorhandenen Mannschaft nicht in der Lage die Ablauforganisation weiter zu dokumentieren. Über diesen unvollendeten Zwischenstand in dieser Entwicklung habe ich in meinem Prüfungsbericht aufgrund meiner Jahresabschlussprüfung hingewiesen. Diesen Punkt hat das BaFin in Bonn aufgegriffen und den Anwalt der Bank gebeten, dazu Stellung zu nehmen.

BA 30

- 176

zu 28/8 ck

1. Stellungnahme ist ausreichen
keine Nachfrage an WP notwendig
Angaben anhand des
nächsten PB prüfen
2. 7-d-4 in Akt "2002"
l.d. 15.08.03

OK

Lu 4/6



Ich kann Ihnen berichten, dass meine Mandantin mit Hilfe von UWP Unitreu WPG plant, diesen Komplex Ablauforganisation in diesem Sommer/Herbst 2003 zu erledigen.

Im Rahmen der nächsten WpHG Prüfung werde ich über den dann erreichten Stand berichten.

2. Interne Revision

Die Interne Revision – so auch die Ausführungen in meinem Prüfungsbericht zum Jahresabschluß zum 31.12.2002 – entspricht nicht den Anforderungen gem. den BaFin Rundschreiben. Demzufolge habe ich zwar die planerischen Überlegungen der Mandantin begrüßt, aber keinen Zweifel daran gelassen, dass die Durchführung der Innenrevision zu verbessern ist.

Die Mandantin hatte inzwischen versucht einen qualifizierten Innenrevisor zu finden. Dieser Suchvorgang hat sich über ein Jahr hingezogen. Damit nicht weiter in diese Richtung investiert wird, wurde kürzlich von der Geschäftsleitung der Mandantin beschlossen, die Tätigkeit der Innenrevision auszulagern. Die Wahl für die Auslagerung fiel auf die UWP Unitreu Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die – wie Ihnen bekannt sein dürfte – in anderen Zusammenhängen bereits die PHX unterstützt. Ich halte diese Entscheidung für vertretbar, da die UWP insbesondere über das erforderliche aufsichtsrechtliche Know-How verfügt. In diesem Zusammenhang habe ich jedoch die Bitte geäußert, dass die personelle Ausstattung bei der UWP auf Personen übertragen wird, die unabhängig von den anderen Dienstleistungen der UWP für die PHX tätig werden können. Dem Anliegen will man entsprechen.

Auch hierauf werde ich bei der nächsten Prüfung zurückkommen.

3. Stichprobe Managed Account

Auf Seite 10 meines Prüfungsberichts wird ausgeführt, dass es sich um 237.047 Transaktionen im Berichtszeitraum handelt. Auf Seite 23 wird ausgeführt, dass jede 3950.



Transaktion geprüft wurde. M.a.W. wurden 60 einzelne Transaktionen zufällig ausgewählt. Darüber hinaus wurde alle Großtransaktionen über 500.000 Euro in die Stichprobe aufgenommen.

4. Fraspa Konten

Die Aufstellung der PHX vom 18.10.2002 enthält folgende Konten nicht:

- Sparkonto (Mietkaution)
 - Tagesgeldkonto
 - Fremdwährungsfestgeldkonto (ohne Bewegung im Berichtszeitraum)
 - und vier Einzelavalkonten
- (zusammen 7 Konten).

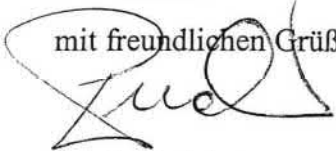
Der Kontencharakter dieser sieben Konten ist aus dem von mir kopierten Brief – siehe dort Spalte 1 – ersichtlich.

Die Übersicht der PHX enthält diese Konten nicht, weil sie nicht unmittelbar etwas mit den Treuhand- und Handelsaktivitäten der PHX zu tun haben. Dieser Umstand wurde mit der Offenlegung in der Anlage 11 deutlich gemacht.

Herr Peters sagte mir, Sie seien im Urlaub. Ich hoffe dieser Urlaub war schön. Sofern Sie noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit nach meinem Sommerurlaub im Sept. 2003 zur Verfügung.

Es verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Dr. G. Puckler
Wirtschaftsprüfer

DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER



Ausgabe-Nr.:	Kontroll-Nr.:
R 3777	3
Bitte Weitergabe ohne Registrierung Sonderstempel anfertigen	

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

KAISER-FRIEDRICH-PROMENADE 74
61348 BAD HOMBURG v.d.H.
TELEFON: 00 49 (0) 61 72 / 138 388
TELEFAX: 00 49 (0) 61 72 / 138 390
E-MAIL: dr.puckler@t-online.de

12
3.A3

An die
Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bankenaufsicht & Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108

(EINSCHREIBEN mit RÜCKSCHEIN)

53117 Bonn

*P.B. nach Frankfurt UA 3-1
Geschickt, da das nicht länger.*

10.02.2004

VH7 (111228) 100

126

z. U. 24/2 C/A

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit überreiche ich Ihnen ein Exemplar des

Berichts über die Prüfung
nach § 36 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes
(Zeitraum: 10.12.2002 bis zum 17.11.2003) der
Phoenix Kapitaldienst GmbH,
Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen,
Frankfurt/M.

zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

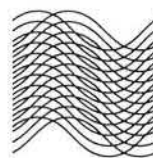
Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie mich bitte an oder geben Sie mir schriftlichen
Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. G. Puckler

In BAKIS erfaßt
Datum: <i>18.02.04</i>
Zeichen: <i>SKM</i>

Anlage: 1e Berichtsufbereitung über die Prüfung nach § 36 WpHG



63

Referat BA 38 Bonn

15.03.2004

GZ: WA 13 - W 1889 - 09 / 2002 (Bitte stets angeben)

Bußgeldverfahren gegen die Phoenix Kapitaldienst GmbH

Referat WA 13

Kontakt:

Frau Jessica Siebert

Referat WA 13

Fon 3214

Fax 123

Das anliegende Schreiben an die Phoenix Kapitaldienst GmbH vom 15.03.2004 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Siebert

111 228 - 176

2.V.03

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Geschäftsführung der
Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Str. 29
60313 Frankfurt am Main

Kopie

15.03.2004

GZ: WA 13 - W 1889 - 9/2002 (Bitte stets angeben)
Meldepflichten nach § 9 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den mir vorliegenden Informationen ist die Phoenix Kapitaldienst GmbH seit dem 26.03.1998 im Besitz einer Erlaubnis zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG).

Somit ist Ihr Unternehmen Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 WpHG trifft folgende gesetzliche Regelungen:

Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit der Erlaubnis zum Betreiben des Eigenhandels, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sowie Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, der Bundesanstalt jedes Geschäft in Wertpapieren oder Derivaten, die zum Handel an einem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in den geregelten Markt oder Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, gemäß Absatz 2 mitzuteilen, wenn sie das Geschäft im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft abschließen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für den Erwerb und die Veräußerung von Rechten auf Zeichnung von Wertpapieren, sofern diese Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden sollen, sowie für Geschäfte in Aktien und Optionsscheinen, bei denen ein Antrag auf

**Bereich
Wertpapieraufsicht**

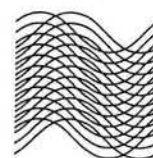
Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Herr Andreas Möbius
Referat WA 13
Fon +49 (0)2 28 41 08-31 33
Fax +49 (0)2 28 41 08-31 15
andreas.moebius@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12



Seite 2 | 4

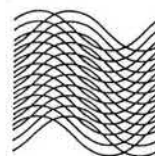
Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder auf Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr gestellt oder öffentlich angekündigt ist. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für inländische Stellen, die ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften an einem organisierten Markt betreiben, hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, hinsichtlich der von ihnen an einer inländischen Börse oder im Freiverkehr im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft geschlossenen Geschäfte.

Nach § 9 Abs. 2 WpHG muss die Mitteilung auf Datenträgern oder im Wege der elektronischen Datenfernübertragung erfolgen. Sie muss für jedes Geschäft die folgenden Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Wertpapiers oder Derivats und Wertpapierkennnummer,
2. Datum und Uhrzeit des Abschlusses oder der maßgeblichen Kursfeststellung,
3. Kurs, Stückzahl, Nennbetrag der Wertpapiere oder Derivate,
4. die an dem Geschäft beteiligten Institute und Unternehmen im Sinne des Absatzes 1,
5. die Börse oder das elektronische Handelssystem der Börse, sofern es sich um ein Börsengeschäft handelt,
6. Kennzeichen zur Identifikation des Geschäfts,
7. Kennzeichen zur Identifikation des Depotinhabers oder des Depots, sofern der Depotinhaber nicht selbst nach Absatz 1 zur Meldung verpflichtet ist,
8. Kennzeichen für Auftraggeber, sofern dieser nicht mit dem Depotinhaber identisch ist.

Geschäfte für eigene Rechnung sind gesondert zu kennzeichnen.

Im vormaligen Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel fand am 09.02.2001 eine Unterredung mit Herrn Dr. Godehard Puckler statt, der im Rahmen dieser Besprechung als Wirtschaftsprüfer und Bevollmächtigter der Phoenix Kapitaldienst GmbH auftrat. Diese Besprechung diente der Klärung der Frage, ob die Phoenix Kapitaldienst GmbH den Meldepflichten des § 9 WpHG unterliegt.



Seite 3 | 4

Das Ergebnis dieser Besprechung wurden von den daran beteiligten Personen einheitlich dahingehend bewertet, dass die Phoenix Kapitaldienst GmbH zum Kreis der Meldepflichtigen im Sinne von § 9 WpHG gehört. Eine Niederschrift über das Besprechungsergebnis haben Sie mit Schreiben vom 12.02.2001 erhalten.

In einem Schreiben vom 17. Juni 2002 haben Sie gegenüber dem Fachreferat IT 4 unter anderem eingeräumt, dass bereits im Herbst des Jahres 2000 ein Konto zur Durchführung des EUREX-Handels beim Teilnehmer REFCO von Ihnen eröffnet worden ist. Ich gehe deshalb davon aus, dass auch seit mindestens diesem Zeitpunkt meldepflichtige Geschäfte von Ihrem Unternehmen getätigt werden.

Entsprechende Mitteilungen nach § 9 Abs. 1 WpHG werden mir aber erst ab dem 16. August 2002 übermittelt (bis zum 01. März 2004 insgesamt 20.345 Datensätze; das entspricht einem täglichen Mittel von 56 Datensätzen).

Aus den vorgenannten Gründen besteht deshalb der Verdacht, dass es Ihr Unternehmen im Zeitraum vom Herbst des Jahres 2000 bis zum 16. August 2002 unterlassen hat, Mitteilungen nach § 9 Abs. 1 WpHG in nicht unerheblicher Anzahl abzugeben.

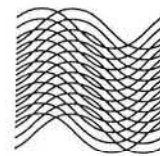
Durch die unterlassenen Mitteilungen haben Sie somit mindestens den äußeren Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 lit. a WpHG verwirklicht. Derartige Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 lit. a, Abs. 4 WpHG durch die Festsetzung angemessener Geldbußen geahndet werden.

Bevor ich jedoch als für die Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen zuständige Verwaltungsbehörde (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OwiG- i. V. m. § 40 WpHG) über bußgeldrechtliche Maßnahmen entscheiden werde, gebe ich Ihnen bis zum

15. April 2004

Gelegenheit, sich zu den von mir erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ich bitte insbesondere darzulegen,

- wie es zu den festgestellten Verstößen gegen die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes kommen konnte,
- wer in Ihrem Institut dafür verantwortlich ist und
- welche Maßnahmen die Geschäftsführung der Phoenix Kapitaldienst GmbH seinerzeit getroffen hat, um derartigen Zuwiderhandlungen bereits im Vorfeld wirksam zu begegnen.



Seite 4 | 4

Abschließend weise ich darauf hin, dass es Ihnen freisteht, sich zu den Vorwürfen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 163a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, 136 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung).

Sollten Sie deshalb die Gelegenheit zur Stellungnahme nicht wahrnehmen wollen, bitte ich um eine kurze Mitteilung. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass ich dann nach Aktenlage entscheiden werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Möbius', written in a cursive style.

(Möbius)

du Buisson, Joachim

111228 - 176

2. V. JB

Von: du Buisson, Joachim
Gesendet: Freitag, 2. April 2004 11:22
An: Matlok, Susanne
Betreff: AW: § 34a WpHG

Danke sehr und schönes Wochenende sowie Ostertage,

Ihre Ansichten fand ich sehr überzeugend; ich wäre sogar noch etwas schärfer gewesen. Sie sagten: Die von den Kunden an die Phoenix GmbH gezahlten Gelder verlieren wegen der Vorschusspflicht ihre Eigenschaft als Kundengeld bereits bei der Entgegennahme, soweit es sich um Aufwendungen (Prämie, fremde Kosten)

Die ist bei rechtlicher Betrachtungsweise zwar richtig; mit dieser Argumentation könnten Sie aber auch die Sicherheitsleistungen bei Futures oder Stillhaltgeschäften zerschließen, Denn auch insoweit hat der Kommissionär einen Aufwendungserstattungsanspruch. Nicht desto trotz geht der Kunde doch auch bei Bezahlen der Prämie davon aus, dass diese ein wirtschaftlich ihm zuzuordnender Vermögensgegenstand bleibt. Daher muß die gesamte Summe segregiert werden!

Im Falle des § 34a II wäre ich gefühlsmäßig auch für ein Wgfallen des Wortes unverzüglich, nämlich im Sinne dessen, dass sofort eine Separierung vom Eigenvermögen des Instituts erfolgen muß. Allerdings würde dies, da Abs. 2 im Gegensatz zu Abs. 1 keine Treuhandkonstruktionen deckt, dazu führen, dass das Institut überhaupt keine Kundenwertpapiere annehmen dürfte. Dies wäre aber über das Ziel weit hinausgeschossen. Daher sollte unverzüglich im Abs. 2 tatsächlich wörtlich genommen werden.

JdB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Matlok, Susanne
Gesendet: Freitag, 2. April 2004 10:31
An: du Buisson, Joachim
Betreff: § 34a WpHG

Sehr geehrter Herr duBuisson,

ich habe gestern Ihren Vermerk auf den Tisch bekommen und werde mich darum kümmern. Vor kurzem habe ich mich im Zusammenhang mit der Phoenix Kapitaldienst, diesmal Geschäftsbereich "Handelbare Optionen" (nicht "Managed Account") auseinandergesetzt. Die Frage habe ich zwar zu Papier gebracht, sie ist aber noch nicht entschieden. Derzeit liegt sie bei WA 11. Ich habe dort die Bearbeitung angehalten, weil es sein kann, dass aufgrund Ihres Vermerks unsere Auffassung noch einmal geändert wird. Ich bin mit der Lösung nicht glücklich.

Anbei mein Vermerk in dieser Sache an WA 11, damit Sie die Argumentation nachvollziehen können.

Susanne Matlok

Frankfurt a. M., 08.01.2004
BaFin
Bereich
Wertpapieraufsicht
Bearbeiterin: Susanne Matlok, Fon 3320

gef.:
gel.:
abges.:

Vfg.

1. **Vermerk**

GZ: WA 31 - W 2736 - 10(111228)

**Phoenix Kapitaldienst GmbH,
Geschäftsbereich Handelbare Optionen, § 34a WpHG**

Sachverhalt

Aus dem Bericht zur Sonderprüfung nach § 44 KWG vom 1. März 2003 ergibt sich, dass die Phoenix Kapitaldienst GmbH auch im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbereich „Handelbare Optionen“ die Optionsgeschäfte über sog. Sammelkonten abwickelt. Hier werden im Wege des Kommissionsgeschäftes Optionen für einzelne Anleger gekauft.

Seinerzeit (2000) wurde dem Unternehmen zwar in Bezug auf das Phoenix Managed Account, nicht aber in Bezug auf die Handelbaren Optionen aufgegeben, die Geschäftstätigkeit einzustellen, sofern die Kundengelder nicht getrennt voneinander verwahrt werden. Der Grund für die unterschiedliche Behandlung der beiden Geschäftsbereiche ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich.

Ich habe die Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix GmbH) um Auskunft darüber gebeten, welche Schritte inzwischen unternommen wurden, um die Gelder der Kunden des Geschäftsbereichs „Handelbare Optionen“ getrennt voneinander zu verwahren.

Einlassung des Instituts

Die Phoenix GmbH ließ durch ihren Rechtsvertreter, Herrn Dr. Graf Praschma, wie folgt antworten:

1. Im Bereich „Handelbare Optionen“ würden *keine Stillhaltergeschäfte* getätigt, Sicherheitsleistungen fielen daher nicht an. Auf dem Konto würden nur Prämien nebst Kosten sowie Erlöse aus der Glattstellung verbucht.
2. Die vom Institut vorgenommene Weiterleitung der Gelder erfolge „unverzüglich“ im Sinne des § 34a WpHG. Der Auftrag des Kunden würde bei Eingang der Zahlung *sofort* an den Ausführungsbroker *weiterge-*

16

leitet und am selben Tag oder - bei Eingang nach Börsenschluss - am nächsten Tag ausgeführt. Die Neuanlage von Erlösen werde vor Glattstellung besprochen. Der Auftrag zur Glattstellung und zur Wiederanlage gehe gleichzeitig oder mit kurzem Abstand an den Ausführungsbroker. Sei keine Wiederanlage besprochen worden, würden Erlöse sofort ausbezahlt.

3. Zudem verlören die eingezahlten Gelder die *Eigenschaft, Kundengeld* zu sein, sobald der Kunde den Kommissionsauftrag erteile, da dem Unternehmen aus dem Kommissionsverhältnis Ansprüche auf Aufwendungsersatz und nach Auftragsausführung Provisionsansprüche zustünden. Eine Verwahrung von Kundengeldern läge daher nicht vor.

Ergebnis:

Nach der hier vertretenen Auffassung verstößt die oben beschriebene Geschäftspraxis gegen § 34a WpHG.

zu 1. „keine Stillhaltergeschäfte“

Der oben genannte Einwand der Phoenix GmbH will besagen, dass im vorliegenden Fall keine Gefahr besteht, dass das Guthaben (Sicherheitsleistungen) eines Kunden von den auf demselben Konto verbuchten Verlusten eines anderen aufgezehrt wird.

In der Tat besteht für die Kundengelder ein wesentlich geringeres Risiko, wenn Optionen nur gekauft und nicht auch verkauft werden. Da Sicherheitsleistungen nicht entgegen genommen werden, sind diese nicht der Gefahr des Abhandenkommens ausgesetzt. Der mögliche Verlust eines Kunden beschränkt sich auf die geleistete Prämie und stellt daher kein Risiko für Guthaben anderer Kunden dar. Dieser Einwand führt dennoch nicht dazu, dass § 34a WpHG nicht anzuwenden ist.

In diesem Zusammenhang fragt sich, welchen weiteren Schutzzweck § 34a WpHG hat. Nach der Gesetzesbegründung soll die Vorschrift vor der rechtswidrigen Verwendung der Kundengelder durch das Institut für eigene Rechnung schützen. Ebenso geht es um den Schutz der Kundengelder im Falle des Konkurses des Wertpapierdienstleistungsunternehmens. (Vgl. BT-Drs. 13/7142, S. 110, 06.03.97.) § 34a WpHG bietet auch Schutz vor dem AGB-Pfandrecht der Bank an dem Kontoguthaben. Dies alles wird jedoch bereits durch die Trennung der Kundengelder vom Unternehmensgeld bewirkt. Eine Trennung der Kundengelder voneinander kann insoweit keinen erhöhten Schutz bieten.

Auch die Gefahr der Zwangsvollstreckung gegen einen Kunden in das Treugut zu Lasten anderer Kunden ist nicht gegeben. Der Gläubiger eines Kunden kann lediglich in die Forderung des Kunden gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen vollstrecken, da dem Kunden im Falle der Ermächtigungstreuhand keine Forderung gegen die Bank zusteht. Zwar kann die Forderung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gegen die Bank zugunsten des Gläubigers gepfändet werden, so dass der Gläubiger Inhaber dieser Forderung des Instituts gegen die Bank wird (§ 835 ZPO). Dies gilt jedoch nur in der Höhe der Forderung des

Kunden gegen das Institut. Werden Optionen nur gekauft und nicht auch verkauft, kann die Trennung der Kundengelder voneinander keinen Schutz bewirken, der nicht bereits durch die Trennung der Gelder vom Unternehmensgeld erreicht wird.

§ 34a WpHG ordnet jedoch die Einzelverwahrung an, *ohne* nach der Art der Geschäfte zu unterscheiden. Bei der Anwendung des § 34a WpHG kann daher nicht danach differenziert werden, ob Sicherheitsleistungen anfallen und Nachschusspflichten entstehen können.

zu 2. „unverzüglich“

Nach § 34a WpHG sind die Gelder, die ein Institut von Kunden entgegennimmt und im eigenen Namen auf fremde Rechnung verwendet, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten zu verwahren. Die BaFin geht davon aus, dass die Kundengelder bereits bei der Entgegennahme zu trennen sind. Diese Auslegung ist meines Erachtens trotz rechtlicher Bedenken beizubehalten.

Der oben genannten Auslegung stehen ernsthafte rechtliche Bedenken entgegen. Sie verstößt gegen den Wortlaut des Gesetzes, der hinsichtlich der Entgegennahme und der Verwahrung der Gelder von zwei Akten ausgeht und mit dem Wort „unverzüglich“ nahe legt, dass die Trennung der Gelder alsbald, nicht aber im Moment der Entgegennahme zu erfolgen hat. Da die Auslegung gegen den Wortlaut verstößt, kommt sie mit dem Analogieverbot im Recht der Ordnungswidrigkeiten (§ 3 OwiG) in Konflikt, denn ein Verstoß gegen § 34a WpHG stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 8 WpHG dar.

Um die Auslegungsprobleme hinsichtlich des Zeitpunktes der Trennung der Kundengelder zu beseitigen, hat das ehemalige BAWe anlässlich der Änderung des WpHG durch 4. FMFG vorgeschlagen, das Wort ‚unverzüglich‘ zu streichen und keine Trennung zwischen Entgegennahme und Verwahrung vorzunehmen. Der Vorschlag wurde vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen, so dass die Auslegung *contra legem* eigentlich aufzugeben wäre. Dennoch soll die bisherige Praxis beibehalten werden.

Ausschlaggebend hierfür ist, dass bei wortlautgetreuer Auslegung eine Vermischung von Kundengeldern *auch mit Unternehmensgeldern* möglich wäre. Die gesetzliche Pflicht zur ‚unverzüglichen‘ Trennung der Gelder bezieht sich gleichermaßen auf die Trennung der Gelder voneinander wie auf die Trennung von den Unternehmensgeldern. Ließe ein Unternehmen die Kundengelder zunächst auf einem Unternehmenskonto verbuchen, so könnte hiergegen nicht eingeschritten werden. Dies ist schwerwiegend, da hinsichtlich der Gelder auf dem Unternehmenskonto die wirtschaftliche Berechtigung des Kunden nicht erkennbar ist. Das erleichtert es dem Unternehmen, die Kundengelder auf eigene Rechnung zu verwenden. Gegebenenfalls kann dies bereits durch Lastschriften oder Einzugsermächtigungen geschehen, die das Unternehmen Dritten erteilt hat. Zweifelhaft ist auch, ob der Kunde sich im Falle der Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Instituts mit der Drittwiderspruchs-

klage zur Wehr setzen könnte. Voraussetzung hierfür ist, dass ihm an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung (an der Forderung) ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht. Es ist fraglich, ob der Kunde solche Rechte bezüglich der Forderung des Instituts gegenüber der Bank hat. Nach einem Urteil des BGH vom 1. Juli 1993, IX ZR 251/92, ist für das Widerspruchsrecht des Treugebers nach ZPO § 771 die Publizität des Treuhandkontos nicht zwingend erforderlich. Jedenfalls nach Ablauf der Rechnungsperiode erlöschen die Einzelforderungen des Kontokorrents und werden durch den Saldoanspruch, ein abstraktes Schuldanerkenntnis, ersetzt. Zudem wäre der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei Gericht geltend zu machen. Das stellte eine erhebliche Belastung des Kunden dar und beinhaltet zudem ein Prozessrisiko. Eine Vermischung von Kundengeldern mit Unternehmensgeldern ist daher zu keinem Zeitpunkt akzeptabel. Nur durch die Trennung der Kundengelder bei der Entgegennahme wird ein lückenloser Kundenschutz gewährleistet.

Ein weiterer bedeutender Aspekt ist, dass die Auslegung bereits seit Jahren praktiziert wird und gegen große Widerstände der Unternehmen durchgesetzt wurde. Die Trennung der Kundengelder voneinander bei der Entgegennahme bereitete den Instituten, den Banken und den Auslandsbrokern erhebliche organisatorische Schwierigkeiten, die diese inzwischen bewältigt haben. Eine Änderung der Auslegung heute würde die Verwaltungspraxis der BaFin insgesamt zweifelhaft erscheinen lassen.

Für eine Beibehaltung der Auslegung sprechen des Weiteren praktische Gründe, auch wenn diese rechtlich nicht ausschlaggebend sein können: Durch die derzeit praktizierte Auslegung werden Unsicherheiten im Hinblick auf den Zeitpunkt der Trennung der Gelder vermieden. Die Institute greifen erfahrungsgemäß für das Merkmal ‚unverzüglich‘ auf die Definition des § 121 BGB zurück und werden im Einzelfall eine Auseinandersetzung um die Frage anstrengen, ob das Transferieren der Gelder ‚schuldhaft verzögert‘ wurde. Hier wäre zudem zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Beträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihre Eigenschaft als Kundengeld verlieren, siehe unten zu Punkt 3. Dies würde die Anwendung des § 34a WpHG, auch für die Prüfer, verkomplizieren.

Die bisherige Praxis erleichtert auch insoweit die Prüfung der Einhaltung des § 34a WpHG, als es jetzt auf die Trennung der Konten ankommt. Bei geänderter Auslegung wären die einzelnen Transaktionen auf das Merkmal „Unverzüglichkeit“ zu prüfen.

zu 3. „Kundengelder“

Die Argumentation von Herrn Dr. Graf Praschma, dem Unternehmen stünden aus dem Kommissionsverhältnis Ansprüche auf Aufwandsersatz und Provisionsansprüche zu, wirft die Frage auf, wann das eingezahlte Geld seine Eigenschaft als Kundengeld verliert. Das eingezahlte Geld muss einen Bezug zum Kunden haben, um in den Schutzbereich

der Norm zu fallen. Daher ist für die Anwendung des § 34a WpHG von Bedeutung, wann das Geld diesen Bezug verliert.

Diese Frage ist für einzelne Beträge unterschiedlich zu beantworten:

Geleistete **Sicherheiten** bleiben Kundengeld, bis diese zum Ausgleich der Verluste verwendet oder an den Kunden zurückgezahlt werden.

Gezahlte **Prämien** und Gelder zur Deckung **fremder Kosten** sind Kundengelder, bis die Ansprüche des Geschäftsgegners erfüllt werden, da dann der Aufwendungsersatzanspruch des Kommissionärs aus § 396 Abs. 2 HGB entsteht. Der Betrag, der für die **Provision** des Instituts hingegeben wird, ist Kundengeld, bis das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. (Vgl. § 396 Abs. 1 S. 1 HGB.) Mit Ausführung des Geschäftes ist die Erfüllung durch den Geschäftsgegner gemeint (vgl. Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, 29. Aufl., § 396 Nr. 2). Im vorliegenden Fall ist dies die Erfüllung durch den Ausführungsbroker.

Etwas anderes kann gelten, wenn das Institut einen **Vorschuss** verlangt hat. Das hängt von der Natur des ‚Vorschusses‘ ab. Eine Zahlung vor Entstehung des Anspruchs (hier auf Aufwendungsersatz oder auf Entgelt) kann als Sicherheitsleistung, Darlehen oder Vorausleistung anzusehen sein. Eine Leistung zur Sicherung der zukünftigen Ansprüche wäre denkbar. In der Regel aber sind Vorschüsse auf noch nicht fällige Ansprüche Vorausleistungen (Palandt, § 362 Rdnr. 10). Ausnahmsweise kann ein Darlehen vorliegen, wenn die spätere Verrechnung mit anderen künftig ungewissen Leistungen vereinbart wird. Dies trifft hier nicht zu. Ist ein Vorschuss verlangt worden, und wird dieser als Vorleistung verstanden, so verliert das Geld mit Entgegennahme seine Eigenschaft als Kundengeld. Im Falle der fremden Kosten und der Prämie wird es dem Kommissionär als Aufwendungsersatz, im Falle der Provision als Entgelt im Voraus hingegeben.

Das Recht, einen Vorschuss zu verlangen, ergibt sich für die Aufwendungen aus § 669 BGB. Auch hinsichtlich der Provision können die Parteien aufgrund der Vertragsfreiheit eine Vorleistung vereinbaren. In der Regel dürfte von einem Vorschussverlangen immer dann auszugehen sein, wenn ein Institut – wie hier – die vereinbarten Geschäfte nur vornimmt, wenn der Eingang des Geldes verbucht ist. Die Phoenix GmbH macht allerdings im Bereich der Handelbaren Optionen für bestimmte Kunden eine Ausnahme vom Vorschussverlangen. Hier blieben die eingezahlten Gelder Kundengelder.

Der **Gewinn** bei Glattstellung ist Kundengeld, bis er an den Kunden ausgekehrt wird. Wird er für neue Geschäfte verwendet, so ist nach dem oben Gesagten hinsichtlich der verschiedenen Beträge zu unterscheiden.

Wird davon ausgegangen, dass die Kundengelder bei Entgegennahme zu trennen sind, müssten die eingezahlten Gelder bereits bei der Entgegennahme den Kundenbezug verlieren, wenn die von Dr. Graf Praschma vorgetragene Einwände zum Erfolg führen sollen. Das kann für die Prämie, die weiteren fremden Kosten und für die Provision gelten. Auf andere Anteile, wie den Gewinn des Kunden, trifft dies nicht zu. Des

Weiteren ist davon auszugehen, dass die Beträge nicht auf den Cent genau „verbraucht“ werden, so dass der nach dem Kauf der Option verbleibende Betrag Kundengeld bleibt. Da in den eingezahlten Geldern auch Anteile mit Kundenbezug enthalten, sind für die jeweiligen Kunden getrennte Konten einzurichten. Für den verbuchten Gewinn gilt dies ohnehin. Das trifft auch auf die Verwahrung im Ausland zu.

Fazit:

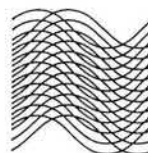
Die von den Kunden an die Phoenix GmbH gezahlten Gelder verlieren wegen der Vorschusspflicht ihre Eigenschaft als Kundengeld bereits bei der Entgegennahme, soweit es sich um Aufwendungen (Prämie, fremde Kosten) und Entgelt für das Institut (Provisionen) handelt. Die Zahlungen der Kunden übersteigen jedoch die vorgenannten Ansprüche des Instituts. Der darüber hinausgehende Betrag bleibt Kundengeld. Wegen dieses Betrages sind für die Kunden getrennte Konten zu führen. Auch der realisierte Gewinn ist Kundengeld und somit bei Eingang auf einem eigenen Kundenkonto zu verwahren.

In den einzelnen Fällen, in denen keine Vorschusspflicht besteht, bleibt die Kundengeldeigenschaft erhalten, bis der Anspruch auf Aufwandsersatz bzw. auf Provisionszahlung entstanden ist. Für diese Kunden sind ohnehin getrennte Konten zu führen.

2. RL WA 31 mit der Bitte um Zustimmung
3. AL 3 mit der Bitte um Zustimmung
4. Frau Matlok, Antwortschreiben verfassen
5. z.d.A.

Im Auftrag

Matlok



BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
60313 Frankfurt am Main

21.11.2008
-176
21/6/08

15.06.2004

GZ: WA 31 - W 2740 - 10111228- 2/2004 (Bitte stets angeben)
Auskunftsersuchen nach § 35 Abs. 1 S. 1 WpHG

Mitarbeitergeschäfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir liegt die Strafanzeige der Eurex Deutschland gegen Ihren Mitarbeiter, Herrn Anschütz, vom 22.04.2004 wegen des Verdachts der Untreue nach § 266 StGB vor. Die Strafanzeige enthält den Vorwurf, Herr Anschütz habe über verschiedene Eurex Deutschland Teilnehmer für sich und für die Phoenix Kapitaldienst GmbH als deren Vertreter zum Nachteil des Phoenix Managed Account gegenläufige Geschäfte getätigt.

Dies wirft Fragen auf in Bezug auf die Einhaltung der Organisationspflichten durch das Institut nach § 33 Wertpapierhandelsgesetz, insbesondere der Mitarbeiterleitsätze (Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel über Anforderungen an Verhaltensregeln für Mitarbeiter der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte vom 7. Juni 2000) und der Wirksamkeit interner Kontrollverfahren.

Nach B.I.3. der Mitarbeiterleitsätze sind Mitarbeitergeschäfte gegen den von dem Mitarbeiter selbst disponierbaren Bestand des Instituts oder gegen von ihm auszuführende Kundenaufträge nicht zulässig. Nach B.I.6. der Mitarbeiterleitsätze sind Geschäfte zu nicht am Marktpreis orientierten Bedingungen nicht gerechtfertigt.

Ich bitte Sie, zu dem oben genannten Sachverhalt umfassend Stellung zu nehmen und mir Ihren Mitarbeiterleitfaden in Kopie zu übersenden.

1. Insbesondere bitte ich um Auskunft darüber, welche Maßnahmen die Phoenix Kapitaldienst GmbH getroffen hat, um zu verhindern, dass Mitarbeitergeschäfte zum Nachteil der Kunden gegen Kun-

Bereich
Wertpapieraufsicht

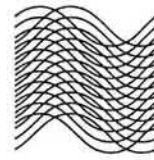
Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Frau Susanne Matlok
Referat WA 31
Fon +49 (0)2 28 41 08-3320
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
Susanne.Matlok@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12



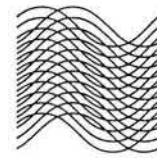
Seite 2 | 3

denaufträge oder gegen den Bestand des Instituts ausgeführt werden.

2. Welche Kontrollverfahren hält das Unternehmen vor, um derartige Verstöße aufzudecken?
3. Des Weiteren bitte ich um Auskunft darüber, in welcher Weise die Mitarbeitergeschäfte in Ihrem Hause kontrolliert werden.
4. Wie wurden die Mitarbeitergeschäfte von Herrn Anschütz kontrolliert?
5. Welche Ihrer Mitarbeiter werden als Mitarbeiter mit besonderen Funktionen eingestuft.
6. Wurde Herr Anschütz als Mitarbeiter mit besonderen Funktionen eingestuft?
7. Wie und von wem werden bzw. wurden die Entscheidungen zur Erteilung von Aufträgen im Allgemeinen und zur Erteilung der in Rede stehenden Aufträge im Speziellen getroffen und wie werden die für das Phoenix Managed Account durchgeführten Geschäfte im Nachgang kontrolliert?
8. Sind Ihnen außer den in der Strafanzeige genannten 24 Fällen andere Mitarbeitergeschäfte bekannt, die gegen auszuführende Kundenaufträge bzw. gegen den Bestand des Phoenix Managed Account oder gegen den Bestand des Instituts durchgeführt wurden?
9. Wurden aufgrund des Sachverhalts, der der Strafanzeige zugrunde liegt, organisatorischen, personellen oder sonstige Maßnahmen getroffen?

Ihre Antwort erbitte ich bis zum 5. Juli 2004.

Abschließend informiere ich Sie darüber, dass Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.



Seite 3 | 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matlok

Duplikat

X-pand into the Future

11. Mai 2004

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	
	
04021308	26. Apr. 2004
Ref. WA 3	Anlagen: div.

Bundesanstalt für
 Finanzdienstleistungsaufsicht
 Wertpapieraufsicht/ Asset-Management
 Referat WA3
 Herr Dr. Birnbaum

Postfach 500154

60391 Frankfurt

Referenz-Nr.: 4764

Frankfurt, 22. April 2004

Zur Kenntnisnahme und ggf. weiteren Überprüfung bzgl. der Effizienz interner Kontrollsysteme eines Wertpapierhandelsunternehmens, hier Phoenix Kapitaldienst GmbH, Vilbeler Strasse 29, D-60313 Frankfurt am Main.

Sehr geehrter Herr Dr. Birnbaum,

wir möchten Sie gerne über die von uns erstattete Strafanzeige gegen Herrn Michael Anschütz, Schulgasse 35, 98574 Asbach wegen des Verdachts der Untreue gemäß § 266 StGB in Kenntnis setzen. Die Strafanzeige wurde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen, Große Friedberger Str. 23-27 (Helberger Haus) erstattet. Den genauen Sachverhalt entnehmen Sie bitte der Anlage.

Des weiteren möchten wir Sie bitten den Sachverhalt im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Fragen auf die Effizienz interner Kontrollsysteme und Compliancefragen zu Mitarbeitergeschäften zu prüfen.

Sollten Sie noch Fragen zum beschriebenen Sachverhalt haben, können Sie sich gerne auch telefonisch mit uns in Verbindung setzen. Sie erreichen uns an den Handelstagen zwischen 08:00 und 20:00 unter der Telefonnummer 069 - 211 11350.

Mit freundlichen Grüßen


 Michael Zollweg
 Leiter der Handelsüberwachungsstelle
 Eurex Deutschland

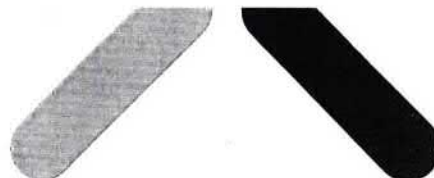
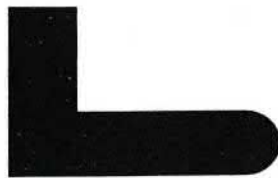


i.A.
 Sonja Alderson-Heim
 Handelsüberwachungsstelle
 Eurex Deutschland

Sonja Alderson - Leiterin Deutsche-Börse.com



X-pand into the Future



Anlagen

Strafanzeige gegen Herrn Michael Anschütz



Eurex Deutschland
Neue Börsenstr. 1
D-60487 Frankfurt/Main
www.eurexchange.com

Postanschrift:
D-60485 Frankfurt/Main
T +49 (0)69-211-11350
F +49 (0)69-211-14397

Geschäftsführung:
Rudolf Ferscha, Daniel Gisler,
Thomas Lenz, Jürg Spillmann,
Michael Widmer

Seite 2 von 2 Seiten

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
Frankfurt am Main
Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen
Große Friedberger Str. 23 – 27 (Helberger Haus)

60313 Frankfurt am Main

Frankfurt, 22. April 2004

Referenz: 4764

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vorlage der Akte „Michael Anschütz“ erstatten wir vorbehaltlich der Verwirklichung weiterer Straftatbestände Strafanzeige gegen:

- Herrn Michael Anschütz, [REDACTED] h

und ggf. weitere Personen

wegen des Verdachts der Untreue gemäß § 266 StGB

a) Sachverhalt

Am 10. März 2004 hat Herr Michael Anschütz an der Eurex Deutschland 24 auffällige Geschäfte in Eurex Optionen auf den Euro Bund Future (Eurex Produkt Kürzel: OGBL) getätigt.

Wirtschaftlich wurde Herr Anschütz dabei auf der einen Seite für ein von seinem Arbeitgeber verwaltetes Sondervermögen tätig. Auf der anderen Seite stand nach unserem Kenntnisstand Herr Anschütz selbst als Privatperson. Herr Anschütz gab Kauf- und Verkaufsaufträge bei zwei unterschiedlichen Eurex Deutschland Teilnehmern über ein Order-Routing-System zur Weiterleitung in das Eurex Handelssystem auf. (Order-Routing-Systeme sind elektronische Orderleitsysteme, die von den Börsenteilnehmern zur elektronischen Übermittlung, d.h. ausschließlich zur Eingabe, Änderung und Löschung von Börsenaufträgen eingesetzt werden. Order-Routing-Systeme können über eine definierte Schnittstelle (VALUES API) an das Teilnehmer-Frontend-System angebunden werden, um die über dieses System übermittelten Aufträge direkt in das Handelssystem der Eurex-Börsen einzuleiten.)



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt/Main

Internet:
deutsche-boerse.com

Postanschrift:
D-60485 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-2 11-11350
F +49-(0)69-2 11-14397

! Bitte beachten: neue Telekommunikationsnummern !
! Please note our new telecommunication numbers !

Geschäftsführung:
Rudolf Ferscha, Daniel Gisler,
Thomas Lenz, Peter Reitz,
Jürg Spillmann, Michael Widmer

ARBN: 101 013 361

Seine Aufträge bei dem Eurex Deutschland Teilnehmer Man Financial Limited, Sugar Quay Lower Thames Street, EC3R 6DU London, England (Eurex-Teilnehmerkürzel: EDFLO) wurden unter der Eurex Händler Kennung EDFLO ORX013 mit dem Kundenkürzel T2593 über ein Order-Routing-System in das Handelssystem der Eurex Deutschland eingegeben. Alle diese Aufträge wurden von Herrn Anschütz im Namen der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Vilbeler Straße 29, 60313 Frankfurt am Main an EDFLO übermittelt. Als Mitarbeiter der Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH agierte er dabei für Rechnung des von der Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH verwalteten Phoenix Managed Account [Anlagen: 1 - 6].

Darüberhinaus gab Herr Anschütz gegenläufige Aufträge in seinem Namen und für seine Rechnung bei Interactive Brokers (UK) Ltd. über eine Order-Routing Anbindung auf [Anlagen: 7-9].* Interactive Brokers ist ein Schwesterunternehmen von Timber Hill (Europe) AG, Gotthardstrasse 3, 6301 Zug, Schweiz (Eurex Member Kürzel: THEZG). Alle Aufträge, die bei Interactive Brokers (UK) Ltd. für die Eurex Börsen eingehen, werden an die Timber Hill (Europe) AG weitergeleitet und durch diese an der Eurex Deutschland plziert. Die Aufträge bei Timber Hill (Europe) AG, wurden unter der Eurex Händler Kennung THEZG ORS052 in das Eurex Handelssystem eingegeben. Timber Hill (Europe) AG und Interactive Brokers (UK) Ltd. sind Konzernunternehmen der Interactive Brokers Group LLC, Greenwich. (Vergleichen Sie hierzu bitte auch Anlage 15)

Alle in Frage stehenden Eurex Handelsgeschäfte [Handelsdaten Gesamtübersicht Anlage: 10] wurden zu Ungunsten des Börsenteilnehmers EDFLO und damit zu Ungunsten des von der Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH verwalteten Sondervermögens und zu Gunsten des Börsenteilnehmers THEZG und damit zu Gunsten von Herrn Anschütz persönlich ausgeführt. Durch die Geschäfte vom 10.03.2004 in Optionen auf den Euro Bund Future konnte Herr Anschütz einen beträchtlichen Gewinn für sich selbst realisieren [Anlage 11, Gewinn und Verlustrechnung vor Gebühren].

Im Gegenzug dazu fügte er dem von der Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH verwalteten Phoenix Managed Account, und damit den dort investierten Anlegern einen nahezu identischen Verlust zu (Nachteil im Sinne des § 266 StGB).

* In ihrem Antwortschreiben teilte uns THEZG mit, daß es sich bei dem wirtschaftlich Berechtigten der hinterfragten Aufträge um Herrn Michael Anschütz, Schulgasse 35, 98574 Asbach, Germany handele. Aufgrund der Auskünfte, die die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland bei Ihren Ermittlungen erhielt und insbesondere aufgrund der identischen Adressangaben und fast identischen Namensangabe, ist von ein und derselben Person auszugehen und somit von einem Tippfehler bzgl. des Namens bei der Kundenregistrierung bei Interactive Brokers. Die Referenz zum von THEZG benannten Kunden erfolgt im vorliegenden Brief stets über die Bezeichnung Herr Anschütz. Dass es sich beim wirtschaftlichen Berechtigten bzgl. der Geschäfte über Timber Hill ohne Frage um Herrn Anschütz handelte, wird durch die Beantwortung unseres Auskunftersuchen an Herrn Anschütz deutlich, in welchem er seine Strategie erläutert und somit bestätigt, die Geschäfte durchgeführt zu haben [Anlagen: 12 - 14].

Die Realisierung der Handelsgewinne erreicht Herr Anschütz durch folgende, systematisch angewandte Vorgehensweise, die hier exemplarisch für drei Eurex Geschäfte aus Anlage: 10 (Geschäfte Nr. 5,6,7) erklärt werden:

Herr Anschütz forderte mit Hilfe der sogenannten Quote Request Funktionalität über den Eurex Börsenteilnehmer EDFLO am 10. März 2004 um 10:34:05 Uhr Kauf- und Verkaufsangebote für die Optionsserie Put auf den Euro Bund Future, Verfall Juni 2004 und Basispreis 115 an [Anlage: 10 Quote Requests, lfd. Nr. 4].

Ein Quote Request ist im Eurex Handelssystem sichtbar und dient im Allgemeinen der Aufforderung an andere Marktteilnehmer, einen Kauf- und einen Verkaufskurs für die entsprechende Optionsserie in das Handelssystem der Eurex Börsen einzustellen, welche dann allen Marktteilnehmern durch Anzeige dieser Preise im Orderbuch auf der Handelsebene sichtbar sind. Zu diesen Preisen ist der einstellende Marktteilnehmer zu diesem Zeitpunkt und bis zum angegebenen Volumen bereit zu handeln.

Zum Zeitpunkt der Quote Request Einstellung seitens Herrn Anschütz gab es weder Verkaufs- noch Kaufangebote in der besagten Optionsserie.

Aufgrund des von Herrn Anschütz gestellten Quote Requests stellten verschiedene Marktteilnehmer (Market Maker) Kauf und Verkaufsangebote (an der Eurex als Quotes bezeichnet) in das Eurex Handelssystem ein.

Market Maker sind Handelsteilnehmer, die sich bereit erklärt haben, auf Anfrage Preise für Produkte einzugeben (zu quotieren), welche allen Handelsteilnehmern zur Verfügung stehen.

Auszug aus der Börsenordnung der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich Pkt. 3.3:

Die Market-Maker-Zulassung berechtigt zum Handel für eigene Rechnung mit Produkten, für die der Market-Maker die Verpflichtung übernommen hat, während der Opening-Periode und der Trading-Periode auf Anforderung unverzüglich Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.

Stellen mehrere Marktteilnehmer Kauf- und Verkaufsaufträge in einer Optionsserie ein, so bildet der jeweils am höchsten limitierte Kaufauftrag sowie der am niedrigsten limitierte Verkaufsauftrag die beste Kauf- Verkaufsspanne.

Den Quotierungen zum obengennannten Zeitpunkt folgend lag um 10:34:18 Uhr ein potentiell Kaufangebot von 25 Stücken zu 0,60 Punkten (höchstes Kauflimit) und ein Verkaufsangebot von 25 Stücken zu 0,64 Punkten (niedrigstes Verkaufslimit) vor.

Da jedoch kein anderer Marktteilnehmer Kauf- oder Verkauforders einstellte, kam kein Handel zustande und die Market Maker löschten ihre Kauf- und Verkaufsaufträge wieder, so daß ab 10:34:23 Uhr das Orderbuch dieser Optionsserie leer war, d.h. kein Ankaufs- und kein Verkaufskurs angezeigt wurde.

Da wie oben beschrieben, ein Quote Request eine Aufforderung an andere Marktteilnehmer ist, Preise zu veröffentlichen, konnte Herr Anschütz sich durch das Nutzen der Quote Request Funktionalität Kenntnis über das von anderen Marktteilnehmern aktuell angenommene Preisniveau der jeweiligen Optionsserie verschaffen. Nachdem er die Preisinformationen zur Kenntnis genommen hatte, gab Herr Anschütz jeweils eine Order, die für die anderen Marktteilnehmer preislich unattraktiv war, über seine Order-Routing Anbindung in das Eurex Handelssystem ein, um mit einer anschließenden Eingabe einer gegenläufigen Order den Geschäftsabschluß zu einem vom eigentlichen Marktniveau abweichenden Preis herbeizuführen. Durch die vorherige Preisabfrage mittels Quote Request war es Herrn Anschütz durch Kenntnisnahme der allgemeinen Preisvorstellungen möglich, das Risiko einer Beteiligung von anderen Marktteilnehmern an den Geschäften zu minimieren. Zudem könnte Herr Anschütz hierdurch verhindert haben, daß die Preise der Geschäfte zu extrem vom Marktniveau, bzw. vom theoretischen Preis abwichen und somit die Eurex auf diese Abweichung aufmerksam geworden wäre.

Um 10:38:14 Uhr stellte Herr Anschütz über THEZG eine Verkaufsoffer über 75 Kontrakte mit einem Limit von 0,66 Punkten in den Markt. Durch seine Preisabfrage von 10:34:05 Uhr war es für Herrn Anschütz offensichtlich, daß zu einem Verkaufspreis von 0,66 Punkten seitens anderer Handelsteilnehmer höchstwahrscheinlich kein Handelsinteresse besteht, zumal er mit seiner über THEZG plazierten Verkaufsoffer noch 0,02 Punkte teurer war als das Angebot des besten Market Makers um 10:34:18 Uhr. Daraufhin gab er um 10:38:29 Uhr über den Börsenteilnehmer EDFLO eine Kauforder über die gleiche Kontraktgröße (75 Kontrakte) und mit dem gleichen Limit (0,66) in das Eurex Handelssystem ein, womit diese Order gegen die bereits vorher von ihm eingegebene Verkaufsoffer zu einem Preis von 0,66 Punkten ausgeführt wurde.

Bis 10:38:44 Uhr gab es keine weiteren Kaufs- bzw. Verkaufsoffers.

Danach wurden zunächst weitere Verkaufsangebote verschiedener Handelsteilnehmern eingestellt, unter anderem um 10:38:51 Uhr ein Verkaufsauftrag über 100 Stücke zu 0,66 Punkten der Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH über EDFLO.

Um 10:39:00 Uhr gab Herr Anschütz über THEZG eine Kauforder über eine Größe von 1 Kontrakt zu 0,62 Punkten in das Eurex Handelssystem ein. Diese Order blieb zunächst unausgeführt, da das Kauflimit unterhalb des Preises lag zu dem andere Marktteilnehmer zu diesem Zeitpunkt verkaufen wollten, nämlich zu mindestens 0,65 Punkte (am niedrigsten limitierte Verkaufsoffer).

Um 10:39:50 Uhr stellte Herr Anschütz eine weitere Kauforder in den Markt diesmal über 74 Kontrakte zu 0,60 Punkten. Da auch diese Kauforder weit unter dem sich zu diesem Zeitpunkt abzeichnenden Preisniveau limitiert war, war es sehr unwahrscheinlich, daß andere Marktteilnehmer zum Limit von 0,60 Punkten Verkaufsinteresse zeigen würden.

Um 10:40:02 Uhr stellte Herr Anschütz dann über EDFLO eine Verkaufsoffer für die Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH, über 1 Kontrakt zu 0,62 Punkten ein. Die beiden sich nun ausführbar gegenüberstehenden Aufträge wurden systemseitig sofort gegeneinander ausgeführt, d.h. ein Abschluß über 1 Kontrakt zu 0,62 Punkten kam zustande.

Um 10:40:03 Uhr wurde die Verkaufsoffer über 100 Kontrakte zum Limit von 0,66 Punkten von Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH über EDFLO gelöscht.

Unmittelbar danach, um 10:40:07 Uhr, wurde von Herrn Anschütz mittels EDFLO ein weiterer Verkaufsauftrag über 74 Kontrakte zu 0,60 Punkte an die Börse übermittelt. Die beiden sich nun ausführbar gegenüberstehenden Aufträge wurden erneut entsprechend zusammengeführt, d.h. ein Abschluß über 74 Kontrakte zu 0,60 Punkte kam zustande. Bei allen hier beispielhaft aufgeführten, sowie bei den übrigen 21 in Anlage 11 vorhandenen Geschäften, kontrahierte sich Herr Anschütz mittelbar mit sich selbst.

Für die angeführten drei Beispiele bedeutet dies:

Uhrzeit	Käufer	Verkäufer	Kontraktzahl	Preis (in Punkten)
10:38:29	EDFLO (Anschütz für Phoenix)	THEZG (Anschütz privat)	75	0,66
10:40:02	THEZG (Anschütz privat)	EDFLO (Anschütz für Phoenix)	1	0,62
10:40:07	THEZG (Anschütz privat)	EDFLO (Anschütz für Phoenix)	74	0,60

Resultierender Gewinn für Herrn Anschütz aus den drei beispielhaft aufgeführten Transaktionen:

10:38:29 : Verkauf eines Gegenwertes (in €, 75 Kontrakte) von $75 \cdot 66 \cdot 10$	= 49.500
10:40:02 Rückkauf eines Gegenwertes (in €, 1 Kontrakt) $1 \cdot 62 \cdot 10$	= 620
10:40:07 Rückkauf eines Gegenwertes (in €, 74 Kontrakte) $74 \cdot 60 \cdot 10$	= 44.400

Damit ergibt sich $49.500 - [620 + 44.400]$ = € 4.480,-- Gewinn

Bei Betrachtung aller 24 Geschäfte konnte Herr Anschütz einen Gesamtgewinn für sein Privatdepot bei THEZG in Höhe von € 51.040,-- erzielen (vor Gebühren).

In gleicher Höhe wurde dem Managed Account und damit den dort investierten Kunden Schaden zugefügt.

Die gesamte Gewinn- und Verlustrechnung kann der Anlage 11 entnommen werden.

Bei der Berechnungen wurden nur die Geschäfte berücksichtigt, an denen sowohl beim originären Geschäft als auch beim gegenläufigen Rückgeschäft EDFLO und THEZG mit den jeweiligen Händlerkennungen beteiligt waren.

Bei Geschäften, bei denen das Volumen des Rückgeschäftes kleiner ist als das des originären Geschäftes (z.B. lfd. Nr. 1 (50 Kontrakte) und 2 (49 Kontrakte) aus Anlage 10) waren andere

Marktteilnehmer mit geringen Anteilen an den Geschäften beteiligt. Dabei handelte Herr Anschütz nicht das gesamte Volumen des originären Geschäftes gegen sich selbst, sondern führte auch kleine Geschäfte gegen andere Marktteilnehmer durch. Bei dem erwähnten Beispiel handelte Herr Anschütz also lediglich 49 Kontrakte anstatt der ursprünglichen 50 Kontrakte gegen sich selbst und einen Kontrakt gegen einen anderen Marktteilnehmer.

Die Gewinn und Verlustrechnung bezieht sich auf das Volumen, daß Herr Anschütz tatsächlich gegen sich selbst gehandelt hat. Dieses der Berechnung zugrundegelegte Volumen ist in der Anlage 11 in der Spalte „Basisvol.“ angegeben.

In Anlage 14 finden Sie eine Stellungnahme von Herrn Anschütz bezüglich der von ihm angewendeten Handelsstrategie bezogen auf die Geschäfte, die er als Privatperson über THEZG tätigte. Aus unserer Sicht liefert diese Stellungnahme keine Erklärung für das von uns beobachtete Handelsverhalten.

Diese Beschreibung entkräftet unserer Auffassung nach in keiner Weise den Verdacht auf Untreue gemäß § 266 StGB. Vielmehr erklärt Herr Anschütz in einer sehr allgemeinen Art und Weise eine Handelsstrategie, die den Markt als solches beschreibt, in sich jedoch unschlüssig ist. Es ist zum Beispiel im Eurex System für die in Frage stehenden Produkte nicht möglich ein eigenes Orderbuch zu erstellen. Ferner erläutert er, das sich aus Quotes in einzelnen Optionsserien Annahmen von Verteilungen auf der Angebots- bzw. Nachfrageseite ergeben. Aus finanzmathematischer Sicht macht es für ihn als Händler nur Sinn diese Daten als Realisierung einer Verteilung zu betrachten und auf Basis dieser einen Verteilung seine Strategien aufzubauen. Es scheint, das Herr Anschütz mit Hilfe von „Schlagwörtern“ versucht, sein tatsächliches Handelsverhalten welches den Verdacht auf Untreue gemäß § 266 StGB aufzeigt, zu verschleiern.

Wir möchten anmerken, daß bzgl. des angeführten Sachverhaltes keine Gespräche mit dem Geschäftsherrn von Herrn Anschütz geführt wurden.

b) Zusammenfassung

Der Verdacht auf Untreue gemäß § 266 StGB seitens Herrn Anschütz liegt nahe, da er seine Stellung als Händler für die Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH dazu ausnutzte einen nicht unerheblichen Betrag aus dem von der Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH Sondervermögen zu eigenen Gunsten abzuziehen. Er hat damit seine ihm obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen verletzt. Vergleichen Sie hierzu auch die Übersicht aus Anlage 15.

Mit Hilfe der oben beschriebenen Vorgehensweise war es Herrn Anschütz möglich, zu Ungunsten des Phoenix Managed Accounts und damit zu Ungunsten der darin investierten Anlegern an der Eurex zu handeln.

X-pand into the Future



Mit freundlichen Grüßen

Michael Zollweg
Leiter der Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

Sonja Alderson-Heim
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

Anlagen:

1. Auskunftersuchen EDFLO (deutsch und englisch)
2. Datensammlung zu Auskunftersuchen EDFLO
3. Antwortschreiben EDFLO
4. Auskunftersuchen an Phönix Kapitaldienst GmbH
5. Datensammlung zu Auskunftersuchen an Phönix Kapitaldienst GmbH
6. Antwortschreiben Phönix Kapitaldienst GmbH
7. Auskunftersuchen an THEZG
8. Datensammlung zu Auskunftersuchen THEZG
9. Antwortschreiben THEZG
10. Handelsdaten Gesamtübersicht
11. Gewinn und Verlustrechnung THEZG vs. EDFLO
12. Auskunftersuchen Herr Anschütz
13. DS-Herr Anschütz
14. Antwortschreiben Herr Anschütz
15. Übersicht (Handelsarchitektur)

X-pand into the Future

Man Financial Limited
Simon Jackson, Compliance
Sugar Quay
Lower Thames Street

GB- EC3R 6DU London

Frankfurt, 11. März 2004

Referenz: EDFLO-4765-SAH

Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen, 1.12 Order-Routing-Systeme

Sehr geehrter Herr Jackson,

bezugnehmend auf unser Telefonat und Ihre @mail vom 10. März 2004 zum Thema Quote Request Eingaben in das Eurex Handelssystem möchten wir Sie nochmals explizit auf Abschnitt 1.12 Order-Routing-Systeme der Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen hinweisen.

1.12 Order-Routing-Systeme

Order-Routing-Systeme sind elektronische Orderleitsysteme, die von den Börsenteilnehmern zur Übermittlung, d. h. ausschließlich zur Eingabe, Änderung und Löschung von Börsenaufträgen eingesetzt werden. Order-Routing-Systeme können gemäß Nr. 2.5 über eine definierte Schnittstelle (VALUES API) an das Teilnehmer-Frontend-System angebunden werden, um die über dieses System übermittelten Aufträge direkt in das Handelssystem der Eurex-Börsen einzuleiten.

Sie teilten uns in einer @mail vom 10. März 2004 mit: „... the client has direct electronic access and would have made the quote request directly. We have advised the client not to make quotes directly in future...“.

Wir schliessen hieraus, dass Sie prinzipiell Ihren Orderrouter Kunden die Option ermöglichen Quote Requests in das Eurex Handelssystem direkt einzugeben.

Wir möchten Sie bitten die Einhaltung des Regelwerkes der Eurex Börsen in Ihrem Hause zukünftig sicherzustellen.



X-pand into the Future



Man Financial Limited
Simon Jackson, Compliance
Sugar Quay
Lower Thames Street

GB- EC3R 6DU London

Frankfurt, 11. März 2004

Referenz: EDFLO-4765-SAH

Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen, 1.12 Order-Routing-Systeme

Sehr geehrter Herr Jackson,

bezugnehmend auf unser Telefonat und Ihre @mail vom 10. März 2004 zum Thema Quote Request Eingaben in das Eurex Handelssystem möchten wir Sie nochmals explizit auf Abschnitt 1.12 Order-Routing-Systeme der Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen hinweisen.

1.12 Order-Routing-Systeme

Order-Routing-Systeme sind elektronische Orderleitsysteme, die von den Börsenteilnehmern zur Übermittlung, d. h. ausschließlich zur Eingabe, Änderung und Löschung von Börsenaufträgen eingesetzt werden. Order-Routing-Systeme können gemäß Nr. 2.5 über eine definierte Schnittstelle (VALUES API) an das Teilnehmer-Frontend-System angebunden werden, um die über dieses System übermittelten Aufträge direkt in das Handelssystem der Eurex-Börsen einzuleiten.

Sie teilten uns in einer @mail vom 10. März 2004 mit: „... the client has direct electronic access and would have made the quote request directly. We have advised the client not to make quotes directly in future...“.

Wir schliessen hieraus, dass Sie prinzipiell Ihren Orderrouter Kunden die Option ermöglichen Quote Requests in das Eurex Handelssystem direkt einzugeben.

Wir möchten Sie bitten die Einhaltung des Regelwerkes der Eurex Börsen in Ihrem Hause zukünftig sicherzustellen.



Eurex Deutschland
Neue Börsenstr. 1
D-60487 Frankfurt/Main
www.eurexchange.com

Postanschrift:
D-60485 Frankfurt/Main
T +49 (0)69-2111-1350
F +49 (0)69-2111-4397

Geschäftsführung:
Rudolf Ferscha, Daniel Gisler,
Thomas Lenz, Jürg Spillmann,
Michael Widmer

X-pand into the Future



Mit freundlichen Grüßen

i.V.

i.A.

Markus Löw
Handelsüberwachungsstelle Eurex
Deutschland

Sonja Alderson-Heim
Handelsüberwachungsstelle Eurex
Deutschland

Page 2

Trades of 10.03.2004
All Orders of 10.03.2004

All Trades: P OGBL June 2004 Strike: 115 Version: 0

TTime	TransNo	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrder No	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrder No	BO-Date	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Date	SO-Time	SO-Size	SLimit
10:38:29.58	28246	66	EDFLO	ORX013	A1	75	159764696						2004-03-10	10:38:29.58	75	66				
10:40:02.28	28589	62						EDFLO	ORX013	A1	1	159799040					2004-03-10	10:40:02.28	1	62
10:40:07.82	28611	60						EDFLO	ORX013	A1	74	159800708					2004-03-10	10:40:07.82	74	60

All Trades: P OGBL June 2004 Strike: 114,5 Version: 0

TTime	TransNo	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrder No	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrder No	BO-Date	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Date	SO-Time	SO-Size	SLimit
10:57:25.86	30888	51	EDFLO	ORX013	A1	100	160104014						2004-03-10	10:57:25.86	100	51				
10:59:01.80	31033	47					160118415	EDFLO	ORX013	A1	10	160128923					2004-03-10	10:59:01.80	10	47
10:59:06.90	31043	46					160126323	EDFLO	ORX013	A1	90	160130075					2004-03-10	10:59:06.90	90	46

All Trades: P OGBL May 2004 Strike: 116 Version: 0

TTime	TransNo	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrder No	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrder No	BO-Date	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Date	SO-Time	SO-Size	SLimit
10:52:02.41	30227	84	EDFLO	ORX013	A1	75	160020203						2004-03-10	10:52:02.41	75	84				
10:54:27.86	30555	78						EDFLO	ORX013	A1	70	160059180	2004-03-10	10:54:13.16	70	78	2004-03-10	10:54:27.86	75	78

All Trades: C OGBL May 2004 Strike: 116 Version: 0

TTime	TransNo	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrder No	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrder No	BO-Date	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Date	SO-Time	SO-Size	SLimit
10:22:29.94	23792	76	EDFLO	ORX013	A1	50	159331169						2004-03-10	10:22:29.94	50	76				
10:25:19.86	24781	69						EDFLO	ORX013	A1	49	159416933					2004-03-10	10:25:19.86	50	69

All Trades: C OGBL May 2004 Strike: 115,5 Version: 0

TTime	TransNo	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrder No	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrder No	BO-Date	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Date	SO-Time	SO-Size	SLimit
10:29:59.37	26269	106	EDFLO	ORX013	A1	50	159555028			A1	50		2004-03-10	10:29:59.37	50	106				
10:32:26.98	26827	94						EDFLO	ORX013	A1	49	159615650					2004-03-10	10:32:26.98	50	94

All Trades: C OGBL June 2004 Strike: 116,5 Version: 0

TTime	TransNo	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrder No	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrder No	BO-Date	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Date	SO-Time	SO-Size	SLimit
10:43:51.29	29155	73	EDFLO	ORX013	A1	75	159867037						2004-03-10	10:43:51.29	75	73				
10:46:56.07	29583	68						EDFLO	ORX013	A1	74	159925935					2004-03-10	10:46:56.07	75	68

Handwritten mark

25 March 2004



Trading Surveillance
Eurex Deutschland
Neue Boersenstrasse 1
D-60487 Frankfurt am Main
Germany

Attn: Sonja Alderson-Heim

By Fax: 0049 69 211 14397

Dear Ms Alderson-Heim

I refer to your letter dated 25 March.

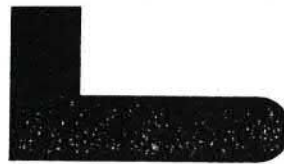
With reference to the quote request in question on 10 March, I can confirm that this was generated directly by the client, Phoenix Kapitaldienst GmbH. Following your initial query about this matter, we contacted all order routing clients to advise them that this facility should not be used. Phoenix is the client for account number T2593.

Yours sincerely



SIMON JACKSON
Compliance Manager

Sugar Quay
Lower Thames Street
London EC3R 6DU
Tel 020 7285 3000
Fax 020 7285 3396
www.manfinancial.com



Phoenix Kapitaldienst GmbH
Z.Hd. Herrn Breitreuz
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt Am Main

Frankfurt, 15. März 2004

Referenz: IL-4764-SAH

Auskunftsersuchen der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland gemäß § 4 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 4 Börsengesetz sowie Ziffer 2.1.3. der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Sehr geehrter Herr Breitreuz,

im Rahmen des uns gesetzlich übertragenen Überwachungsauftrages sind uns am 10. März 2004 Eurex Geschäfte in den Produkten Optionen auf den Bundfuture (Eurex Kürzel: OGBL), SMI Future (Eurex Kürzel: FSMI) und Optionen auf DJ Euro Stoxx 50 (Eurex Kürzel: OESX) aufgefallen. Vergleichen Sie hierzu bitte die Anlage. Auf Anfrage bei Man Financial Limited, Sugar Quay Lower Thames Street, EC3R 6DU London, England (Eurex Member Kürzel: EDFLO) erfuhren wir, dass es sich bei den Geschäften um solche handelt, die im Auftrag der Phoenix Kapitaldienst GmbH getätigt wurden. Die Aufträge wurden via eines Orderrouting Systemes an EDFLO übermittelt und dann an der Eurex ausgeführt.

Wir möchten Sie bitten uns zu den Geschäften, die Sie in Anlage aufgelistet finden die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wer sind die wirtschaftlich Berechtigten dieser Geschäfte? Bitte nennen Sie Namen und Anschrift des/ der Kunden.
- Sind Ihnen die Hintergründe der Geschäfte bekannt? Falls ja, bitte erläutern Sie uns diese, insbesondere die Handelsstrategie, die mit den Ordereingaben verfolgt wurde.
- Bitte nennen Sie uns die Personen, welche die Aufträge an EDFLO übermittelten. Auf welchem Weg erfolgte die Auftragsübermittlung? Sollte es sich um ein elektronisches Handelssystem handeln, teilen Sie uns bitte den Namen des Systems mit und erläutern uns dessen Funktionsweise.
- Gab es bezüglich der Auftragseingaben Absprachen mit Dritten? Falls ja, nennen Sie uns bitte deren Namen und Anschrift/en und beschreiben Sie uns wie und mit welchem Inhalt diese Absprachen erfolgten.



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt/Main

Internet:
deutsche-boerse.com

Postanschrift:
D-60485 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-2 11-11350
F +49-(0)69-2 11-14397
Norbert.Kowalski@
deutsche-boerse.com

! Bitte beachten: neue Telekommunikationsnummern !
! Please note our new telecommunication numbers !

Geschäftsführung:
Rudolf Ferscha, Daniel Gisler,
Thomas Lenz, Peter Reitz,
Jürg Spillmann, Michael Widmer

ARBN: 101 013 361

Übersicht Eurex-Geschäfte vom 10. März 2004

Date	TradeTime	C/P	Product	Exp-M	Exp-Y	Strike	V	Trans-No	TradePrice	Buy Memb	TradeSize	Sell Memb
10-Mrz-04	10:22:29.94	C	OGBL	5	2004	11600	0	23792	0,76	EDFLO	50	
10-Mrz-04	10:25:19.86	C	OGBL	5	2004	11600	0	24781	0,69		49	EDFLO
10-Mrz-04	10:29:59.37	C	OGBL	5	2004	11550	0	26269	1,06	EDFLO	50	
10-Mrz-04	10:32:26.98	C	OGBL	5	2004	11550	0	26827	0,94		49	EDFLO
10-Mrz-04	10:38:29.58	P	OGBL	6	2004	11500	0	28246	0,66	EDFLO	75	
10-Mrz-04	10:40:02.28	P	OGBL	6	2004	11500	0	28589	0,62		1	EDFLO
10-Mrz-04	10:40:07.82	P	OGBL	6	2004	11500	0	28611	0,6		74	EDFLO
10-Mrz-04	10:43:51.29	C	OGBL	6	2004	11650	0	29155	0,73	EDFLO	75	
10-Mrz-04	10:46:56.07	C	OGBL	6	2004	11650	0	29583	0,68		74	EDFLO
10-Mrz-04	10:52:02.41	P	OGBL	5	2004	11600	0	30227	0,84	EDFLO	75	
10-Mrz-04	10:54:27.86	P	OGBL	5	2004	11600	0	30555	0,78		70	EDFLO
10-Mrz-04	10:57:25.86	P	OGBL	6	2004	11450	0	30888	0,51	EDFLO	100	
10-Mrz-04	10:59:01.80	P	OGBL	6	2004	11450	0	31033	0,47		10	EDFLO
10-Mrz-04	10:59:06.90	P	OGBL	6	2004	11450	0	31043	0,46		90	EDFLO
10-Mrz-04	12:39:35.74		FSMI	3	2004			45929	5873	EDFLO	20	
10-Mrz-04	13:25:09.92	P	OESX	9	2004	2600	0	52425	74	EDFLO	75	
10-Mrz-04	13:26:29.26	P	OESX	9	2004	2600	0	52552	69,3		75	EDFLO
10-Mrz-04	13:39:07.47	P	OESX	12	2004	2450	0	53664	73,8	EDFLO	75	
10-Mrz-04	13:39:47.97	P	OESX	12	2004	2450	0	53698	69,7		75	EDFLO
10-Mrz-04	13:44:16.83	C	OESX	12	2004	3150	0	53953	69,6		75	EDFLO
10-Mrz-04	14:06:10.27	P	OGBL	6	2004	11550	0	55848	0,86	EDFLO	100	
10-Mrz-04	14:12:28.35	C	OGBL	6	2004	11550	0	56331	1,3	EDFLO	50	
10-Mrz-04	14:13:18.36	C	OGBL	6	2004	11550	0	56394	1,21		50	EDFLO
10-Mrz-04	14:13:21.12	P	OGBL	6	2004	11550	0	56398	0,82		90	EDFLO
10-Mrz-04	14:16:43.39	C	OGBL	6	2004	11600	0	56598	0,97	EDFLO	60	
10-Mrz-04	14:17:25.35	C	OGBL	6	2004	11600	0	56653	0,91		60	EDFLO
10-Mrz-04	14:46:06.09	C	OGBL	5	2004	11550	0	62981	0,88		75	EDFLO
10-Mrz-04	15:05:05.22	C	OGBL	4	2004	11450	0	68055	1,5	EDFLO	75	
10-Mrz-04	15:07:37.28	C	OGBL	4	2004	11450	0	68550	1,41		75	EDFLO
10-Mrz-04	15:09:22.12	C	OGBL	4	2004	11450	0	68810	1,47	EDFLO	75	
10-Mrz-04	15:13:23.53	C	OGBL	5	2004	11500	0	69373	1,35	EDFLO	75	
10-Mrz-04	15:28:51.22	C	OGBL	4	2004	11550	0	71261	0,68	EDFLO	75	
10-Mrz-04	15:30:39.58	C	OGBL	4	2004	11550	0	71579	0,58		60	EDFLO

Anlage 6

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG Frankfurt und an den Landgerichten

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*110317*309324/98

Eurex Deutschland
Handelsüberwachungsstelle
Neue Börsenstraße 1

60487 Frankfurt

Fax: 211 14397

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG und LG)
Dr. Frank Michael Heß (OLG und LG)
Jens Rottloff OLG und (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Unser Zeichen: 309324/98

Ihr Zeichen: IL-4764-SAH

Frankfurt am Main, 24.03.2004

**Phoenix GmbH./ Eurex
Auskunftsersuchen Phoenix Kapitaldienst GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Sache nehmen wir Bezug auf das mit Herrn Kowalski geführte Telefongespräch und bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung.

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

1. Die wirtschaftlich Berechtigten dieser Geschäfte sind die Mitglieder des Phoenix Managed Account. Hierbei handelt es sich einer von der Mandantin verwalteten Gemeinschaft von ca. 20.000 Beteiligten. Phoenix ist für diese Gemeinschaft Kommissionär und Portfolioverwalter. Die einzelnen Mitglieder haben keine Kenntnis und keinen Einfluss auf die Handelsentscheidungen. Wir sehen daher davon ab, Namen und Anschrift aller Mitglieder zu benennen.
2. Die Hintergründe der Geschäfte sind bekannt. Die in Ihrer Übersicht aufgelisteten Geschäfte hatten spekulativen Charakter. Zur Umsetzung der spekulativen Strategie wurden in diesen Fällen Optionen verwendet.

Das Ziel der Handelsstrategie war es, an einer erwarteten großen Preisbewegung im Basisfuture zu profitieren. Durch die Verwendung von Optionen sollte das Verlustrisiko bei einer Fehlentscheidung bzw. Fehleinschätzung des Marktes relativ gering gehalten werden, da der Future bei Fehlausbrüchen oft große Bewegungen in die Gegenrichtung macht und die

Steuernummer: 13/357/30246

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,

Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Option diese Bewegung nicht 1:1 mitvollzieht. Ein weiterer Vorteil der gekauften Option besteht darin, dass das Delta der Option bei Bewegung des Futures in Optionsrichtung größer wird.

Bei dieser Strategie wird sehr kurzfristig sichtbar, wenn der Future sich nicht, wie antizipiert, bewegt. Deshalb ist die Haltezeit der Position bei nicht positiver Entwicklung sehr kurz. Dies war auch der Fall bei den aufgelisteten Optionen.

3. Die Aufträge wurden von Herrn Michael Anschütz, einem Mitarbeiter der Mandantin, an die EDFLO übermittelt. Hierzu benutzte er das elektronische Handelssystem RTD (Real Time Trading Desktop) der Firma RTS. Dieses System funktioniert u.a. als Quoteanzeige- und Ordereingabesystem.
4. Es gab keine Absprachen mit Dritten über die Auftragseingabe.
5. Die Mandantin platziert Aufträge an der Eurex neben Man Financial London auch über Refco Overseas Ltd., Trinity Tower, 9 Thomas More Street, London E1W 1YH.

Die Anbindung erfolgt bei Refco über die Handelsplattform J-Trader Trading Client der Fa. Refco.

6. Die Quote Request Funktionalität der Eurex wird nicht benutzt. Zur Klarstellung fügen wir eine Kopie der Erklärung von Herrn Anschütz über diesen Sachverhalt bei.
7. Die Namen der gegenwärtigen Eurex-Trader bei der Mandantin sind

Rudolf Wittmer
Mike Kock
Michael Anschütz

Sie sind alle über die Mandantin zu erreichen.

8. Die Beteiligungen am Phoenix Managed Account werden von einer Vielzahl von Firmen (Erlaubnisträger für die Anlagevermittlung nach KWG und ggf. deren nach § 2 Abs. 10 KWG gebundenen Agenten) vertrieben. Diese Firmen haben keinerlei Einfluss auf die oder Kenntnis von den einzelnen Handelsentscheidungen im Managed Account. Querverbindungen zwischen den Tradern der Mandantin und dem Vertrieb gibt es nicht. Auf Grund der Vielzahl der Firmen haben wir ebenfalls davon abgesehen, sie im einzelnen aufzulisten.

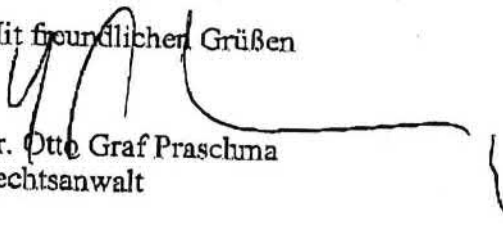
RAe Graf Praschma & Heß

24.03.2004

- 3 -

Wir haben die Fragen entsprechend den von der Mandantin übermittelten Informationen beantwortet. Die Informationen zur Struktur des Managed Accounts sowie den Vertrieb können wir als langjährige anwaltliche Vertreter der Mandantin aus eigener Kenntnis bestätigen. Falls Sie noch zusätzlichen Klärungsbedarf haben, bitten wir um Ihre Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Anlage: Erklärung Anschütz

cc. Mandantin

Michael Anschütz
[REDACTED]

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
z. Hd. Harm Breitkreuz
Vilbaler Str 29

60313 Frankfurt am Main

Quote Requests in Eurex Produkten

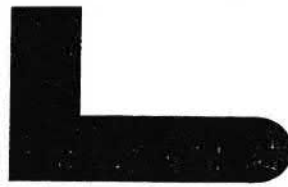
Ich benutze seit Nov 03 die Handelsoberfläche RTD von der Firma RTS in Frankfurt. Seitdem war es mir möglich Anfragen an Market Maker zu stellen. Anfang März erhielt ich von Frau Louise Yarnold von MAN Financial London die Nachricht, daß solche Anfragen (Quote Request) von mir nicht durchgeführt werden dürfen, sondern nur von Eurex Mitgliedern. Seitdem ich die Nachricht von MAN Financial London erhalten habe, wurde kein einziger Quote Request mehr angefragt.

Frankfurt, den 24.03.04

M. Anschütz

Anlage 7

X-pand into the Future



Timber Hill (Europe) AG
Z.Hd. Herr Hauser
Gotthardstrasse 3

6301 Zug
Schweiz

Frankfurt, 25. März 2004

Referenz: IL-4764-SAH

Auskunftsersuchen der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland gemäß § 4 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 4 Börsengesetz sowie Ziffer 2.1.3. der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Sehr geehrter Herr Hauser,

bezugnehmend auf den @mail Verkehr vom 10.03.2004 möchten wir Sie bitten uns zu bestätigen, dass es sich bei dem wirtschaftlich Berechtigten der dort hinterfragten Geschäfte (Sie finden diese auch nochmals in der Anlage zu diesem Schreiben) um

Herrn Michael Anschuetz
Schulgasse 35
98574 Asbach

handelt.

Ihre schriftliche Antwort, die Sie bitte direkt an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland richten, haben wir uns für den 02. April 2004 notiert. Wir bitten Sie ferner, bis zum 26.03.2004 per Fax 0049-69-211-14397 dieses Auskunftsersuchen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Makrus Löw
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

i.A.

Sonja Alderson-Heim
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt/Main

Internet:
deutsche-boerse.com

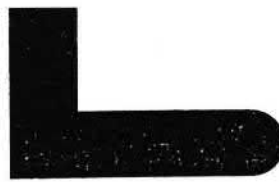
Postanschrift:
D-60485 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-2 11-11350
F +49-(0)69-2 11-14397
Norbert.Kowalski@
deutsche-boerse.com

! Bitte beachten: neue Telekommunikationsnummern !
Please note our new telecommunication numbers !

Geschäftsführung:
Rudolf Ferscha, Daniel Gisler,
Thomas Lenz, Peter Reitz,
Jürg Spillmann, Michael Widmer

ARBN: 101 013 361

X-pand into the Future



Anlage: Übersicht Eurex-Geschäfte vom 10. März 2004

P.S.

Belehrung gemäß § 2.1. BörsG

Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Sonja Alderson-Heim

To: josef.Kornmann@timberhill.ch, jonathan.chait@timberhill.ch

cc: Markus Löw/TM/DBAG/GDB@Deutsche Boerse

Subject: Trade data as of 10.03.04 OGBL

10.03.2004 14:16

Dear Jonathan

According to our phone call a few minutes ago, you will find the order and trade data as attachment to this @mail.

Please state the name(s) and address of the clients. Thank you very much in advance.

Yours sincerely

Sonja Alderson-Heim



THEZGORS052Trades.xls

Sonja Alderson-Heim

Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland

Trading Surveillance Office Eurex Deutschland

T +49 69 2111 5693

F +49 69 2111 4397

"Marc Hauser" mhauser@interactivebrokers.ch

To: <Sonja.Alderson-Heim@deutsche-boerse.com>

cc: <jchait@interactivebrokers.ch>, <yaggarwal@interactivebrokers.com>

Subject: FW: Trade data as of 10.03.04 OGBL

10.03.2004 16:57

Dear Ms Alderson-Heim

We would like to confirm that these are client transactions of our affiliated company Interactive Brokers (UK) Limited (IBUK), executed by Timber Hill (Europe) AG (THE). Our response is detailed below:

Beneficial Owner of such transactions and Client details
The beneficial owner is clients of Interactive Brokers (UK) Limited, an affiliate company of Timber Hill (Europe) AG: Mr Michael Amschuetz, Schulgasse 35 Asbach, 98574 Thuringen

We hope to have been of assistance to you. Pls do not hesitate to contact us for further advice.

Kind Regards

Marc Hauser

Timber Hill (Europe) AG
Compliance
Gotthardstrasse 3
6301 Zug (Switzerland)

Tel: +41 41 726 9559

Fax: +41 41 720 0305

Web: <http://www.interactivebrokers.com>

E-Mail: <mailto:marc.hauser@interactivebrokers.ch>

NOTE: The information contained in this e-mail is confidential and solely for the intended addressee(s). Unauthorised modification, disclosure, reproduction, and/or distribution of this email may be illegal. If you have received this email in error, please notify the sender immediately and delete it from your system. The adequacy or accuracy of this message is not warranted by Interactive Brokers Group LLC or any of its subsidiary companies.

----- Weitergeleitete Nachricht

Von: Sonja.Alderson-Heim@deutsche-boerse.com

Datum: Wed, 10 Mar 2004 14:16:05 +0100

An: josef.Kornmann@timberhill.ch, jonathan.chait@timberhill.ch

Cc: Markus.Loew@deutsche-boerse.com

Betreff: Trade data as of 10.03.04 OGBL

Anlage 8

All trades of 10th March 2004
 All orders of 10th March 2004

Product: P OGBL June 2004 Strike: 115 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrderNo	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrderNo	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:38:29.58	28246	66						THEZG	ORS052	A1	75	159757385				5		75	66
10:40:02.28	28589	62	THEZG	ORS052	A1	1	159776864						10:39:00.01	1	62				
10:40:07.82	28611	60	THEZG	ORS052	A1	74	159795076						10:39:50.98	74	60				

Product: P OGBL June 2004 Strike: 114,5 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrderNo	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrderNo	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:57:25.86	30888	51						THEZG	ORS052	A1	100	160102615				0		100	51
10:59:01.80	31033	47	THEZG	ORS052	A1	10	160118415						10:58:14.65	10	47				
10:59:06.90	31043	46	THEZG	ORS052	A1	90	160126323						10:58:52.63	90	46				

Product: P OGBL May 2004 Strike: 116 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrderNo	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrderNo	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:52:02.41	30227	84						THEZG	ORS052	A1	75	160018228				2		75	84
10:54:27.86	30555	78	THEZG	ORS052	A1	70	160055759						10:54:13.16	70	78				

Product: C OGBL May 2004 Strike: 116 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrderNo	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrderNo	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:22:29.94	23792	76						THEZG	ORS052	A1	50	159322255				5		50	76
10:25:19.86	24781	69	THEZG	ORS052	A1	49	159412112						10:25:05.88	49	69				

Product: C OGBL May 2004 Strike: 115,5 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrderNo	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrderNo	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:29:59.37	26269	106						THEZG	ORS052	A1	50	159530493				8		50	106
10:32:26.98	26827	94	THEZG	ORS052	A1	49	159611669						10:32:12.62	49	94				

Product: C OGBL June 2004 Strike: 116,5 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrderNo	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrderNo	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:43:51.29	29155	73						THEZG	ORS052	A1	75	159858404				2		75	73
10:46:56.07	29583	68	THEZG	ORS052	A1	74	159920918						10:46:41.80	74	68				



Eurex Deutschland
Handelsüberwachungsstelle
Mr Markus Löw
Neue Börsenstrasse 1
D-60486 Frankfurt/Main

Zug, 26 March 2004

RE Suspicion of violation of legal provisions according to §4 sub para. 3 and to §2 sub para. 1 Stock Exchange Act (Börsengesetz) as well as item 2.1.3 of the stock exchange rules of Eurex Deutschland and Eurex Zürich

Dear Ms Alderson,
Dear Mr Löw

We have reviewed the transactions regarding various financial products on OGBL covered in your e-mail dated 10 March 2004 and in your facsimile dated 25 March 2004. We would like to confirm that these are client transactions of our affiliated company Interactive Brokers (UK) Limited, executed by Timber Hill (Europe) AG. We were requested by you to respond to specific queries; our response is detailed below:

1. Beneficial Owners of such transactions and Client details
The beneficial owners are clients of Interactive Brokers (UK) Limited, an affiliate company of Timber Hill (Europe) AG. For your information, we have been advised by our affiliate that these trade executions are for the benefit of the following client:

Michael Amschütz
Schulgasse 35
98574 Asbach
Germany

2. Background to the instructions
We are not aware of the background to these instructions. Please note that our two broker affiliates, Interactive Brokers LLC and Interactive Brokers (UK) Limited are direct access brokers. They provide to their customers a computerised, online order entry system through which customers enter their own orders for transmission to IB via the Internet. IB customers use the Trader Workstation to submit order (as well as revisions and cancellations thereto), receive reports of executions and monitor the marked-to-market value of their positions. To submit orders, customers may choose to point and click or to fill out an electronic, on-screen ticket. Only in unusual circumstances, for example when there are problems with the customer's link to the IB system or when the IB system is down, do IB representatives handle the customer

orders. In these cases, no IB employee would have spoken to the customers as to the rationale for the trades.

3. Awareness of economic background

These were trade executions for the benefit of a client of our affiliate Interactive Brokers (UK) Limited; Timber Hill (Europe) AG was not aware of the economic background of these positions.



We hope to have been of assistance to you.

TIMBER HILL (EUROPE) AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kornmann', written in a cursive style.

Josef Kornmann
Managing Director

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jonathan Chait', written in a cursive style.

Jonathan Chait
Managing Director

Geschäfte im OGBL, 10.03.2004, EDFLO vs. THEZG (chronologisch)

lfd. Nr.	Datum	Zeit	C/P	Prod.	Exp-M	Exp-Y	Basispr.	Tran-Nr	Preis	Käufer	Händler	HandelsVol.	Verkäufer	Händler	B.O.Time	K.O.Vol.	K.Limit	S.O.Time	V.O.Vol.	V.Limit
1	10-Mrz-04	10:22:29.94	C	OGBL	5	2004	11600	23792	76	EDFLO	ORX013	50	THEZG	ORS052	10:22:29.94	50	76	10:22:00.45	50	76
2	10-Mrz-04	10:25:19.86	C	OGBL	5	2004	11600	24781	69	THEZG	ORS052	49	EDFLO	ORX013	10:25:05.88	49	69	10:25:19.86	50	69
3	10-Mrz-04	10:29:59.37	C	OGBL	5	2004	11550	26269	106	EDFLO	ORX013	50	THEZG	ORS052	10:29:59.37	50	106	10:28:53.08	50	106
4	10-Mrz-04	10:32:26.98	C	OGBL	5	2004	11550	26827	94	THEZG	ORS052	49	EDFLO	ORX013	10:32:12.62	49	94	10:32:26.98	50	94
5	10-Mrz-04	10:38:29.58	P	OGBL	6	2004	11500	28246	66	EDFLO	ORX013	75	THEZG	ORS052	10:38:29.58	75	66	10:38:14.05	75	66
6	10-Mrz-04	10:40:02.28	P	OGBL	6	2004	11500	28589	62	THEZG	ORS052	1	EDFLO	ORX013	10:39:00.01	1	62	10:40:02.28	1	62
7	10-Mrz-04	10:40:07.82	P	OGBL	6	2004	11500	28611	60	THEZG	ORS052	74	EDFLO	ORX013	10:39:50.98	74	60	10:40:07.82	74	60
8	10-Mrz-04	10:43:51.29	C	OGBL	6	2004	11650	29155	73	EDFLO	ORX013	75	THEZG	ORS052	10:43:51.29	75	73	10:43:29.72	75	73
9	10-Mrz-04	10:46:56.07	C	OGBL	6	2004	11650	29583	68	THEZG	ORS052	74	EDFLO	ORX013	10:46:41.80	74	68	10:46:56.07	75	68
10	10-Mrz-04	10:52:02.41	P	OGBL	5	2004	11600	30227	84	EDFLO	ORX013	75	THEZG	ORS052	10:52:02.41	75	84	10:51:56.32	75	84
11	10-Mrz-04	10:54:27.86	P	OGBL	5	2004	11600	30555	78	THEZG	ORS052	70	EDFLO	ORX013	10:54:13.16	70	78	10:54:27.86	75	78
12	10-Mrz-04	10:57:25.86	P	OGBL	6	2004	11450	30888	51	EDFLO	ORX013	100	THEZG	ORS052	10:57:25.86	100	51	10:57:21.70	100	51
13	10-Mrz-04	10:59:01.80	P	OGBL	6	2004	11450	31033	47	THEZG	ORS052	10	EDFLO	ORX013	10:58:14.65	10	47	10:59:01.80	10	47
14	10-Mrz-04	10:59:06.90	P	OGBL	6	2004	11450	31043	46	THEZG	ORS052	90	EDFLO	ORX013	10:58:52.63	90	46	10:59:06.90	90	46
15	10-Mrz-04	14:06:10.27	P	OGBL	6	2004	11550	55848	86	EDFLO	ORX013	100	THEZG	ORS052	14:06:10.27	100	86	14:06:04.61	100	86
16	10-Mrz-04	14:12:28.35	C	OGBL	6	2004	11550	56331	130	EDFLO	ORX013	50	THEZG	ORS052	14:12:28.35	50	130	14:12:23.70	50	130
17	10-Mrz-04	14:13:18.36	C	OGBL	6	2004	11550	56394	121	THEZG	ORS052	50	EDFLO	ORX013	14:13:12.73	50	121	14:13:18.36	50	121
18	10-Mrz-04	14:13:21.12	P	OGBL	6	2004	11550	56398	82	THEZG	ORS052	90	EDFLO	ORX013	14:10:09.93	90	82	14:13:21.12	90	82
19	10-Mrz-04	14:16:43.39	C	OGBL	6	2004	11600	56598	97	EDFLO	ORX013	60	THEZG	ORS052	14:16:43.39	60	97	14:16:38.81	60	97
20	10-Mrz-04	14:17:25.35	C	OGBL	6	2004	11600	56653	91	THEZG	ORS052	60	EDFLO	ORX013	14:17:21.25	60	91	14:17:25.35	60	91
21	10-Mrz-04	15:05:05.22	C	OGBL	4	2004	11450	68055	150	EDFLO	ORX013	75	THEZG	ORS052	15:05:05.22	75	150	15:04:59.96	75	150
22	10-Mrz-04	15:07:37.28	C	OGBL	4	2004	11450	68550	141	THEZG	ORS052	75	EDFLO	ORX013	15:06:50.45	75	141	15:07:37.28	75	141
23	10-Mrz-04	15:28:51.22	C	OGBL	4	2004	11550	71261	68	EDFLO	ORX013	75	THEZG	ORS052	15:28:51.22	75	68	15:28:47.24	75	68
24	10-Mrz-04	15:30:39.58	C	OGBL	4	2004	11550	71579	58	THEZG	ORS052	60	EDFLO	ORX013	15:30:35.67	60	58	15:30:39.58	60	58

THEZG bestätigte uns, für lfd. Nr. 1 - 14, daß es sich um den Kunden Herrn Michael Amschütz handele. Aufgrund einer internen Referenzierung bei THEZG, die in einem Kunden Text Referenz Feld das Kürzel 6240P/U11575 angibt, können auch die lfd. Nr. 15 - 24 dem Kunden Herrn Michael Amschütz zugewiesen werden.

Quote Requests (chronologisch)

lfd. Nr.	Datum	Zeit	C/P	Exp-M	Exp-Y	Basispr.	Quote-Size	Member	Trader
1	10-Mrz-04	10:15:19.96	C	5	2004	11500	10	EDFLO	ORX013
2	10-Mrz-04	10:18:37.53	C	5	2004	11600	10	EDFLO	ORX013
3	10-Mrz-04	10:27:45.91	C	5	2004	11550	10	EDFLO	ORX013
4	10-Mrz-04	10:34:05.51	P	6	2004	11500	10	EDFLO	ORX013
5	10-Mrz-04	10:42:30.13	C	6	2004	11650	10	EDFLO	ORX013
6	10-Mrz-04	10:48:26.90	C	4	2004	11500	10	EDFLO	ORX013
7	10-Mrz-04	10:50:42.07	P	5	2004	11600	2	EDFLO	ORX013
8	10-Mrz-04	10:56:44.02	P	6	2004	11450	2	EDFLO	ORX013
9	10-Mrz-04	13:53:01.80	P	6	2004	11300	1	EDFLO	ORX013
10	10-Mrz-04	14:04:48.95	P	6	2004	11550	10	EDFLO	ORX013
11	10-Mrz-04	14:08:35.90	C	6	2004	11550	10	EDFLO	ORX013
12	10-Mrz-04	14:15:07.68	C	6	2004	11600	2	EDFLO	ORX013
13	10-Mrz-04	14:25:18.50	P	6	2004	11200	1	EDFLO	ORX013
14	10-Mrz-04	14:29:42.83	C	5	2004	11550	2	EDFLO	ORX013
15	10-Mrz-04	14:32:34.34	C	5	2004	11550	2	EDFLO	ORX013
16	10-Mrz-04	14:45:07.40	C	5	2004	11550	5	EDFLO	ORX013
17	10-Mrz-04	15:00:34.44	C	4	2004	11500	2	EDFLO	ORX013
18	10-Mrz-04	15:01:07.06	C	4	2004	11450	10	EDFLO	ORX013
19	10-Mrz-04	15:04:01.81	C	4	2004	11450	5	EDFLO	ORX013
20	10-Mrz-04	15:12:53.77	C	5	2004	11500	10	EDFLO	ORX013
21	10-Mrz-04	15:25:22.88	C	6	2004	11450	2	EDFLO	ORX013
22	10-Mrz-04	15:27:27.17	C	4	2004	11550	2	EDFLO	ORX013

Transaktionen in OGBL, 10.03.2004, EDFLO vs. THEZG (chronologisch)

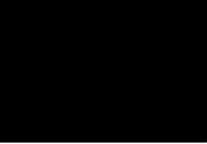
lfd. Nr.	Datum	Zeit	C/F	Prod.	Exp-M	Exp-Y	Basispr.	Tran-Nr	Preis	Käufer	Händler	KAcc	Kontr. Kauf	Verkäufe	Händler	VAcc	Kontr. Verkauf	Gegenwert	Profit	Basisvol.
1	10-Mrz-04	10:22:29.94	C	OGBL	5	2004	11600	23792	76	EDFLO	ORX013	A1	50	THEZG	ORS052	A1	50	38.000,00		
2	10-Mrz-04	10:25:19.86	C	OGBL	5	2004	11600	24781	69	THEZG	ORS052	A1	49	EDFLO	ORX013	A1	49	33.810,00	3.430,00	Basis 49 K.
3	10-Mrz-04	10:29:59.37	C	OGBL	5	2004	11550	26269	106	EDFLO	ORX013	A1	50	THEZG	ORS052	A1	50	53.000,00		
4	10-Mrz-04	10:32:26.98	C	OGBL	5	2004	11550	26827	94	THEZG	ORS052	A1	49	EDFLO	ORX013	A1	49	46.060,00	5.880,00	Basis 49 K.
5	10-Mrz-04	10:38:29.58	P	OGBL	6	2004	11500	28246	66	EDFLO	ORX013	A1	75	THEZG	ORS052	A1	75	49.500,00		
6	10-Mrz-04	10:40:02.28	P	OGBL	6	2004	11500	28589	62	THEZG	ORS052	A1	1	EDFLO	ORX013	A1	1	620,00		
7	10-Mrz-04	10:40:07.82	P	OGBL	6	2004	11500	28611	60	THEZG	ORS052	A1	74	EDFLO	ORX013	A1	74	44.400,00	4.480,00	
8	10-Mrz-04	10:43:51.29	C	OGBL	6	2004	11650	29155	73	EDFLO	ORX013	A1	75	THEZG	ORS052	A1	75	54.750,00		
9	10-Mrz-04	10:46:56.07	C	OGBL	6	2004	11650	29583	68	THEZG	ORS052	A1	74	EDFLO	ORX013	A1	74	50.320,00	3.700,00	Basis 74 K.
10	10-Mrz-04	10:52:02.41	P	OGBL	5	2004	11600	30227	84	EDFLO	ORX013	A1	75	THEZG	ORS052	A1	75	63.000,00		
11	10-Mrz-04	10:54:27.86	P	OGBL	5	2004	11600	30555	78	THEZG	ORS052	A1	70	EDFLO	ORX013	A1	70	54.600,00	4.200,00	Basis 70 K.
12	10-Mrz-04	10:57:25.86	P	OGBL	6	2004	11450	30888	51	EDFLO	ORX013	A1	100	THEZG	ORS052	A1	100	51.000,00		
13	10-Mrz-04	10:59:01.80	P	OGBL	6	2004	11450	31033	47	THEZG	ORS052	A1	10	EDFLO	ORX013	A1	10	4.700,00		
14	10-Mrz-04	10:59:06.90	P	OGBL	6	2004	11450	31043	46	THEZG	ORS052	A1	90	EDFLO	ORX013	A1	90	41.400,00	4.900,00	
16	10-Mrz-04	14:12:28.35	C	OGBL	6	2004	11550	56331	130	EDFLO	ORX013	A1	50	THEZG	ORS052	A1	50	65.000,00		
17	10-Mrz-04	14:13:18.36	C	OGBL	6	2004	11550	56394	121	THEZG	ORS052	A1	50	EDFLO	ORX013	A1	50	60.500,00	4.500,00	
15	10-Mrz-04	14:06:10.27	P	OGBL	6	2004	11550	55848	86	EDFLO	ORX013	A1	100	THEZG	ORS052	A1	100	86.000,00		
18	10-Mrz-04	14:13:21.12	P	OGBL	6	2004	11550	56398	82	THEZG	ORS052	A1	90	EDFLO	ORX013	A1	90	73.800,00	3.600,00	Basis 90 K.
19	10-Mrz-04	14:16:43.39	C	OGBL	6	2004	11600	56598	97	EDFLO	ORX013	A1	60	THEZG	ORS052	A1	60	58.200,00		
20	10-Mrz-04	14:17:25.35	C	OGBL	6	2004	11600	56653	91	THEZG	ORS052	A1	60	EDFLO	ORX013	A1	60	54.600,00	3.600,00	
21	10-Mrz-04	15:05:05.22	C	OGBL	4	2004	11450	68055	150	EDFLO	ORX013	A1	75	THEZG	ORS052	A1	75	112.500,00		
22	10-Mrz-04	15:07:37.28	C	OGBL	4	2004	11450	68550	141	THEZG	ORS052	A1	75	EDFLO	ORX013	A1	75	105.750,00	6.750,00	
23	10-Mrz-04	15:28:51.22	C	OGBL	4	2004	11550	71261	68	EDFLO	ORX013	A1	75	THEZG	ORS052	A1	75	51.000,00		
24	10-Mrz-04	15:30:39.58	C	OGBL	4	2004	11550	71579	58	THEZG	ORS052	A1	60	EDFLO	ORX013	A1	60	34.800,00	6.000,00	

Gesamtprofit THEZG (Anschütz privat) 51.040,00

Anlage 12

X-pand into the Future

Herr Michael Amschuetz



Frankfurt, 15. März 2004

Referenz: IL-4764-SAH

Auskunftsersuchen der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland gemäß § 4 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 4 Börsengesetz sowie Ziffer 2.1.3. der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Sehr geehrter Herr Amschuetz,

im Rahmen des uns gesetzlich übertragenen Überwachungsauftrages sind uns am 10. März 2004 Eurex Geschäfte in dem Produkt Optionen auf den Bundfuture (Eurex Kürzel: OGBL) aufgefallen. Vergleichen Sie hierzu bitte die Anlage. Auf Anfrage bei dem Eurex Teilnehmer Timber Hill (Europe) AG, erfuhren wir, dass es sich bei den Geschäften um solche handelt, die im Auftrag von Ihnen über Interactive Brokers (UK) Limited getätigt wurden, dabei wurden Sie uns als wirtschaftlich Berechtigter aller aufgelisteten Geschäfte benannt.

Wir möchten Sie bitten uns zu den Geschäften, die Sie in der Anlage aufgelistet finden die folgenden Fragen zu beantworten:

- Erläutern Sie uns bitte die Hintergründe für die Geschäfte und insbesondere die zugrundeliegende Handelsstrategie, die Sie mit den Ordereingaben verfolgten.
- Übermitteln Sie selbst die Aufträge an Interactive Brokers (UK) Limited? Falls nein, wer übermittelt in Ihrem Auftrag die Orders? Wie sind Sie an Interactive Brokers (UK) Limited angebunden?
- Gab es bezüglich der Auftragseingaben Absprachen mit Dritten? Falls ja, nennen Sie uns bitte deren Namen und Anschrift/en und beschreiben Sie uns wie und mit welchem Inhalt diese Absprachen erfolgten.
- Plazieren Sie Aufträge an der Eurex über andere Eurex Teilnehmer bzw. Broker? Falls ja, nennen Sie uns bitte den/die Teilnehmer bzw. die Broker mit Namen und Anschrift. Teilen Sie uns ferner mit, wie die jeweilige Anbindung erfolgt.



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt/Main

Internet:
deutsche-boerse.com

Postanschrift:
D-60485 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-2 11-11350
F +49-(0)69-2 11-14397
Norbert.Kowalski@
deutsche-boerse.com

! Bitte beachten: neue Telekommunikationsnummern !
! Please note our new telecommunication numbers !

Geschäftsführung:
Rudolf Ferscha, Daniel Gisler,
Thomas Lenz, Peter Reitz,
Jürg Spillmann, Michael Widmer

ARBN: 101 013 361

X-pand into the Future



Ihre schriftliche Antwort, die Sie bitte direkt an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland richten, haben wir uns für den 26. März 2004 notiert.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

i.A.

Markus Löw
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

Sonja Alderson-Heim
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

Anlage: Übersicht Eurex-Geschäfte vom 10. März 2004

P.S.

Belehrung gemäß § 2.1. BörsG

Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Anlage 13

Eurex-Geschäfte vom 10. März 2004

Product: P OGBL June 2004 Strike: 115 Vers. 0

TradeTime	TransNo	Price	Buy/ Sell Flag	TradeSize
10:38:29.58	28246	66 S		75
10:40:02.28	28589	62 B		1
10:40:07.82	28611	60 B		74

Product: P OGBL June 2004 Strike: 114,5 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	Buy/ Sell Flag	TradeSize
10:57:25.86	30888	51 S		100
10:59:01.80	31033	47 B		10
10:59:06.90	31043	46 B		90

Product: P OGBL May 2004 Strike: 116 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	Buy/ Sell Flag	TradeSize
10:52:02.41	30227	84 S		75
10:54:27.86	30555	78 B		70

Product: C OGBL May 2004 Strike: 116 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	Buy/ Sell Flag	TradeSize
10:22:29.94	23792	76 S		50
10:25:19.86	24781	69 B		49

Product: C OGBL May 2004 Strike: 115,5 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	Buy/ Sell Flag	TradeSize
10:29:59.37	26269	106 S		50
10:32:26.98	26827	94 B		49

Product: C OGBL June 2004 Strike: 116,5 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	Buy/ Sell Flag	TradeSize
10:43:51.29	29155	73 S		75
10:46:56.07	29583	68 B		74

Anlage 14

Michael Anschutz

Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1

60485 Frankfurt am Main

Auskunftersuchen der Handelsüberwachungsstelle, Referenz: IL-4764-SAH

Asbach, den 31.03.04

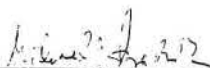
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hintergründe für diese Strategie basieren auf eine kurzfristige Ausnutzung von Marktpreisbewegungen anhand von Strukturen und speziell Strukturwechseln im Orderbuch. Mit Hilfe eines automatisierten Programmes wird versucht sog. Blender (zeigen sich nur kurzzeitig mit Quotes auf der Geld-/Briefseite) zu filtern und somit ein eigenes Orderbuch zu erstellen. Hierfür sind neben den tatsächlich gehandelten Stücken, Quotes in einzelnen Optionsserien erforderlich und daraus abgeleitet ergeben sich Annahmen von Verteilungen auf der Angebots- bzw. Nachfrageseite. Dieser Ansatz ist in preissensitiven Marktphasen erfolgsversprechend, nicht aber in positionssensitiven Märkten (Trendmärkte) geeignet.

In aller Regel übermittle ich selber die Aufträge auf elektronischem Weg an die Börse. Bis heute gab es bezüglich der Auftragseingaben keinerlei Absprachen mit Dritten.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

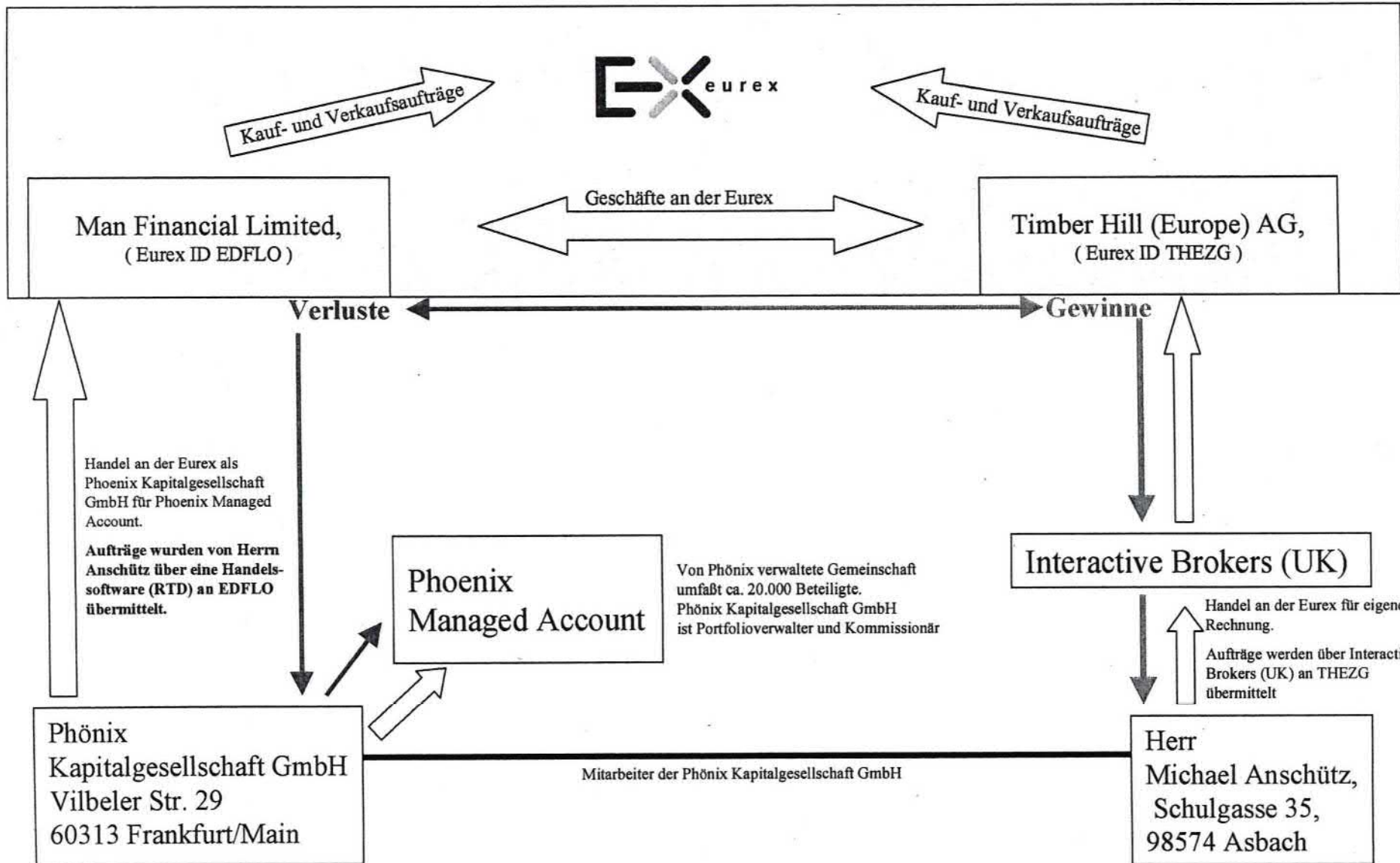

Michael Anschutz

X-pand into the Future



Strukturelle Übersicht über die von
Herrn Michael Anschütz am 10.03.2004
getätigten Eurex Geschäfte

Geschäftsablauf (schematische Darstellung)



**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Frankfurt am Main
- Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen -**

Große Friedberger Straße 23-27 (Helberger Haus) (PLZ 60313)
Telefon (069) 13 67 - 01
Telefax (069) 13 67 - 21 00

Postanschrift: StA b.d. LG · 60256 Frankfurt am Main

Eing. 29. Juni 2004			
3A3			
Anf.			

7520 Js 216176/04 WI

◀ Aktenzeichen
bitte stets angeben !

**Bundesaufsichtsamt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
-Bankaufsicht-
Referat BA 38 - z.Hd. Herrn Herzog
Postfach 1308**

53003 Bonn

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

*zuständig Amts Galles WAB31
(K 2740 - 10.11.2003 - 2/2004) Re 5/7*

☐ Nebenstelle

Datum

2145

26.06.2004

*111228 - 176
z.v. 5/7
K*

*z.v. 3A38 / 111228
176
Re 5/7*

Ermittlungsverfahren gegen Michael Anschütz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer Strafanzeige der Eurex Deutschland ermittele ich unter dem oben angegebenen Aktenzeichen gegen den Beschuldigten Michael Anschütz wegen eines möglichen Verstoßes gegen § 266 StGB sowie § 38 Abs.1 Nr.4 WpHG im Zusammenhang mit Optionsgeschäften auf den Euro Bund Future, die er auf der einen Seite für die PHOENIX Kapitaldienst GmbH und auf der anderen Seite für sich selbst getätigt hat.

Nach Auskunft von H. Zollweg von der Deutschen Börse sollen diese Vorgänge Ihnen bereits bekannt sein. Es wird daher um Auskunft gebeten, welche Erkenntnisse dort über den Besch. Anschütz vorliegen und wie der dortige Verfahrensstand ist.

Für Ihre Mühe danke ich im voraus.

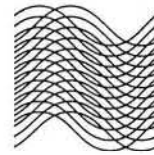
Mit freundlichen Grüßen

Denny
Staatsanwältin

Tel: Durchwahl: 2140

Ich habe Frau Denny auf den AB gesprochen und sie auf die Frankfurter Kollegen verwiesen (Frau Matlock) 5/7 GA





BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Graf Praschma & Heß
Rechtsanwälte
Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

*Ju. 111228-176
247/1*

21.07.2004
GZ: WA 31 - W 2740 - 10111228 - 2/2004 (Bitte stets angeben)
Mitarbeitergeschäfte

Mein Auskunftsersuchen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpHG vom
15.06.2004, Ihr Antwortschreiben vom 13.07.2004

Sehr geehrter Herr Dr. Otto Graf Praschma,

eine Kopie der Strafanzeige der Eurex Deutschland gegen Herrn Michael
Anschütz kann ich Ihnen aufgrund meiner Verschwiegenheitspflicht aus
§ 8 Abs. 1 WpHG nicht zur Verfügung stellen.

Mit oben genanntem Schreiben habe ich die Phoenix Kapitaldienst GmbH
um Übersendung des im Prüfungsbericht nach § 36 Abs. 1 WpHG des
Geschäftsjahres 2003 auf Seite 29 angesprochenen „Mitarbeiterleitfa-
dens“ gebeten. Ein solcher war Ihrem Antwortschreiben nicht beigelegt.
Ich bitte Sie, dies nachzuholen.

Meine Frage, ob und in welcher Weise Mitarbeitergeschäfte von der
Phoenix Kapitaldienst GmbH kontrolliert werden, wurde von Ihnen nicht
beantwortet. Sie haben lediglich mitgeteilt, dass über das Unternehmen
keine Mitarbeitergeschäfte abgeschlossen werden, und dass über Mitar-
beiterkonten außerhalb des Hauses, in denen die gleichen Instrumente
wie für das Managed Account gehandelt würden, nichts bekannt sei. Ich
bitte Sie, zur Frage der Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte ausführlich
Stellung zu nehmen. Hier ist beispielsweise von Interesse, ob die Mitar-
beiter Ihre Konten, über die Geschäfte in Derivaten abgewickelt werden,
und Ihre Depotverbindungen offen legen müssen, und ob die Mitarbeiter
mit besonderer Funktion solche Konten und Depots bei Drittinstituten
nur mit Zustimmung der Phoenix Kapitaldienst GmbH eröffnen dürfen?
Weiterhin ist von Interesse, ob die Geschäfte der Mitarbeiter mit beson-
deren Funktionen etwa über das Zweitschriftverfahren kontrolliert wer-
den. Die Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte erübrigt sich nicht deshalb,
weil das Unternehmen gegenüber den Mitarbeitern bestimmte Handels-
verbote ausgesprochen hat.

**Bereich
Wertpapieraufsicht**

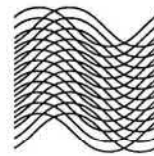
Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Frau Susanne Matlok
Referat WA 31
Fon +49 (0)2 28 41 08-3320
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
Susanne.Matlok@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12



Seite 2 | 2

In diesem Zusammenhang interessiert mich weiterhin, wie die Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte im Geschäftsbereich Handelbare Optionen ausgestaltet ist. Bezieht sich das vorgenannte Verbot nur auf Finanzinstrumente, die im Rahmen des Managed Account gehandelt werden, oder betrifft dies auch Finanzinstrumente, mit denen im Geschäftsbereich Handelbare Optionen gehandelt wird?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matlok

Duplikat

Ø für 3A 38

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG Frankfurt und an den Landgerichten

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*115837*309332/99

An die
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt

Fax: 0228 - 410 8 1550

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG und LG)
Dr. Frank Michael Heß (OLG und LG)
Jens Rottloff (OLG und LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 479 0
Fax: 069 - 74 3 479 29
E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Unser Zeichen: 309332/99

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 13.07.2004

Phoenix/BAFin Auskunftersuchen nach § 35 Abs.1 S. 1 WpHG WA 31 - W 2740 - 10111228 - 2/2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Interessen der Phoenix Kapitaldienst GmbH vertreten. Die Gesellschaft hat uns gebeten, das Auskunftersuchen zu beantworten.

In Ihrem Auskunftersuchen erwähnen Sie eine Strafanzeige der Eurex Deutschland gegen den ehemaligen Mitarbeiter Anschütz wegen Untreue zu Lasten des Phoenix Managed Account zum Vorteil des Beschuldigten und unserer Mandantin. Da diese Anzeige und der von der Eurex angenommene Sachverhalt weder der Mandantin, noch uns vorliegt, wären wir verbunden, wenn uns eine Kopie dieser Anzeige zur Verfügung gestellt würde.

Dass Herr Anschütz eine Untreue zu Lasten des Phoenix Managed Account zum Vorteil der Mandantin begangen haben könnte, erscheint ausgeschlossen. Aus dem äußerst kurzfristigen Handel hat die Mandantin keine Vorteile gezogen. Die durch den Handel ausgelösten Verluste sind per saldo auch nachteilig für die Mandantin. Einen Eigenhandel der Mandantin gegen das Phoenix Managed Account gibt es nicht.

Sämtlichen Mitarbeitern ist es per spezieller Anweisung untersagt, in den Instrumenten, die im Rahmen des Phoenix Managed Account gehandelt werden, selbst für eigene oder fremde Rechnung zu handeln.

Anlage: Kopie der Anweisung aus der Mitarbeiterakte Anschütz vom 13.01.04

Steuernummer: 13/357/30246

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Am 10.03.2004 machte Herr Anschütz eine Anzahl ungewöhnlich kurzfristiger Optionsgeschäfte. Diese kurzfristigen Geschäfte wurden Herrn Anschütz von dem Leiter der Handelsabteilung, Herrn Milde, untersagt.

Anlage: Kopie der Aktennotiz vom 11.03.2004.

Diese Geschäfte lösten ein Auskunftsersuchen der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland vom 15. März 2004 aus.

Anlage: Auskunftsersuchen Eurex

Das Auskunftsersuchen der Eurcx wurde von uns mit Schreiben vom 24.03.2004 auf Grundlage der Erklärung von Herrn Milde beantwortet.

Anlage: Antwort auf Auskunftsersuchen.

Im Nachgang hierzu fand ein Telefonat zwischen einem Mitarbeiter der Handelsüberwachungsstelle, meines Wissens Herr Zollweg, und dem Unterzeichner statt, in dem Herr Zollweg bat, ein informatorisches Gespräch zwischen der HÜST und der Geschäftsleitung der Mandantin zu vermitteln. Die ausdrücklichen Fragen des Unterzeichners, ob es sich um grundsätzliche Probleme handle und eine Anwesenheit des Unterzeichners angezeigt sei, verneinte Herr Zollweg. Dieses Gespräch wollte der damalige Geschäftsleiter der Mandantin Herr Dieter Breitkreuz wahrnehmen. Es kam jedoch auf Grund des tödlichen Unfalls von Herrn Breitkreuz nicht mehr zustande. Die HÜST hatte sich zwischenzeitlich nicht mehr gemeldet.

Herr Anschütz wurde noch von Herrn Dieter Breitkreuz unmittelbar nach der Anfrage der HÜST beurlaubt und schied dann bei der Mandantin aus.

Zu Zf. 1 Ihres Schreibens: Mitarbeitergeschäfte in den von Phoenix gehandelten Instrumenten sind prinzipiell untersagt. Eigenhandel von Phoenix gibt es nicht, so dass eine Bevorzugung von Phoenix zu Lasten der Kunden nicht möglich ist.

Zu Zf. 2: Die von den Händlern in Auftrag gegebenen Geschäfte werden täglich bzw. am nächsten Börsentag von dem Leiter der Handelsabteilung kontrolliert. Ungewöhnliche Geschäfte werden unverzüglich beanstandet und abgestellt. Die Geschäfte werden von dem für compliance verantwortlichen Mitarbeiter stichprobenartig geprüft. Dieses Verfahren unterliegt mittlerweile auch der internen Revision.

Zu Zf. 3: Es gibt keine Mitarbeitergeschäfte im Hause der Mandantin, so dass hier eine Kontrolle entfällt. Mitteilungen darüber oder Anzeichen dafür, dass die Mitarbeiter außer Hauses Konten unterhalten, in denen die gleichen wie für das Phoenix Managed Account gehandelten Instrumente gehandelt würden, gab und gibt es nicht.

Zu Zf. 4: Der Mandantin sind keine Eigengeschäfte von Herrn Anschütz bekannt.

Zu Zf. 5: Alle Mitarbeiter der Tradingabteilung werden als Mitarbeiter mit besonderen Funktionen eingestuft.

Zu Zf. 6: Herr Anschütz fiel unter die Mitarbeiter der Tradingabteilung.

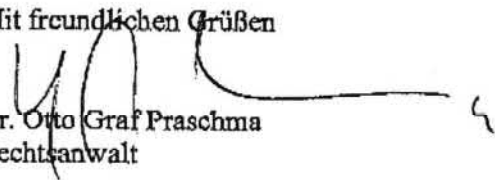
110

Zu Zf. 7: Ein Teil der Mitarbeiter handelt unter unmittelbarer Aufsicht des Leiters der Handelsabteilung Herrn Milde nach dessen Vorgaben. Ein anderer Teil (ca. drei Personen) handeln nach einem mit Herrn Milde abgesprochenen Handelsansatz mit einer betragsmäßigen Begrenzung. Der Handelserfolg wird regelmäßig kontrolliert (s. oben).

Zu Zf. 8: Der Mandantin sind überhaupt keine Mitarbeitergeschäfte bekannt. Da sie die Strafanzeige nicht kennt, sind auch dort erwähnte Mitarbeitergeschäfte, falls es sich um solche handeln sollte, nicht bekannt.

Zu Zf. 9: Die Mandantin hat sich von Herrn Anschütz getrennt. Die übrigen Mitarbeiter wurden zwischenzeitlich erneut auf die Mitarbeiterleitsätze sowie das Verbot von Mitarbeitergeschäften im Handelsbereich der Mandantin hingewiesen. Die Funktionsmitarbeiter müssen darüber hinaus in Zukunft einmal jährlich schriftlich versichern, dass sie sich an das Verbot von Mitarbeitergeschäften, wie oben definiert, gehalten haben. Weitere Maßnahmen sind gegenwärtig nicht möglich, da nicht bekannt ist, was Herrn Anschütz über das hinaus, was oben seitens der Mandantin geschildert wurde, vorzuwerfen ist. Sollte ein andersgearteter Sachverhalt zusätzliche Kontrollmechanismen nahelegen, wird die Mandantin auch solche einführen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

PHOENIX

KAPITALDIENST 

Frankfurt, 13.01.04

Anweisung an die Mitarbeiter der Trading-Abteilung bei Phoenix Kapitaldienst GmbH

Den Mitarbeitern der Trading-Abteilung ist es untersagt, private Börsengeschäfte für eigene oder fremde Rechnung in jenen Instrumenten zu tätigen, die im Rahmen des Phoenix Managed Account gehandelt werden.

[Handwritten signature]

Die Geschäftsleitung

PHOENIX

KAPITALDIENST 

112


Aktennotiz am 11.03.04

Betreffend Trading von Herrn Anschütz am 10.03.04

Bei der Kontrolle der gestrigen Trades von Herrn Anschütz fiel eine große Anzahl ungewöhnlich kurzfristiger Optionsgeschäfte auf. Daraufhin wurde Herr Anschütz von Herrn Milde, dem Leiter der Trading-Abteilung zur Rede gestellt.

Dort erklärte Herr Anschütz, daß diese Geschäfte ausschließlich mit Gewinnerzielungsabsicht getätigt wurden und daß keinerlei andere Gründe für diese Geschäfte vorlagen.

Aufgrund der Erfolglosigkeit dieses Handelsansatzes wurde Herr Anschütz angewiesen, solche extrem kurzfristigen Optionsgeschäfte in Zukunft zu unterlassen.


M. Milde

X-pand into the Future



Phoenix Kapitaldienst GmbH
Z.Hd. Herrn Breitkreuz
Vilbeler Strasse 29

069 2111 5693

Alderson-Heim

D-60313 Frankfurt Am Main

Frankfurt, 15. März 2004

Referenz: IL-4784-GAH

Auskunftsersuchen der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland gemäß § 4 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 4 Börsengesetz sowie Ziffer 2.1.3. der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Sehr geehrter Herr Breitkreuz,

Im Rahmen des uns gesetzlich übertragenen Überwachungsauftrages sind uns am 10. März 2004 Eurex Geschäfte in den Produkten Optionen auf den Bundfuture (Eurex Kürzel: OGBL), SMI Future (Eurex Kürzel: FSMI) und Optionen auf DJ Euro Stoxx 60 (Eurex Kürzel: OESX) aufgefallen. Vergleichen Sie hierzu bitte die Anlage. Auf Anfrage bei Man Financial Limited, Sugar Quay Lower Thames Street, EC3R 6DU London, England (Eurex Member Kürzel: EDFLO) erfuhren wir, dass es sich bei den Geschäften um solche handelt, die im Auftrag der Phoenix Kapitaldienst GmbH getätigt wurden. Die Aufträge wurden via eines Orderrouting Systemes an EDFLO übermittelt und dann an der Eurex ausgeführt.

Wir möchten Sie bitten uns zu den Geschäften, die Sie in Anlage aufgelistet finden die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wer sind die wirtschaftlich Berechtigten dieser Geschäfte? Bitte nennen Sie Namen und Anschrift des/ der Kunden.
- Sind Ihnen die Hintergründe der Geschäfte bekannt? Falls ja, bitte erläutern Sie uns diese, insbesondere die Handelsstrategie, die mit den Orderangaben verfolgt wurde.
- Bitte nennen Sie uns die Personen, welche die Aufträge an EDFLO übermittelten. Auf welchem Weg erfolgte die Auftragsübermittlung? Sollte es sich um ein elektronisches Handelssystem handeln, teilen Sie uns bitte den Namen des Systems mit und erläutern uns dessen Funktionsweise.
- Gab es bezüglich der Auftragsangaben Absprachen mit Dritten? Falls ja, nennen Sie uns bitte deren Namen und Anschriften und beschreiben Sie uns wie und mit welchem Inhalt diese Absprachen erfolgten.



Eurex Deutschland
Neue Börsestraße 1
D-60487 Frankfurt/Main
Internet:
deutsche-boerse.com

Postfach
D-60485 Frankfurt/Main
T +49-(0)89-2 11-11390
F +49-(0)89-2 11-14387
Norbert.Kowalek@
deutsche-boerse.com

! Bitte beachten: neue Telekommunikationsnummern !
Please note our new telecommunication numbers

Geschäftsführung:
Rudolf Frensch, Daniel Giesler,
Thomas Lenz, Peter Reitz,
Jörg Spilmann, Michael Widmer
ARBN: 101 013 381

X-pand into the Future

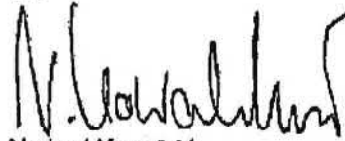
- Platziert die Phoenix Kapitaldienst GmbH Aufträge an der Eurex auch über andere Eurex Teilnehmer? Falls ja, nennen Sie uns bitte den/die Teilnehmer mit Namen und Anschrift. Teilen Sie uns ferner mit, wie die jeweilige Anbindung erfolgt.
- Nutzen Sie die Quote Request Funktionalität der Eurex? Falls ja, beschreiben Sie uns bitte diesen Prozess.

Bitte senden Sie uns die Namen und Adressen der Personen, die an der Eurex Orders im Namen der Phoenix Kapitaldienst GmbH über Dritte aufgeben. Senden Sie uns bitte auch eine Liste Ihrer Vertriebspartner in Deutschland mit Namen und Adresse.

Ihre schriftliche Antwort, die Sie bitte direkt an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland richten, haben wir uns für den 17. März 2004 notiert.

Mit freundlichen Grüßen

IA.



Norbert Kowalski
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

IA.



Sonja Alderson-Helm
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

Anlage: Übersicht Eurex-Geschäfte vom 10. März 2004

P.S.

Bolehrung gemäß § 2.1. BörsG

Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Abschrift

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG Frankfurt und an den Landgerichten

RAc Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.

110317*309324/98

Eurex Deutschland
Handelsüberwachungsstelle
Neue Börsenstraße 1

60487 Frankfurt

Fax: 211 14397

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG und LG)
Dr. Frank Michael Heß (OLG und LG)
Jens Rottloff OLG und (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790
Fax: 069 - 74 65 39
E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Unser Zeichen: 309324/98

Ihr Zeichen: IL-4764-SAH

Frankfurt am Main, 24.03.2004

**Phoenix GmbH./ Eurex
Auskunftersuchen Phoenix Kapitaldienst GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Sache nehmen wir Bezug auf das mit Herrn Kowalski geführte Telefongespräch und bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung.

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

1. Die wirtschaftlich Berechtigten dieser Geschäfte sind die Mitglieder des Phoenix Managed Account. Hierbei handelt es sich einer von der Mandantin verwalteten Gemeinschaft von ca. 20.000 Beteiligten. Phoenix ist für diese Gemeinschaft Kommissionär und Portfolioverwalter. Die einzelnen Mitglieder haben keine Kenntnis und keinen Einfluss auf die Handelsentscheidungen. Wir sehen daher davon ab, Namen und Anschrift aller Mitglieder zu benennen.
2. Die Hintergründe der Geschäfte sind bekannt. Die in Ihrer Übersicht aufgelisteten Geschäfte hatten spekulativen Charakter. Zur Umsetzung der spekulativen Strategie wurden in diesen Fällen Optionen verwendet.

Das Ziel der Handelsstrategie war es, an einer erwarteten großen Preisbewegung im Basisfuture zu profitieren. Durch die Verwendung von Optionen sollte das Verlustrisiko bei einer Fehlentscheidung bzw. Fehleinschätzung des Marktes relativ gering gehalten werden, da der Future bei Fehlausbrüchen oft große Bewegungen in die Gegenrichtung macht und die

Steuernummer: 13/357/30246

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Option diese Bewegung nicht 1:1 mitvollzieht. Ein weiterer Vorteil der gekauften Option besteht darin, dass das Delta der Option bei Bewegung des Futures in Optionsrichtung größer wird.

Bei dieser Strategie wird sehr kurzfristig sichtbar, wenn der Future sich nicht, wie antizipiert, bewegt. Deshalb ist die Haltezeit der Position bei nicht positiver Entwicklung sehr kurz. Dies war auch der Fall bei den aufgelisteten Optionen.

3. Die Aufträge wurden von Herrn Michael Anschütz, einem Mitarbeiter der Mandantin, an die EDFLO übermittelt. Hierzu benutzte er das elektronische Handelssystem RTD (Real Time Trading Desktop) der Firma RTS. Dieses System funktioniert u.a. als Quoteanzeige- und Ordereingabesystem.
4. Es gab keine Absprachen mit Dritten über die Auftragseingabe.
5. Die Mandantin platziert Aufträge an der Eurex neben Man Financial London auch über Refco Overseas Ltd., Trinity Tower, 9 Thomas More Street, London E1W 1YH.

Die Anbindung erfolgt bei Refco über die Handelsplattform J-Trader Trading Client der Fa. Refco.

6. Die Quote Request Funktionalität der Eurex wird nicht benutzt. Zur Klarstellung fügen wir eine Kopie der Erklärung von Herrn Anschütz über diesen Sachverhalt bei.
7. Die Namen der gegenwärtigen Eurex-Trader bei der Mandantin sind

Rudolf Wittmer
Mike Kock
Michael Anschütz

Sie sind alle über die Mandantin zu erreichen.

8. Die Beteiligungen am Phoenix Managed Account werden von einer Vielzahl von Firmen (Erlaubnisträger für die Anlagevermittlung nach KWG und ggf. deren nach § 2 Abs. 10 KWG gebundenen Agenten) vertrieben. Diese Firmen haben keinerlei Einfluss auf die oder Kenntnis von den einzelnen Handelsentscheidungen im Managed Account. Querverbindungen zwischen den Tradern der Mandantin und dem Vertrieb gibt es nicht. Auf Grund der Vielzahl der Firmen haben wir ebenfalls davon abgesehen, sie im einzelnen aufzulisten.

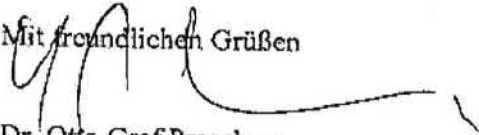
RAe Graf Praschma & Heß

24.03.2004

- 3 -

Wir haben die Fragen entsprechend den von der Mandantin übermittelten Informationen beantwortet. Die Informationen zur Struktur des Managed Accounts sowie den Vertrieb können wir als langjährige anwaltliche Vertreter der Mandantin aus eigener Kenntnis bestätigen. Falls Sie noch zusätzlichen Klärungsbedarf haben, bitten wir um Ihre Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Anlage: Erklärung Anschütz

cc. Mandantin

Michael Anschütz



PHOENIX Kapitaldienst GmbH
z. Hd. Herrn Breitkreuz
Vilbeler Str 29

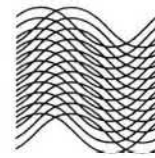
60313 Frankfurt am Main

Quote Requests in Eurex Produkten

Ich benutze seit Nov 03 die Handelsbefläche RTD von der Firma RTS in Frankfurt. Seitdem war es mir möglich Anfragen an Market Maker zu stellen. Anfang März erhielt ich von Frau Louise Yarnold von MAN Financial London die Nachricht, daß solche Anfragen (Quote Request) von mir nicht durchgeführt werden dürfen, sondern nur von Eurex Mitgliedern. Seitdem ich die Nachricht von MAN Financial London erhalten habe, wurde kein einziger Quote Request mehr angefragt.

Frankfurt, den 24.03.04

Dr. Anschütz



BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
60313 Frankfurt am Main

21.07.2004

GZ: WA 31 - W 2740 - 10111228- 2/2004 (Bitte stets angeben)
Auskunftsersuchen nach § 35 Abs. 1 S. 1 WpHG

Mitarbeitergeschäfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir liegt die Strafanzeige der Eurex Deutschland gegen Ihren Mitarbeiter, Herrn Anschütz, vom 22.04.2004 wegen des Verdachts der Untreue nach § 266 StGB vor. Die Strafanzeige enthält den Vorwurf, Herr Anschütz habe über verschiedene Eurex Deutschland Teilnehmer für sich und für die Phoenix Kapitaldienst GmbH als deren Vertreter zum Nachteil des Phoenix Managed Account gegenläufige Geschäfte getätigt.

Dies wirft Fragen auf in Bezug auf die Einhaltung der Organisationspflichten durch das Institut nach § 33 Wertpapierhandelsgesetz, insbesondere der Mitarbeiterleitsätze (Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel über Anforderungen an Verhaltensregeln für Mitarbeiter der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte vom 7. Juni 2000) und der Wirksamkeit interner Kontrollverfahren.

Nach B.I.3. der Mitarbeiterleitsätze sind Mitarbeitergeschäfte gegen den von dem Mitarbeiter selbst disponierbaren Bestand des Instituts oder gegen von ihm auszuführende Kundenaufträge nicht zulässig. Nach B.I.6. der Mitarbeiterleitsätze sind Geschäfte zu nicht am Marktpreis orientierten Bedingungen nicht gerechtfertigt.

Ich bitte Sie, zu dem oben genannten Sachverhalt umfassend Stellung zu nehmen und mir Ihren Mitarbeiterleitfaden in Kopie zu übersenden.

1. Insbesondere bitte ich um Auskunft darüber, welche Maßnahmen die Phoenix Kapitaldienst GmbH getroffen hat, um zu verhindern, dass Mitarbeitergeschäfte zum Nachteil der Kunden gegen Kun-

**Bereich
Wertpapieraufsicht**

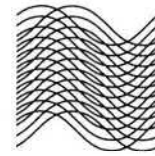
Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Frau Susanne Matlok
Referat WA 31
Fon +49 (0)2 28 41 08-3320
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
Susanne.Matlok@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12



120

Seite 2 | 2

denaufträge oder gegen den Bestand des Instituts ausgeführt werden.

2. Welche Kontrollverfahren hält das Unternehmen vor, um derartige Verstöße aufzudecken?
3. Des Weiteren bitte ich um Auskunft darüber, in welcher Weise die Mitarbeitergeschäfte in Ihrem Hause kontrolliert werden.
4. Wie wurden die Mitarbeitergeschäfte von Herrn Anschütz kontrolliert?
5. Welche Ihrer Mitarbeiter werden als Mitarbeiter mit besonderen Funktionen eingestuft.
6. Wurde Herr Anschütz als Mitarbeiter mit besonderen Funktionen eingestuft?
7. Wie und von wem werden bzw. wurden die Entscheidungen zur Erteilung von Aufträgen im Allgemeinen und zur Erteilung der in Rede stehenden Aufträge im Speziellen getroffen und wie werden die für das Phoenix Managed Account durchgeführten Geschäfte im Nachgang kontrolliert?
8. Sind Ihnen außer den in der Strafanzeige genannten 24 Fällen andere Mitarbeitergeschäfte bekannt, die gegen auszuführende Kundenaufträge bzw. gegen den Bestand des Phoenix Managed Account oder gegen den Bestand des Instituts durchgeführt wurden?
9. Wurden aufgrund des Sachverhalts, der der Strafanzeige zugrunde liegt, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen getroffen?

Ihre Antwort erbitte ich bis zum 5. Juli 2004.

Abschließend informiere ich Sie darüber, dass Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matlok

20. 11. 2004 - 176

8/11/04

11/11

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG Frankfurt und an den Landgerichten

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.

An die
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Strasse 108

53117 Bonn

Fax: 0228 - 410 8 1550

Unser Zeichen: 309372/04

Ihr Zeichen:

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG und LG)
Dr. Frank Michael Heß (OLG und LG)
Jens Rottloff (OLG und LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 74 34 79 0

Fax: 069 - 74 34 79 29

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Frankfurt am Main, 02.11.2004

Finanzdienstleistungsaufsicht	
Eing.: 03. Nov. 2004	
Gesch.-Z.: BA3	
Ant.	

Phoenix/BaFin WphG § 9

Sehr geehrter Herr du Buisson,

in obiger Angelegenheit übermitteln wir Ihnen beigeschlossen unser heutiges Schreiben an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

i. A. Tegtouzidou

Steuernummer: 13/357/30246

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG Frankfurt und an den Landgerichten

Abschrift 122

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*121871*309372/04

An die
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt

Fax: 0228 - 410 8 1550

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG und LG)
Dr. Frank Michael Heß (OLG und LG)
Jens Rottloff (OLG und LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 479 0

Fax: 069 - 74 3 479 29

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Unser Zeichen: 309372/04

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 02.11.2004

Phoenix/BaFin WpHG § 9
IT 4 – W 2160 – 10111228 – 1/2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache bedanken wir uns für die informelle Fristverlängerung.

Das von Ihnen im Schreiben vom 14.10.2004 angesprochene Problem war schon Gegenstand eines Schriftwechsels mit dem Referat W 31. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen eine Kopie des Schreibens der BAFin vom 27.05.2004 und unsere Antwort hierauf vom 09.06.2004 (unter II) beizufügen. Aus diesem Schriftwechsel ergibt sich die praktische Unmöglichkeit für jede einzelne Transaktion sämtliche Beteiligte (ca. 26.000) des Managed Accounts als Kunden anzugeben. Da offensichtlich die Mandantin bisher unserer Anregung nicht gefolgt war, zumindest den Hinweis „PMA“ (= Phoenix Managed Account) in die entsprechende Kundenspalte zu setzen, haben wir Herrn Wittmer noch einmal dringend gebeten, dies zu tun, damit für Sie zumindest klar ist, welcher Kollektivanlage diese Geschäfte zuzuordnen sind.

Über unsere Antwort vom 09.06.2004 hinaus stellt sich die Behandlung der Transaktionen nach § 9 WpHG als Teil eines umfassenderen Problems nach § 34a WpHG, das unsere Mandantin zwingt, das Phoenix Managed Account neu zu organisieren und zu strukturieren. Wir sind insoweit im Gespräch mit dem Rechtsreferat der BAFin, Lurgiallee und dem Fachreferat Solvenzaufsicht (BA 38) in Bonn. Mit dieser Reorganisation bzw. Neustrukturierung wird es in Zukunft nach deren Abschluss kein Problem mehr mit der Angabe des Kunden nach § 9 WpHG geben. Diese Reorganisation und Neustrukturierung wird jetzt in Angriff genommen und findet im nächsten Jahr seinen Abschluss. Wir werden die BAFin über den Fortgang dieser Bemühungen zeitnah auf dem Laufenden halten.

Steuernummer: 13/357/30246

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Sollte Sie noch zusätzlich Fragen oder Probleme haben, bitten wir Sie um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Anlagen: Kopie BAFin Schreiben 27.05.2004

cc: Mandantin
BAFin , Bonn z. H. Herrn du Buisson

Abschrift 12

Graf Praschma & Heß
Rechtsanwälte
zugelassen am OLG Frankfurt und an den Landgerichten

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*113974*309332/99

An die
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt

Fax: 0228 - 410 8 1550

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG und LG)
Dr. Frank Michael Heß (OLG und LG)
Jens Rottloff (OLG und LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 479 0
Fax: 069 - 74 3 479 29
E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Unser Zeichen: 309332/99

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 09.06.2004

Phoenix/BAFin (§ 9 WpHG)
WA 13 - W 1889 - 9/2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. In obiger Sache beantworten wir das Schreiben vom 15.03.2004:

Wir gehen bei der Beantwortung vorläufig davon aus, dass der von Ihnen angeführte Sachverhalt zur Begründung des objektiven Tatbestandes richtig ist.

1. Wie konnte es zu den festgestellten Verstößen bis zum 16. August 2002 kommen?

Dies lässt sich nicht mehr exakt rekonstruieren. Das Schwergewicht der Tätigkeit der Mandantin beruhte auf Instrumenten, die nicht unter den räumlichen Erfassungsbereich der Vorschrift (Handel an Börsen und Märkten im EWiR) fallen. Erst die Hinzunahme von EUREX-Geschäften löste die Meldepflicht aus. Hierüber fanden auch Gespräche zwischen dem damaligen Geschäftsführer Dieter Breitreuz und dem Unterzeichner statt. Um keinen zusätzlichen Verwaltungsapparat für diesen Teil der Geschäfte aufbauen zu müssen, regten wir an, dass Herr Breitreuz mit seinen Korrespondenzbrokern erörtern und gegebenenfalls für die Mandantin vereinbaren sollte, dass die von der Mandantin geschuldeten Meldungen durch den oder die Korrespondenzbroker im Auftrag der Mandantin ausgeführt werden sollten. Herr Breitreuz übermittelte dem Unterzeichner später die Nachricht, dass dies so geregelt worden sei. Für unser Büro war die Angelegenheit damit bis zu dem Zeitpunkt erledigt, als sich herausstellte, dass offensichtlich nicht nach der gesetzlichen Vorschrift verfahren wurde und Meldungen explizit im Namen und Auftrag der Mandantin nicht abgegeben worden waren.

Steuernummer: 13/357/30246

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG.
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Dies folgt auch uns der jetzt überlassenen Korrespondenz. Am 13. Mai 2002 schrieb Herr Breitzkreuz einen Brief an Refco Overseas Ltd., in dem er die Meldungen durch die REFCO ansprach (Kopie beigelegt). Als Refco entweder nicht reagierte oder zumindest nicht bestätigte, dass sie die Meldungen auch für Phoenix abgeben würden, schrieb Herr Breitzkreuz am 17. Juni 2002 an die BAFin (z. H. Herrn Schloetmann) in Beantwortung des Schreibens der BAFin vom 06.06.2002. Im August 2002 wurden dann, nach Anbindung an die Deutsche Börse AG, die Eigenmeldungen der Phoenix aufgenommen.

Für uns ist es im Nachhinein nicht zu erkennen, ob es ein Missverständnis seitens Herrn Dieter Breitzkreuz oder eine Missverständnis und eine Fehlinformation des Ausführungsbrokers war, die möglicherweise davon ausgingen, dass die Meldung als Kundengeschäft des Ausführungsbrokers genüge. Dies lässt sich heute auf Grund des Todes von Herrn Dieter Breitzkreuz nicht mehr aufklären. Auch ist der damalige Gesprächspartner bei Refco nicht mehr greifbar. Wir bewegen uns daher im Bereich der Vermutungen.

2. Zuständigkeit

Für die Meldepflichten nach § 9 WpHG war damals Herr Dieter Breitzkreuz als Geschäftsleiter zuständig. Die Meldungen bearbeitet gegenwärtig Herr Wittmer.

II. Es folgt die Stellungnahme zu dem Schreiben vom 27.05.2004

1. Prinzipieller Mangel der Meldungen

Der von Ihnen gerügte angebliche Mangel nach dem August 2004 ergibt sich aus der Natur der Sache. Die gemeldeten Geschäfte werden für das Phoenix Managed Account durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Gemeinschaft von ca. 26.000 Beteiligten, deren Zusammensetzung sich monatlich ändert. Hierbei ist kein einzelnes meldepflichtiges Geschäft einem einzelnen Beteiligten zugeordnet. Vielmehr sind alle Beteiligten an jedem Geschäft entsprechend ihrem Anteil am Phoenix Managed Account beteiligt. Die Beteiligten haben keinen Einfluss auf die meldepflichtigen Geschäfte. Diese werden vielmehr von der Mandantin im Rahmen der eigenen Dispositionsbefugnis als Auftraggeberin im Sinne des § 9 Absatz 2 Nr. 8 nach eigenem Ermessen in Auftrag gegeben. Einen zu meldenden Depotinhaber kann es bei diesen Geschäften nicht geben, da im Phoenix Managed Account nur Derivate gehandelt werden, für die es kein Depotkonto gibt.

Wollte man aber § 9 WpHG und die Meldeverordnung über die Depotinhaber über den Wortsinn hinaus analog auf die Inhaber von Derivatepositionskonten anwenden (s. hierzu generell Dreyling in Assmann/Schneider, WpHG, § 9, Rdnr. 3) so sollte diese Art der Auslegung nicht nur zu Lasten, sondern auch zu Gunsten des Meldepflichtigen gelten. Es macht keinen Sinn, wenn bei einer Kollektivanlage, die eine Vielzahl von Beteiligten aufweist, die aber ihrerseits keinerlei Einfluss auf die Geschäfte der Kollektivanlage haben, alle als virtuelle Konteninhaber aufzuführen sind. Für die Anwendung des WpHG, der Geldwäschegesetzes und anderer Vorschriften ergibt sich durch diese Meldungen, die in dieser Form (26.000 Konteninhaber für ein Geschäft) vom System wohl auch nicht vorgesehen sind, keine Erkenntnisse. Es genügt hier sicherlich anzugeben, für welches Kollektiv dies geschieht. Wir hatten der Mandantin vorgeschlagen, als Konteninhaber die schlagwortartige Bezeichnung der Gemeinschaft „PMA“ anzugeben.

Eigengeschäfte gibt es bei der Mandantin nicht.

2. Berichtigungen der Fehlermeldungen

Nach Mitteilung der Mandantin wurde die Meldung vom 08.03. 2004 am 10.03.2004 berichtigt. Diese Berichtigungsmeldung ist jedenfalls an diesem Tag bei der Mandantin an die BAFin abgesandt worden. Eine Rückmeldung der BAFin mit Beanstandung gab es nicht.

Die fehlerhafte Meldung vom 02.04.2004 für den Vortag wurde mit Korrekturmeldung vom 08.04.2004 berichtigt. Es gab ebenfalls keine Rückmeldung der BAFin. Vielmehr wurde expliziert mitgeteilt, dass eine schriftliche Stellungnahme über die Korrekturmeldung hinaus nicht notwendig sei.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Anlage: Kopie Schreiben Phoenix an Refco

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Rechtsanwälte
Graf Praschma & Heß
Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

BaFin



FINGEGANGEN

23. MAI 2004

Graf Praschma & Heß
Rechtsanwälte

27.05.2004

GZ: WA 13 - W 1889 - 9/2002 (Bitte stets angeben)

Meldepflichten nach § 9 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG); hier: Phoenix
Kapitaldienst GmbH

Ihr Schreiben vom 26.04.2004; Ihr Zeichen: 309332/99

Sehr geehrter Herr Dr. Graf Praschma,

mit Ihrem oben genannten Schreiben haben Sie eine Verlängerung der
Äußerungsfrist in der Sache Phoenix Kapitaldienst GmbH bis
einschließlich 21. Mai 2004 beantragt. Ihrem Antrag habe ich mit Telefax
vom 28.04.2004 - gl. Az. - entsprochen.

Einen entsprechenden Eingang habe ich jedoch bis heute nicht
verzeichnen können.

Unabhängig hiervon hat mir mein Referat IT 4 inzwischen mitgeteilt,
dass in Bezug auf die Phoenix Kapitaldienst GmbH noch weitere
Sachverhalte festgestellt wurden, die zu Beanstandungen Anlass geben:

- Mit Schreiben vom 08.12.2003 IT 4 - W 2160 - 10111228 -
1/2003 wurde die Phoenix Kapitaldienst GmbH darauf
hingewiesen, dass sie entgegen der gesetzlichen Neuregelung
infolge der Änderung des § 9 WpHG durch das vierte
Finanzmarktförderungsgesetz die geforderte Identifikation der
Auftraggeber bei Kundengeschäften nicht angibt.

Dieser Zustand hält nach wie vor an. Seit dem 01. Oktober 2003
(Starttermin der Kundenidentifizierungspflicht) bis zum 29. April
2004 (Ende des aktuell untersuchten Zeitraums) sind
nachweislich 5.325 Meldesätze nach § 9 WpHG der Phoenix
Kapitaldienst GmbH insoweit unrichtig (Fehlerquote 100 Prozent).

- Die Phoenix Kapitaldienst GmbH überträgt ihre Meldedaten via
Telebox direkt an die Bundesanstalt für

Bereich
Wertpapieraufsicht

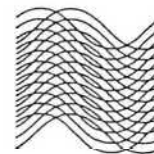
Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgallee 12
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Herr Andreas Möbius
Referat WA 13
Fon +49 (0)2 28 41 08-31 33
Fax +49 (0)2 28 41 08-31 15
andreas.moebius@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2

60439 Frankfurt
Lurgallee 12



Seite 2 | 2

Finanzdienstleistungsaufsicht.

In diesem Zusammenhang konnte die Meldedatei von Versandtag 08. März 2004 wegen einer fehlerhaften Anzahl von sogenannten Feldtrennzeichen bei der Bundesanstalt nicht verarbeitet werden. Gleiches gilt für die Meldedatei vom Versandtag 02. April 2004.

In beiden Fällen sind die vorgeschriebenen Korrekturmitteilungen seitens der Phoenix Kapitaldienst GmbH trotz entsprechenden Schriftwechsels mit meinem Referat IT 4 bis heute nicht vorgenommen worden.

Auch die vorstehend dargestellten Beanstandungen in Bezug auf die unrichtigen bzw. unterlassenen Mitteilungen nach § 9 Abs. 1 WpHG erfüllen mindestens den äußeren Tatbestand von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 lit. a WpHG, die nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 lit. a, Abs. 4 WpHG durch die Festsetzung angemessener Geldbußen geahndet werden können.

Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen der Vorschrift des § 9 Abs. 1 und 2 WpHG erlaube ich mir zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine Ausführungen in meinem Schreiben vom 15. März 2004 – gl. Az. – hinzuweisen.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, in die von Ihnen mit Ihrem oben genannten Bezugsschreiben angekündigte Stellungnahme auch diese weiteren Beanstandungen einzubeziehen.

Ihrer Gesamt-Stellungnahme sehe ich bis zum

30. Juni 2004

entgegen.

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, dass es Ihrer Mandantin freisteht, sich zu den Vorwürfen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 163a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, 136 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Möbius)



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Bankenaufsicht,
Referat BA3
Postfach 1308

53003 Bonn

Referenz-Nr.: 4764

Frankfurt, 22. April 2004

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht				
Eing.: 26. April 2004				
Gesch.-Z.: BA3				
Anl.				

26. 111228 - 176

Bitte mit WA 31
klären ob Schreiben
dort vorliegt zu 27/4

Zur Kenntnisnahme und ggf. weiteren Überprüfung bzgl. der Effizienz interner Kontrollsysteme eines Wertpapierhandelsunternehmens, hier Phoenix Kapitaldienst GmbH, Vilbeler Strasse 29, D-60313 Frankfurt am Main.

28.4. mit WA 31 abgeklärt, dass
Bearbeitung von dort aus erfolgt
Schreiben liegt vor B

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie gerne über die von uns erstattete Strafanzeige gegen Herrn Michael Anschutz, Schulgasse 35, 98574 Asbach wegen des Verdachts der Untreue gemäß § 266 StGB in Kenntnis setzen. Die Strafanzeige wurde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen, Große Friedberger Str. 23-27 (Helberger Haus) erstattet. Den genauen Sachverhalt entnehmen Sie bitte der Anlage.

Des weiteren möchten wir Sie bitten den Sachverhalt im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Fragen auf die Effizienz interner Kontrollsysteme und Compliancefragen zu Mitarbeitergeschäften zu prüfen.

Sollten Sie noch Fragen zum beschriebenen Sachverhalt haben, können Sie sich gerne auch telefonisch mit uns in Verbindung setzen. Sie erreichen uns an den Handelstagen zwischen 08:00 und 20:00 unter der Telefonnummer 069 - 211 11350.

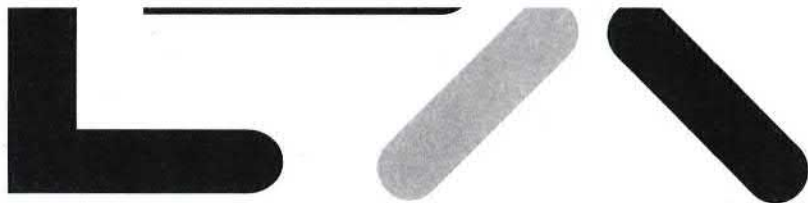
Mit freundlichen Grüßen

Michael Zollweg
Leiter der Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

i.A.
Sonja Alderson-Heim
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland



X-pand into the Future



170

Anlagen
Strafanzeige gegen Herrn Michael Anschütz

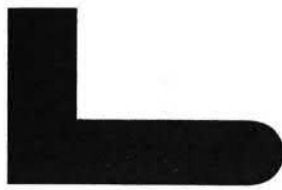


Eurex Deutschland
Neue Börsenstr. 1
D-60487 Frankfurt/Main
www.eurexchange.com

Postanschrift:
D-60485 Frankfurt/Main
T +49 (0)69-2111-1350
F +49 (0)69-2111-4397

Geschäftsführung:
Rudolf Ferscha, Daniel Gisler,
Thomas Lenz, Jürg Spillmann,
Michael Widmer

X-pand into the Future



134

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
Frankfurt am Main
Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen
Große Friedberger Str. 23 – 27 (Helberger Haus)

60313 Frankfurt am Main

Frankfurt, 22. April 2004

Referenz: 4764

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vorlage der Akte „Michael Anschütz“ erstatten wir vorbehaltlich der Verwirklichung weiterer Straftatbestände Strafanzeige gegen:

- Herrn Michael Anschütz, Schulgasse 35, 98574 Asbach

und ggf. weitere Personen

wegen des Verdachts der Untreue gemäß § 266 StGB

a) Sachverhalt

Am 10. März 2004 hat Herr Michael Anschütz an der Eurex Deutschland 24 auffällige Geschäfte in Eurex Optionen auf den Euro Bund Future (Eurex Produkt Kürzel: OGBL) getätigt.

Wirtschaftlich wurde Herr Anschütz dabei auf der einen Seite für ein von seinem Arbeitgeber verwaltetes Sondervermögen tätig. Auf der anderen Seite stand nach unserem Kenntnisstand Herr Anschütz selbst als Privatperson. Herr Anschütz gab Kauf- und Verkaufsaufträge bei zwei unterschiedlichen Eurex Deutschland Teilnehmern über ein Order-Routing-System zur Weiterleitung in das Eurex Handelssystem auf. (Order-Routing-Systeme sind elektronische Orderleitsysteme, die von den Börsenteilnehmern zur elektronischen Übermittlung, d.h. ausschließlich zur Eingabe, Änderung und Löschung von Börsenaufträgen eingesetzt werden. Order-Routing-Systeme können über eine definierte Schnittstelle (VALUES API) an das Teilnehmer-Frontend-System angebunden werden, um die über dieses System übermittelten Aufträge direkt in das Handelssystem der Eurex-Börsen einzuleiten.)



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt/Main

Internet:
deutsche-boerse.com

Postanschrift:
D-60485 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-2 11-11350
F +49-(0)69-2 11-14397



Bitte beachten: neue Telekommunikationsnummern
Please note our new telecommunication numbers



Geschäftsführung:
Rudolf Ferscha, Daniel Gisler,
Thomas Lenz, Peter Reitz,
Jürg Spillmann, Michael Widmer

ARBN: 101 013 361



Seine Aufträge bei dem Eurex Deutschland Teilnehmer Man Financial Limited, Sugar Quay Lower Thames Street, EC3R 6DU London, England (Eurex-Teilnehmerkürzel: EDFLO) wurden unter der Eurex Händler Kennung EDFLO ORX013 mit dem Kundenkürzel T2593 über ein Order-Routing-System in das Handelssystem der Eurex Deutschland eingegeben. Alle diese Aufträge wurden von Herrn Anschütz im Namen der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Vilbeler Straße 29, 60313 Frankfurt am Main an EDFLO übermittelt. Als Mitarbeiter der Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH agierte er dabei für Rechnung des von der Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH verwalteten Phoenix Managed Account [Anlagen: 1 - 6].

Darüberhinaus gab Herr Anschütz gegenläufige Aufträge in seinem Namen und für seine Rechnung bei Interactive Brokers (UK) Ltd. über eine Order-Routing Anbindung auf [Anlagen: 7-9].* Interactive Brokers ist ein Schwesterunternehmen von Timber Hill (Europe) AG, Gotthardstrasse 3, 6301 Zug, Schweiz (Eurex Member Kürzel: THEZG). Alle Aufträge, die bei Interactive Brokers (UK) Ltd. für die Eurex Börsen eingehen, werden an die Timber Hill (Europe) AG weitergeleitet und durch diese an der Eurex Deutschland plziert. Die Aufträge bei Timber Hill (Europe) AG, wurden unter der Eurex Händler Kennung THEZG ORS052 in das Eurex Handelssystem eingegeben. Timber Hill (Europe) AG und Interactive Brokers (UK) Ltd. sind Konzernunternehmen der Interactive Brokers Group LLC, Greenwich. (Vergleichen Sie hierzu bitte auch Anlage 15)

Alle in Frage stehenden Eurex Handelsgeschäfte [Handelsdaten Gesamtübersicht Anlage: 10] wurden zu Ungunsten des Börsenteilnehmers EDFLO und damit zu Ungunsten des von der Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH verwalteten Sondervermögens und zu Gunsten des Börsenteilnehmers THEZG und damit zu Gunsten von Herrn Anschütz persönlich ausgeführt. Durch die Geschäfte vom 10.03.2004 in Optionen auf den Euro Bund Future konnte Herr Anschütz einen beträchtlichen Gewinn für sich selbst realisieren [Anlage 11, Gewinn und Verlustrechnung vor Gebühren].

Im Gegenzug dazu fügte er dem von der Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH verwalteten Phoenix Managed Account, und damit den dort investierten Anlegern einen nahezu identischen Verlust zu (Nachteil im Sinne des § 266 StGB).

* In ihrem Antwortschreiben teilte uns THEZG mit, daß es sich bei dem wirtschaftlich Berechtigten der hinterfragten Aufträge um Herrn Michael Anschütz, Schulgasse 35, 98574 Asbach, Germany handele. Aufgrund der Auskünfte, die die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland bei Ihren Ermittlungen erhielt und insbesondere aufgrund der identischen Adressangaben und fast identischen Namensangabe, ist von ein und derselben Person auszugehen und somit von einem Tippfehler bzgl. des Namens bei der Kundenregistrierung bei Interactive Brokers. Die Referenz zum von THEZG benannten Kunden erfolgt im vorliegenden Brief stets über die Bezeichnung Herr Anschütz. Dass es sich beim wirtschaftlichen Berechtigten bzgl. der Geschäfte über Timber Hill ohne Frage um Herrn Anschütz handelte, wird durch die Beantwortung unseres Auskunftersuchen an Herrn Anschütz deutlich, in welchem er seine Strategie erläutert und somit bestätigt, die Geschäfte durchgeführt zu haben [Anlagen: 12 - 14].

Die Realisierung der Handelsgewinne erreicht Herr Anschütz durch folgende, systematisch angewandte Vorgehensweise, die hier exemplarisch für drei Eurex Geschäfte aus Anlage: 10 (Geschäfte Nr. 5,6,7) erklärt werden:

Herr Anschütz forderte mit Hilfe der sogenannten Quote Request Funktionalität über den Eurex Börsenteilnehmer EDFLO am 10. März 2004 um 10:34:05 Uhr Kauf- und Verkaufsangebote für die Optionsserie Put auf den Euro Bund Future, Verfall Juni 2004 und Basispreis 115 an [Anlage: 10 Quote Requests, lfd. Nr. 4].

Ein Quote Request ist im Eurex Handelssystem sichtbar und dient im Allgemeinen der Aufforderung an andere Marktteilnehmer, einen Kauf- und einen Verkaufskurs für die entsprechende Optionsserie in das Handelssystem der Eurex Börsen einzustellen, welche dann allen Marktteilnehmern durch Anzeige dieser Preise im Orderbuch auf der Handelseoberfläche sichtbar sind. Zu diesen Preisen ist der einstellende Marktteilnehmer zu diesem Zeitpunkt und bis zum angegebenen Volumen bereit zu handeln.

Zum Zeitpunkt der Quote Request Einstellung seitens Herrn Anschütz gab es weder Verkaufs- noch Kaufangebote in der besagten Optionsserie.

Aufgrund des von Herrn Anschütz gestellten Quote Requests stellten verschiedene Marktteilnehmer (Market Maker) Kauf und Verkaufsangebote (an der Eurex als Quotes bezeichnet) in das Eurex Handelssystem ein.

Market Maker sind Handelsteilnehmer, die sich bereit erklärt haben, auf Anfrage Preise für Produkte einzugeben (zu quotieren), welche allen Handelsteilnehmern zur Verfügung stehen.

Auszug aus der Börsenordnung der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich Pkt. 3.3:

Die Market-Maker-Zulassung berechtigt zum Handel für eigene Rechnung mit Produkten, für die der Market-Maker die Verpflichtung übernommen hat, während der Opening-Periode und der Trading-Periode auf Anforderung unverzüglich Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.

Stellen mehrere Marktteilnehmer Kauf- und Verkaufsaufträge in einer Optionsserie ein, so bildet der jeweils am höchsten limitierte Kaufauftrag sowie der am niedrigsten limitierte Verkaufsauftrag die beste Kauf- Verkaufsspanne.

Den Quotierungen zum obengenannten Zeitpunkt folgend lag um 10:34:18 Uhr ein potentiell Kaufangebot von 25 Stücken zu 0,60 Punkten (höchstes Kauflimit) und ein Verkaufsangebot von 25 Stücken zu 0,64 Punkten (niedrigstes Verkaufslimit) vor.

Da jedoch kein anderer Marktteilnehmer Kauf- oder Verkauforders einstellte, kam kein Handel zustande und die Market Maker löschten ihre Kauf- und Verkaufsaufträge wieder, so daß ab 10:34:23 Uhr das Orderbuch dieser Optionsserie leer war, d.h. kein Ankaufs- und kein Verkaufskurs angezeigt wurde.

Da wie oben beschrieben, ein Quote Request eine Aufforderung an andere Marktteilnehmer ist, Preise zu veröffentlichen, konnte Herr Anschütz sich durch das Nutzen der Quote Request Funktionalität Kenntnis über das von anderen Marktteilnehmern aktuell angenommene Preisniveau der jeweiligen Optionsserie verschaffen. Nachdem er die Preisinformationen zur Kenntnis genommen hatte, gab Herr Anschütz jeweils eine Order, die für die anderen Marktteilnehmer preislich unattraktiv war, über seine Order-Routing Anbindung in das Eurex Handelssystem ein, um mit einer anschließenden Eingabe einer gegenläufigen Order den Geschäftsabschluß zu einem vom eigentlichen Marktniveau abweichenden Preis herbeizuführen. Durch die vorherige Preisabfrage mittels Quote Request war es Herrn Anschütz durch Kenntnisnahme der allgemeinen Preisvorstellungen möglich, das Risiko einer Beteiligung von anderen Marktteilnehmern an den Geschäften zu minimieren. Zudem könnte Herr Anschütz hierdurch verhindert haben, daß die Preise der Geschäfte zu extrem vom Marktniveau, bzw. vom theoretischen Preis abwichen und somit die Eurex auf diese Abweichung aufmerksam geworden wäre.

Um 10:38:14 Uhr stellte Herr Anschütz über THEZG eine Verkaufsorder über 75 Kontrakte mit einem Limit von 0,66 Punkten in den Markt. Durch seine Preisabfrage von 10:34:05 Uhr war es für Herrn Anschütz offensichtlich, daß zu einem Verkaufspreis von 0,66 Punkten seitens anderer Handelsteilnehmer höchstwahrscheinlich kein Handelsinteresse besteht, zumal er mit seiner über THEZG plazierten Verkaufsorder noch 0,02 Punkte teurer war als das Angebot des besten Market Makers um 10:34:18 Uhr. Daraufhin gab er um 10:38:29 Uhr über den Börsenteilnehmer EDFLO eine Kauforder über die gleiche Kontraktgröße (75 Kontrakte) und mit dem gleichen Limit (0,66) in das Eurex Handelssystem ein, womit diese Order gegen die bereits vorher von ihm eingegebene Verkaufsorder zu einem Preis von 0,66 Punkten ausgeführt wurde.

Bis 10:38:44 Uhr gab es keine weiteren Kaufs- bzw. Verkaufsorders.

Danach wurden zunächst weitere Verkaufsangebote verschiedener Handelsteilnehmern eingestellt, unter anderem um 10:38:51 Uhr ein Verkaufsauftrag über 100 Stücke zu 0,66 Punkten der Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH über EDFLO.

Um 10:39:00 Uhr gab Herr Anschütz über THEZG eine Kauforder über eine Größe von 1 Kontrakt zu 0,62 Punkten in das Eurex Handelssystem ein. Diese Order blieb zunächst unausgeführt, da das Kauflimit unterhalb des Preises lag zu dem andere Marktteilnehmer zu diesem Zeitpunkt verkaufen wollten, nämlich zu mindestens 0,65 Punkte (am niedrigsten limitierte Verkaufsorder).

Um 10:39:50 Uhr stellte Herr Anschütz eine weitere Kauforder in den Markt diesmal über 74 Kontrakte zu 0,60 Punkten. Da auch diese Kauforder weit unter dem sich zu diesem Zeitpunkt abzeichnenden Preisniveau limitiert war, war es sehr unwahrscheinlich, daß andere Marktteilnehmer zum Limit von 0,60 Punkten Verkaufsinteresse zeigen würden.

Um 10:40:02 Uhr stellte Herr Anschütz dann über EDFLO eine Verkaufsorder für die Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH, über 1 Kontrakt zu 0,62 Punkten ein. Die beiden sich nun ausführbar gegenüberstehenden Aufträge wurden systemseitig sofort gegeneinander ausgeführt, d.h. ein Abschluß über 1 Kontrakt zu 0,62 Punkten kam zustande.

Um 10:40:03 Uhr wurde die Verkaufsorder über 100 Kontrakte zum Limit von 0,66 Punkten von Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH über EDFLO gelöscht.

Unmittelbar danach, um 10:40:07 Uhr, wurde von Herrn Anschütz mittels EDFLO ein weiterer Verkaufsauftrag über 74 Kontrakte zu 0,60 Punkte an die Börse übermittelt. Die beiden sich nun ausführbar gegenüberstehenden Aufträge wurden erneut entsprechend zusammengeführt, d.h. ein Abschluß über 74 Kontrakte zu 0,60 Punkte kam zustande. Bei allen hier beispielhaft aufgeführten, sowie bei den übrigen 21 in Anlage 11 vorhandenen Geschäften, kontrahierte sich Herr Anschütz mittelbar mit sich selbst.

Für die angeführten drei Beispiele bedeutet dies:

Uhrzeit	Käufer	Verkäufer	Kontraktzahl	Preis (in Punkten)
10:38:29	EDFLO (Anschütz für Phoenix)	THEZG (Anschütz privat)	75	0,66
10:40:02	THEZG (Anschütz privat)	EDFLO (Anschütz für Phoenix)	1	0,62
10:40:07	THEZG (Anschütz privat)	EDFLO (Anschütz für Phoenix)	74	0,60

Resultierender Gewinn für Herrn Anschütz aus den drei beispielhaft aufgeführten Transaktionen:

10:38:29 : Verkauf eines Gegenwertes (in €, 75 Kontrakte) von $75 \cdot 66 \cdot 10$ = 49.500
 10:40:02 Rückkauf eines Gegenwertes (in €, 1 Kontrakt) $1 \cdot 62 \cdot 10$ = 620
10:40:07 Rückkauf eines Gegenwertes (in €, 74 Kontrakte) $74 \cdot 60 \cdot 10$ = 44.400

Damit ergibt sich $49.500 - [620 + 44.400]$ = € 4.480,-- Gewinn

Bei Betrachtung aller 24 Geschäfte konnte Herr Anschütz einen Gesamtgewinn für sein Privatdepot bei THEZG in Höhe von € 51.040,-- erzielen (vor Gebühren).

In gleicher Höhe wurde dem Managed Account und damit den dort investierten Kunden Schaden zugefügt.

Die gesamte Gewinn- und Verlustrechnung kann der Anlage 11 entnommen werden.

Bei der Berechnungen wurden nur die Geschäfte berücksichtigt, an denen sowohl beim originären Geschäft als auch beim gegenläufigen Rückgeschäft EDFLO und THEZG mit den jeweiligen Händlerkennungen beteiligt waren.

Bei Geschäften, bei denen das Volumen des Rückgeschäftes kleiner ist als das des originären Geschäftes (z.B. lfd. Nr. 1 (50 Kontrakte) und 2 (49 Kontrakte) aus Anlage 10) waren andere

Marktteilnehmer mit geringen Anteilen an den Geschäften beteiligt. Dabei handelte Herr Anschütz nicht das gesamte Volumen des originären Geschäftes gegen sich selbst, sondern führte auch kleine Geschäfte gegen andere Marktteilnehmer durch. Bei dem erwähnten Beispiel handelte Herr Anschütz also lediglich 49 Kontrakte anstatt der ursprünglichen 50 Kontrakte gegen sich selbst und einen Kontrakt gegen einen anderen Marktteilnehmer.

Die Gewinn und Verlustrechnung bezieht sich auf das Volumen, daß Herr Anschütz tatsächlich gegen sich selbst gehandelt hat. Dieses der Berechnung zugrundegelegte Volumen ist in der Anlage 11 in der Spalte „Basisvol.“ angegeben.

In Anlage 14 finden Sie eine Stellungnahme von Herrn Anschütz bezüglich der von ihm angewendeten Handelsstrategie bezogen auf die Geschäfte, die er als Privatperson über THEZG tätigte. Aus unserer Sicht liefert diese Stellungnahme keine Erklärung für das von uns beobachtete Handelsverhalten.

Diese Beschreibung entkräftet unserer Auffassung nach in keiner Weise den Verdacht auf Untreue gemäß § 266 StGB. Vielmehr erklärt Herr Anschütz in einer sehr allgemeinen Art und Weise eine Handelsstrategie, die den Markt als solches beschreibt, in sich jedoch unschlüssig ist. Es ist zum Beispiel im Eurex System für die in Frage stehenden Produkte nicht möglich ein eigenes Orderbuch zu erstellen. Ferner erläutert er, das sich aus Quotes in einzelnen Optionsserien Annahmen von Verteilungen auf der Angebots- bzw. Nachfrageseite ergeben. Aus finanzmathematischer Sicht macht es für ihn als Händler nur Sinn diese Daten als Realisierung einer Verteilung zu betrachten und auf Basis dieser einen Verteilung seine Strategien aufzubauen. Es scheint, das Herr Anschütz mit Hilfe von „Schlagwörtern“ versucht, sein tatsächliches Handelsverhalten welches den Verdacht auf Untreue gemäß § 266 StGB aufzeigt, zu verschleiern.

Wir möchten anmerken, daß bzgl. des angeführten Sachverhaltes keine Gespräche mit dem Geschäftsherrn von Herrn Anschütz geführt wurden.

b) Zusammenfassung

Der Verdacht auf Untreue gemäß § 266 StGB seitens Herrn Anschütz liegt nahe, da er seine Stellung als Händler für die Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH dazu ausnutzte einen nicht unerheblichen Betrag aus dem von der Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH Sondervermögen zu eigenen Gunsten abzuziehen. Er hat damit seine ihm obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen verletzt. Vergleichen Sie hierzu auch die Übersicht aus Anlage 15.


Mit Hilfe der oben beschriebenen Vorgehensweise war es Herrn Anschütz möglich, zu Ungunsten des Phoenix Managed Accounts und damit zu Ungunsten der darin investierten Anlegern an der Eurex zu handeln.

X-pand into the Future

Mit freundlichen Grüßen



Michael Zollweg
Leiter der Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland



Sonja Alderson-Heim
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

Anlagen:

1. Auskunftersuchen EDFLO (deutsch und englisch)
2. Datensammlung zu Auskunftersuchen EDFLO
3. Antwortschreiben EDFLO
4. Auskunftersuchen an Phönix Kapitaldienst GmbH
5. Datensammlung zu Auskunftersuchen an Phönix Kapitaldienst GmbH
6. Antwortschreiben Phönix Kapitaldienst GmbH
7. Auskunftersuchen an THEZG
8. Datensammlung zu Auskunftersuchen THEZG
9. Antwortschreiben THEZG
10. Handelsdaten Gesamtübersicht
11. Gewinn und Verlustrechnung THEZG vs. EDFLO
12. Auskunftersuchen Herr Anschütz
13. DS-Herr Anschütz
14. Antwortschreiben Herr Anschütz
15. Übersicht (Handelsarchitektur)

X-pand into the Future

Man Financial Limited
Simon Jackson, Compliance
Sugar Quay
Lower Thames Street

GB- EC3R 6DU London

Frankfurt, 11. März 2004

Referenz: EDFLO-4765-SAH

Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen, 1.12 Order-Routing-Systeme

Sehr geehrter Herr Jackson,

bezugnehmend auf unser Telefonat und Ihre @mail vom 10. März 2004 zum Thema Quote Request Eingaben in das Eurex Handelssystem möchten wir Sie nochmals explizit auf Abschnitt 1.12 Order-Routing-Systeme der Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen hinweisen.

1.12 Order-Routing-Systeme

Order-Routing-Systeme sind elektronische Orderleitsysteme, die von den Börsenteilnehmern zur Übermittlung, d. h. ausschließlich zur Eingabe, Änderung und Löschung von Börsenaufträgen eingesetzt werden. Order-Routing-Systeme können gemäß Nr. 2.5 über eine definierte Schnittstelle (VALUES API) an das Teilnehmer-Frontend-System angebunden werden, um die über dieses System übermittelten Aufträge direkt in das Handelssystem der Eurex-Börsen einzuleiten.

Sie teilten uns in einer @mail vom 10. März 2004 mit: „... the client has direct electronic access and would have made the quote request directly. We have advised the client not to make quotes directly in future...“.

Wir schliessen hieraus, dass Sie prinzipiell Ihren Orderrouter Kunden die Option ermöglichen Quote Requests in das Eurex Handelssystem direkt einzugeben.

Wir möchten Sie bitten die Einhaltung des Regelwerkes der Eurex Börsen in Ihrem Hause zukünftig sicherzustellen.



X-pand into the Future



Mit freundlichen Grüßen

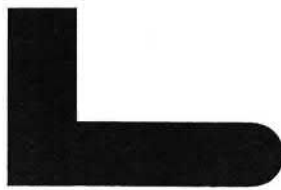
i.V.

Markus Löw
Handelsüberwachungsstelle Eurex
Deutschland

i.A.

Sonja Alderson-Heim
Handelsüberwachungsstelle Eurex
Deutschland

X-pand into the Future



Man Financial Limited
Simon Jackson, Compliance
Sugar Quay
Lower Thames Street

GB- EC3R 6DU London

Frankfurt, 11. März 2004

Referenz: EDFLO-4765-SAH

Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen, 1.12 Order-Routing-Systeme

Sehr geehrter Herr Jackson,

bezugnehmend auf unser Telefonat und Ihre @mail vom 10. März 2004 zum Thema Quote Request Eingaben in das Eurex Handelssystem möchten wir Sie nochmals explizit auf Abschnitt 1.12 Order-Routing-Systeme der Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen hinweisen.

1.12 Order-Routing-Systeme

Order-Routing-Systeme sind elektronische Orderleitsysteme, die von den Börsenteilnehmern zur Übermittlung, d. h. ausschließlich zur Eingabe, Änderung und Löschung von Börsenaufträgen eingesetzt werden. Order-Routing-Systeme können gemäß Nr. 2.5 über eine definierte Schnittstelle (VALUES API) an das Teilnehmer-Frontend-System angebunden werden, um die über dieses System übermittelten Aufträge direkt in das Handelssystem der Eurex-Börsen einzuleiten.

Sie teilten uns in einer @mail vom 10. März 2004 mit: „... the client has direct electronic access and would have made the quote request directly. We have advised the client not to make quotes directly in future...“.

Wir schliessen hieraus, dass Sie prinzipiell Ihren Orderrouter Kunden die Option ermöglichen Quote Requests in das Eurex Handelssystem direkt einzugeben.

Wir möchten Sie bitten die Einhaltung des Regelwerkes der Eurex Börsen in Ihrem Hause zukünftig sicherzustellen.



Eurex Deutschland
Neue Börsenstr. 1
D-60487 Frankfurt/Main
www.eurexchange.com

Postanschrift:
D-60485 Frankfurt/Main
T +49 (0)69-2111-1350
F +49 (0)69-2111-4397

Geschäftsführung:
Rudolf Ferscha, Daniel Gisler,
Thomas Lenz, Jürg Spillmann,
Michael Widmer

X-pand into the Future



Mit freundlichen Grüßen

i.V.

i.A.

Markus Löw
Handelsüberwachungsstelle Eurex
Deutschland

Sonja Alderson-Heim
Handelsüberwachungsstelle Eurex
Deutschland

Anlage 2

Trades of 10.03.2004
All Orders of 10.03.2004

All Trades: P OGBL June 2004 Strike: 115 Version: 0

TTime	TransNo	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrder No	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrder No	BO-Date	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Date	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:38:29.58	28246	66	EDFLO	ORX013	A1	75	159764696						2004-03-10	10:38:29.58	75	66					
10:40:02.28	28589	62						EDFLO	ORX013	A1	1	159799040					2004-03-10	10:40:02.28		1	62
10:40:07.82	28611	60						EDFLO	ORX013	A1	74	159800708					2004-03-10	10:40:07.82		74	60

All Trades: P OGBL June 2004 Strike: 114,5 Version: 0

TTime	TransNo	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrder No	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrder No	BO-Date	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Date	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:57:25.86	30888	51	EDFLO	ORX013	A1	100	160104014						2004-03-10	10:57:25.86	100	51					
10:59:01.80	31033	47					160118415	EDFLO	ORX013	A1	10	160128923					2004-03-10	10:59:01.80		10	47
10:59:06.90	31043	46					160126323	EDFLO	ORX013	A1	90	160130075					2004-03-10	10:59:06.90		90	46

All Trades: P OGBL May 2004 Strike: 116 Version: 0

TTime	TransNo	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrder No	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrder No	BO-Date	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Date	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:52:02.41	30227	84	EDFLO	ORX013	A1	75	160020203						2004-03-10	10:52:02.41	75	84					
10:54:27.86	30555	78						EDFLO	ORX013	A1	70	160059180	2004-03-10	10:54:13.16	70	78	2004-03-10	10:54:27.86		75	78

All Trades: C OGBL May 2004 Strike: 116 Version: 0

TTime	TransNo	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrder No	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrder No	BO-Date	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Date	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:22:29.94	23792	76	EDFLO	ORX013	A1	50	159331169						2004-03-10	10:22:29.94	50	76					
10:25:19.86	24781	69						EDFLO	ORX013	A1	49	159416933					2004-03-10	10:25:19.86		50	69

All Trades: C OGBL May 2004 Strike: 115,5 Version: 0

TTime	TransNo	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrder No	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrder No	BO-Date	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Date	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:29:59.37	26269	106	EDFLO	ORX013	A1	50	159555028			A1	50		2004-03-10	10:29:59.37	50	106					
10:32:26.98	26827	94						EDFLO	ORX013	A1	49	159615650					2004-03-10	10:32:26.98		50	94

All Trades: C OGBL June 2004 Strike: 116,5 Version: 0

TTime	TransNo	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrder No	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrder No	BO-Date	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Date	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:43:51.29	29155	73	EDFLO	ORX013	A1	75	159867037						2004-03-10	10:43:51.29	75	73					
10:46:56.07	29583	68						EDFLO	ORX013	A1	74	159925935					2004-03-10	10:46:56.07		75	68

742

Anlage 3

25 March 2004



Trading Surveillance
Eurex Deutschland
Neue Boersenstrasse 1
D-60487 Frankfurt am Main
Germany

Attn: Sonja Alderson-Heim

By Fax: 0049 69 211 14397

Dear Ms Alderson-Heim

I refer to your letter dated 25 March.

With reference to the quote request in question on 10 March, I can confirm that this was generated directly by the client, Phoenix Kapitaldienst GmbH. Following your initial query about this matter, we contacted all order routing clients to advise them that this facility should not be used. Phoenix is the client for account number T2593.

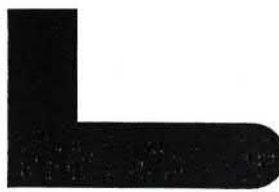
Yours sincerely

SIMON JACKSON
Compliance Manager

Sugar Quay
Lower Thames Street
London EC3R 6DU
Tel 020 7285 3000
Fax 020 7285 3396
www.manfinancial.com

Anlage 4

X-pand into the Future



Phoenix Kapitaldienst GmbH
Z.Hd. Herrn Breitzkreuz
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt Am Main

Frankfurt, 15. März 2004

Referenz: IL-4764-SAH

Auskunftersuchen der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland gemäß § 4 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 4 Börsengesetz sowie Ziffer 2.1.3. der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Sehr geehrter Herr Breitzkreuz,

im Rahmen des uns gesetzlich übertragenen Überwachungsauftrages sind uns am 10. März 2004 Eurex Geschäfte in den Produkten Optionen auf den Bundfuture (Eurex Kürzel: OGFL) , SMI Future (Eurex Kürzel: FSMI) und Optionen auf DJ Euro Stoxx 50 (Eurex Kürzel: OESX) aufgefallen. Vergleichen Sie hierzu bitte die Anlage. Auf Anfrage bei Man Financial Limited, Sugar Quay Lower Thames Street, EC3R 6DU London, England (Eurex Member Kürzel: EDFLO) erfuhren wir, dass es sich bei den Geschäften um solche handelt, die im Auftrag der Phoenix Kapitaldienst GmbH getätigt wurden. Die Aufträge wurden via eines Orderrouting Systemes an EDFLO übermittelt und dann an der Eurex ausgeführt.

Wir möchten Sie bitten uns zu den Geschäften, die Sie in Anlage aufgelistet finden die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wer sind die wirtschaftlich Berechtigten dieser Geschäfte? Bitte nennen Sie Namen und Anschrift des/ der Kunden.
- Sind Ihnen die Hintergründe der Geschäfte bekannt? Falls ja, bitte erläutern Sie uns diese, insbesondere die Handelsstrategie, die mit den Ordereingaben verfolgt wurde.
- Bitte nennen Sie uns die Personen, welche die Aufträge an EDFLO übermittelten. Auf welchem Weg erfolgte die Auftragsübermittlung? Sollte es sich um ein elektronisches Handelssystem handeln, teilen Sie uns bitte den Namen des Systems mit und erläutern uns dessen Funktionsweise.
- Gab es bezüglich der Auftragseingaben Absprachen mit Dritten? Falls ja, nennen Sie uns bitte deren Namen und Anschrift/en und beschreiben Sie uns wie und mit welchem Inhalt diese Absprachen erfolgten.



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt/Main

Internet:
deutsche-boerse.com

Postanschrift:
D-60485 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-2 11-11350
F +49-(0)69-2 11-14397
Norbert.Kowalski@
deutsche-boerse.com

! Bitte beachten: neue Telekommunikationsnummern !
! Please note our new telecommunication numbers !

Geschäftsführung:
Rudolf Ferscha, Daniel Gisler,
Thomas Lenz, Peter Reitz,
Jürg Spillmann, Michael Widmer

ARBN: 101 013 361



- Plaziert die Phoenix Kapitaldienst GmbH Aufträge an der Eurex auch über andere Eurex Teilnehmer? Falls ja, nennen Sie uns bitte den/die Teilnehmer mit Namen und Anschrift. Teilen Sie uns ferner mit, wie die jeweilige Anbindung erfolgt.
- Nutzen Sie die Quote Request Funktionalität der Eurex? Falls ja, beschreiben Sie uns bitte diesen Prozess.

Bitte senden Sie uns die Namen und Adressen der Personen, die an der Eurex Orders im Namen der Phoenix Kapitaldienst GmbH über Dritte aufgeben. Senden Sie uns bitte auch eine Liste Ihrer Vertriebspartner in Deutschland mit Namen und Adresse.

Ihre schriftliche Antwort, die Sie bitte direkt an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland richten, haben wir uns für den 17. März 2004 notiert.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Norbert Kowalski
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

i.A.

Sonja Alderson-Heim
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

Anlage: Übersicht Eurex-Geschäfte vom 10. März 2004

P.S.

Belehrung gemäß § 2.1. BörsG

Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Anlage 5

Übersicht Eurex-Geschäfte vom 10. März 2004

Date	TradeTime	C/P	Product	Exp-M	Exp-Y	Strike	V	Trans-No	TradePrice	Buy Memb	TradeSize	Sell Memb
10-Mrz-04	10:22:29.94	C	OGBL	5	2004	11600	0	23792	0,76	EDFLO	50	
10-Mrz-04	10:25:19.86	C	OGBL	5	2004	11600	0	24781	0,69		49	EDFLO
10-Mrz-04	10:29:59.37	C	OGBL	5	2004	11550	0	26269	1,06	EDFLO	50	
10-Mrz-04	10:32:26.98	C	OGBL	5	2004	11550	0	26827	0,94		49	EDFLO
10-Mrz-04	10:38:29.58	P	OGBL	6	2004	11500	0	28246	0,66	EDFLO	75	
10-Mrz-04	10:40:02.28	P	OGBL	6	2004	11500	0	28589	0,62		1	EDFLO
10-Mrz-04	10:40:07.82	P	OGBL	6	2004	11500	0	28611	0,6		74	EDFLO
10-Mrz-04	10:43:51.29	C	OGBL	6	2004	11650	0	29155	0,73	EDFLO	75	
10-Mrz-04	10:46:56.07	C	OGBL	6	2004	11650	0	29583	0,68		74	EDFLO
10-Mrz-04	10:52:02.41	P	OGBL	5	2004	11600	0	30227	0,84	EDFLO	75	
10-Mrz-04	10:54:27.86	P	OGBL	5	2004	11600	0	30555	0,78		70	EDFLO
10-Mrz-04	10:57:25.86	P	OGBL	6	2004	11450	0	30888	0,51	EDFLO	100	
10-Mrz-04	10:59:01.80	P	OGBL	6	2004	11450	0	31033	0,47		10	EDFLO
10-Mrz-04	10:59:06.90	P	OGBL	6	2004	11450	0	31043	0,46		90	EDFLO
10-Mrz-04	12:39:35.74		FSMI	3	2004			45929	5873	EDFLO	20	
10-Mrz-04	13:25:09.92	P	OESX	9	2004	2600	0	52425	74	EDFLO	75	
10-Mrz-04	13:26:29.26	P	OESX	9	2004	2600	0	52552	69,3		75	EDFLO
10-Mrz-04	13:39:07.47	P	OESX	12	2004	2450	0	53664	73,8	EDFLO	75	
10-Mrz-04	13:39:47.97	P	OESX	12	2004	2450	0	53698	69,7		75	EDFLO
10-Mrz-04	13:44:16.83	C	OESX	12	2004	3150	0	53953	69,6		75	EDFLO
10-Mrz-04	14:06:10.27	P	OGBL	6	2004	11550	0	55848	0,86	EDFLO	100	
10-Mrz-04	14:12:28.35	C	OGBL	6	2004	11550	0	56331	1,3	EDFLO	50	
10-Mrz-04	14:13:18.36	C	OGBL	6	2004	11550	0	56394	1,21		50	EDFLO
10-Mrz-04	14:13:21.12	P	OGBL	6	2004	11550	0	56398	0,82		90	EDFLO
10-Mrz-04	14:16:43.39	C	OGBL	6	2004	11600	0	56598	0,97	EDFLO	60	
10-Mrz-04	14:17:25.35	C	OGBL	6	2004	11600	0	56653	0,91		60	EDFLO
10-Mrz-04	14:46:06.09	C	OGBL	5	2004	11550	0	62981	0,88		75	EDFLO
10-Mrz-04	15:05:05.22	C	OGBL	4	2004	11450	0	68055	1,5	EDFLO	75	
10-Mrz-04	15:07:37.28	C	OGBL	4	2004	11450	0	68550	1,41		75	EDFLO
10-Mrz-04	15:09:22.12	C	OGBL	4	2004	11450	0	68810	1,47	EDFLO	75	
10-Mrz-04	15:13:23.53	C	OGBL	5	2004	11500	0	69373	1,35	EDFLO	75	
10-Mrz-04	15:28:51.22	C	OGBL	4	2004	11550	0	71261	0,68	EDFLO	75	
10-Mrz-04	15:30:39.58	C	OGBL	4	2004	11550	0	71579	0,58		60	EDFLO

Graf Praschma & Heß**Rechtsanwälte**

zugelassen am OLG Frankfurt und an den Landgerichten

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.

*110317*309324/98

Eurex Deutschland
Handelsüberwachungsstelle
Neue Börsenstraße 1

60487 Frankfurt

Fax: 211 14397

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG und LG)
Dr. Frank Michael Heß (OLG und LG)
Jens Rottloff OLG und (LG)Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: kontakt@praschma-hess.de

Unser Zeichen: 309324/98

Ihr Zeichen: IL-4764-SAH

Frankfurt am Main, 24.03.2004

**Phoenix GmbH./ Eurex
Auskunftersuchen Phoenix Kapitaldienst GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Sache nehmen wir Bezug auf das mit Herrn Kowalski geführte Telefongespräch und bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung.

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

1. Die wirtschaftlich Berechtigten dieser Geschäfte sind die Mitglieder des Phoenix Managed Account. Hierbei handelt es sich einer von der Mandantin verwalteten Gemeinschaft von ca. 20.000 Beteiligten. Phoenix ist für diese Gemeinschaft Kommissionär und Portfolioverwalter. Die einzelnen Mitglieder haben keine Kenntnis und keinen Einfluss auf die Handelsentscheidungen. Wir sehen daher davon ab, Namen und Anschrift aller Mitglieder zu benennen.
2. Die Hintergründe der Geschäfte sind bekannt. Die in Ihrer Übersicht aufgelisteten Geschäfte hatten spekulativen Charakter. Zur Umsetzung der spekulativen Strategie wurden in diesen Fällen Optionen verwendet.

Das Ziel der Handelsstrategie war es, an einer erwarteten großen Preisbewegung im Basisfuture zu profitieren. Durch die Verwendung von Optionen sollte das Verlustrisiko bei einer Fehlentscheidung bzw. Fehleinschätzung des Marktes relativ gering gehalten werden, da der Future bei Fehlausbrüchen oft große Bewegungen in die Gegenrichtung macht und die

Steuernummer: 13/357/30246

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,

Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Option diese Bewegung nicht 1:1 mitvollzieht. Ein weiterer Vorteil der gekauften Option besteht darin, dass das Delta der Option bei Bewegung des Futures in Optionsrichtung größer wird.

Bei dieser Strategie wird sehr kurzfristig sichtbar, wenn der Future sich nicht, wie antizipiert, bewegt. Deshalb ist die Haltezeit der Position bei nicht positiver Entwicklung sehr kurz. Dies war auch der Fall bei den aufgelisteten Optionen.

3. Die Aufträge wurden von Herrn Michael Anschütz, einem Mitarbeiter der Mandantin, an die EDFLO übermittelt. Hierzu benutzte er das elektronische Handelssystem RTD (Real Time Trading Desktop) der Firma RTS. Dieses System funktioniert u.a. als Quoteanzeige- und Ordereingabesystem.
4. Es gab keine Absprachen mit Dritten über die Auftragseingabe.
5. Die Mandantin platziert Aufträge an der Eurex neben Man Financial London auch über Refco Overseas Ltd., Trinity Tower, 9 Thomas More Street, London E1W 1YH.
Die Anbindung erfolgt bei Refco über die Handelsplattform J-Trader Trading Client der Fa. Refco.
6. Die Quote Request Funktionalität der Eurex wird nicht benutzt. Zur Klarstellung fügen wir eine Kopie der Erklärung von Herrn Anschütz über diesen Sachverhalt bei.
7. Die Namen der gegenwärtigen Eurex-Trader bei der Mandantin sind

Rudolf Wittmer
Mike Kock
Michael Anschütz

Sie sind alle über die Mandantin zu erreichen.

8. Die Beteiligungen am Phoenix Managed Account werden von einer Vielzahl von Firmen (Erlaubnisträger für die Anlagevermittlung nach KWG und ggf. deren nach § 2 Abs. 10 KWG gebundenen Agenten) vertrieben. Diese Firmen haben keinerlei Einfluss auf die oder Kenntnis von den einzelnen Handelsentscheidungen im Managed Account. Querverbindungen zwischen den Tradern der Mandantin und dem Vertrieb gibt es nicht. Auf Grund der Vielzahl der Firmen haben wir ebenfalls davon abgesehen, sie im einzelnen aufzulisten.

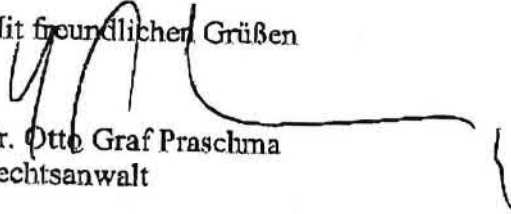
RAe Graf Praschma & Heß

24.03.2004

- 3 -

Wir haben die Fragen entsprechend den von der Mandantin übermittelten Informationen beantwortet. Die Informationen zur Struktur des Managed Accounts sowie den Vertrieb können wir als langjährige anwaltliche Vertreter der Mandantin aus eigener Kenntnis bestätigen. Falls Sie noch zusätzlichen Klärungsbedarf haben, bitten wir um Ihre Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Anlage: Erklärung Anschütz

cc. Mandantin

Michael Anschütz



PHOENIX Kapitaldienst GmbH
z. Hd. Herrn Breitkreuz
Vilbeler Str 29

60313 Frankfurt am Main

Quote Requests in Eurex Produkten

Ich benutze seit Nov 03 die Handelsoberfläche RTD von der Firma RTS in Frankfurt. Seitdem war es mir möglich Anfragen an Market Maker zu stellen. Anfang März erhielt ich von Frau Louise Yarnold von MAN Financial London die Nachricht, daß solche Anfragen (Quote Request) von mir nicht durchgeführt werden dürfen, sondern nur von Eurex Mitgliedern. Seitdem ich die Nachricht von MAN Financial London erhalten habe, wurde kein einziger Quote Request mehr angefragt.

Frankfurt, den 24.03.04

M. Anschütz

Anlage 7

X-pand into the Future

Timber Hill (Europe) AG
Z.Hd. Herrn Hauser
Gotthardstrasse 3

6301 Zug
Schweiz

Frankfurt, 25. März 2004

Referenz: IL-4764-SAH

**Auskunftsersuchen der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland gemäß § 4 Abs. 3
i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 4 Börsengesetz sowie Ziffer 2.1.3. der Börsenordnung für die Eurex
Deutschland und die Eurex Zürich**

Sehr geehrter Herr Hauser,

bezugnehmend auf den @mail Verkehr vom 10.03.2004 möchten wir Sie bitten uns zu bestätigen,
dass es sich bei dem wirtschaftlich Berechtigten der dort hinterfragten Geschäfte (Sie finden diese
auch nochmals in der Anlage zu diesem Schreiben) um

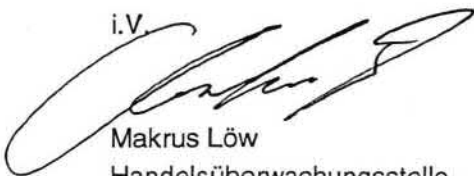
Herrn Michael Anschuetz
Schulgasse 35
98574 Asbach

handelt.

Ihre schriftliche Antwort, die Sie bitte direkt an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex
Deutschland richten, haben wir uns für den 02. April 2004 notiert. Wir bitten Sie ferner, bis zum
26.03.2004 per Fax 0049-69-211-14397 dieses Auskunftsersuchen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Makrus Löw
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

i.A.



Sonja Alderson-Heim
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt/Main

Internet:
deutsche-boerse.com

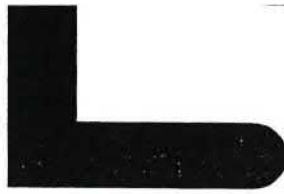
Postanschrift:
D-60485 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-2 11-11350
F +49-(0)69-2 11-14397
Norbert.Kowalski@
deutsche-boerse.com

! Bitte beachten: neue Telekommunikationsnummern !
! Please note our new telecommunication numbers !

Geschäftsführung:
Rudolf Ferscha, Daniel Gisler,
Thomas Lenz, Peter Reitz,
Jürg Spillmann, Michael Widmer

ARBN: 101 013 361

X-pand into the Future



Anlage: Übersicht Eurex-Geschäfte vom 10. März 2004

P.S.

Belehrung gemäß § 2.1. BörsG

Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Sonja Alderson-Heim

To: josef.Kornmann@timberhill.ch, jonathan.chait@timberhill.ch

cc: Markus Löw/TM/DBAG/GDB@Deutsche Boerse

Subject: Trade data as of 10.03.04 OGBL

10.03.2004 14:16

Dear Jonathan

According to our phone call a few minutes ago, you will find the order and trade data as attachment to this @mail.
Please state the name(s) and address of the clients. Thank you very much in advance.

Yours sincerely

Sonja Alderson-Heim



THEZGORS052Trades.xls

Sonja Alderson-Heim
Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland
Trading Surveillance Office Eurex Deutschland

T +49 69 2111 5693
F +49 69 2111 4397

"Marc Hauser" mhauser@interactivebrokers.ch

To: <Sonja.Alderson-Heim@deutsche-boerse.com>

cc: <jchait@interactivebrokers.ch>, <yaggarwal@interactivebrokers.com>

Subject: FW: Trade data as of 10.03.04 OGBL

10.03.2004 16:57

Dear Ms Alderson-Heim

We would like to confirm that these are client transactions of our affiliated company Interactive Brokers (UK) Limited (IBUK), executed by Timber Hill (Europe) AG (THE). Our response is detailed below:

Beneficial Owner of such transactions and Client details

The beneficial owner is clients of Interactive Brokers (UK) Limited, an affiliate company of Timber Hill (Europe) AG: Mr Michael Amschuetz, Schulgasse 35 Asbach, 98574 Thuringen

We hope to have been of assistance to you. Pls do not hesitate to contact us for further advice.

Kind Regards

Marc Hauser

Timber Hill (Europe) AG
Compliance
Gotthardstrasse 3
6301 Zug (Switzerland)

Tel: +41 41 726 9559

Fax: +41 41 720 0305

Web: <http://www.interactivebrokers.com>

E-Mail: <mailto:marc.hauser@interactivebrokers.ch>

NOTE: The information contained in this e-mail is confidential and solely for the intended addressee(s). Unauthorised modification, disclosure, reproduction, and/or distribution of this email may be illegal. If you have received this email in error, please notify the sender immediately and delete it from your system. The adequacy or accuracy of this message is not warranted by Interactive Brokers Group LLC or any of its subsidiary companies.

----- Weitergeleitete Nachricht

Von: Sonja.Alderson-Heim@deutsche-boerse.com

Datum: Wed, 10 Mar 2004 14:16:05 +0100

An: josef.Kornmann@timberhill.ch, jonathan.chait@timberhill.ch

Cc: Markus.Loew@deutsche-boerse.com

Betreff: Trade data as of 10.03.04 OGBL

Anlage 8

All trades of 10th March 2004
All orders of 10th March 2004

Product: P OGBL June 2004 Strike: 115 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrderNo	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrderNo	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:38:29.58	28246	66						THEZG	ORS052	A1	75	159757385				5		75	66
10:40:02.28	28589	62	THEZG	ORS052	A1	1	159776864						10:39:00.01	1	62				
10:40:07.82	28611	60	THEZG	ORS052	A1	74	159795076						10:39:50.98	74	60				

Product: P OGBL June 2004 Strike: 114,5 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrderNo	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrderNo	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:57:25.86	30888	51						THEZG	ORS052	A1	100	160102615				0		100	51
10:59:01.80	31033	47	THEZG	ORS052	A1	10	160118415						10:58:14.65	10	47				
10:59:06.90	31043	46	THEZG	ORS052	A1	90	160126323						10:58:52.63	90	46				

Product: P OGBL May 2004 Strike: 116 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrderNo	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrderNo	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:52:02.41	30227	84						THEZG	ORS052	A1	75	160018228				2		75	84
10:54:27.86	30555	78	THEZG	ORS052	A1	70	160055759						10:54:13.16	70	78				

Product: C OGBL May 2004 Strike: 116 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrderNo	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrderNo	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:22:29.94	23792	76						THEZG	ORS052	A1	50	159322255				5		50	76
10:25:19.86	24781	69	THEZG	ORS052	A1	49	159412112						10:25:05.88	49	69				

Product: C OGBL May 2004 Strike: 115,5 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrderNo	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrderNo	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:29:59.37	26269	106						THEZG	ORS052	A1	50	159530493				8		50	106
10:32:26.98	26827	94	THEZG	ORS052	A1	49	159611669						10:32:12.62	49	94				

Product: C OGBL June 2004 Strike: 116,5 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	BMemb	BTrad	BAcc	BT-Size	BOrderNo	SMemb	STrad	SAcc	ST-Size	SOrderNo	BO-Time	BO-Size	BLimit	SO-Time	SO-Size	SLimit	
10:43:51.29	29155	73						THEZG	ORS052	A1	75	159858404				2		75	73
10:46:56.07	29583	68	THEZG	ORS052	A1	74	159920918						10:46:41.80	74	68				

155



Eurex Deutschland
Handelsüberwachungsstelle
Mr Markus Löw
Neue Börsenstrasse 1
D-60486 Frankfurt/Main

Zug, 26 March 2004

RE Suspicion of violation of legal provisions according to §4 sub para. 3 and to §2 sub para. 1 Stock Exchange Act (Börsengesetz) as well as item 2.1.3 of the stock exchange rules of Eurex Deutschland and Eurex Zürich

Dear Ms Alderson,
Dear Mr Löw

We have reviewed the transactions regarding various financial products on OGBL covered in your e-mail dated 10 March 2004 and in your facsimile dated 25 March 2004. We would like to confirm that these are client transactions of our affiliated company Interactive Brokers (UK) Limited, executed by Timber Hill (Europe) AG. We were requested by you to respond to specific queries; our response is detailed below:

1. Beneficial Owners of such transactions and Client details

The beneficial owners are clients of Interactive Brokers (UK) Limited, an affiliate company of Timber Hill (Europe) AG. For your information, we have been advised by our affiliate that these trade executions are for the benefit of the following client:

Michael Amschütz
Schulgasse 35
98574 Asbach
Germany

2. Background to the instructions

We are not aware of the background to these instructions. Please note that our two broker affiliates, Interactive Brokers LLC and Interactive Brokers (UK) Limited are direct access brokers. They provide to their customers a computerised, online order entry system through which customers enter their own orders for transmission to IB via the Internet. IB customers use the Trader Workstation to submit order (as well as revisions and cancellations thereto), receive reports of executions and monitor the marked-to-market value of their positions. To submit orders, customers may choose to point and click or to fill out an electronic, on-screen ticket. Only in unusual circumstances, for example when there are problems with the customer's link to the IB system or when the IB system is down, do IB representatives handle the customer

orders. In these cases, no IB employee would have spoken to the customers as to the rationale for the trades.

3. Awareness of economic background


These were trade executions for the benefit of a client of our affiliate Interactive Brokers (UK) Limited; Timber Hill (Europe) AG was not aware of the economic background of these positions.

We hope to have been of assistance to you.

TIMBER HILL (EUROPE) AG



Josef Kornmann
Managing Director



Jonathan Chait
Managing Director



Geschäfte im OGBL, 10.03.2004, EDFLO vs. THEZG (chronologisch)

lfd. Nr.	Datum	Zeit	C/P	Prod.	Exp-M	Exp-Y	Basispr.	Tran-Nr	Preis	Käufer	Händler	HandelsVol.	Verkäufer	Händler	B.O.Time	K O-Vol.	K Limit	S O-Time	V O-Vol.	V Limit
1	10-Mrz-04	10:22:29.94	C	OGBL	5	2004	11600	23792	76	EDFLO	ORX013	50	THEZG	ORS052	10:22:29.94	50	76	10:22:00.45	50	76
2	10-Mrz-04	10:25:19.86	C	OGBL	5	2004	11600	24781	69	THEZG	ORS052	49	EDFLO	ORX013	10:25:05.88	49	69	10:25:19.86	50	69
3	10-Mrz-04	10:29:59.37	C	OGBL	5	2004	11550	26269	106	EDFLO	ORX013	50	THEZG	ORS052	10:29:59.37	50	106	10:28:53.08	50	106
4	10-Mrz-04	10:32:26.98	C	OGBL	5	2004	11550	26827	94	THEZG	ORS052	49	EDFLO	ORX013	10:32:12.62	49	94	10:32:26.98	50	94
5	10-Mrz-04	10:38:29.58	P	OGBL	6	2004	11500	28246	66	EDFLO	ORX013	75	THEZG	ORS052	10:38:29.58	75	66	10:38:14.05	75	66
6	10-Mrz-04	10:40:02.28	P	OGBL	6	2004	11500	28589	62	THEZG	ORS052	1	EDFLO	ORX013	10:39:00.01	1	62	10:40:02.28	1	62
7	10-Mrz-04	10:40:07.82	P	OGBL	6	2004	11500	28611	60	THEZG	ORS052	74	EDFLO	ORX013	10:39:50.98	74	60	10:40:07.82	74	60
8	10-Mrz-04	10:43:51.29	C	OGBL	6	2004	11650	29155	73	EDFLO	ORX013	75	THEZG	ORS052	10:43:51.29	75	73	10:43:29.72	75	73
9	10-Mrz-04	10:46:56.07	C	OGBL	6	2004	11650	29583	68	THEZG	ORS052	74	EDFLO	ORX013	10:46:41.80	74	68	10:46:56.07	75	68
10	10-Mrz-04	10:52:02.41	P	OGBL	5	2004	11600	30227	84	EDFLO	ORX013	75	THEZG	ORS052	10:52:02.41	75	84	10:51:56.32	75	84
11	10-Mrz-04	10:54:27.86	P	OGBL	5	2004	11600	30555	78	THEZG	ORS052	70	EDFLO	ORX013	10:54:13.16	70	78	10:54:27.86	75	78
12	10-Mrz-04	10:57:25.86	P	OGBL	6	2004	11450	30888	51	EDFLO	ORX013	100	THEZG	ORS052	10:57:25.86	100	51	10:57:21.70	100	51
13	10-Mrz-04	10:59:01.80	P	OGBL	6	2004	11450	31033	47	THEZG	ORS052	10	EDFLO	ORX013	10:58:14.65	10	47	10:59:01.80	10	47
14	10-Mrz-04	10:59:06.90	P	OGBL	6	2004	11450	31043	46	THEZG	ORS052	90	EDFLO	ORX013	10:58:52.63	90	46	10:59:06.90	90	46
15	10-Mrz-04	14:06:10.27	P	OGBL	6	2004	11550	55848	86	EDFLO	ORX013	100	THEZG	ORS052	14:06:10.27	100	86	14:06:04.61	100	86
16	10-Mrz-04	14:12:28.35	C	OGBL	6	2004	11550	56331	130	EDFLO	ORX013	50	THEZG	ORS052	14:12:28.35	50	130	14:12:23.70	50	130
17	10-Mrz-04	14:13:18.36	C	OGBL	6	2004	11550	56394	121	THEZG	ORS052	50	EDFLO	ORX013	14:13:12.73	50	121	14:13:18.36	50	121
18	10-Mrz-04	14:13:21.12	P	OGBL	6	2004	11550	56398	82	THEZG	ORS052	90	EDFLO	ORX013	14:10:09.93	90	82	14:13:21.12	90	82
19	10-Mrz-04	14:16:43.39	C	OGBL	6	2004	11600	56598	97	EDFLO	ORX013	60	THEZG	ORS052	14:16:43.39	60	97	14:16:38.81	60	97
20	10-Mrz-04	14:17:25.35	C	OGBL	6	2004	11600	56653	91	THEZG	ORS052	60	EDFLO	ORX013	14:17:21.25	60	91	14:17:25.35	60	91
21	10-Mrz-04	15:05:05.22	C	OGBL	4	2004	11450	68055	150	EDFLO	ORX013	75	THEZG	ORS052	15:05:05.22	75	150	15:04:59.96	75	150
22	10-Mrz-04	15:07:37.28	C	OGBL	4	2004	11450	68550	141	THEZG	ORS052	75	EDFLO	ORX013	15:06:50.45	75	141	15:07:37.28	75	141
23	10-Mrz-04	15:28:51.22	C	OGBL	4	2004	11550	71261	68	EDFLO	ORX013	75	THEZG	ORS052	15:28:51.22	75	68	15:28:47.24	75	68
24	10-Mrz-04	15:30:39.58	C	OGBL	4	2004	11550	71579	58	THEZG	ORS052	60	EDFLO	ORX013	15:30:35.67	60	58	15:30:39.58	60	58

THEZG bestätigte uns, für lfd. Nr. 1 - 14, daß es sich um den Kunden Herrn Michael Amschütz handele. Aufgrund einer internen Referenzierung bei THEZG, die in einem Kunden Text Referenz Feld das Kürzel 6240P/U11575 angibt, können auch die lfd. Nr. 15 - 24 dem Kunden Herrn Michael Amschütz zugewiesen werden.

Quote Requests (chronologisch)

lfd. Nr.	Datum	Zeit	C/P	Exp-M	Exp-Y	Basispr.	Quote-Size	Member	Trader
1	10-Mrz-04	10:15:19.96	C	5	2004	11500	10	EDFLO	ORX013
2	10-Mrz-04	10:18:37.53	C	5	2004	11600	10	EDFLO	ORX013
3	10-Mrz-04	10:27:45.91	C	5	2004	11550	10	EDFLO	ORX013
4	10-Mrz-04	10:34:05.51	P	6	2004	11500	10	EDFLO	ORX013
5	10-Mrz-04	10:42:30.13	C	6	2004	11650	10	EDFLO	ORX013
6	10-Mrz-04	10:48:26.90	C	4	2004	11500	10	EDFLO	ORX013
7	10-Mrz-04	10:50:42.07	P	5	2004	11600	2	EDFLO	ORX013
8	10-Mrz-04	10:56:44.02	P	6	2004	11450	2	EDFLO	ORX013
9	10-Mrz-04	13:53:01.80	P	6	2004	11300	1	EDFLO	ORX013
10	10-Mrz-04	14:04:48.95	P	6	2004	11550	10	EDFLO	ORX013
11	10-Mrz-04	14:08:35.90	C	6	2004	11550	10	EDFLO	ORX013
12	10-Mrz-04	14:15:07.68	C	6	2004	11600	2	EDFLO	ORX013
13	10-Mrz-04	14:25:18.50	P	6	2004	11200	1	EDFLO	ORX013
14	10-Mrz-04	14:29:42.83	C	5	2004	11550	2	EDFLO	ORX013
15	10-Mrz-04	14:32:34.34	C	5	2004	11550	2	EDFLO	ORX013
16	10-Mrz-04	14:45:07.40	C	5	2004	11550	5	EDFLO	ORX013
17	10-Mrz-04	15:00:34.44	C	4	2004	11500	2	EDFLO	ORX013
18	10-Mrz-04	15:01:07.06	C	4	2004	11450	10	EDFLO	ORX013
19	10-Mrz-04	15:04:01.81	C	4	2004	11450	5	EDFLO	ORX013
20	10-Mrz-04	15:12:53.77	C	5	2004	11500	10	EDFLO	ORX013
21	10-Mrz-04	15:25:22.88	C	6	2004	11450	2	EDFLO	ORX013
22	10-Mrz-04	15:27:27.17	C	4	2004	11550	2	EDFLO	ORX013

Transaktionen in OGBL, 10.03.2004, EDFLO vs. THEZG (chronologisch)

lfd. Nr.	Datum	Zeit	C/F	Prod.	Exp-M	Exp-Y	Basispr.	Tran-Nr	Preis	Käufer	Händler	KAcc	Kontr. Kauf	Verkäufe	Händler	VAcc	Kontr. Verkauf	Gegenwert	Profit	Basisvol.
1	10-Mrz-04	10:22:29.94	C	OGBL	5	2004	11600	23792	76	EDFLO	ORX013	A1	50	THEZG	ORS052	A1	50	38.000,00		
2	10-Mrz-04	10:25:19.86	C	OGBL	5	2004	11600	24781	69	THEZG	ORS052	A1	49	EDFLO	ORX013	A1	49	33.810,00	3.430,00	Basis 49 K.
3	10-Mrz-04	10:29:59.37	C	OGBL	5	2004	11550	26269	106	EDFLO	ORX013	A1	50	THEZG	ORS052	A1	50	53.000,00		
4	10-Mrz-04	10:32:26.98	C	OGBL	5	2004	11550	26827	94	THEZG	ORS052	A1	49	EDFLO	ORX013	A1	49	46.060,00	5.880,00	Basis 49 K.
5	10-Mrz-04	10:38:29.58	P	OGBL	6	2004	11500	28246	66	EDFLO	ORX013	A1	75	THEZG	ORS052	A1	75	49.500,00		
6	10-Mrz-04	10:40:02.28	P	OGBL	6	2004	11500	28589	62	THEZG	ORS052	A1	1	EDFLO	ORX013	A1	1	620,00		
7	10-Mrz-04	10:40:07.82	P	OGBL	6	2004	11500	28611	60	THEZG	ORS052	A1	74	EDFLO	ORX013	A1	74	44.400,00	4.480,00	
8	10-Mrz-04	10:43:51.29	C	OGBL	6	2004	11650	29155	73	EDFLO	ORX013	A1	75	THEZG	ORS052	A1	75	54.750,00		
9	10-Mrz-04	10:46:56.07	C	OGBL	6	2004	11650	29583	68	THEZG	ORS052	A1	74	EDFLO	ORX013	A1	74	50.320,00	3.700,00	Basis 74 K.
10	10-Mrz-04	10:52:02.41	P	OGBL	5	2004	11600	30227	84	EDFLO	ORX013	A1	75	THEZG	ORS052	A1	75	63.000,00		
11	10-Mrz-04	10:54:27.86	P	OGBL	5	2004	11600	30555	78	THEZG	ORS052	A1	70	EDFLO	ORX013	A1	70	54.600,00	4.200,00	Basis 70 K.
12	10-Mrz-04	10:57:25.86	P	OGBL	6	2004	11450	30888	51	EDFLO	ORX013	A1	100	THEZG	ORS052	A1	100	51.000,00		
13	10-Mrz-04	10:59:01.80	P	OGBL	6	2004	11450	31033	47	THEZG	ORS052	A1	10	EDFLO	ORX013	A1	10	4.700,00		
14	10-Mrz-04	10:59:06.90	P	OGBL	6	2004	11450	31043	46	THEZG	ORS052	A1	90	EDFLO	ORX013	A1	90	41.400,00	4.900,00	
16	10-Mrz-04	14:12:28.35	C	OGBL	6	2004	11550	56331	130	EDFLO	ORX013	A1	50	THEZG	ORS052	A1	50	65.000,00		
17	10-Mrz-04	14:13:18.36	C	OGBL	6	2004	11550	56394	121	THEZG	ORS052	A1	50	EDFLO	ORX013	A1	50	60.500,00	4.500,00	
15	10-Mrz-04	14:06:10.27	P	OGBL	6	2004	11550	55848	86	EDFLO	ORX013	A1	100	THEZG	ORS052	A1	100	86.000,00		
18	10-Mrz-04	14:13:21.12	P	OGBL	6	2004	11550	56398	82	THEZG	ORS052	A1	90	EDFLO	ORX013	A1	90	73.800,00	3.600,00	Basis 90 K.
19	10-Mrz-04	14:16:43.39	C	OGBL	6	2004	11600	56598	97	EDFLO	ORX013	A1	60	THEZG	ORS052	A1	60	58.200,00		
20	10-Mrz-04	14:17:25.35	C	OGBL	6	2004	11600	56653	91	THEZG	ORS052	A1	60	EDFLO	ORX013	A1	60	54.600,00	3.600,00	
21	10-Mrz-04	15:05:05.22	C	OGBL	4	2004	11450	68055	150	EDFLO	ORX013	A1	75	THEZG	ORS052	A1	75	112.500,00		
22	10-Mrz-04	15:07:37.28	C	OGBL	4	2004	11450	68550	141	THEZG	ORS052	A1	75	EDFLO	ORX013	A1	75	105.750,00	6.750,00	
23	10-Mrz-04	15:28:51.22	C	OGBL	4	2004	11550	71261	68	EDFLO	ORX013	A1	75	THEZG	ORS052	A1	75	51.000,00		
24	10-Mrz-04	15:30:39.58	C	OGBL	4	2004	11550	71579	58	THEZG	ORS052	A1	60	EDFLO	ORX013	A1	60	34.800,00	6.000,00	

Gesamtprofit THEZG (Anschütz privat) 51.040,00

X-pand into the Future

Anlage 12

Herr Michael Amschuetz

Frankfurt, 15. März 2004

Referenz: IL-4764-SAH

Auskunftersuchen der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland gemäß § 4 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 4 Börsengesetz sowie Ziffer 2.1.3. der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Sehr geehrter Herr Amschuetz,

im Rahmen des uns gesetzlich übertragenen Überwachungsauftrages sind uns am 10. März 2004 Eurex Geschäfte in dem Produkt Optionen auf den Bundfuture (Eurex Kürzel: OGBL) aufgefallen. Vergleichen Sie hierzu bitte die Anlage. Auf Anfrage bei dem Eurex Teilnehmer Timber Hill (Europe) AG, erfuhren wir, dass es sich bei den Geschäften um solche handelt, die im Auftrag von Ihnen über Interactive Brokers (UK) Limited getätigt wurden, dabei wurden Sie uns als wirtschaftlich Berechtigter aller aufgelisteten Geschäfte benannt.

Wir möchten Sie bitten uns zu den Geschäften, die Sie in der Anlage aufgelistet finden die folgenden Fragen zu beantworten:

- Erläutern Sie uns bitte die Hintergründe für die Geschäfte und insbesondere die zugrundeliegende Handelsstrategie, die Sie mit den Ordereingaben verfolgten.
- Übermitteln Sie selbst die Aufträge an Interactive Brokers (UK) Limited? Falls nein, wer übermittelt in Ihrem Auftrag die Orders? Wie sind Sie an Interactive Brokers (UK) Limited angebunden?
- Gab es bezüglich der Auftragseingaben Absprachen mit Dritten? Falls ja, nennen Sie uns bitte deren Namen und Anschrift/en und beschreiben Sie uns wie und mit welchem Inhalt diese Absprachen erfolgten.
- Plazieren Sie Aufträge an der Eurex über andere Eurex Teilnehmer bzw. Broker? Falls ja, nennen Sie uns bitte den/die Teilnehmer bzw. die Broker mit Namen und Anschrift. Teilen Sie uns ferner mit, wie die jeweilige Anbindung erfolgt.



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt/Main

Internet:
deutsche-boerse.com

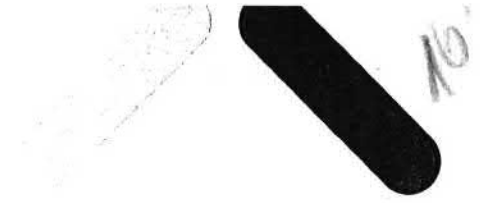
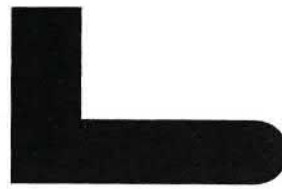
Postanschrift:
D-60485 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-2 11-11350
F +49-(0)69-2 11-14397
Norbert.Kowalski@
deutsche-boerse.com

! Bitte beachten: neue Telekommunikationsnummern !
! Please note our new telecommunication numbers !

Geschäftsführung:
Rudolf Ferscha, Daniel Gisler,
Thomas Lenz, Peter Reitz,
Jürg Spillmann, Michael Widmer

ARBN: 101 013 361

X-pand into the **Future**



Ihre schriftliche Antwort, die Sie bitte direkt an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland richten, haben wir uns für den 26. März 2004 notiert.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

i.A.

Markus Löw
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

Sonja Alderson-Heim
Handelsüberwachungsstelle
Eurex Deutschland

Anlage: Übersicht Eurex-Geschäfte vom 10. März 2004

P.S.

Belehrung gemäß § 2.1. BörsG

Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Eurex-Geschäfte vom 10. März 2004

Product: P OGBL June 2004 Strike: 115 Vers. 0

TradeTime	TransNo	Price	Buy/ Sell Flag	TradeSize
10:38:29.58	28246	66 S		75
10:40:02.28	28589	62 B		1
10:40:07.82	28611	60 B		74

Product: P OGBL June 2004 Strike: 114,5 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	Buy/ Sell Flag	TradeSize
10:57:25.86	30888	51 S		100
10:59:01.80	31033	47 B		10
10:59:06.90	31043	46 B		90

Product: P OGBL May 2004 Strike: 116 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	Buy/ Sell Flag	TradeSize
10:52:02.41	30227	84 S		75
10:54:27.86	30555	78 B		70

Product: C OGBL May 2004 Strike: 116 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	Buy/ Sell Flag	TradeSize
10:22:29.94	23792	76 S		50
10:25:19.86	24781	69 B		49

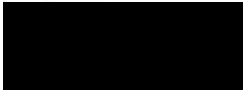
Product: C OGBL May 2004 Strike: 115,5 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	Buy/ Sell Flag	TradeSize
10:29:59.37	26269	106 S		50
10:32:26.98	26827	94 B		49

Product: C OGBL June 2004 Strike: 116,5 Vers. 0

T-Time	Trans-No	Price	Buy/ Sell Flag	TradeSize
10:43:51.29	29155	73 S		75
10:46:56.07	29583	68 B		74

Michael Anschütz



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1

60485 Frankfurt am Main

Auskunftsersuchen der Handelsüberwachungsstelle, Referenz: IL-4764-SAH

Asbach, den 31.03.04

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hintergründe für diese Strategie basieren auf eine kurzfristige Ausnutzung von Marktpreisbewegungen anhand von Strukturen und speziell Strukturwechseln im Orderbuch. Mit Hilfe eines automatisierten Programmes wird versucht sog. Blender (zeigen sich nur kurzzeitig mit Quotes auf der Geld-/Briefseite) zu filtern und somit ein eigenes Orderbuch zu erstellen. Hierfür sind neben den tatsächlich gehandelten Stücken, Quotes in einzelnen Optionsserien erforderlich und daraus abgeleitet ergeben sich Annahmen von Verteilungen auf der Angebots- bzw. Nachfrageseite. Dieser Ansatz ist in preissensitiven Marktphasen erfolgsversprechend, nicht aber in positionssensitiven Märkten (Trendmärkte) geeignet.

In aller Regel übermittle ich selber die Aufträge auf elektronischem Weg an die Börse. Bis heute gab es bezüglich der Auftragseingaben keinerlei Absprachen mit Dritten.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Anschütz

13. März 2004
165

X-pand into the Future



Strukturelle Übersicht über die von
Herrn Michael Anschütz am 10.03.2004
getätigten Eurex Geschäfte

Geschäftsablauf (schematische Darstellung)

